Inhaltsverzeichnis

Impressum 2

Erfolg hat einen Namen: Kriminalisten-Fachbuch-App Kriminalistische Kompetenz (KFB) – Vorwort von Chefredakteur Rolf Rainer Jaeger 3

Die 48 Fachautoren des Kriminalisten-Fachbuches in alphabetischer Reihenfolge 17

Bedienungsanleitung KFB App 21

Gesamtinhaltsverzeichnis der Apps 35

Autorenverzeichnis: Chefredakteur 45

Autorenverzeichnis:
Autoren in der Reihenfolge der Kapitel und Beiträge 46

Wegweiser StPO/TKG/GVG/JGG/IRG/Opferschutz 65

Wegweiser StGB/Aufenthaltsgesetz/BTMG u.a. 79

Gesamtinhaltsverzeichnis 89

Leseprobe: KR 2 – Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken 211

Leseprobe: KT 6 – Personenerkennung – Daktyloskopie 231

Leseprobe: VEM 1 – TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten 249

Leseprobe: DSB 14 – Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei BTM-Kriminalität 261

Leseprobe: AT 1 – Beweisführung 291

Impressum

Verlag: Max Schmidt-Römhild KG, Lübeck
– Deutschland ältestes Verlags- und Druckhaus seit 1579 –
Herausgeber + Verleger: Norbert Beleke
Projektleitung: Dr. Michael Platzköster
Idee, Konzeption und Chefredaktion:
Leitender Kriminaldirektor a. D. Rolf Rainer Jaeger
(zul. Leiter der Direktion „Kriminalität“ im PP Duisburg)
3. überarbeitete Auflage
© 2002, 2014 Max Schmidt-Römhild KG
Verlag Max Schmidt-Römhild, Mengstr. 16, 23552 Lübeck
Tel. 0451/70 31-01, Fax 0451/70 31-253
www.schmidt-roemhild.de
E-Mail: MSR-luebeck@t-online.de

Erfolg hat einen Namen:

Kriminalisten-Fachbuch-App Kriminalistische Kompetenz (KFB)

Verlag Schmidt-Römhild präsentiert umfangreiche Kriminalisten-Fachbuch-App

Kriminalistisch-kriminologische, strafrechtliche und strafprozessuale Grundlagen und Expertenwissen für Studium und Praxis in der Kriminalitätsbekämpfung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des KFB,

ich freue mich, 15 Jahre nach der Erstauflage des

Kriminalisten-Fachbuches „Kriminalistische Kompetenz“ (KFB)

Leitender Kriminaldirektor a. D. Rolf Rainer Jaeger, Chefredakteur, zul. L/ Direktion „Kriminalität“, PP Duisburg

ihnen nunmehr die aktualisierte und neu konzipierte App-Fassung des KFB für IOS- und Android-Systeme und damit für Smartphones und Tablets vorstellen zu können.

An der Neufassung des Werkes haben insgesamt 48 bereits bewährte Autoren und neue Autoren fachkundig mitgewirkt. Viele von ihnen sind noch aktiv im Kriminaldienst in unterschiedlichen Funktionsbereichen, in Landeskriminalämtern, im Bundeskriminalamt, aber auch als Dozenten an den Fachhochschulen im Haupt- oder Nebenamt tätig. Einige pensionierte Kriminalistinnen und Kriminalisten ergänzen die Autorengemeinschaft, deren Wissen nach wie vor auf dem aktuellen Stand ist und die über teilweise jahrzehntelange Erfahrung und Expertenwissen aus unterschiedlichen Funktionen der Kriminalitätsbekämpfung verfügen.

Die Autoren des KFB vertreten die Kriminalwissenschaften und die kriminalistische Praxis. Sie repräsentieren die Kompetenz der Polizei und speziell der Kriminalpolizei in unterschiedlichsten Funktionen in den Bundesländern, bei der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt. Diesem Vorwort folgen die Benennungen der Autoren einmal in alphabetischer Form und dann ausführlicher mit Vita der Autoren in ei-

ner an der Kapitelreihenfolge ausgerichteten Übersicht nach dem Gesamt-Inhaltsverzeichnis.

Das Kriminalisten-Fachbuch erfreute sich in der Druckfassung bei verkauften 10.000 Exemplaren und in der CD-Version sehr großer Beliebtheit und Akzeptanz in der Aus- und Fortbildung der Polizei speziell an den Fachhochschulen, in der Sachbearbeitung und Führung der Kriminal- und Schutzpolizei, des Bundesgrenzschutzes, in Teilen der Justiz und selbst im privaten Sicherheitsgewerbe.

Die Druckfassungen waren Anfang 2014 ausverkauft, so dass sich der Verlag entschloss, unter Beibehaltung der nach wie vor fachübergreifenden Konzeption des KFB die modernen Kommunikationsmittel wie Smartphones und Tablets zu nutzen, um die Inhalte des KFB an den Arbeits- und Studienplätzen recherchefähig und komfortabel zur Verfügung zu stellen.

Aktuell wurde noch die neunte Ergänzungslieferung des gedruckten Werkes ausgeliefert und die Abonnenten des KFB darauf hingewiesen, dass das KFB zukünftig nur noch in elektronischer Form aufgelegt wird. Dies entspricht den Kommunikationsgewohnheiten nicht nur der jüngeren Generationen, sondern ist heute die Standardkommunikation auch älterer Menschen, die ihre Scheu vor elektronischen Informationsangeboten nicht nur beim Studium ihrer Tageszeitung und bei e-books abgelegt haben.

Sie erhalten mit dem KFB vermutlich das umfangreichste und facettenreichste Werk der deutschsprachigen kriminalistischen Fachliteratur mit über 3.300 Seiten, das durch die vielfältigen Verbindungen zwischen Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminalistik, Rechtsmedizin und Kriminologie eine neue praxisbezogene Fachbuchkonzeption bietet.

Der Bedarf an kriminalistischer Fachkompetenz steigt ständig – Anachronismus der inhaltsgleichen Polizeiausbildung

Die Polizei und ihre Arbeit stehen wie kaum eine öffentliche Verwaltung im Mittelpunkt des Interesses der Bürger, der Medien und der Politik. Die präventive und repressive Kriminalitätsbekämpfung als die dominierende Teilaufgabe der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte erfreut sich dabei besonderer Aufmerksamkeit. Kriminalität ist Teil des menschlichen Zusammenlebens, mal mehr oder mal weniger spektakulär. Kriminalität offenbart menschliche Schwächen, Abgründe, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und Brutalität, Raffinesse, professionelle Tatplanung und -durchführung. Bauernschlaue Tatbegehungen stehen neben Arbeitsweisen von Primitivtätern, die selbst für ihre Ermittlung sorgen.

Das immer komplexere und facettenreichere Leben in einer hochmodernen industrialisierten Gesellschaft erschließt Kriminellen immer wieder neue Tatgelegenheiten. Als aktuelles Beispiel sei nur das Internet genannt, das millionenfache neue Tatgelegenheiten geschaffen und

eine neue Tätergeneration auf den Plan gerufen hat. Nahezu jede neue Erfindung wie z.B. Computer und jeder neue Industriezweig wie z.B. die Umwelt- und Abfallwirtschaft ziehen im Schlepptau kriminelle Verhaltensweisen nach.

Die Polizei muss als Gesamtorganisation in der Lage sein, Straftaten aller Art zu verhüten und erfolgreich zu bearbeiten. Die Tataufklärung ungeklärter Taten und die beweissichere Überführung bereits verdächtiger Täter stehen daher im Mittelpunkt des Ermittlungsinteresses. Der Bürger erwartet von den staatlichen Ermittlungsorganen, dass sie in der Lage sind, ungeklärten Taten durch Ermittlungen die Täter zuzuordnen oder ermittelten Tätern die von ihnen begangenen Straftaten nachzuweisen.

Dies ist die herausragende Aufgabe nicht nur von Beamten, die sich ausschließlich mit Ermittlungsaufgaben beschäftigen und damit den Ermittlungsbeamten bei Schutz- und Kriminalpolizei. Die Aufgabe prägt auf staatlicher Seite die gesamte Polizeiorganisation und darüber hinaus Ermittlungsorgane wie die Bundespolizei, den Zoll, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Steuerfahndung, Arbeitsverwaltung, Umweltverwaltung, auf Seiten der Justiz Staatsanwaltschaft und Strafgerichte.

Zunehmend übernehmen private Sicherheitsorganisationen, Detekteien, Unternehmensberatungen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Compliance-Abteilungen großer Unternehmen auch Aufgaben der Ermittlung von Straftaten wesentlich in Unternehmen oder bei Privatbürgern, die sich von der Einschaltung solcher Anbieter auf dem Sicherheitsmarkt eine zügige, auch qualifizierte Ermittlung sowohl in strafrechtlichen als auch in zivilrechtlichen Angelegenheiten erwarten. Sie legen in Absprache mit dem Auftraggeber oft ihre Ermittlungsergebnisse zu Straftaten vielfach ohne Einschaltung der Polizei unmittelbar der Staatsanwaltschaft oft sogar anklagereif vor.

Aktuell werden von der Steinbeis-Hochschule in Berlin und anderen Hochschulen Kriminalistik- und Kriminologie-Ausbildungsgänge angeboten, die auch Mitarbeiter der oben genannten Unternehmen und Institutionen befähigen sollen, kriminalistisch kompetent zu arbeiten.

Der Bedarf an kriminalistischer Fachkompetenz steigt ständig.

Lediglich die Innenministerien vieler Bundesländer, die eigentlich zuständig sind für die Aus- und Fortbildung von Kriminalisten, haben sich aktuell bis auf die Länder Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen teilweise erst vor 15–20 Jahren von der kriminalfachlichen Expertenausbildung an den Fachhochschulen verabschiedet und geben einer inhaltsgleichen Ausbildung von Beamten den Vorzug, die sowohl die Funktionen im Wachdienst der Schutzpolizei als auch als Gruppenbeamter in der Bereitschaftspolizei als auch in allen Aufgabenbereichen der Kriminalpolizei erfüllen sollen.

Die Studierenden lernen also meist in Bachelorstudiengängen nicht nur Straf- und Strafprozessrecht, Verfassungsrecht, Kriminalistik, Kriminal-

technik, Kriminologie, sondern auch Einsatzlehre, Verkehrslehre und Verkehrsrecht. Schon aus diesem Ansatz ergibt sich, dass für die kriminalwissenschaftlichen Studieninhalte nur etwa halb so viel Zeit zur Verfügung steht wie dies in aufgabenbezogenen Studiengängen der Fall wäre. Die inhaltsgleiche Ausbildung verteilt auch die fachpraktischen Studienzeiten im Wesentlichen auf die schutzpolizeilichen Dienststellen, so dass es den Studierenden während des Studiums häufig nicht gelingt, ihre im Studium erworbenen kriminalwissenschaftlichen Kenntnisse kurzfristig in die kriminalpolizeiliche Alltagspraxis umzusetzen.

Als weitere Qualitätsminderung neben dem inhaltsgleichen Studiengang verfolgen viele Innenministerien die Priorität, die Studienabgänger zunächst im Wachdienst der Schutzpolizei und in Funktionen der Bereitschaftspolizei als Gruppenbeamte einzusetzen. Ihnen wird oft erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten Dienst in diesen Funktionen der Wechsel zur Kriminalpolizei ermöglicht. Die Frage, was dann noch von dem sowieso schon unzureichenden Wissen in den Kriminalwissenschaften übrig ist, beantwortet sich schon von selbst.

So macht diese Fachbuch-App sehr deutlich, dass die Schere zwischen dem Wissen, über das Kriminalistinnen und Kriminalisten und alle in der Kriminalitätsbekämpfung tätigen Experten heute auch wegen der immer komplexer werdenden rechtlichen Grundlagen für das Handeln in der Kriminalitätsbekämpfung verfügen sollten und dem polizeilich erwerbbaren Wissen immer weiter auseinandergeht.

Zielgruppen des KFB Kriminalistische Kompetenz

Es ist deshalb wesentliches Ziel dieses Kriminalisten-Fachbuches, diese von den Kriminalistinnen und Kriminalisten nicht zu verantwortenden strukturellen Wissens- und Erkenntnisdefizite weitgehend auszugleichen und sie zu befähigen, die Inhalte der Kriminalwissenschaften zu erlernen und durch den Praxisbezug erfolgreich in der Kriminalpolizei zu arbeiten. Das KFB soll den Wechsel in eine neue Sachbearbeitungs- oder Führungsfunktion in der Kriminalpolizei oder in der Kriminalitätsbekämpfung erleichtern, die Ausbildung zum Kriminalisten unterstützen und das Berufsethos des Kriminalisten vermitteln, das vom unbedingten Willen zur Tataufklärung geprägt ist.

Das vorliegende Werk **Kriminalistische Kompetenz** wendet sich deshalb an alle Beamten und Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland, die für die Kriminalitätsbekämpfung in der Prävention oder Repression Verantwortung tragen – nicht nur an Kriminalbeamte, die sich ausschließlich mit Kriminalitätssachbearbeitung befassen. Das Werk nennt diese Berufsgruppen Kriminalisten und hat damit einen umfassenden Begriff für den Beruf gewählt.

Das KFB ist auch geeignet für die Tätigkeit von Staatsanwälten und Strafrichtern, die zwar oft im Rahmen ihres Studiums Strafrecht und Strafprozessrecht gehört haben, aber nur selten Gelegenheit hatten,

Kriminalistik, naturwissenschaftliche Kriminalistik und Kriminologie zu erlernen.

Das KFB wird im Internet für jedermann über den AppStore und Google Play angeboten, damit sich auch andere an der Kriminalitätsbekämpfung interessierte Berufsgruppen und engagierte Bürger ein umfassendes Bild über die aktuelle Kriminalitätslage in den unterschiedlichen wesentlichen Deliktsfeldern, die strafprozessualen Ermächtigungsnormen und die strafrechtlichen Tatbestände machen können. Sie sehen, wie die Kriminalpolizei arbeitet und wie sie auch nur unter den herrschenden rechtlichen Bedingungen arbeiten kann.

Der Verlag Schmidt-Römhild als einer der ältesten Polizeiverlage in der Bundesrepublik, der schon Jahrzehnte das Polizei-Handbuch Retzlaff-Pausch auch mit kriminalistisch-kriminologischen Inhalten auf den Markt gebracht hatte, hat mit diesem Werk 1999 ein neues Terrain betreten. Das bisherige Polizei-Handbuch war streng aufgeteilt z.B. zwischen den einzelnen Gesetzestexten im Straf- und Strafprozessrecht, Staatsrecht, Polizei- und Verwaltungsrecht. Es enthielt zusätzlich Fachgebiete wie Kriminalistik, Kriminologie und andere Begleitwissenschaften der Kriminalistik.

Im neuen Werk KFB werden nun erstmalig Kriminalwissenschaften, Recht, Rechtskommentare und Kriminaltaktik für Studium und Praxis von Kriminalisten zusammengefasst.

Wie erschließt sich der Leser das Kriminalisten-Fachbuch „Kriminalistische Kompetenz“?

Das Kriminalisten-Fachbuch „**Kriminalistische Kompetenz**“ ist in folgende Kapitel gegliedert:

KFB-App –	**Kostenfreier Download** mit Gesamt-Inhaltsverzeichnis aller weiteren 6 Kapitel des KFB, die in ihrer Gesamtheit und als Einzelkapitel angeboten werden, Vorwort der Chefredaktion, Autorenverzeichnissen, StPO- und StGB-Wegweiser durch alle KFB-Apps, Leseproben aus einzelnen Kapiteln – 299 Seiten
KFB-App 1 –	**Kriminalistik I (KR I)** – 546 Seiten
KFB-App 2 –	**Kriminalistik II (KR II)** und **Naturwissenschaftliche Kriminalistik (KT) –** 566 Seiten

Jeweils mit Kriminalistik (**KR**) einschließlich Strafprozessrecht, Strafrecht und anderer für die kriminalistische Fallbearbeitung wesentlicher Rechtsgebiete mit Gesetzestexten, Kommentierungen und kriminaltaktischen Hinweisen, umfassende Darstellung der Spurenkomplexe mit strafprozessualen Ermächtigungsnormen nach §§ 81a ff. StPO

KFB-App 3 – Allgemeiner Teil des Straf- und Strafprozessrechtes, Aktenführung, Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (AT), Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (VEM) – 552 Seiten

KFB-App 4 – Kriminologie (KL), Rechtsmedizin (RM), Deliktsbezogene Sachbearbeitung I (DSB I mit Beiträgen DSB 1–3 Straftaten gegen die Person) – 572 Seiten

KFB-App 5 – Deliktsbezogene Sachbearbeitung II (DSB II) – 544 Seiten

KFB-App 6 – Deliktsbezogene Sachbearbeitung III (DSB III) – 552 Seiten

Deliktsbezogene Sachbearbeitung (**DSB**) in ausgewählten wesentlichen Kriminalitätsfeldern und bei Einzeldelikten mit:

- Lageinformationen zu den Deliktsfeldern, Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 1987 in wesentlichen Deliktsfeldern
- Gesetzestexten und praxisbezogenen Kommentierungen der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Tatbestandmerkmale,
- mit ausgesuchten kriminaltaktischen Hinweisen zu kriminalistischen Problemfeldern bei der Bearbeitung der jeweils dargestellten Deliktskomplexe

Einzelbeschreibungen der unterschiedlichen Apps

Während die polizeiliche Aus- und Fortbildung sehr stark fächerbezogen ausgerichtet ist und z.B. Strafrecht vom Strafprozessrecht, Kriminalistik von der Kriminologie getrennt wird, schafft das Kriminalisten-Fachbuch eine Verbindung dieser Fachgebiete. Sie gehören in der kriminalistischen Praxis zusammen, bauen aufeinander auf und sind in vielfältiger Weise voneinander abhängig.

Gerade das Erfassen dieser verwobenen Netzstruktur von Kriminalwissenschaften und Recht garantiert kriminalistische Aufklärungserfolge wie auch Erfolge bei der Verhütung von Straftaten durch general- und spezialpräventive Maßnahmen.

- Ohne die Erkenntnisse aus den Kriminalwissenschaften gibt es keinen vorhersehbaren, erlebbaren und konsequenten kriminalistischen Erfolg in der Prävention und Repression.
- Ohne die Beachtung der immer komplexeren Gesetzeslage gibt es kein rechtsförmiges Verfahren. Es besteht die Gefahr, dass bestimmte Rechtsnormen nicht bekannt sind und deshalb nicht genutzt werden, während andere unbewusst überschritten werden.

Kapitel KR – Kriminalistik mit ausgesuchtem Strafprozessrecht, Kommentierungen und Hinweisen zur Kriminaltaktik

Viele Themenfelder der Kriminalistik stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Strafprozessrecht, teilweise mit dem Strafrecht. Das Kapitel Kriminalistik stellt diese Verbindungen immer dann her, wenn die Abhängigkeiten zwischen Recht und Kriminalistik für die Sachbearbeitung von Bedeutung sind. So finden sich z.B. in den Themenkomplexen zur Anzeigen- und Tatortaufnahme, Durchsuchung, Festnahme, Vernehmung, Gewinnabschöpfung und zu besonderen Beweissicherungsmaßnahmen Verweise auf die Gesetzestexte in der StPO und im Strafgesetzbuch mit relevanten Kommentierungen, die für diese wesentlichen kriminalistischen Aufgabenfelder bedeutsam sind. Andere Inhalte des Kriminalistik-Kapitels beziehen sich ausschließlich auf kriminalistische Fragestellungen ohne unmittelbaren Bezug zum Recht, so dass der Nutzer zwischen rein kriminalistischen Inhalten oder kriminalistisch-strafprozessualen Inhalten mit Kommentierungen zu den Gesetzestexten je nach seinem Bedarf entscheiden kann.

Wenn er allerdings z.B. auf den Themenkomplex zur Vernehmung, Durchsuchung oder Festnahme zurückgreift, kann er sicher sein, dass alle wesentlichen strafprozessualen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die den kriminalistischen Alltag betreffen, in diesem Abschnitt dargestellt sind, da es einen Abschnitt zu diesen Standardmaßnahmen polizeilicher Ermittlungsführung im Straf- und Strafprozessrecht nicht gibt. Die kriminalpraktisch orientierte Gliederung der einzelnen Themenkomplexe erleichtert das schnelle Auffinden der Gliederungsnummern. Sofern unmittelbare Bezüge vom Kriminalistik-Kapitel in den Kriminologieteil, den Kriminaltechnikteil oder in das Kapitel Deliktsbezogene Sachbearbeitung bestehen, erfolgen jeweils Verweise.

Der Kriminalistikteil ist nicht nur für Beamte in der Ausbildung geeignet. Er wendet sich vielmehr speziell auch an langjährige Sachbearbeiter für Kriminalfälle, die z.B. auf die neuen Ermächtigungsnormen in der Strafprozessordnung, auf besondere Beweissicherungsmaßnahmen und verdeckte Ermittlungsmethoden zurückgreifen wollen, sich über neueste Rechtsprechung und Kommentierungen informieren wollen und Zweifelsfragen in der Sachbearbeitung kriminalistisch zu klären haben. Sie werden hier eine Anzahl von Hinweisen zur Kriminaltaktik und zur Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben finden, die ihnen eine größere Handlungssicherheit und Kreativität in der Sachbearbeitung eröffnen.

Kapitel KT – Kriminaltechnik

Der Kriminaltechnik wurde ein eigener Abschnitt gewidmet, obwohl sie zur Kriminalistik gehört. Die naturwissenschaftliche Kriminalistik wird für die Beweisführung immer bedeutsamer. Gute Sachbeweise wie

etwa eine Täteridentifizierung aufgrund einer DNA-Analyse oder eines Fingerabdrucks machen Personalbeweise meist überflüssig und können erheblichen Ermittlungsaufwand ersparen. Die Entwicklungen in der Kriminaltechnik sind so vielfältig und so bedeutsam für die kriminalistische Arbeit und konkret die Klärung von Straftaten, dass dem Kapitel eine ausführliche Einführung in die Bedeutung von Spuren aus kriminalwissenschaftlicher Sicht vorangestellt wird.

Die heute wesentlichsten Spurenarten werden auf dem aktuellen Stand der Kriminalwissenschaften von ausgesuchten Wissenschaftlern und Kriminalpraktikern dargestellt und in ihrer Bedeutung für die kriminalistische Praxis bewertet. Ausgesuchte Spurenkomplexe werden aber nicht nur wissenschaftlich analysiert, sondern auch im praxisorientierten Kriminaltechnik-Kapitel so dargestellt, dass der Sachbearbeiter eine Vielzahl von Anregungen für die Nutzung der Kriminaltechnik, die Spurensuche, -sicherung und -auswertung erhält.

Dieses Kapitel ist nicht nur für die Ausbildung, sondern konkret für die Sachbearbeitung und Führung von Bedeutung, da der kriminalistische Erfolg immer mehr von der Anwendung des Spektrums kriminaltechnischer Analyse und Begutachtung abhängig ist.

Im Kriminaltechnik-Kapitel wird der unmittelbare Bezug zum Strafprozessrecht hergestellt, in dem die Ermächtigungsnormen der §§ 81 a ff. in Bezug auf die körperliche Untersuchung, die erkennungsdienstliche Behandlung und die DNA-Analyse ausführlich kommentiert und mit kriminaltaktischen Hinweisen versehen werden.

Die Spurensuche, -sicherung und -auswertung wurde nur bei ausgesuchten und sehr wichtigen Spurenkomplexen dargestellt. Ergänzend kann auf den Leitfaden 385 zur Spurensuche und Tatortarbeit hingewiesen werden, der als Polizeidienstvorschrift eingeführt ist und der umfassend die Möglichkeiten von Spurensuche, -sicherung und -auswertung in den einzelnen Spurenbereichen darstellt.

Kapitel AT – Allgemeine Teile des Straf- und Strafprozessrechtes, Beweisführung, Aktenführung, Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Bei der Gestaltung der App wurde die Notwendigkeit gesehen, Teile aus dem Kriminalistik-Kapitel auszugliedern und eine Art von Allgemeinem Teil zum Straf- und Strafprozessrecht (AT), zur Beweisführung, Aktenführung in kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit neu zu gestalten. Ein Oberstaatsanwalt, langjähriger Leiter einer OK-Abteilung, konnte für den Beitrag zur Beweisführung und ergänzend zu einem umfangreichen Kapitel zu Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten sowie zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft als kompetenter Autor gewonnen

werden. Themen wie der **Versuch** aus kriminalistischer, kriminalstatistischer und strafrechtlicher Sicht sowie **Notwehr** und **Nothilfe** sind Inhalt dieses allgemeinen Teils. Die Kapitel zur Aktenführung wurden erheblich ausgeweitet. Ein Beitrag zur internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit mit ausgesuchten gemeinsamen Zentren an den Grenzen nach Polen, Luxemburg, Belgien, Frankreich, Tschechien und Polen zeigt die internationale Dimension der Kriminalitätsbekämpfung auf.

Kapitel VEM – Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

In der KFB-App wurde ein neues Kapitel für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (VEM) eingefügt, die früher in wesentlichen Teilen Bestandteil des Kriminalistik-Kapitels waren. Hier finden sich Maßnahmen wie Telekommunikationsüberwachung in einem umfassenden Sinne, Nutzung von Kommunikationsdaten für die Ermittlungsführung, Observationen, Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern, akustische Überwachung in und außerhalb von Wohnungen, Polizeiliche Beobachtung und umfassende Informationen zum Zeugenschutz.

Einbeziehung des Polizeirechtes

In vielen im Kriminalistik-/StPO-Kapitel enthaltenen Beiträgen wird wie z.B. bei den besonderen Maßnahmen der Beweissicherung auf die vielfältigen polizeirechtlichen Bestimmungen der Länder Bezug genommen. Bei Maßnahmen wie dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern, V-Personen und dem Einsatz technischer Mittel zum Zwecke der Gefahrenabwehr wurde mehrfach darauf verwiesen, dass Erkenntnisse aus gefahrenabwehrenden Maßnahmen nach heutiger Rechtsauffassung vielfach für die Strafverfolgung und umgekehrt genutzt werden können.

Die Polizeigesetze der Länder und des Bundes bieten eine vielfältige Palette von Möglichkeiten, zur Verhütung von Straftaten und zur Vorsorge für die zukünftige Strafverfolgung die dort normierten Ermächtigungen zu nutzen.

Kapitel KL – Kriminologie

Ein Kriminalist wird umso erfolgreicher sein, je mehr er sich für die Grundlagen der Kriminologie und ihre aktuellen Forschungsergebnisse interessiert. Das Kriminologie-Kapitel stellt zunächst die grundlegenden kriminologischen Inhalte zu den Entstehungszusammenhängen des Verbrechens, zu Kriminalitätsursachen und Erscheinungsformen, zum Hell- und Dunkelfeld, zur Fallanalyse, zum Täterprofiling und zu ausgesuchten Themenfeldern wie z.B. der Jugendkriminalität dar.

Dies ist im Wesentlichen kriminologisches Grundwissen, das im Laufe der Alltagsarbeit schon einmal verloren geht oder vergessen wird und der Auffrischung im konkreten Fall bedarf, sofern nicht diese Inhalte

sowieso erstmalig im Rahmen z.B. eines Fachhochschulstudiums erlernt werden. Der Inhalt dieses Kapitels sind das **Pflichtprogramm der Kriminologie**. Die Kür besteht aus aktuellen kriminologischen Forschungsergebnissen, die teilweise in die deliktsbezogenen Sachbearbeitungskomplexe eingearbeitet sind. In der Erstausgabe der App können nicht alle kriminologischen aktuellen Forschungsergebnisse dargestellt werden. Sie werden Teile von angebotenen Nachtragslieferungen sein.

Kapitel RM – Rechtsmedizin

Insbesondere bei Todesermittlungen, Tötungs- und Sexualdelikten sowie besonderen Körperverletzungsdelikten kommt es auf eine enge Zusammenarbeit der Kriminalisten mit den Rechtsmedizinern an. Sie können das kriminalistische Erkenntnisspektrum erheblich mit ihrem Spezialwissen bereichern. Ein renommierter Rechtsmediziner hat die Verantwortung für den grundlegenden rechtsmedizinischen Fachteil übernommen. Ergänzt wird das Kapitel durch einen Fachbeitrag zum Thema Todeszeitpunktbestimmung über Insekten.

Dieses Kapitel wird ergänzt durch die Kapitel DSB 1–3, die sich mit den deliktsbezogenen Sachbearbeitungskomplexen von Straftaten gegen die Person befassen.

Kapitel DSB – Deliktsbezogene Sachbearbeitung mit strafrechtlichen Normen, Gesetzeskommentierungen, Lageinformationen, PKS-Auswertungen, kriminaltaktischen Hinweisen und kriminalistisch/kriminologischen Themenstellungen

Das Strafgesetzbuch und viele strafrechtliche Nebengesetze enthalten eine Vielfalt von Strafnormen, die in Teilen wegen ihrer Seltenheit kaum für die Ermittlungspraxis relevant sind. Die grundsätzlich deliktsbezogene Sachbearbeitung in Kriminalitätsangelegenheiten in polizeilichen Organisationen führt dazu, dass Sachbearbeiter in Deliktsfeldern eingesetzt sind, die strafrechtlich und damit häufig kriminologisch zusammengehören. Da das Strafrecht aber nicht streng nach kriminologischen Gesichtspunkten und damit ausgerichtet an den Tätertypologien aufgebaut ist, stimmen Strafrechtsgliederung und kriminalistisch / kriminologische Zusammenhänge selten überein. Im Kapitel DSB I bis III wurden das strafrechtliche Normengefüge und Teile der strafrechtlichen Nebengesetze in deliktsbezogene Sachbearbeitungskomplexe oder Einzeldelikte aufgeteilt, die jeweils getrennt behandelt werden.

So ergibt sich sowohl für den Auszubildenden wie den langjährigen Kriminalisten, den für eine andere Sachbearbeitungsaufgabe vorgesehenen Sachbearbeiter sowie für Führungsverantwortliche die Möglichkeit, Deliktskomplexe und besondere Einzeldelikte umfassend rechtlich und kriminaltaktisch zu betrachten und fachlich zu bewerten.

Der Nutzer kann dabei davon ausgehen, dass die in diesen Deliktsfeldern relevanten strafrechtlichen Normen und Tatbestandsmerkmale nicht nur abgedruckt, sondern entsprechend ihrer Bedeutung praxisnah kommentiert werden. Dabei werden die Erkenntnisse aus den einschlägigen Kommentaren, obergerichtliche Rechtsprechung und die Absichten des Gesetzgebers, die in den Bundestagsdrucksachen zum Ausdruck kommen, ausgewertet und in einer für die Sachbearbeiter und Führungskräfte anschaulichen und verständlichen Form dargeboten.

In die Kommentierung eingebaut werden kriminaltaktische Hinweise, wie z.B. einzelne Tatbestandsmerkmale der Strafrechtsnormen durch Methoden der Kriminaltaktik und -technik erhoben und bewiesen werden können. So erfolgt auch hier ein unmittelbarer Übergang vom Recht zum Kommentar und vom verständlich kommentierten Recht in die Kriminaltaktik.

Angereichert werden diese Inhalte mit kriminalistisch / kriminologischen Besonderheiten bei der Bearbeitung der Deliktskomplexe. So werden z.B. Informationen zum Vernehmungsverhalten gegenüber Betäubungsmittelkonsumenten und die Informationen über die unterschiedlichen Drogenarten mit den rechtlichen und taktischen Bestimmungen der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ergänzt. Besonderheiten zur Vernehmung bei der Bearbeitung der Diebstahls- und Raubdelikte und speziell der Ladendiebstahlskriminalität werden dargestellt.

Bei den Sexualdelikten werden insbesondere die Opfersicht und die Aufgaben des Opferschutzes berücksichtigt, bei Delikten im Bereich der Schleuserkriminalität die vielfältigen Straftatbestände des Aufenthaltsgesetzes.

Zu allen Sachbearbeitungsteilen, in denen teilweise auch einzelne oder wenige Einzeldelikte dargestellt werden, kann auf die praxisbezogenen Inhalte der Kriminalistik- und Kriminologie-Teile zurückgegriffen werden.

So wird **Tatortarbeit** im Kriminalistikteil, an ausgewählten Beispielen z.B. im Kriminaltechnik-Komplex dargestellt und nicht bei jedem Deliktsbereich, da ansonsten vielfältige Wiederholungen und Überschneidungen unvermeidbar wären.

Die deliktsbezogenen Sachbearbeitungskomplexe enthalten alle wesentlichen Deliktsbereiche, die heute von den Polizei- und Kriminaldienststellen sowie den Dienststellen der Bundespolizei zu bearbeiten sind. Deliktsfelder wie z.B. die Straftaten gegen die Verfassungsmäßige Ordnung, Geld- und Wertzeichenfälschung, Völkermord, Geiselnahme sind wegen ihrer Seltenheit und damit ihrer fehlenden Relevanz für die Mehrheit der Nutzer nicht Bestandteil dieser Ausgabe und werden perspektivisch in Nachtragslieferungen angeboten.

Farbige Version

In der Ursprungsversion des KFB, der Druckfassung, wurde ein Zweifarbdruck gewählt und Hervorhebungen durch Fettdruck, grau unterlegte Textpassagen und andere graphische Elemente erreicht. Bis auf ausgewählte Teile wurde auf farbige Lichtbilder verzichtet. In diese Apps wurde mittlerweile eine ganze Anzahl von farbigen Lichtbildern eingefügt, die die Aussagekraft der Inhalte erhöhen. Es bleibt dabei, dass die Textpassagen, die sich in einer besonderen Weise an die kriminalpolizeiliche Praxis oder allgemeiner an die Ermittlungspraxis richten, im kommentierten Recht und in den kriminaltaktischen Hinweisen in **blauer Schrift** abgebildet werden. Sie fallen so leichter ins Auge. Die **Gesetzestexte** erscheinen im **Fettdruck**, die **Kommentierungen** in Normalschrift. **Beispiele im Kommentartext** werden **grau unterlegt** dargestellt.

Keine Sammlung von Gesetzen, Erlassen und Verfügungen

Das Kriminalisten-Fachbuch „Kriminalistische Kompetenz“ enthält nicht wie andere Loseblattsammlungen und Quellen im Internet eine Vielzahl von Gesetzestexten, Erlassen, Verfügungen, Richtlinien usw. Diese häufig nur selten gebrauchten Gesetzestexte, Erlassregelungen, Verordnungen, Verwaltungsbestimmungen und Richtlinien werden mehr und mehr im Internet, im Intranet und Extranet der Polizei zur Verfügung gestellt. Immer mehr Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden können auf das Internet oder diese internen Netze zugreifen und finden dort umfassend die oben genannten Quellen. So bietet zum Beispiel das Bundesministerium der Justiz jeweils aktuelle Gesetzesfassungen an. Deshalb vermittelt das Kriminalisten-Fachbuch im Schwerpunkt die straf- und strafprozessrechtlichen, kriminalpraktischen, kriminalistischen und kriminologischen Erkenntnisse, die für die Kriminalitätsbekämpfung unmittelbar Bedeutung haben und das Ermittlungsergebnis positiv beeinflussen.

KFB-App geschlossenes Gesamtwerk, aber Nachlieferungen geplant

Die Käufer des KFB erwerben ein geschlossenes Gesamtwerk mit grundlegenden kriminalistischen, kriminologischen und rechtlichen Inhalten, die viele Jahre Bestand haben werden und sich mittlerweile schon seit fast 15 Jahren bewährt haben.

Mit der App Version des KFB ist es erstmals möglich, neben der kostenfreien App auch einzelne oder mehrere der 6 kostenpflichtigen Kapitel zu erwerben. Die Kapitel haben Seitenzahlen zwischen 544 und 572 Seiten, so dass für sie auch ein einheitlicher Preis festgelegt wurde. Perspektivisch werden möglicherweise auch einzelne Beiträge aus den Kapiteln zum Kauf angeboten.

Es ist zukünftig geplant, die KFB-App über Nachtragslieferungen mit aktuellen rechtlichen, kriminalistischen und kriminologischen Entwicklungen anzureichern, die letztlich die Palette kriminalistischer Arbeit auch in Spezialgebieten der Verbrechenskontrolle abbilden, so dass perspektivisch in den nächsten Jahren die Ermittlungsarbeit in Kriminalfällen in noch umfassenderer und vollständigerer Form abgebildet werden kann.

Der Verlag plant bis zu 3 Nachlieferungen pro Jahr, die den hohen Informationsstand dieser Ausgabe für Arbeitsplätze von Kriminalisten in unterschiedlichen Funktionen noch weiter ausbauen sollen. Daraus kann sich ein umfassendes Fachbuch für Kriminalisten und damit für Experten entwickeln, die Verantwortung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung, im Wach- und Wechseldienst, in der Bundespolizei, beim Zoll und bei Staatsanwaltschaft und Gerichten oder in anderen Funktionen für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität tragen.

Die Käufer des KFB gehen beim Erwerb keine Verpflichtung zum Kauf von Nachträgen ein, können aber aktualisierte Versionen erwerben. Aktualisierungen sind bei Abonnenten im Preis inbegriffen.

Leistungsmerkmale der KFB-Apps

Bezüglich der Leistungsmerkmale der KFB-Apps wird auf die nachfolgende Information des Verlages verwiesen.

Kaufoptionen für die KFB-Apps

Die Inhalte können sowohl über den Apple Store für IOS-Systeme als auch über Google Play für Android-Systeme erworben werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Apps einzeln oder das gesamte KFB über die Homepage des Verlages Schmidt Römhild und für Mitglieder des Bund Deutscher Kriminalbeamter über den BDK-Shop (auch in einer Abonnementversion) zu erwerben.

Der Download der App muss in der kostenfreien Grundversion über den Apple- oder Google Store erfolgen.

Fundstellen für Bestimmungen aus StPO und StGB

In das Gesamtwerk sind die Gesetzestexte aus der Strafprozessordnung, dem Strafgesetzbuch, einigen Nebengesetzen und wichtigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren aus fachlichen Gründen integriert. Sie konnten nicht entsprechend der Paragraphenreihenfolge bearbeitet werden, sondern wurden thematisch zusammen gefasst. Deshalb findet der Nutzer auf den nachfolgenden Seiten Übersichten zu den einzelnen Gesetzeswerken, die ihm mitteilen, in wel-

chem Beitrag die im KFB enthaltenen wesentlichen Straf- und Strafprozessrechtsnormen enthalten und kommentiert sind.

Im Einzelfall werden mehrere Gliederungsziffern dargestellt, unter denen der Verfasser Informationen zu der Norm findet. In Gliederungen werden jeweils die zwei bis drei Buchstaben vorangesetzt, die das Kapitel kennzeichnen, dem die Inhalte zuzuordnen sind (z.B. KR 16, KL 7, KT 2). Aus dieser Zuordnung kann der Leser erkennen, ob es sich eher um kriminalistische, kriminologische oder z.B. kriminaltechnische Inhalte handelt, die im Zusammenhang mit einer Norm dargestellt werden.

Bei Nachtragslieferungen werden neue Themenkomplexe entweder in die bestehende Gliederung integriert oder den einzelnen Kapiteln als neue Inhalte nachgesetzt.

Kommunikation zwischen Autoren und Beziehern der Kriminalisten-Fachbuch-Apps Kriminalistische Kompetenz

Das Gesamtwerk wird umso besser, je mehr Nutzer in unterschiedlichsten Funktionen der Kriminalitätsbekämpfung daran mitwirken, Verbesserungsvorschläge unterbreiten, Korrekturen anbringen und sich selbst als Autoren zur Verfügung stellen.

Der Informationsaustausch kann direkt mit den häufig bekannten Autoren im Bund und in den Ländern erfolgen, die die Aktualisierung und Ergänzung der von ihnen bearbeiteten Themen weitgehend selbst vornehmen werden. Die Kommunikation kann auch über die Adresse der Chefredaktion

LKD a.D. Rolf Rainer Jaeger
„Kriminalisten-Fachbuch-App Kriminalistische Kompetenz“
Zur Stumpfen Eiche 5
51580 Reichshof
e-mail: kfb@rolfjaeger.eu

erfolgen.

Den Nutzern der Kriminalisten-Fachbuch-Apps „Kriminalistische Kompetenz“ wünschen die Chefredaktion und der Verlag Schmidt-Römhild allzeit eine glückliche Hand bei ihren Ermittlungen und kriminalistischen Erfolg – zum Wohle der Bürger und der Kriminalitätsopfer.

Mit kollegialem Gruß

Ihr

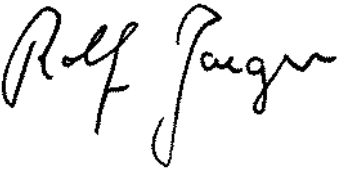

Rolf Rainer Jaeger
Leitender Kriminaldirektor a.D.

Die 48 Fachautoren des Kriminalisten-Fachbuches in alphabetischer Reihenfolge

1. Wilfried **Albishausen**, Erster Kriminalhauptkommissar, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW)
2. EKHK Rainer Barzen, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Deutscher Koordinator im Gemeinsamen Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit, Luxemburg
3. Jörg **Baumbach**, Direktor in der Bundespolizei, Bundespolizeipräsidium in Potsdam, Leiter Abt. 3 – Kriminalitätsbekämpfung,
4. Kristina **Baumjohann**, Diplom-Biologin, selbstständige Kriminalbiologin,
5. Dr. Mark **Benecke**, Köln, arbeitet international als Kriminalbiologe
6. Hans-Joachim **Braasch**, Kriminalhauptkommissar (A 12) a. D., Sachverständiger für Daktyloskopie, zul. 2010 bis 2014 in der Abteilung Kriminaltechnik des LKA Berlin als Fachlehrer für Kriminaltechnik tätig
7. Frank-Egbert **Bülles**, Oberstaatsanwalt a. D., Bad Godesberg
   Von 1994 bis 31.3.2012 Abteilungsleiter Organisierte Kriminalität, Staatsanwaltschaft Köln
8. Adham **Charaby**, Kriminaloberkommissar, PP Berlin, LKA 711 – Taschendiebstahl, Stellvertretender Kommissariatsleiter im Bereich der stadtweiten Bekämpfung des Taschendiebstahls des LKA Berlin
9. Andreas **Duwe**, Erster Kriminalhauptkommissar, Fachbereichsleiter LKA Sachsen, Dresden, Leiter Fachbereich Urkunden/Schriften am KTI des LKA Sachsen
10. Sabine **Ehrhardt**, KT 54 – Sprecherkennung, BKA
11. Martin **Ehses**, Kriminalhauptkommissar (A 12) beim PP Köln, seit 1999 als gerichtlich anerkannter Sachverständiger für Ohrabdruckspuren tätig
12. Sebastian **Fiedler**, Kriminalhauptkommissar, LAFP NRW – Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Lehrgangsleitung Wirtschaftskriminalität
13. Dr. Karlheinz **Foos**, ehem. Bayrisches Landeskriminalamt
14. Prof. Dr. Armin **Forker**, Lehraufträge Universität Leipzig
15. Peter **Frensel**, Diplom-Kriminalist, Sachverständiger für Urkunden, Maschinenschriften und Druckerzeugnisse seit 1979 und Leiter Sachgebiet 424 im LKA Schleswig-Holstein, Kiel
16. KHK Uwe **Gentsch**, LKA Mecklenburg-Vorpommern, Dez. 62, Rechtshilfe Interpol in GZ Swiecko

17. Dr. Stefan **Gfroerer** MA, Wissenschaftlicher Direktor, KT 54 – Sprecherkennung, BKA
18. Jürgen **Glaum**, Kriminaldirektor, seit 1997 Dozent für Kriminalistik und Kriminologie an der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Fachbereich Polizei, Abteilung Gießen
19. KHK Rainer **Hauer** (Landespolizei Bayern) GZ der deutschtschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf
20. Bernd **Heyroth**, Ingenieur, ehem. Sachverständiger des LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg
21. Wolfgang **Holzapfel**, 36 Jahre, Kriminalkommissar, LKA NRW Cybercrime-Kompetenzzentrum
22. Ernst **Hunsicker**, Kriminaldirektor a. D. 1994 bis 2004 Leiter des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) bei der Polizeiinspektion Osnabrück-Stadt,
23. Oliver **Huth**, Kriminalhauptkommissar, LKA NRW, Sachbearbeiter OK
24. Rolf Rainer **Jaeger**, Leitender Kriminaldirektor a. D., Chefredakteur und Autor des KFB, zul. Leiter Direktion Kriminalität PP Duisburg
25. Christoph **Keller**, Polizeioberrat, FHöV NRW, Münster, Dozent an der FHöV NRW, Abt. Münster, in den Fächern Eingriffsrecht, Staatsrecht, Öffentliches Dienstrecht
26. Jürgen **Kepura**, M.A., Polizeioberrat lehrt Kriminalistik und Kriminologie an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.
27. Berndt **Klose**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Seit 1988 bis 2013 Sachbearbeiter und stellvertr. Leiter des 1. Fachkommissariates, danach jahrelang Leiter 1. Fachkommissariat
28. PHK Klaus **Kuhlmann**, Berufshubschrauberführer
    LZPD NRW
29. Werner **Märkert**, Kriminaldirektor, Fachhochschuldozent für Kriminalistik und Kriminologie, Eingriffsrecht an der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz, Hahn
30. Julia **Mahnken**, Kriminaloberkommissarin, OFA Hamburg (LKA 21), seit 2011 zertifizierte Fallanalytikerin
31. Michael **Minten**, KHK und Diplom Verwaltungswirt, LKA NRW, Düsseldorf, Lagedienst,
32. Frank **Niechziol**, Polizeioberrat, Bundespolizei Berlin
33. Prof. Dr. Reingard **Nisse**, 1996 – 2008 Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Kriminalistik, Kriminologie), seit 2008 Lehrbeauftragte an verschiedenen Fachhochschulen

34. Manfred **Paulus**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D. ehem. PD-KP-Ulm, viele Jahre Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei BW in VIllingen-Schwenningen, Fachautor zum Thema „Sexuelle Gewalt“.
35. Georg **Prüfling**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., bis zur Pensionierung 2009 Leiter Erkennungsdienst / KTU im PP Bonn
36. Prof. Sigmar-Marcus **Richter**, Professor für allgemeine Kriminalistik, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
37. Dr. Holger **Roll**, Diplom-Kriminalist, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Mecklenburg-Vorpommern
38. Dipl.-Psych. Erwin **Sadorf**, Oberregierungsrat, Sachverständiger für Handschriftenuntersuchung im Bayer. LKA
39. Hermann **Schumacher**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D. bis zur Pensionierung im Jahr 2001 Leiter KK 21 – Organisierte RG-Kriminalität beim PP Bonn
40. KHK a. D. **Stettien**, ehem. PP Köln, Kriminaldirektion
41. Prof. Dr. jur. Jürgen **Stock**, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, Autor der Erstausgabe in der Funktion des Gründungsrektors der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt
42. Lothar **Storm**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., ehemals Sachgebietsleiter Montagebild/Tatortvermessung LKA Düsseldorf
43. Wolfgang **Thiel**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Sachverständiger für Daktyloskopie, langjährige Tätigkeit als haupt- und nebenamtlicher Dozent an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NW,
44. Prof. Wolfgang **Trenschel**, Professor für Allgemeine Kriminalistik an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
45. Polizeioberrat Alexander **Ulmer**, deutscher Koordinator des GZ Kehl
46. Christian **Veith**, Erster Kriminalhauptkommissar, Sachgebietsleiter Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
47. Prof. Dr. Marcel A. **Verhoff**, Direktor des Institutes für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Frankfurt der Goethe-Universität
48. Dr. rer. nat. Rainer **Wenzel**, Biologiedirektor, Leiter des Dezernats für Biologie am LKA Rheinland-Pfalz, Stellvertretender Leiter der Abteilung für Kriminalwissenschaft und -technik

Bedienungsanleitung KFB APP

Das Handbuch Kriminalistische Kompetenz wird ab Juli 2014 als mobile Version als APP für Apple und Android Geräte bereitgestellt. Der Download der App ist kostenlos. Die Freischaltung der Inhalte ist entweder über Kauf direkt in der App über iTunes oder GooglePlay, bzw mittels Gutschein direkt über den Verlag möglich.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Beschreibung der wichtigsten Funktionen und Handhabungen, wobei alle Funktionen auf den Standardfunktionen der jeweiligen Devices beruhen.

Schritt 1: Download der kostenlosen APP

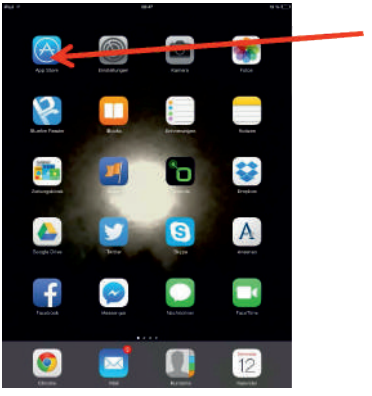

Im App Store suchen Sie nach der App „KFB“

Laden Sie diese auf ihr Gerät
und öffnen Sie sie dann

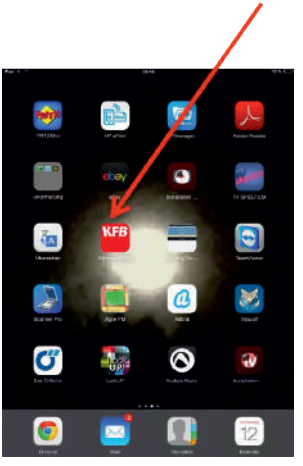

Schritt 2: Zugriff auf die Inhalte

Sie erhalten als erstes eine Übersicht aller Inhalte, die zum Kauf und Download bereitstehen

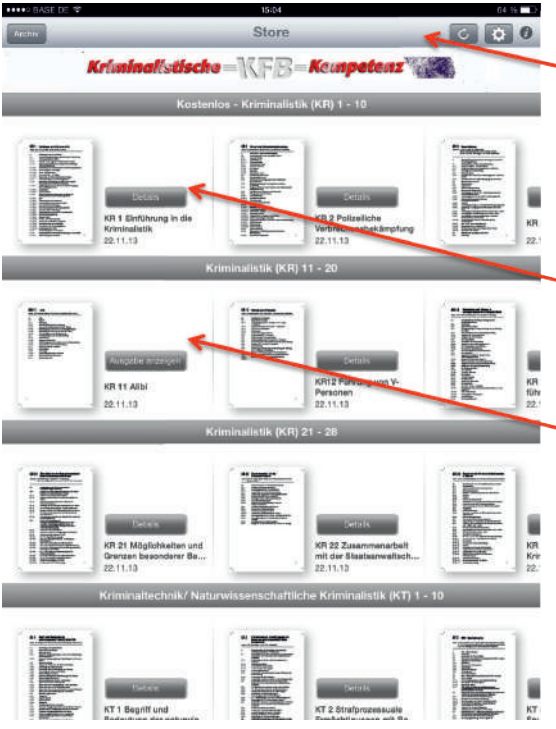

Jetzt sehen sie zum einen die **Funktionsleiste**

- **Archiv –** ihr persönliches Bücherregal
- **Einstellungen**

Und zum anderen die Inhalte mit ihrem Status

- „**Details**“ – Hier erhalten sie weitere Infos zum Artikel und können ihn dann erwerben
- „**Ausgabe anzeigen**“ Diese Ausgabe haben sie bereits gekauft und können Sie sich nun anzeigen lassen und lesen

Schritt 3: Kauf via iTunes / Google Play

Auf den folgenden Seiten wird der Download via Gutschein-Codes über den App Store von Apple sowie über den Google Play Store erläutert.

Mit dem Kauf wechselt die Anzeige von „Details“ zu „Laden“ Sie können jetzt ihre Ausgabe in ihr persönliches Archiv laden. Dort steht es Ihnen dann zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

Downloadanleitung Freischaltcode für den App-Store (Apple)

Bitte folgen Sie den einzelnen Schritten für einen erfolgreichen Download auf Ihren iPad oder Ihr iPhone.

Schritt 1:

Rufen Sie durch berühren des Icons auf Ihrem Startbildschirm den Apple App-Store auf.

Schritt 2:

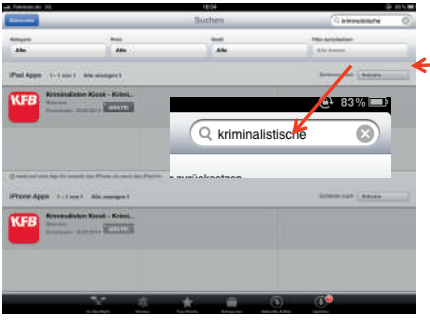

Geben Sie in den Suchschlitz den Begriff „kriminalistische“ ein, Sie erhalten nun die Ergebnisse hierzu.
Je nach Endgerät wählen Sie bitte iPad oder iPhone und „Gratis“

Schritt 3:

KFB
Max Schmidt-Römhild KG
Kriminalisten Kiosk - Kriminalistische Kompetenz und kriminalistische Fachbücher der Verlag Schmidt-Römhild KG
KFB

Durch erneutes „Auswählen“ von „Gratis“ startet der Download der kostenlosen App, diese ist Voraussetzung für die weiteren Downloads !

Schritt 4:

Nach dem Download der gratis App wird automatisch das KFB Logo auf Ihrem Bildschirm abgelegt.
Hiermit können Sie nun in den Shop wechseln.

Schritt 5:

Wählen Sie das Symbol, eine Eingabemaske öffnet sich.
Geben Sie nun den Freischaltcode in das Feld ein (antippen und Tastatur erscheint) anschließend noch einmal auf Feld „Freischaltcode eingeben“.
Dann bitte einmal in das Archiv wechseln und wieder in den Store.
Sie haben nun Zugriff auf alle 6 Kapitel.

Schritt 6:

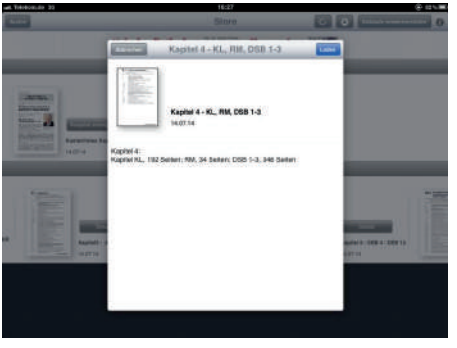

Wählen Sie nun „Laden“, der Download wird ausgelöst.
Beachten Sie:
Sollten Sie den Vorgang nicht über ein W-LAN Netz ausführen, kann der Vorgang etwas Zeit in Anspruch nehmen – je nach Verbindung.
Sollte in dem blauen Feld „Kaufen“ angezeigt werden, ist der Versuch fehlgeschlagen.
Bitte wenden Sie sich dann an den Verlag.

Die von Ihnen geladenen Kapitel werden nun automatisch Ihrem Archiv hinzugefügt.
Durch „Ausgabe anzeigen“ wird das einzelne Kapitel geöffnet.

KFB-App: Downloadanleitung für Google Play Store / Android-Endgeräte

Rufen Sie durch Berühren des Icons auf Ihrem Startbildschirm den Google Play Store auf.
Geben Sie im Suchfeld den Begriff „kriminalistisch“ ein:

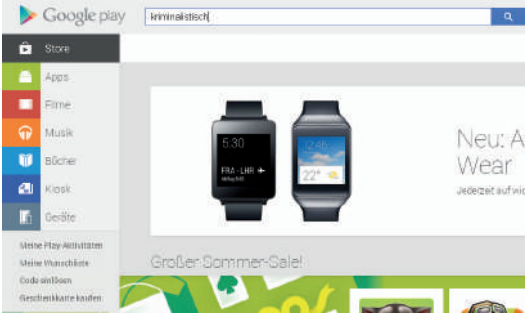

Als Treffer wird Ihnen das Icon der KFB-App mit dem unten aufgeführten Symbol genannt.

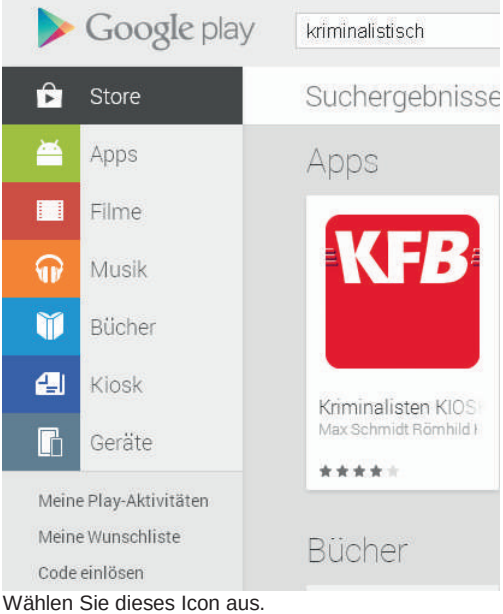

Wählen Sie dieses Icon aus.

Sie werden zu der Gratis-App – Voraussetzung zur Nutzung/Buchung der kostenpflichtigen Inhalte – geführt. Klicken Sie „Installieren“ an:

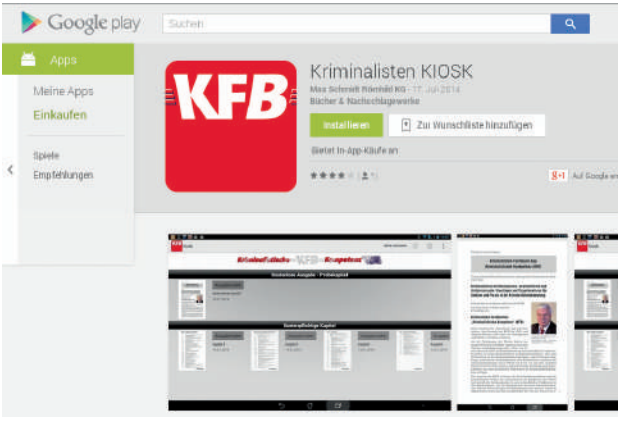

Nach dem Download der Gratis-App wird das Logo der KFB-App auf Ihrem Bildschirm abgelegt.

Zum Erwerb kostenpflichtiger Inhalte/Kapitel geben Sie den Freischaltcode in das Feld ein:

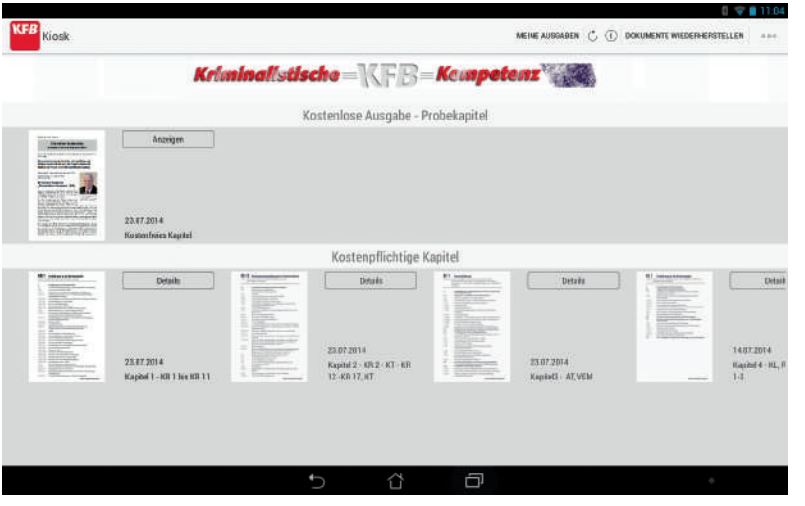

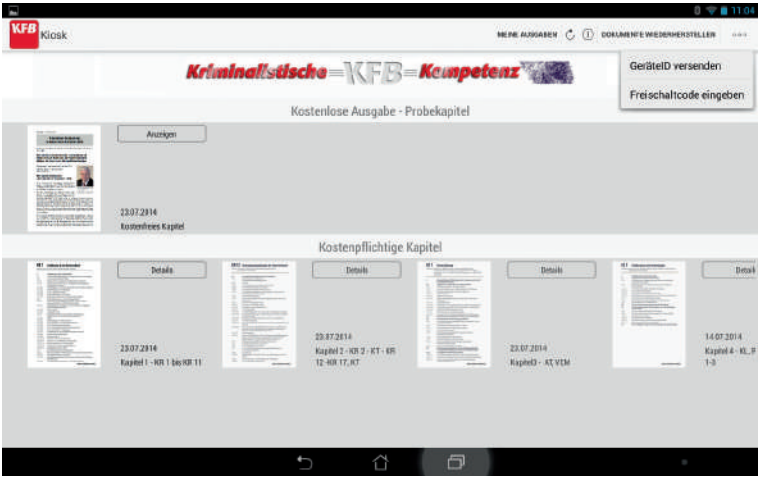
KFB Kiosk
MEINE AUSGABEN
DOKUMENTE WIEDERHERSTELLEN
Kriminalistische=KFB=Kompetenz
GeräteID versenden
Freischaltcode eingeben
Kostenlose Ausgabe - Probekapitel
Anzeigen
23.07.2014
Kostenfreies Kapitel
Kostenpflichtige Kapitel
Details

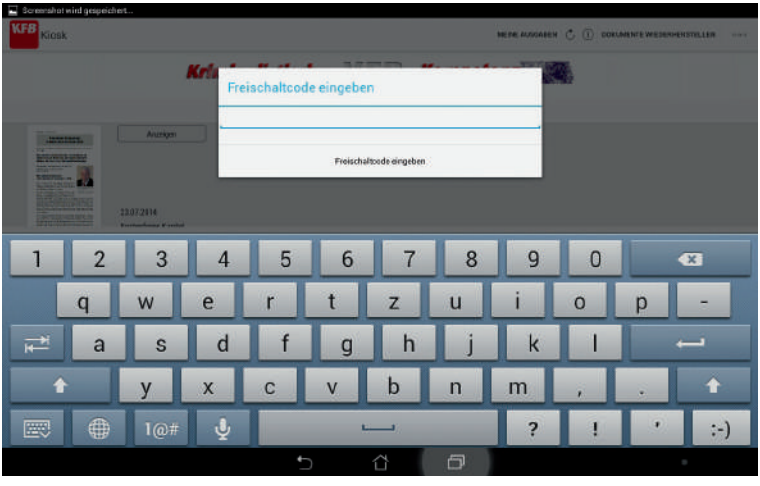
KFB Kiosk
Freischaltcode eingeben
Freischaltcode eingeben

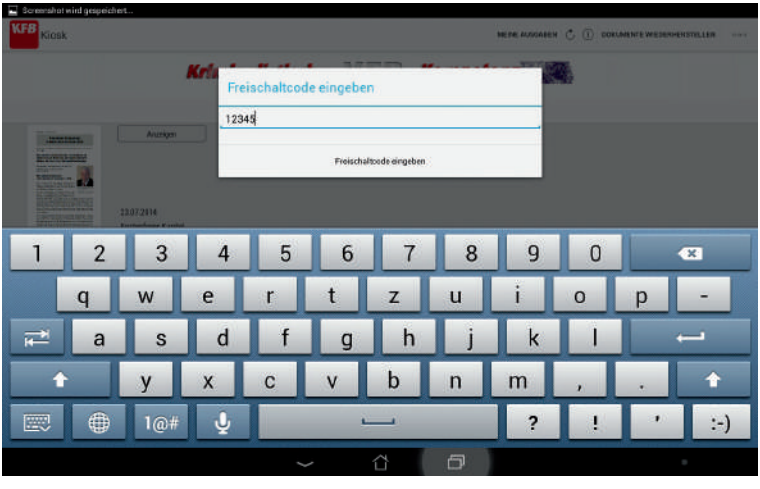
KFB Kiosk
Freischaltcode eingeben
12345
Freischaltcode eingeben

Schritt 4: Anzeigen des Inhaltes

Hierzu gehen Sie auf „Ausgabe anzeigen“. Die Ausgabe öffnet sich und

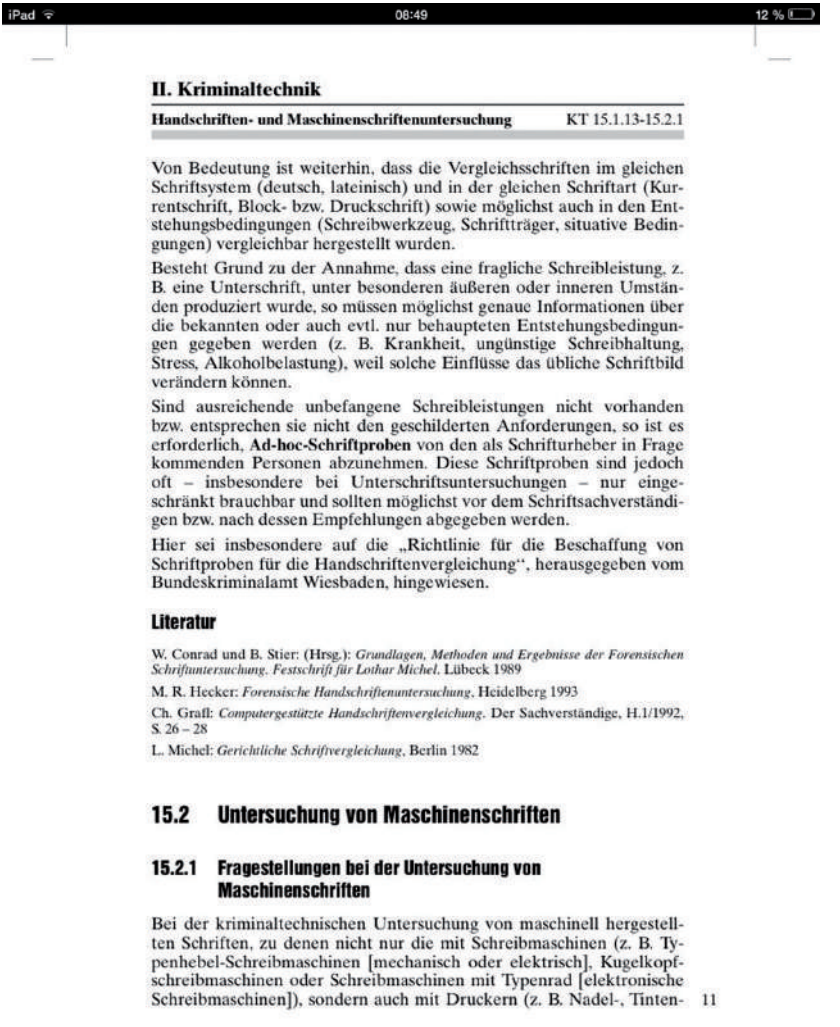

II. Kriminaltechnik

Handschriften- und Maschinenschriftenuntersuchung KT 15.1.13-15.2.1

Von Bedeutung ist weiterhin, dass die Vergleichsschriften im gleichen Schriftsystem (deutsch, lateinisch) und in der gleichen Schriftart (Kurrentschrift, Block- bzw. Druckschrift) sowie möglichst auch in den Entstehungsbedingungen (Schreibwerkzeug, Schriftträger, situative Bedingungen) vergleichbar hergestellt wurden.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine fragliche Schreibleistung, z. B. eine Unterschrift, unter besonderen äußeren oder inneren Umständen produziert wurde, so müssen möglichst genaue Informationen über die bekannten oder auch evtl. nur behaupteten Entstehungsbedingungen gegeben werden (z. B. Krankheit, ungünstige Schreibhaltung, Stress, Alkoholbelastung), weil solche Einflüsse das übliche Schriftbild verändern können.

Sind ausreichende unbefangene Schreibleistungen nicht vorhanden bzw. entsprechen sie nicht den geschilderten Anforderungen, so ist es erforderlich, **Ad-hoc-Schriftproben** von den als Schrifturheber in Frage kommenden Personen abzunehmen. Diese Schriftproben sind jedoch oft – insbesondere bei Unterschriftsuntersuchungen – nur eingeschränkt brauchbar und sollten möglichst vor dem Schriftsachverständigen bzw. nach dessen Empfehlungen abgegeben werden.

Hier sei insbesondere auf die „Richtlinie für die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung“, herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, hingewiesen.

Literatur

W. Conrad und B. Stier: (Hrsg.): *Grundlagen, Methoden und Ergebnisse der Forensischen Schriftuntersuchung. Festschrift für Lothar Michel*. Lübeck 1989

M. R. Hecker: *Forensische Handschriftenuntersuchung*, Heidelberg 1993

Ch. Grafl: *Computergestützte Handschriftenvergleichung*. Der Sachverständige, H.1/1992, S. 26 – 28

L. Michel: *Gerichtliche Schriftvergleichung*, Berlin 1982

15.2 Untersuchung von Maschinenschriften

15.2.1 Fragestellungen bei der Untersuchung von Maschinenschriften

Bei der kriminaltechnischen Untersuchung von maschinell hergestellten Schriften, zu denen nicht nur die mit Schreibmaschinen (z. B. Typenhebel-Schreibmaschinen [mechanisch oder elektrisch], Kugelkopfschreibmaschinen oder Schreibmaschinen mit Typenrad [elektronische Schreibmaschinen]), sondern auch mit Druckern (z. B. Nadel-, Tinten- 11

Mit einem Tippen auf den Text öffnet sich die Funktionsleiste wieder.

Neben der Suche (Lupe) sehen Sie im unteren Bereich die Seitenübersicht zum schnelleren Blättern.

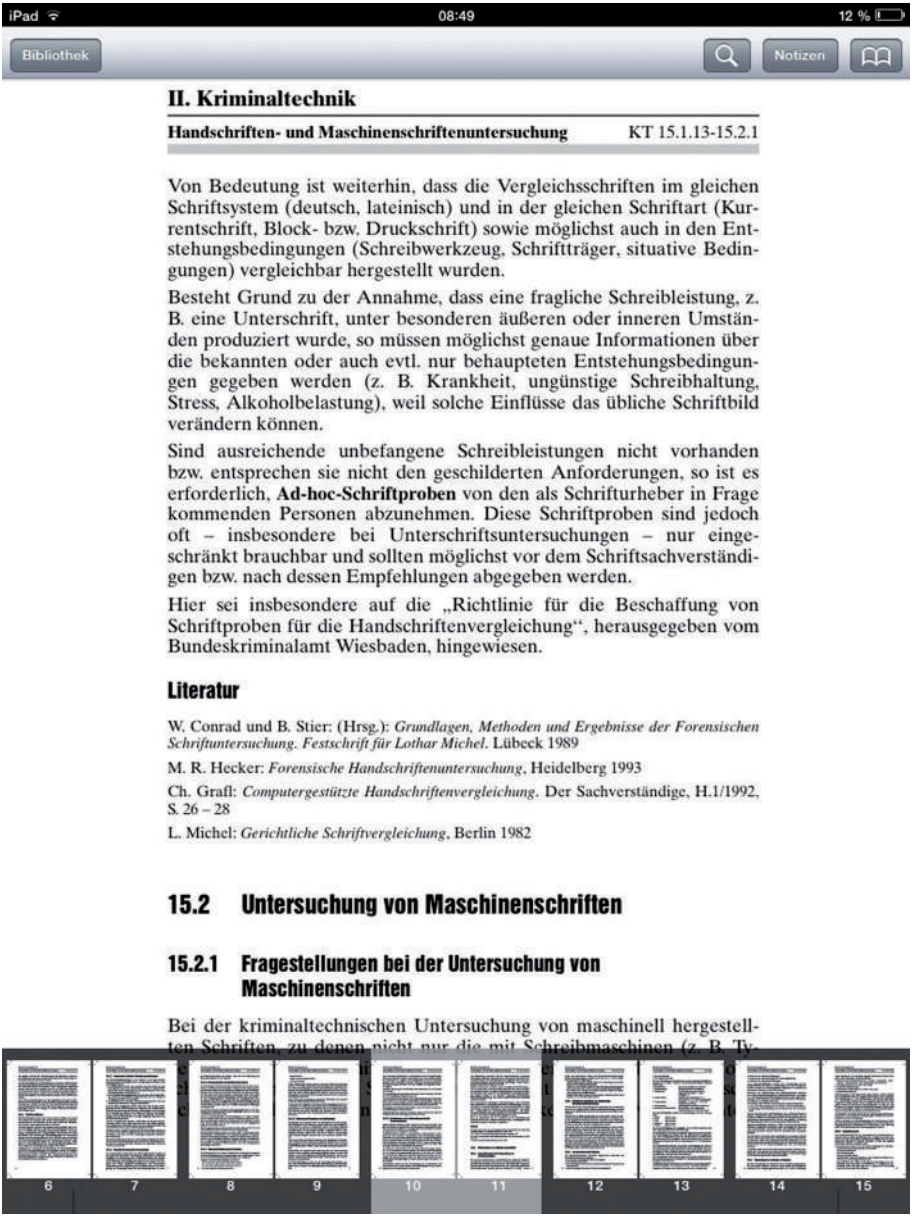
iPad
08:49
12 %
Bibliothek
Notizen
II. Kriminaltechnik
Handschriften- und Maschinenschriftenuntersuchung KT 15.1.13-15.2.1
Von Bedeutung ist weiterhin, dass die Vergleichsschriften im gleichen Schriftsystem (deutsch, lateinisch) und in der gleichen Schriftart (Kurrentschrift, Block- bzw. Druckschrift) sowie möglichst auch in den Entstehungsbedingungen (Schreibwerkzeug, Schriftträger, situative Bedingungen) vergleichbar hergestellt wurden.
Besteht Grund zu der Annahme, dass eine fragliche Schreibleistung, z. B. eine Unterschrift, unter besonderen äußeren oder inneren Umständen produziert wurde, so müssen möglichst genaue Informationen über die bekannten oder auch evtl. nur behaupteten Entstehungsbedingungen gegeben werden (z. B. Krankheit, ungünstige Schreibhaltung, Stress, Alkoholbelastung), weil solche Einflüsse das übliche Schriftbild verändern können.
Sind ausreichende unbefangene Schreibleistungen nicht vorhanden bzw. entsprechen sie nicht den geschilderten Anforderungen, so ist es erforderlich, Ad-hoc-Schriftproben von den als Schrifturheber in Frage kommenden Personen abzunehmen. Diese Schriftproben sind jedoch oft – insbesondere bei Unterschriftsuntersuchungen – nur eingeschränkt brauchbar und sollten möglichst vor dem Schriftsachverständigen bzw. nach dessen Empfehlungen abgegeben werden.
Hier sei insbesondere auf die „Richtlinie für die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung", herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, hingewiesen.
Literatur
W. Conrad und B. Stier: (Hrsg.): Grundlagen, Methoden und Ergebnisse der Forensischen Schriftuntersuchung. Festschrift für Lothar Michel. Lübeck 1989
M. R. Hecker: Forensische Handschriftenuntersuchung, Heidelberg 1993
Ch. Grafl: Computergestützte Handschriftenvergleichung. Der Sachverständige, H.1/1992, S. 26 – 28
L. Michel: Gerichtliche Schriftvergleichung, Berlin 1982
15.2 Untersuchung von Maschinenschriften
15.2.1 Fragestellungen bei der Untersuchung von Maschinenschriften
Bei der kriminaltechnischen Untersuchung von maschinell hergestellten Schriften, zu denen nicht nur die mit Schreibmaschinen (z. B. Ty-
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15

Schritt 5: Suche

Für die Suche eines bestimmten Begriffes im Text des jeweiligen Dokuments tippen Sie auf das Lupensymbol und geben den Begriff in das grau umrandete Feld ein.

Die Suche startet (sie sehen eine blaue Linie unter dem Begriff) und zeigt die Resultate mit Platzierung und Häufigkeit an. Im Text sind die jeweiligen Stellen gelb unterlegt.

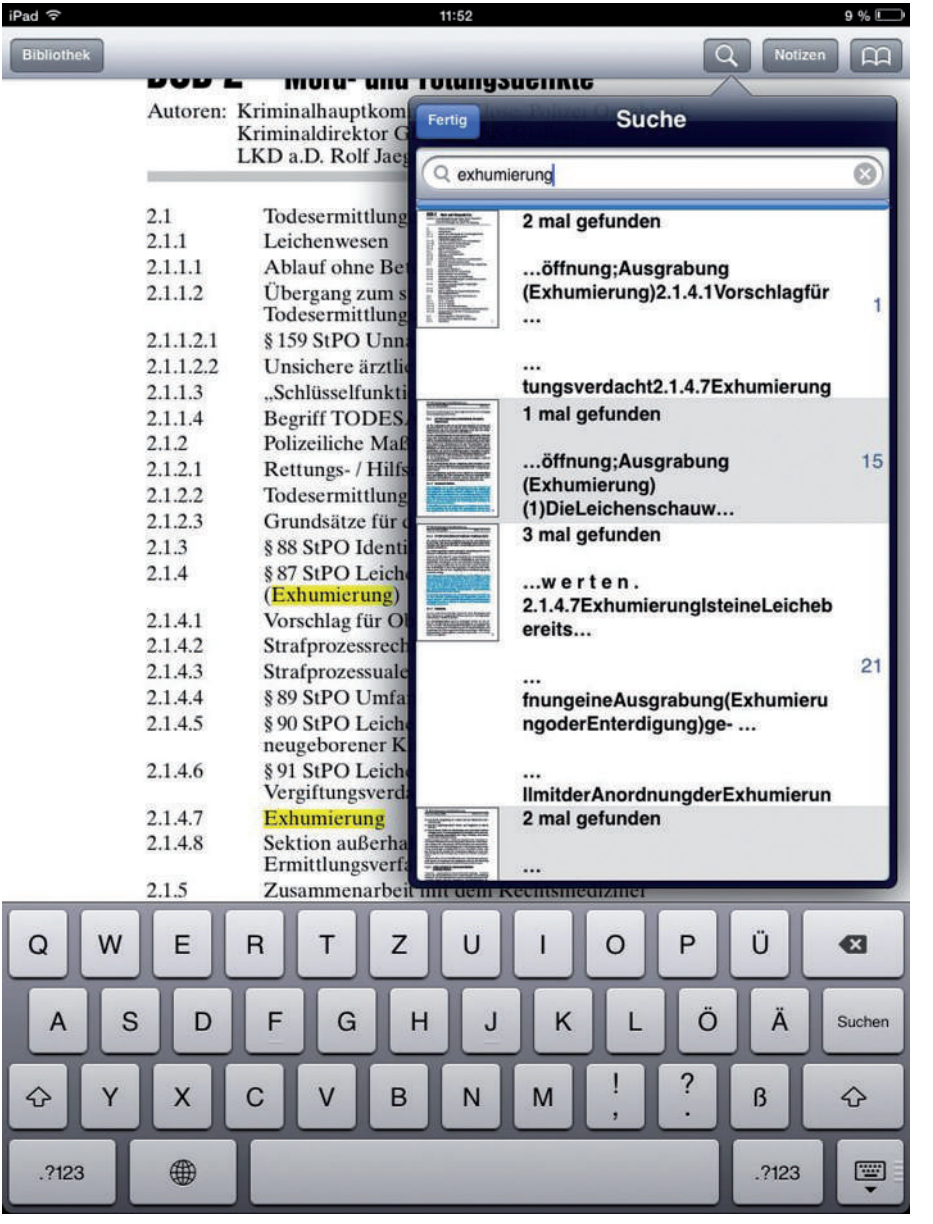

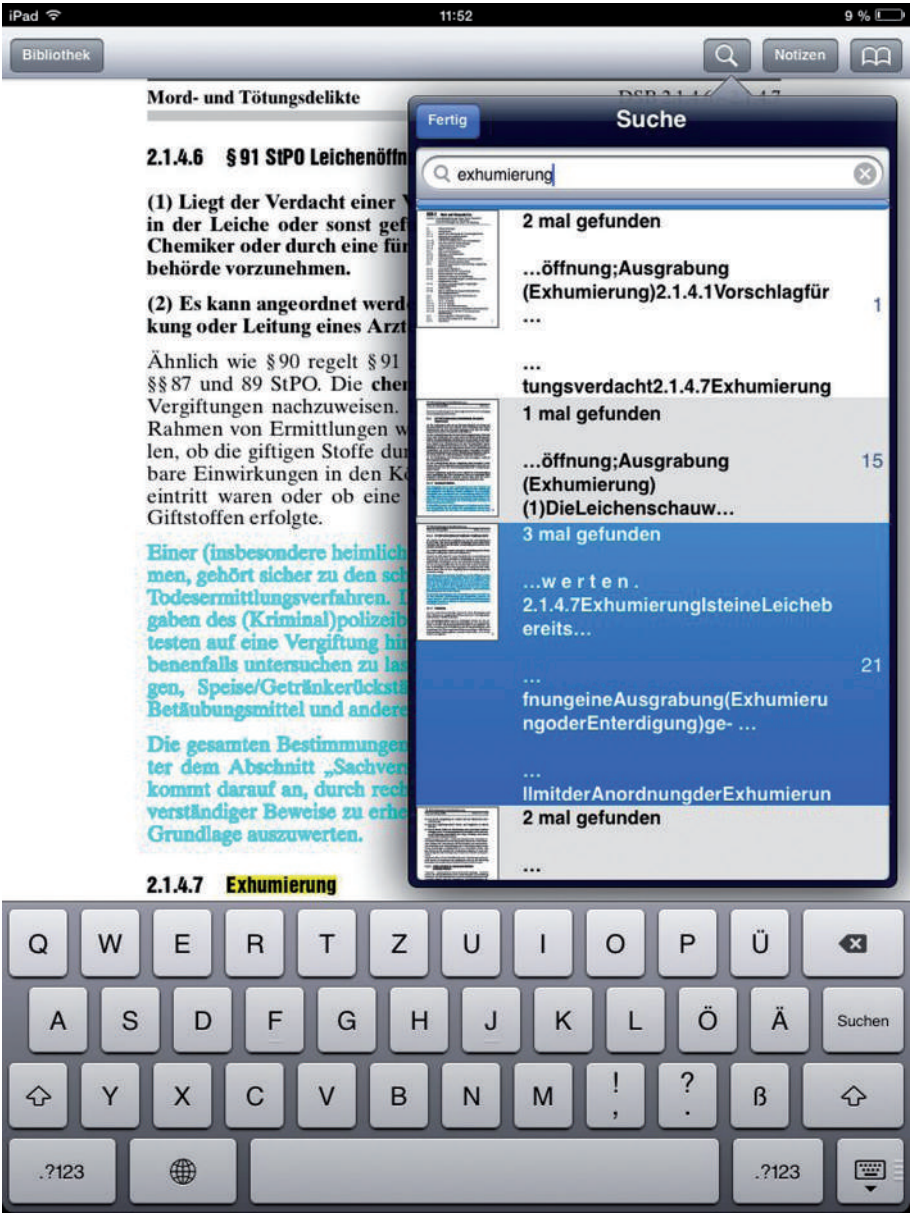
iPad
11:52
9 %
Bibliothek
Notizen
Mord- und Tötungsdelikte
2.1.4.6 § 91 StPO Leichenöffn
(1) Liegt der Verdacht einer
in der Leiche oder sonst gef
Chemiker oder durch eine für
behörde vorzunehmen.
(2) Es kann angeordnet werd
kung oder Leitung eines Arzt
Ähnlich wie § 90 regelt § 91
§§ 87 und 89 StPO. Die chem
Vergiftungen nachzuweisen.
Rahmen von Ermittlungen w
len, ob die giftigen Stoffe dur
bare Einwirkungen in den Kö
eintritt waren oder ob eine
Giftstoffen erfolgte.
Einer (insbesondere heimlich
men, gehört sicher zu den sch
Todesermittlungsverfahren.
gaben des (Kriminal)polizeib
testen auf eine Vergiftung hin
benenfalls untersuchen zu las
gen, Speise/Getränkerückstä
Betäubungsmittel und andere
Die gesamten Bestimmungen
ter dem Abschnitt „Sachver
kommt darauf an, durch rech
verständiger Beweise zu erhe
Grundlage auszuwerten.
2.1.4.7 Exhumierung
Fertig
Suche
exhumierung
2 mal gefunden
...öffnung;Ausgrabung
(Exhumierung)2.1.4.1Vorschlagfür
...
1
...
tungsverdacht2.1.4.7Exhumierung
1 mal gefunden
...öffnung;Ausgrabung
(Exhumierung)
(1)DieLeichenschauw...
15
3 mal gefunden
...werten.
2.1.4.7ExhumierunglsteineLeicheb
ereits...
21
...
fnungeineAusgrabung(Exhumieru
ngoderEnterdigung)ge- ...
...
llmitderAnordnungderExhumierun
2 mal gefunden
...
Q W E R T Z U I O P Ü
A S D F G H J K L Ö Ä Suchen
Y X C V B N M ß
.?123
.?123

Tippen Sie nun auf die Textstelle und der komplette Text wird dargestellt:

iPad
11:52
9 %
Bibliothek
Notizen
Mord- und Tötungsdelikte
DSB 2.1.4.6 – 2.1.4.7
2.1.4.6 § 91 StPO Leichenöffnung bei Vergiftungen / Vergiftungsverdacht
(1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.
(2) Es kann angeordnet werden, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden hat.
Ähnlich wie § 90 regelt § 91 einen Sonderfall der Leichenöffnung der §§ 87 und 89 StPO. Die chemische Untersuchung ist erforderlich, um Vergiftungen nachzuweisen. Hier ist es besonders wichtig, sowohl im Rahmen von Ermittlungen wie bei der chemischen Analyse festzustellen, ob die giftigen Stoffe durch die Umwelt oder andere nachvollziehbare Einwirkungen in den Körper gelangten, sie kausal für den Todeseintritt waren oder ob eine Vergiftung durch Fremdbeibringung von Giftstoffen erfolgte.
Einer (insbesondere heimlichen) Vergiftung „auf die Schliche" zu kommen, gehört sicher zu den schwierigsten Aufgaben im strafprozessualen Todesermittlungsverfahren. Daher gehört es zu den elementaren Aufgaben des (Kriminal)polizeibeamten, alle Beweismittel, die im entferntesten auf eine Vergiftung hindeuten können, sicherzustellen und gegebenenfalls untersuchen zu lassen (Medikamentenreste und -verpackungen, Speise/Getränkerückstände, Flascheninhalte, Injektionsspritzen, Betäubungsmittel und andere Stoffe).
Die gesamten Bestimmungen zur Leichenöffnung sind in der StPO unter dem Abschnitt „Sachverständige und Augenschein" enthalten. Es kommt darauf an, durch rechtzeitige Hinzuziehung qualifizierter Sachverständiger Beweise zu erheben, zu sichern und auf wissenschaftlicher Grundlage auszuwerten.
2.1.4.7 Exhumierung
Ist eine Leiche bereits beerdigt, kommt für deren Besichtigung und/oder -öffnung eine Ausgrabung (Exhumierung oder Enterdigung) gemäß § 87 Abs. IV StPO in Betracht.
Die Anordnungsbefugnis liegt beim zuständigen Richter, bei der Gefahr der Verzögerung des Untersuchungserfolges bei der Staatsanwalt-
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25

Schritt 6: Weitere Funktionen:

An beliebigen Stellen im Text können Sie sich eigene Notizen und Lesezeichen machen. Dazu rufen Sie die entsprechende Funktion in der Funktionsleiste auf und machen ihre Eingaben.

Notizen können punktgenau platziert werden, Lesezeichen seitengenau.

So lassen sich wichtige Informationen schnell darstellen.

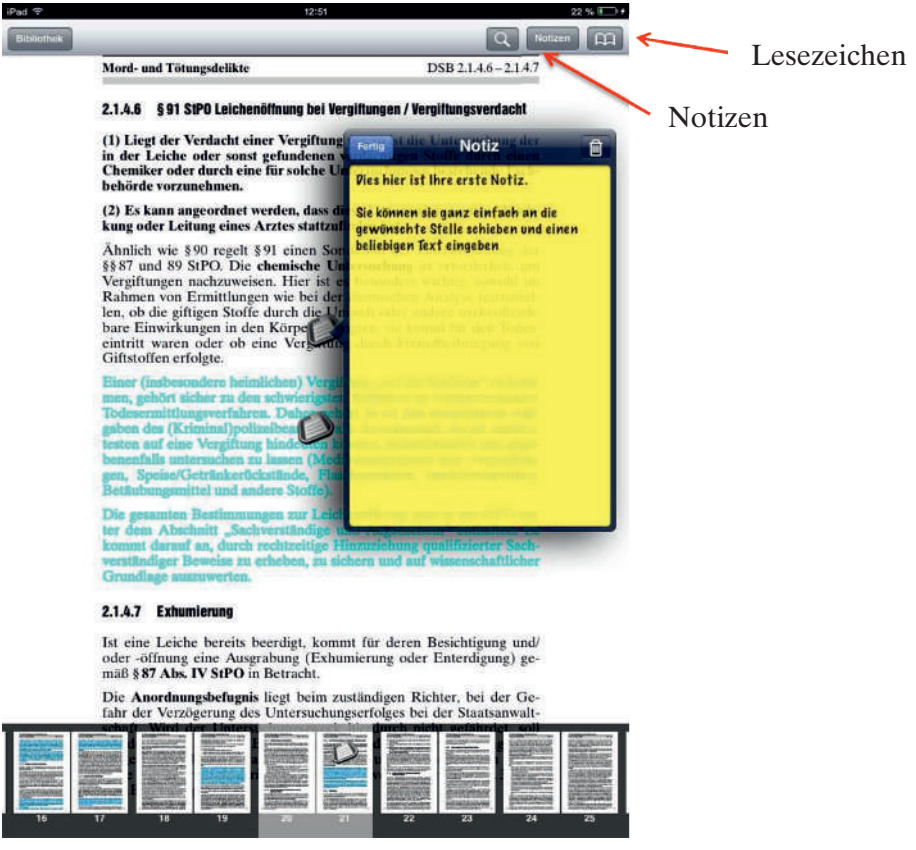
Bibliothek
Notizen
Lesezeichen
Notizen
Mord- und Tötungsdelikte
DSB 2.1.4.6 – 2.1.4.7
2.1.4.6 § 91 StPO Leichenöffnung bei Vergiftungen / Vergiftungsverdacht
Fertig
Notiz
Dies hier ist Ihre erste Notiz.
Sie können sie ganz einfach an die gewünschte Stelle schieben und einen beliebigen Text eingeben
2.1.4.7 Exhumierung
Ist eine Leiche bereits beerdigt, kommt für deren Besichtigung und/oder -öffnung eine Ausgrabung (Exhumierung oder Enterdigung) gemäß § 87 Abs. IV StPO in Betracht.
Die Anordnungsbefugnis liegt beim zuständigen Richter, bei der Gefahr der Verzögerung des Untersuchungserfolges bei der Staatsanwalt-

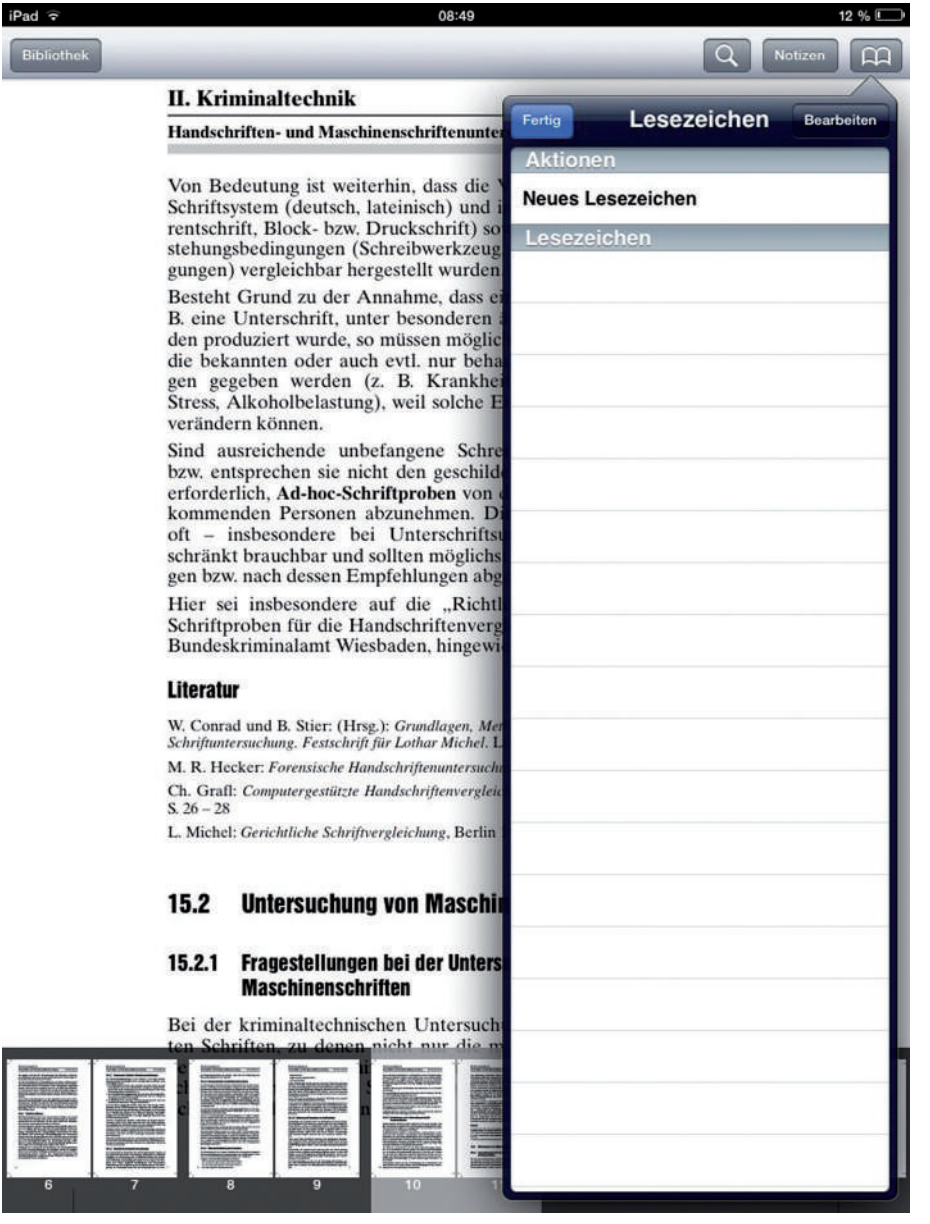
iPad
08:49
12 %
Bibliothek
Notizen
Fertig
Lesezeichen
Bearbeiten
Aktionen
Neues Lesezeichen
Lesezeichen
II. Kriminaltechnik
Handschriften- und Maschinenschriftenunter
Von Bedeutung ist weiterhin, dass die
Schriftsystem (deutsch, lateinisch) und
rentschrift, Block- bzw. Druckschrift) so
stehungsbedingungen (Schreibwerkzeug
gungen) vergleichbar hergestellt wurden
Besteht Grund zu der Annahme, dass e
B. eine Unterschrift, unter besonderen
den produziert wurde, so müssen möglic
die bekannten oder auch evtl. nur beha
gen gegeben werden (z. B. Krankhei
Stress, Alkoholbelastung), weil solche E
verändern können.
Sind ausreichende unbefangene Schre
bzw. entsprechen sie nicht den geschild
erforderlich, Ad-hoc-Schriftproben von
kommenden Personen abzunehmen. D
oft – insbesondere bei Unterschriftsu
schränkt brauchbar und sollten möglichs
gen bzw. nach dessen Empfehlungen abg
Hier sei insbesondere auf die „Richtl
Schriftproben für die Handschriftenverg
Bundeskriminalamt Wiesbaden, hingewi
Literatur
W. Conrad und B. Stier: (Hrsg.): Grundlagen, Me
Schriftuntersuchung. Festschrift für Lothar Michel. L
M. R. Hecker: Forensische Handschriftenuntersuch
Ch. Grafl: Computergestützte Handschriftenvergleic
S. 26 – 28
L. Michel: Gerichtliche Schriftvergleichung, Berlin
15.2 Untersuchung von Maschi
15.2.1 Fragestellungen bei der Unters
Maschinenschriften
Bei der kriminaltechnischen Untersuch
6
7
8
9
10

Gesamtinhaltsverzeichnis

Detaillierte Inhaltsangaben befinden sich vor den jeweiligen Kapiteln

KFB-App – Kostenfreier Download – 299 Seiten

mit Gesamt-Inhaltsverzeichnis aller weiteren 6 Kapitel des KFB, die in ihrer Gesamtheit und als Einzelkapitel angeboten werden, Vorwort der Chefredaktion, Autorenverzeichnissen, StPO- und StGB-Wegweiser durch alle KFB-Apps, Leseproben aus einzelnen Kapiteln

KFB-App 1 – Kriminalistik I (KR I) – 546 Seiten

KR 1 **Einführung in die Kriminalistik** (62 Seiten)

Autor: Prof. Dr. jur. habil. Armin Forker, Leipzig

KR 2 **Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken** (50 Seiten)

Autor: Dr. Holger Roll, FHöVPR, Fachbereich Polizei Mecklenburg-Vorpommern

KR 3 **Anzeigenaufnahme bei Straftaten** (30 Seiten)

Autor: Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

KR 4 **Der Tatort** (26 Seiten)

Autor: Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

KR 5 **Kriminalistische Rekonstruktion** (14 Seiten)

Autoren: Dr. Holger Roll, FHöVPR, FB Polizei Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

KR 6 **Strafprozessuale Bewertung und Kriminaltaktik bei Durchsuchungen** (58 Seiten)

Autoren: Kriminaldirektor Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KR 7 **Sicherstellung, Beschlagnahme, Postbeschlagnahme, Entziehung der Fahrerlaubnis** (30 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KR 8 **Strafprozessuale Bewertung und Kriminaltaktik bei Festnahmen / Haft / Sicherheitsleistungen / Hauptverhandlungshaft / Öffentlichkeitsfahndung** (98 Seiten)

Autoren: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn; LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KR 9 **Vernehmungslehre** (124 Seiten)

Autoren: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn-Flughafen, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KR 9a **Besonderheiten bei der Vernehmung von Asiaten** (16 Seiten)

Autor: Prof. Dr. Hans-Peter Vietze †

KR 10 **Gegenüberstellung** (22 Seiten)

Autor: Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

KR 11 **Alibi** (16 Seiten)

Autor: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn

KFB-App 2 – Kriminalistik II (KR II) und Naturwissenschaftliche Kriminalistik (KT) – 566 Seiten

KR 12 **Vermögensabschöpfung im Strafverfahren** (80 Seiten)

Autor: Christian Veith, Erster Kriminalhauptkommissar, LKA NRW, Düsseldorf

KR 13 **Identitätsfeststellung** (14 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KR 14 **Fahndung** (28 Seiten)

Autor: Adham Charaby, Kriminaloberkommissar, PP Berlin

KR 15 **Kriminalakten (KA) / Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) / Anhaltemeldungen** (26 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, KD Werner Märkert, FHS Rheinland-Pfalz, Hahn

KR 16 **Rasterfahndung, Kontrollstellen, Netzfahndung** (22 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, KHK Michael Minten, LKA NRW, Düsseldorf

KR 17 **Fahndungsbildmontagen – Montagebilder – „Phantombilder" – Die Bildrekonstruktion gesuchter Personen zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken** (16 Seiten)

Autoren: Lothar Storm, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KT 1 **Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik** (42 Seiten)

Autor: Dr. Holger Roll, FHöVPR - Vorpommern

KT 2 **Strafprozessuale Ermächtigungen mit Bezug zur naturwissenschaftlichen Kriminalistik** (32 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, POR Christoph Keller, FHöV NRW

KT 3 **DNA-Spurenkomplex** (30 Seiten)

Autoren: 3-3.6 Biologiedirektor Dr. Rainer Wenzel, LKA Mainz, Dezernatsleiter Biologie/DNA, 3.7-3.9.3 Polizeioberrat Christoph Keller, LAFP NRW (Münster), 3-10 EKHK a.D. Wolfgang Thiel, Sachverständiger

KT 4 **Haarspuren** (10 Seiten)

Autoren: Dr. Karlheinz Foos, ehem. Bayerisches Landeskriminalamt 4.7: EKHK a.D. Georg Prüfling, Bonn

KT 5 **Bodenspuren** (16 Seiten)

Autor: Ing. Bernd Heyroth, ehem. Sachverständiger LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

KT 6 **Personenerkennung – Daktyloskopie** (36 Seiten)

Autor: KHK a.D. Hans-Joachim Braasch, zul. LKA Berlin, Abt. KT Fachlehrer für Kriminaltechnik, Sachverständiger für Daktyloskopie

KT 7 **Ohrabdruckspuren** (10 Seiten)

Autor: Kriminalhauptkommissar Ehses, Polizeipräsidium Köln, Erkennungsdienst

KT 8 **Textile Mikrospuren – Faserspuren** (18 Seiten)

Autor: Ing. Bernd Heyroth, ehem. Sachverständiger LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

KT 9 **Anschmelzspuren** (18 Seiten)

Autor: Ing. Bernd Heyroth, ehem. Sachverständiger LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

KT 10 **Werkzeugspuren** (14 Seiten)

Autoren: EKHK a.D. Georg Prüfling, Bonn; EKHK a.D. Wolfgang Thiel, Sachverständiger

KT 11 **Schusswaffen- und Schussspuren** (18 Seiten)

Autor: EKHK Georg Prüfling, Polizeipräsidium Bonn

KT 12 **Schuhspuren** (12 Seiten)

Autor: EKHK a. D. Georg Prüfling, Bonn

KT 13 **Fahrzeugspuren / Reifenspuren** (8 Seiten)

Autor: EKHK Georg Prüfling, Polizeipräsidium Bonn

KT 14 **Sprechererkennung, Tonträgerauswertung und Autorenerkennung** (26 Seiten)

Autoren: Dr. Stefan Gfroerer, Dr. Sabine Ehrhardt Bundeskriminalamt, Kriminaltechnisches Institut

KT 15 **Forensische (gerichtliche) Handschriften- und Maschinenschriftenuntersuchung** (12 Seiten)

Autoren: Prof. Dipl.-Psych. E. Sadorf, Schriftsachverständiger im Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamts, München, Erstautor: Prof. Dr. Howorka, Berlin, ehem. Professor für Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik

KT 16 **Untersuchung von Maschinenschriften und der Ausdrucke von Druckern** (8 Seiten)

Autor: Peter Frensel, Dipl.-Kriminalist, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kiel, EKHK Andreas Duwe LKA Sachsen, Erstautor: Prof. Dr. Howorka, Berlin, ehem. Professor für Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik

KT 17 **Einsatzmöglichkeiten des Hubschraubers und anderer Fluggeräte** (14 Seiten)

Autor: PHK Klaus Kuhlmann, Berufshubschrauberführer LZPD NRW

KT 21-30 **Kriminaltechnikeinsatz am Tatort**
Die kriminalistische Fotografie und Videografie
Tatortmessverfahren
Praktische Spurensuche und Spurensicherung
Aufnahme des objektiven Tatbefundes
Aufnahme des subjektiven Tatbefundes
Erstellung von Tatbefundberichten
Beispiel für einen möglichen Tatbefundbericht
Tatrekonstruktion in der Praxis
Diebesfallen (56 Seiten)

Autor: Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Thiel, Sachverständiger

KFB-App 3 – Allgemeiner Teil des Straf- und Strafprozessrechtes, Aktenführung, Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (AT), Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (VEM) – 552 Seiten

AT 1 **Beweisführung** (100 Seiten)

Autoren: OStA a.D. Bülles, ehem. Staatsanwaltschaft Köln, Erstautor Prof. Dr. Stock, z.Z. Vizepräsident des BKA, Erstautor AT 1.4-1.6 LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

AT 2 **Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft** (20 Seiten)

Autor: Oberstaatsanwalt a.D. Egbert Bülles, ehem. L/OK-Abteilung Staatsanwaltschaft Köln, Erstautor: Professor Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, bei der Erstausgabe Rektor der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt

AT 3 **Aktenaufbau und Aktenführung in umfangreicheren Ermittlungsverfahren** (44 Seiten)

Autoren: KHK Oliver Huth, LKA NRW, Düsseldorf; Erstautor: EKHK Wilfried Albishausen, Kerken

AT 4 **Der Versuch aus strafrechtlicher und kriminalistischer Sicht** (20 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

AT 5 **Notwehr und Nothilfe aus strafrechtlicher und kriminalistischer Sicht** (12 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

AT 6 **Internationale polizeiliche Zusammenarbeit – Gemeinsame Zentren** (26 Seiten)

Autoren: Einleitung, 6.2 u. 6.5: KHK Uwe Gentsch, LKA Mecklenburg-Vorpommern, Dez. 62, Rechtshilfe Interpol in GZ Swiecko, 6.1: Polizeioberrat Alexander Ulmer, deutscher Koordinator des GZ Kehl, 6.3: KHK Rainer Hauer (Landespolizei Bayern) GZ der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf, 6.4: EKHK Rainer Barzen, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Deutscher Koordinator im Gemeinsamen Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit, Luxemburg

AT 7 **Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung in Medien** (36 Seiten)

Autor: Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Kurt Maier, ehem. Polizeipräsidium Mittelhessen

VEM 1 **TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten** (100 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

VEM 2 **Die Observation** (32 Seiten)

Autoren: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg (2.4.3)

VEM 3 **Akustische Überwachungen in Wohnräumen und anderen Objekten – rechtliche Bewertung und kriminaltaktische Umsetzung** (30 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

VEM 4 **Führung von V-Personen** (16 Seiten)

Autor: Kriminaldirektor Ernst Hunsicker, Kriminalpolizei Osnabrück

VEM 5 **Einsatz verdeckter Ermittler, Vertrauens- und Scheinkäufe und Kombination verdeckter Ermittlungsmethoden** (66 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, KD a.D. Heinz Sappelt, zul. LKA NRW, Düsseldorf

VEM 6 **Polizeiliche Beobachtung** (12 Seiten)

Autoren: KHK Michel Minten, LKA NRW, Düsseldorf, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

VEM 7 **Zeugenschutz** (38 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, Kapitel 7.1 bis 7.9 der Erstfassung KHK Flach, BKA Wiesbaden

KFB-App 4 – Kriminologie (KL), Rechtsmedizin (RM), Deliktsbezogene Sachbearbeitung I (DSB I mit Beiträgen DSB 1–3 Straftaten gegen die Person) – 572 Seiten

KL 1 **Einführung in die Kriminologie** (34 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

KL 2 **Theorien zur Erklärung des Verbrechens** (32 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

KL 3 **Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld** (30 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

KL 4 **Viktimologie und polizeil. Opferschutz** (32 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

KL 5 **Jugendkriminalität** (46 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

KL 6 **Fallanalyse, Täterprofil und andere Methoden** (20 Seiten)

Autorin: Kriminaloberkommissarin Julia Mahnken, LKA 21 OFA Hamburg

RM 1 **Zusammenarbeit von Kriminalisten und Rechtsmedizinern** (12 Seiten)

Autoren: Prof. Dr. med. M.A. Verhoff, Institut für Rechtmedizin, Universitätsklinikum Frankfurt, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Prof. Dr. med. M. Riße, Institut für Rechtsmedizin, Justus-Liebig-Universität, Gießen

RM 2 **Insekten auf Leichen – Gliedertierkunde als Spezialität der Kriminalbiologie** (22 Seiten)

Autoren: Dr. Mark Benecke, Kriminalbiologe, Köln und Dipl. Biologin Kristina Baumjohann, Kriminalbiologin, Köln

DSB 1 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung** (154 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, EKHK a.D. Paulus, ehem. Kriminalpolizei Ulm; KD Werner Märkert, FHöV Rheinland-Pfalz Hahn

DSB 2 **Todesermittlungen, strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Straftaten gegen das Leben** (108 Seiten)

Autoren: Kriminaldirektor Glaum, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, Mitautor der Erstausgabe EKHK a.D. Berndt Klose, ehemals Kriminalpolizei Osnabrück

DSB 3 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Körperverletzungskriminalität, Körperverletzung im Amt, Widerstandsdelikten, Häuslicher Gewalt** (82 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger. Zul. L/Dir K PP Duisburg

KFB-App 5 – Deliktsbezogene Sachbearbeitung II (DSB II) – 544 Seiten

DSB 4 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Diebstahl, Unterschlagung** (50 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 5 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Einbruchskriminalität, Hehlerei** (88 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K, PP Duisburg

DSB 6 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Raub- und Erpressungsdelikten** (66 Seiten)

Autoren: 6-6.11, 13 LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg; 6.12 KHK a.D. A. Stettien, zul. Kriminaldirektion Köln

DSB 7 **Organisierte Kriminalität – Begriff / Indikatoren / Bekämpfungsstrategie / Strafrecht** (20 Seiten)

Autor: Oliver Huth, Kriminalhauptkommissar, LKA NRW, Abteilung 1 / Dezernat 11 / OK

DSB 8 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Brandkriminalität / Brandermittlungen** (50 Seiten)

Autoren: Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Thiem, zul. FHS BKA; LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 9 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung einer Sprengstoffexplosion** (8 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg; EKHK a.D. Wolfgang Thiel, Sachverständiger

DSB 10 **Vermisstensachbearbeitung** (20 Seiten)

Autor: Kriminaldirektor Jürgen Glaum, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Abteilung Gießen

DSB 11 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung der Betrugs- und Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität** (142 Seiten)

Autoren: KHK Sebastian Fiedler, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Selm; Erstautor Prof. Sigmar-Marcus Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

DSB 12 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung beim Erschleichen von Leistungen** (8 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 13 **Rechtliche, phänomenologische, forensische und kriminaltaktische Aspekte der Computerkriminalität** (92 Seiten)

Autoren: KK Wolfgang Holzapfel, LKA NRW, Abt. 4, Düsseldorf, Erstautor KR Helmut Picko, LKA NRW, Abt. 4, Statistikteil LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

KFB-App 6 – Deliktsbezogene Sachbearbeitung III (DSB III) – 552 Seiten

DSB 14 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei BTM-Kriminalität** (182 Seiten)

Autoren: EKHK a.D. Hermann Schumacher, zul. L/KK 21/Org. Rauschgiftkriminalität, PP Bonn; LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 15 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Schleusungskriminalität, Aufenthaltsgesetz** (60 Seiten)

Autoren: Jörg Baumbach, Direktor in der Bundespolizei, Potsdam; Jürgen Kepura, Polizeioberrat, Lübeck; Frank Niechziol, Polizeioberrat, Berlin

DSB 16 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Urkundendelikten** (28 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 17 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Waffenkriminalität** (58 Seiten)

Autor: EKHK a. D. Georg Prüfling, Bonn

DSB 18 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Korruptionsdelikten** (56 Seiten)

Autor: Prof. Sigmar-Marcus Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

DSB 19 **Strafrechtliche Beurteilung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches** (16 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 20 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Nötigungen** (12 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 21 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Bedrohungen** (8 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 22 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Vortäuschung einer Straftat** (12 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 23 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Falschen Verdächtigungen** (8 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 24 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Hausfriedensbruch** (12 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 25 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Beleidigung, Übler Nachrede, Verleumdung** (24 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 26 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Nachstellungen („Stalking“)** (16 Seiten)

Autor: POR Christoph Keller, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personal NRW, Selm

DSB 27 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung von Sachbeschädigungen und Sachbeschädigungen an Kfz., Zerstörung von Bauwerken und wichtigen Arbeitsmitteln** (18 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 28 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Trunkenheit im Verkehr / Gefährdung des Straßenverkehrs / Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr** (34 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

DSB 29 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr / Gefährdungen des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs** (8 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

Autorenverzeichnis

Rolf Rainer Jaeger, Leitender Kriminaldirektor a. D. Chefredakteur des KFB

Idee, Gesamtkonzeption, Chefredaktion, Autor oder Mitautor der Beiträge KR 6, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 17; AT 1, 4, 5; VEM 1, 2, 3, 5, 6, 7; KT 2, 3; DSB 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 14, 16, 19–29

Abitur 1971	am Städt. Jungen-Gymnasium Gummersbach
1971–1973	Soldat auf Zeit, Ausbildung zum Leutnant d. R., Lübeck
1.8.1973	Einstellung als Kriminalkommissaranwärter beim Polizeipräsidenten Bonn, 3-jährige Ausbildung zum Kriminalkommissar mit abschließendem Kommissarlehrgang an der Höheren Landespolizeischule Carl Severing in Münster 1976
1976 bis 1979	Ernennung zum Kriminalkommissar, Kriminaldauerdienst PP Bonn, Sachbearbeitung der Einbruchs- und Kfz.-Kriminalität, PP Bonn
1979 bis 1983	Kreispolizeibehörde Gummersbach, Sachbearbeiter für BTM-Kriminalität, Todesermittlungen u. a. Straftaten gegen die Person
1983 bis 1985	Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Landeskriminalschule Düsseldorf und der Polizeiführungsakademie
1985 bis 1986	Ernennung zum Kriminalrat, Hilfsreferent im Innenministerium Düsseldorf u. a. für Sperrerklärungen nach § 96 StPO, Vertragswerk Schengen
1986 bis 1993	Leiter der Abteilung Kriminalpolizei der Kreispolizeibehörde Siegen, Nordrhein-Westfalen
1993 bis 2000	Leiter der Abteilung Gefahrenabwehr / Strafverfolgung (Schutz- und Kriminalpolizei) der Kreispolizeibehörde Siegen, Nordrhein-Westfalen
2000 bis August 2008	Leiter der Abteilung 6 (Ermittlungsunterstützung) im Landeskriminalamt NRW, Düsseldorf, mit Sachgebieten MEK, Technische Einsatzgruppe, Einsatz von VE und VP, VP- und Scheinkaufvermittlung, Zielfahndung, Zeugenschutz, Internationale Rechtshilfe, Tatortgruppe Sprengstoff/Brand, Tatortvermessung, Montagebild, Recherche in kommerziellen Datenbanken, DV-Beweissicherung
August 2008 bis Juni 2012	Leiter der Direktion „Kriminalität“ im Polizeipräsidium Duisburg
Seit Mai 2005	Chefredakteur der Fach- und Verbandszeitschrift „der kriminalist“ des Bund Deutscher Kriminalbeamter

kfb@rolfjaeger.eu

Autoren in der Reihenfolge der Kapitel und Beiträge

Kriminalistik (KR)

Prof. Dr. Armin Forker

Autor KR 1 – Einführung in die Kriminalistik/Kriminalistisches Denken

Dr. jur. habil. o. Prof. für Kriminalistik/Strafverfahrensrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena (1976–96), Lehraufträge für Kriminalistik und Strafverfahrensrecht bis zur Gegenwart

Geboren am 2. April 1931 in Dresden, Abitur 1950 in Pirna/Elbe

Kriminalpolizei 1950–52, 3. Lehrgang an der Fachschule für Kriminalistik in Arnsdorf bei Dresden (1951–52), Kriminalkommissar

Jura-Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin m. Staatsexamen, wiss. Aspirantur am dortigen Institut für Kriminalistik bei dessen Direktor Prof. Arthur Kanger

Lehraufträge für Kriminalistik seit 1956 an der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Promotion 1961 Thema „Untersuchung von Brandstiftungen“

Habilitation 1966 Thema „Informationsaspekte in der Kriminalistik“

Dozent für Kriminalistik 1967, o. Prof. für Kriminalistik 1968 an der Universität Leipzig, 1970 Universität Berlin und 1976 Universität Jena. Buchveröffentlichungen: Branduntersuchung, 1963; Kraftfahrzeugdelikte, 1965; Bibliothek Historische Kriminalistik, 1970–95; zahlr. Artikel und Lehrbuchbeiträge; Arthur-Kanger-Preisträger, Hans-Groß-Preisträger des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Brandenburg

Dr. Holger Roll

Autor KR 1, KR 5, KT 1

- geb. am 28.01.1962 in Cottbus, aufgewachsen in Frankfurt/Oder
- Abitur 1980
- von 1982 bis 1986 Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik, Erlangung des akademischen Grades eines „Diplom-Kriminalisten“
- bis 1987 Tätigkeit bei der Kriminalpolizei in Berlin Prenzlauer-Berg
- Rückkehr zur Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik als Wissenschaftlicher Assistent
- 1988 Ausscheiden aus der Polizei
- 1990 Promotion zum Thema: „Effektivierung der Täterermittlung durch dezentrale computergestützte Rechercheprojekte
- seit 1992 Studienbereichsleiter für Kriminalwissenschaften im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und tätig als Dozent für Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik

– nebenamtliche Lehrtätigkeit an der juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und an der School of Governance, Risk and Compliance – Steinbeis- Hochschule Berlin
– von 2003 bis 2012 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

Prof. Wolfgang Trenschel

Autor der Beiträge KR 3, 4, 5 und 10

geboren 1958 in Berlin, trat nach dem Abitur im Jahr 1976 in den Dienst der Berliner Kriminalpolizei.

Nach Abschluss des dreijährigen Studiums an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wurde er zunächst als Sachbearbeiter, später in verschiedenen Stabs- und Führungsfunktionen des gehobenen Dienstes verwendet.

1988 bis 1990 Teilnahme am Lehrgang zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst.

Nach erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung an der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup war er dann zunächst als Fachlehrer und Fachbereichsleiter an der Landespolizeischule tätig. Im Anschluss erfolgte eine Verwendung als Inspektionsleiter und stellvertretender Leiter des Berliner Erkennungsdienstes. Von 1994 bis 1997 war er dann Referent für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten im Stab des Polizeipräsidenten in Berlin.

Seit 1990 Lehrbeauftragter für Kriminalistik an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

1997 Berufung und Ernennung zum Professor für Allgemeine Kriminalistik an dieser Hochschule.

Werner Märkert, Kriminaldirektor

Autor und Mitautor der Beiträge KR 6, 8, 9, 11, 15, DSB 1

Am 02.07.1973 Eintritt in die rheinland-pfälzische Polizei.

Ab dem 01.01.1976 Wechselschichtdienst bei der Schutzpolizei des PP Koblenz

01.08.1980–31.01.1982 Ausbildung und Übernahme zur Kriminalpolizei

01.02.1982–31.12.1982 Sachbearbeiter im Kriminaldauerdienst des PP Koblenz

1983–1986 Ausbildung zum gehobenen Dienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Fachbereich Polizei

15.06.1986 bis 30.11.1986 Sachbearbeiter Kriminaltechnik beim PP Koblenz

Vom 01.12.1986–31.07.1987 – Sachbearbeiter Landeskriminalamt Mainz Abteilung Staatsschutz

01.08.1987–14.10.1991 – Sachgebietsleiter und Soko-Leiter Raubdelikte

15.10.1991–31.07.1992 – Kommissariatsleiter Fahndung beim PP Ludwigshafen

01.08.1992–29.08.1993 – 1. Studienjahr der Ausbildung für den höheren Dienst

30.08.1993–01.07.1994 – 2. Studienjahr der Ausbildung für den höheren Dienst an der Polizeiführungsakademie

seit dem 04.07.1994 bis dato – Dozent für Kriminalistik und Kriminologie, Eingriffsrecht

Christian Veith, Erster Kriminalhauptkommissar

Autor KR 12 – Vermögensabschöpfung, Finanzermittlungen

1978 Eintritt in die Polizei NRW

1981 Sachbearbeiter (Erkennungsdienst und Rauschgift-Auswertung)

1983 Sachbearbeiter und EK-Leiter (Organisierte Kriminalität)

1992 Sachbearbeiter Finanzermittlungen – Geldwäsche

1996 Fachlehrer für Finanzermittlungen beim Polizeifortbildungsinstitut Neuss

2004 Sachgebietsleiter Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

nebenamtlicher Dozent für Finanzermittlungen (Schwerpunkt Vermögensabschöpfung) an verschiedenen Fortbildungseinrichtungen

Adham Charaby, Kriminaloberkommissar, PP Berlin, LKA 711 – Taschendiebstahl

Autor KR 14 – Fahndung

1999–2002 Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege als Kriminalkommissaranwärter.

2002–2004 Verschiedene Verwendungen in einem örtlichen Kriminalreferat

2004–2010 Intensivfahndungskommissariat des LKA Berlin. Zwischenzeitlich dreimonatiges Praktikum bei der zentralen Personenfahndungsdienststelle der irischen Nationalpolizei.

2010–2011 Auslandseinsatz im Rahmen der europäischen Rechtstaatlichkeitsmission EULEX im Kosovo. Stellvertretender Leiter im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität

2011–2012 Intensivfahndungskommissariat des LKA Berlin

2012–2013	Büro für Europäische Angelegenheiten und Internationale Projekte des LKA Berlin
2013–2014	Mordkommission des LKA Berlin
ab 2014	Stellvertretender Kommissariatsleiter im Bereich der stadtweiten Bekämpfung des Taschendiebstahls des LKA Berlin

Michael Minten, KHK und Diplom-Verwaltungswirt, LKA NRW, Düsseldorf

Mitautor der Beiträge KR 16 – Rasterfahndung und VEM 6 – Polizeiliche Beobachtung

Nach Abitur Eintritt in die Polizei NRW im Jahre 1985. Zunächst Verwendung in der Schutzpolizei. Dort u. a. als Gruppenführer der Einsatzhundertschaft des PP Düsseldorf tätig. Danach Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abteilung Wuppertal, als Kriminalkommissarbewerber. Seit 1994 in verschiedenen Sachgebieten, u. a. Zielfahndung, Personenfahndung, Zeugenschutz und Lagedienst des LKA NRW tätig.

Im Rahmen der Fußball WM 2006 als „Team Security Liaison Officer" für die ZIS/LIS bei der kroatischen Fußballnationalmannschaft eingesetzt.

Lothar Storm, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., ehemals LKA Düsseldorf

Autor KR 17

In letzter dienstlicher Funktion langjähriger Leiter des Sachgebietes Montagebild-Tatortvermessung im Landeskriminalamt Düsseldorf

Naturwissenschaftliche Kriminalistik (KT)

Dr. rer. nat. Rainer Wenzel, Biologiedirektor

Mitautor KT 3 – DNA-Spurenkomplex

Funktion	Leiter des Dezernats für Biologie am Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in Mainz
1981–1986	Studium der Biologie an den Universitäten Hohenheim und Heidelberg mit den Schwerpunkten Molekulare Genetik, Mikrobiologie, Biochemie
1986–1990	Promotion zum Dr. rer. nat. am Institut für Mikrobiologie der Universität Heidelberg (Zentrum für Molekulare Biologie)
1990	Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Postdoc) am Institut für Mikrobiologie der Universität Heidelberg

Seit Mai 1990 Sachverständiger für DNA-Analytik im Dezernat für Biologie am LKA Rheinland-Pfalz in Mainz

Seit 1999 Leiter des Dezernats für Biologie am LKA Rheinland-Pfalz

Stellvertretender Leiter der Abteilung für Kriminalwissenschaft und -technik

Christoph Keller, Polizeioberrat, FHöV NRW, Münster

Autor DSB 26 – Stalking, Mitautor KT 2 und 3

- geb. 20.02.1965 in Mettingen
- seit 1981 bei der Polizei NRW
- 1990–1993 Studium an der FHöV NRW, Abt. Bielefeld
- 1993–1994 PP Wuppertal, Kriminalitätssachbearbeitung und K-Wache
- 1994–1996 Höhere Landespolizeischule Carl Severing, Münster, Assessor im PAC-Verfahren und Entwicklung der sog. Einstufungsprüfung
- 1996–2002 KPB Steinfurt, KK Rheine, Kriminalitätssachbearbeitung
- 2002–2004 Ausbildung/Studium mit Abschluss an der PFA in Münster-Hiltrup
- 2004–2006 Leiter Abteilungsstab bei der KPB Herford
- 2006–2010 Leiter der Polizeiinspektion Herford
- 2010–2014 Leiter des Dezernates 32 (Rechtsangelegenheiten, Organisationsentwicklung) beim LAFP NRW
- Ab 2014 Dozent an der FHöV NRW, Abt. Münster, in den Fächern Eingriffsrecht, Staatsrecht, Öffentliches Dienstrecht

Wolfgang Thiel, Erster Kriminalhauptkommissar a. D.

Autor KT 21–30, Mitautor KT 3, 10, DSB 9

60 Jahre alt, verheiratet, Sachverständiger und nebenamtlicher Dozent an der FHöV NRW

1970 Eintritt in die Polizei Nordrhein-Westfalen

1984 Abschluss des Fachhochschulstudiums zum Diplom-Verwaltungswirt. Neben der Arbeit als Kommissariatsleiter wurden umfangreiche Einsätze im internationalen Bereich mit kriminalistischen und kriminaltechnischen Aufgabenschwerpunkt weltweit durchgeführt (zum Beispiel Bosnien, Kosovo, Pakistan und Thailand)

1987 Sprengstoffermittlungsbeamter und Sachverständiger für Schuh- und Reifenspuren, 1989 Fachlehrertätigkeit an der Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen

1993 Sachverständiger für Daktyloskopie, langjährige Tätigkeit als haupt- und nebenamtlicher Dozent an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NW

Mitglied in einer Prüfungskommission des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen Nordrhein-Westfalen und später Gutachter im Rahmen der Bachelorausbildung, Redaktioneller Mitarbeiter bei mehreren Fachzeitschriften mit kriminaltechnischem Schwerpunkt („KT-Info“ LKA NRW, „Sero-News“ Institut für Gerichtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) und Mitwirkung bei wissenschaftlichen Langzeituntersuchungen im daktyloskopischen Bereich.

Dr. Karlheinz Foos, ehem. Bayrisches Landeskriminalamt

Autor KT 4 Haarspuren

Georg Prüfling, Erster Kriminalhauptkommissar a. D.

Autor DSB 17 – Waffenkriminalität, KT 11–13, Mitautor KT 4 und 10

- Jahrgang 1948
- von 1968 bis 1970 Wehrdienst bei der Bundeswehr
- 1. Oktober 1970

Eintritt in den Polizeidienst des Landes NRW

- 1973 erste Fachprüfung
- 1978 Ablegen der 2. Fachprüfung
- seit 1981 bis 1994 Sachbearbeiter KTU/Sachverständiger
- danach bis zur Pensionierung 2009 Leiter Erkennungsdienst / KTU im PP Bonn

Bernd Heyroth, Ingenieur

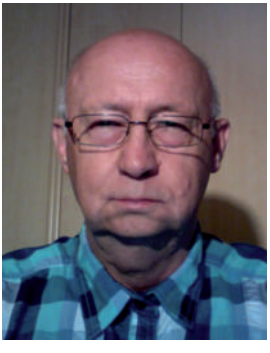

Autor KT 5,8,9 – Bodenspuren, Textile Mikrospuren, Anschmelzspuren

ehem. Sachverständiger des LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

geb. 15.12.1944 in Dessau (Anhalt)

1963	Abitur
1963–1964	Lehre als Spitzendreher,
1964–1967	Studium an der Ingenieurschule für Chemie Köthen, Ingenieur für Chemieanlagenbau
1967	Eintritt in die Kriminalpolizei in Halle (Saale)
1967–1968	Ausbildung zum Kriminalassistenten in der Ausbildungsstätte der Kripo Halle und in der Schule für Kriminalistische Aus- und Weiterbildung Potsdam
1968–1969	Kripo Halle, Brandsachbearbeiter

1969–1971	Dezernat KT, BDVP Halle, Sachkundiger für Brandursachen und Spezialist für Diebesfallen
1972	Postgradualstudium am Kriminalistischen Institut der DVP Berlin zum Sachverständigen für naturwissenschaftlich-technische Gerichtsexpertise
1973–1991	Sachverständiger im Dezernat KT der BDVP Halle

diverse Weiterbildungspraktika, Spezialisierung auf Brandursachen, chemische Spuren, Faserspuren, Bodenspuren und Kfz-Lampen bei Verkehrsunfällen

Mitarbeit in Einsatzgruppen der BUK und MUK, langjährige externe Lehrtätigkeit auf der Polizeifachschule Aschersleben, mehrere Lehrhefte und Artikel zu kriminaltechnischen Themen

1991–2008	LKA Sachsen – Anhalt in Magdeburg, angestellt als Sachverständiger für Forensische Biologie und Sach-gebietsleiter, spezialisiert auf Faserspuren, Boden-spuren, Anschmelzspuren
seit	2009 Rentner

Hans-Joachim Braasch, Kriminalhauptkommissar (A 12) a. D.

Autor KT 6 – Daktyloskopie

Jahrgang 1953

1969 bis 1972	Berufsausbildung zum Elektromonteur mit Abitur in Rostock. Anschließend als Schiffselektriker zur See gefahren.
1973 bis 1974	Grundwehrdienst bei der NVA abgeleistet.
1974	in Rostock in die Polizei eingetreten. Verwendung bei der Schutzpolizei und Kriminalpolizei.
1977 bis 1979	Studium an der Fachschule Aschersleben, Fachrichtung Kriminalpolizei, Abschluss als Staatswissenschaftler.
1979 bis 1984	Einsatz in Rostock in einer Revierkriminalstelle und im Kommissariat KT als Sachbearbeiter. Schwerpunkttätigkeit war die Tatortuntersuchung.
1984 bis 1986	Studium an der Hochschule der DVP in Berlin, Abschluss als Dipl. Staatswissenschaftler.
1986 bis 1987	Ausbildung zum Sachverständigen für Daktyloskopie an der Zentralstelle für Kriminalistische Registrierung (ZSKR) in Berlin.
1987 bis 1991	Versetzung nach Berlin zur ZSKR. Verwendung als Mitarbeiter für konzeptionelle Arbeit auf den Gebieten Fahndungshilfsmittel, Straftatenvergleich und allgemeiner Erkennungsdienst. Ab 1989 in Führungsverantwortung.
19991 bis 1994	im LKA Mecklenburg-Vorpommern. In Führungsfunktion u. a. zuständig für die Einführung und Herausgabe der bundeseinheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik.
1994 bis 1995	Abordnung zum PP Berlin, Zentralstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)
1995 bis 2002	Versetzung zum Erkennungsdienst des LKA Berlin. Tätig als Sachverständiger für Daktyloskopie.

2002 bis 2010	im Stab des LKA Berlin als Controller tätig.
2003	Fernstudium an der Technischen Fachhochschule Berlin und Erlangung der Berufsbezeichnung Qualitätsmanager.
2010 bis 2014	in der Abteilung Krimianaltechnik als Fachlehrer für Kriminaltechnik tätig.

Martin Ehses, Kriminalhauptkommissar (A 12) beim PP Köln

Autor Beitrag KT 7 – Ohrspuren

- geb. 1957 in Zeltingen /Mosel
- 1976 als Seiteneinsteiger zur FHSöV Köln
- 1978–79 beim LKA NW (Staatsschutz)
- ab 1980 in Köln beim ED / Spurensicherung
- 1988–1990 Sachverständigenausbildung für Daktyloskopie (BKA)
- seit 1999 als (gerichtlich anerkannter) Sachverständiger für Ohrabdruckspuren tätig

Dr. Stefan Gfroerer, M.A., Wissenschaftlicher Direktor, KT 54 – Sprecherkennung, BKA

Autor KT 14 – Sprechererkennung, Tonträgerauswertung, Autorenerkennung

Seit 1990 am Kriminaltechnischen Institut des BKA im Fachbereich KT 54 (Sprechererkennung, Tonträgerauswertung, Autorenerkennung), seit 1999 Leiter des Fachbereichs KT54, seit 2000 Leiter der AGSE (*Arbeitsgemeinschaft Sprechererkennung*), 2002–2007 Leiter der ENFSI-FSAAWG (*European Network of Forensic Science Institutes – Forensic Speech and Audio Analysis Working Group*).

Studium der Psycholinguistik, Phonetik und Psychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Promotion an der Universität München 1987, Forschung am Max Planck Institute for Psycholinguistics Nijmegen/NL 1988–1990.

Dr. Sabine Ehrhardt, Wissenschaftliche Rätin, KT 54 – Sprecherkennung, BKA

Mitautorin KT14 – Sprechererkennung, Tonträgerauswertung, Autorenerkennung

Seit 2004 am Kriminaltechnischen Institut des BKA im Fachbereich KT 54 (Sprechererkennung, Tonträgerauswertung, Autorenerkennung), seit 2013 Leiterin des Sachgebiets „Autorenerkennung“.

Studium der Anglistik und Germanistik an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, Promotion an der Universität Jena 2004.

Dipl.-Psych. Erwin Sadorf, Oberregierungsrat

Mitautor KT 15 Handschriftenuntersuchungen, Erstfassung Prof. Dr. Howorka

Funktion	Stellvertretender Leiter im Sachgebiet „Handschriften“ des Bayerischen Landeskriminalamts in München
1985–1993	Studium der Psychologie an den Universitäten Konstanz, San Diego (Ca., USA) und Mannheim mit den Schwerpunkten Klinische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie, Zusatzfach „Gerichtliche Handschriftvergleichung“ bei Prof. L. Michel
1993–1994	Wissenschaftlicher Angest. bei der Universität Heidelberg, Mitarbeiter im SFB 258 am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim
seit 1994	Sachverständiger für Handschriftenuntersuchung im Bayer. LKA

Peter Frensel, Diplom-Kriminalist, Sachverständiger LKA Schleswig-Holstein, Kiel

Mitautor KT 16 – Maschinenschriften und Untersuchung von Druckern, Erstfassung Prof. Dr. Howorka

- Studium Humboldt-Universität zu Berlin Sektion Kriminalistik, Diplom-Kriminalist
- Sachverständiger für Urkunden, Maschinenschriften und Druckerzeugnisse seit 1979 und Leiter Sachgebiet 424 im LKA-SH

Andreas Duwe, Erster Kriminalhauptkommissar, Fachbereichsleiter LKA Sachsen, Dresden

Mitautor KT 16 – Maschinenschriften und Untersuchung von Druckern, Erstfassung Prof. Dr. Howorka

- Ausbildung zum Sachverständigen am Bundeskriminalamt
- seit 1993 als Sachverständiger für Urkunden, Maschinenschriften und Druckerzeugnisse tätig
- Leiter Fachbereich Urkunden/Schriften am KTI des LKA Sachsen

PHK Klaus Kuhlmann, Berufshubschrauberführer LZPD NRW

Autor KT 17 Einsatzmöglichkeiten des Hubschraubers

Allgemeiner Teil, u. a. Straf- und Strafprozessrecht, Organisation der Verbrechensbekämpfung, Int. Polizeiliche Zusammenarbeit (AT)

Prof. Dr. jur. Jürgen Stock, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes

Erstautor 1999 und 2002 der jetzigen Kapitel AT 1 und AT 2 zur Beweisführung und Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft,

Geb. 1959 in Wetzlar. 1878–1987 Kriminalbeamter in Hessen, davon fünf Jahre Rauschgiftfahnder. 1990 Erste, 1995 Zweite juristische Staatsprüfung und Promotion. 1990–1993 Forschungsassistent an der Universität Gießen. 1996–1998 Referent im Bundeskriminalamt, Februar 1998 Ernennung zum Professor und Rektor der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt. Seit November 2000 bis 2004 Leiter des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt. 2002 Abteilungspräsident, Leiter des Kriminalistischen Institutes, Bundeskriminalamt. Mitglied des Instituts für Kriminologie an der Universität Gießen und der American Society of Criminology. Vortrags- und Forschungsaufenthalte in den USA und im Mittleren Osten. Zahlreiche Veröffentlichungen zu kriminologischen, strafverfahrenswissenschaftlichen und polizeilichen Themen.

Seit 2004 Vizepräsident beim Bundeskriminalamt.

Frank-Egbert Bülles, Oberstaatsanwalt a. D., Bad Godesberg

Autor AT 1 und AT 2 – Beweisführung-Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Geboren 1.4.1946 in Langenberg (Rheinland), aufgewachsen in Aachen

1966	Abitur humanistisches Gymnasium in AC
1967 bis 1968	Bundeswehr Luftwaffe (Großenbrode/Ostsee)
1968 bis 1973	Studium Rechtswissenschaft in Bonn
1973 bis 1976	Referendarzeit in Bonn, Aachen und Köln
1976 bis 1978	Staatsanwalt in Köln allgem. Dezernat Bearbeitung Schwerkriminalität
ab 1.1.1993	Abteilung Organisierte Kriminalität
8/1994	Beförderung Oberstaatsanwalt

1994 bis 31.3.2012	Abteilungsleiter Organisierte Kriminalität Schwerpunkte: Menschenhandel, Schleusungskriminalität, internationale PKW Diebstähle, Skimming u. a.

u. a. Abordnung :

1989 bis 1996	Justizausbildungsstätte Monschau – Ausbildung von Amtsanwälten
1995	Abteilungsleiter politische Abteilung Potsdam, u. a. Bearbeitung Verfahren bzgl. der Ordensverleihung für Manfred Stolpe

Oliver Huth, Kriminalhauptkommissar, LKA NRW

Autor AT 3 – Aktenführung und DSB 7 – Organisierte Kriminalität,

Nach Abschluss der Fachhochschulausbildung Wach- und Wechseldienst und Einsatztrupp, danach 4 Jahre Sachbearbeitung Rauschgiftkriminalität m PP Düsseldorf. 4 Jahre Dozent in der zentralen Fortbildung der Polizei NRW mit deliktischen Schwerpunkten und im Bereich der operativen Ermittlungsunterstützung. Seit 3 Jahren im LKA NRW OK.

Wilfried Albishausen, Erster Kriminalhauptkommissar, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW)

Erstautor AT 3 – Aktenführung

Eintritt in die Polizei am 1.10.71 direkt in die Kripo

- von 1974 bis 1976 Sachbearbeiter für Eigentumskriminalität
- ab 1977 Sachbearbeiter für Todesermittlungen und Brandsachen
- 1980 bis 1983 Ausbildung für den gehobenen Dienst an der FHöV in Duisburg
- 1984 – 1995 Sachbearbeiter für Organisierte Kriminalität und nebenamtlicher Referent in der kriminalistischen Fortbildung
- 1995 bis 2004 Leiter des Kriminalkommissariats 32 (Kriminalwache/Fahndung) beim PP Duisburg – in dieser Zeit auch nebenamtlicher Dozent für Kriminalistik an der FHöV Duisburg
- ab 2004 Leiter des KK 4 der PI Nord in Duisburg
- seit 2007 beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) in Duisburg.

Beitrag Gemeinsame Zentren AT 6

- KHK Uwe Gentsch, LKA Mecklenburg-Vorpommern, Dez. 62, Rechtshilfe Interpol in GZ Swiecko
- Polizeioberrat Alexander Ulmer, deutscher Koordinator des GZ Kehl
- KHK Rainer Hauer (Landespolizei Bayern) GZ der deutschtschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf
- EKHK Rainer Barzen, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Deutscher Koordinator im Gemeinsamen Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit, Luxemburg

Kurt Maier, Erster Kriminalhauptkommissar a. D.

Autor AT 7 – Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung in Medien

geb. am 04.01.1945 in Zwodau/Sudetenland

- 1964 Eintritt in den Dienst des Landes Hessen und bis 1967 Ausbildung in Mühlheim/Main und Wiesbaden zum Schutzpolizeibeamten
- 1. Fachprüfung und bis 1970 im Ermittlungs- und Streifendienst der kommunalen Polizei der Stadt Gießen
- Kriminalfortbildungslehrgang in Wiesbaden und nach Abschlussprüfung Übernahme in den Dienst der Kriminalabteilung
- bis 1975 im Kriminaldauerdienst und verschiedenen Kommissariaten eingesetzt
- 1975 2. Fachprüfung und anschließend Vertreter im 1. Kommissariat
- Ende 1975 Leiter der Staatsschutzabteilung beim Polizeipräsidium Gießen
- 1985 zum Pressesprecher der Behörde ernannt
- 1996 Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Polizeipräsidium Mittelhessen
- von 2002 bis zur Pensionierung 2005 Leiter der Präsidialabteilung beim Polizeipräsidium Mittelhessen

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (VEM)

Ernst Hunsicker, Kriminaldirektor a. D.

Autor VEM 4

Jahrgang 1944, am 1.4.1962 Diensteintritt als Polizeiwachtmeister in die niedersächsische Landespolizei,

zuletzt vom 1.10.1994 bis zur Pensionierung (Ablauf Februar 2004) Leiter des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) bei der Polizeiinspektion Osnabrück-Stadt

Autor VEM 1, 2, 3, 5, 6 und 7 LKD a. D. Rolf Jaeger,
VEM 2 Mitautor KD Märkert, VEM 6 Mitautor KHK Minten (s. o.)

Kriminologie (KL)

Prof. Dr. Reingard Nisse

Autorin Kapitel KL 1–5

Jahrgang 1945

1963	Abitur
1963–1965	Lehre (Großhandelskauffrau)
1965	Beginn der Tätigkeit bei der Polizei (Berlin)
1967–1970	Fachschule der Polizei in Aschersleben/Fachrichtung Kriminalpolizei
1970–1972	Hoyerswerda, Kriminalpolizei (Jugendkommissariat)
1972–1974	Studium an der Hochschule der DVP Berlin (Diplom)
1974–1977	Bezirksbehörde Cottbus/Kriminalpolizei
1977–1990	Dozentin an der Hochschule der DVP Berlin, Bereich Kriminalitätsbekämpfung
1981	Promotion (Jugendgruppierungen)
1985	Habilitation (Kriminalitätsvorbeugung in großstädtischen Neubaugebieten)
1991–1996	Kriminalpolizei Berlin
1996–2008	Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Kriminalistik, Kriminologie)
Seit 2008	Lehrbeauftragte an verschiedenen Fachhochschulen

Julia Mahnken, Kriminaloberkommissarin

Autorin KL 6 – Fallanalyse, Täterprofil und andere Methoden

Jahrgang 1976. Teil-Studium der Mathematik in Hamburg, seit 1999 bei der Polizei Hamburg, Sachbearbeiterin für Jugend-, Gewalt- und Raubdelikte am Polizeikommissariat 38, HH-Rahlstedt, Spezialisierung zum Phänomen Stalking, Teilnehmerin des 1. Stalking-Arbeitskreises 2003, Sachbearbeitung Einbruch und Kfz, von 2005 bis 2008 Sachbearbeiterin LKA 417 Hamburg – Todesermittlungen-, Erstellung Leitfaden Todesermittlungen (2008), seit 2008 bei der OFA Hamburg (LKA 21), seit 2011 zertifizierte Fallanalytikerin, Qualitätsbeauftragte für Hamburg und Mitglied der der „Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des OFA-Ausbildungsgangs“, Publikation zu Mehrfachbrandstiftungen von Kraftfahrzeugen (2012), seit 2012 Dozentin für das Fallanalysebasismodul (BKA) im Bereich Brandphänomenologie.

Rechtsmedizin (RM)

Prof. Dr. Marcel A. Verhoff, Direktor des Institutes für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Frankfurt der Goethe-Universität

Beitrag RM 1 Zusammenarbeit von Kriminalisten und Rechtsmedizinern

Dr. Mark Benecke, Köln

Autor RM 2 – Insekten auf Leichen – Gliedertierkunde

als Spezialität der Kriminalbiologie

Dr. Mark Benecke arbeitet international als Kriminalbiologe. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Untersuchung von DNA, Blutspuren und Insekten von Leichen sowie komplexe Fall-Nachbearbeitungen.

Kristina Baumjohann, Diplom-Biologin

Mitautorin RM 2

Die selbstständige Kriminalbiologin hat an der Ruhr-Universität Bochum studiert und promoviert aktuell zur Besiedelung von Leichen durch Insekten. Sie ist freie Mitarbeiterin in einem Sachverständigenbüro für biologische Spuren in Köln (Benecke Forensics) und referiert regelmäßig zu Fachthemen im Rahmen von Kolloquien, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Besonders wichtig ist ihr, wissenschaftliche Aspekte stets unter praxisrelevanten Gesichtspunkten zu vermitteln. Diesen interdisziplinären Ansatz verfolgt sie auch bei ihrer tagtäglichen Arbeit. Ihr Hauptinteresse liegt auf der Sicherung, Asservierung und Auswertung biologischer Spuren, die sich an Fund- und Tatorten finden.

Deliktsbezogene Sachbearbeitung (DSB)

Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D. ehem. PD-KP-Ulm

Mitautor DSB 1

Viele Jahre Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei BW in VIllingen-Schwenningen. Autor des Buches „Die Kindersexmafia in Deutschland“ Ullstein-Verlag Berlin. Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Thema „Sexuelle Gewalt“.

Jürgen Glaum, Kriminaldirektor

Autor DSB 10 – Vermisstensachbearbeitung

Mitautor DSB 2 – Todesermittlungen

Jahrgang 1956

2.10.1972	Eintritt in die Polizei Hessen
1975 bis 1978	Streifendienst Polizeistation Bad Homburg
1978	Wechsel zur Kriminalpolizei Bad Homburg
1978 bis 1983	Sachbearbeiter beim Kriminaldauerdienst, sodann im Sachgebiet Leichensachen/Raub/Vermisste pp. in Bad Homburg
1984 bis 1986	Fachhochschulstudium in Wiesbaden
1987 bis 1988	Sachbearbeiter für Überfälle auf Banken sowie Geld- und Werttransporte beim K 12 in Frankfurt

1988 bis 1990	Dienstgruppenleiter beim KDD, nachfolgend Sachbearbeiter im Kommissariat Todesermittlungen/Raub/Vermisste pp. in Bad Homburg
1990 bis 1992	Studium an der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup
1992 bis 1994	stellvertretender Leiter der Kriminalabteilung Hanau/ K I
1994 bis 1995	Inspektionsleiter K 10 (Kapitaldelikte, Sexualkriminalität, RG, Staatsschutz) beim Polizeipräsidium Gießen
1996 bis 1997	Leiter Führungs- und Lagedienst des PP Gießen
seit 1997	Dozent für Kriminalistik und Kriminologie an der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Fachbereich Polizei, Abteilung Gießen

Berndt Klose, Erster Kriminalhauptkommissar a. D.

Mitautor der Erstfassung DSB 2

61 Jahre, pensioniert in 2013

Polizeiinspektion Osnabrück; Zentraler Kriminaldienst (ZKD); zuletzt Leiter 6. Fachkommissariat

April 1971 „Direkteinsteiger“ bei der Kriminalpolizei des Landes Nds.

Zwischen 1971 und 1979 lehrgangs- und ausbildungsbedingte Dienstorte: Hann. Münden, Oldenburg, Osnabrück, Wolfenbüttel, Hannover.

Seit 1979 in unterschiedlichen Funktionen (u. a. Kriminalwache, Einbruchskommissariat pp.) fest bei der Kriminalpolizeiinspektion Osnabrück

Seit 1988 Sachbearbeiter und stellvertr. Leiter des 1. FK. und danach jahrelang Leiter 1. FK

KHK Stettien, Kriminalhauptkommissar a. D., ehemals Kriminaldirektion Köln

Autor DSB 6, Kapitel Vernehmung von Räubern

Sebastian Fiedler, Kriminalhauptkommissar, LAFP NRW – Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW

DSB 11 Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität

- 1993 Abitur
- Oktober 1993 bis April 1996 Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Schloss Holte-Stukenbrock
- April 1996 bis Oktober 1997 Personen- und Objektschutzdienst beim Polizeipräsidium Bonn
- Oktober 1997 bis September 1999 Bereitschaftspolizei beim Polizeipräsidium Bochum

- September 1999 bis September 2001 Studium zum Dipl. Verwaltungswirt (FH) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen
- September 2001 bis September 2005 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Abteilung für Organisierte Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
- September 2005 bis September 2006 Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Kriminalitätsangelegenheiten und Polizeilichen Staatsschutz
- September 2006 bis September 2009 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Abteilung für Organisierte Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
- September 2009 bis heute Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Lehrgangsleitung Wirtschaftskriminalität

Wolfgang Holzapfel, Kriminalkommissar

Autor DSB 13 – Computerkriminalität

Erstautor KR Helmut Picko, LKA NRW

36 Jahre

2004–2007 Eintritt als Kommissaranwärter in den gehobenen Polizeivollzugsdienst, Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Duisburg, Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt

2007–2008 Polizeikommissar im Wach- und Wechseldienst, Kreispolizeibehörde Mettmann

2008–2012 Sachbearbeiter Zentrale Internetrecherche, Landeskriminalamt NRW

2012–2014 Sachbearbeiter Zentrales Informations- und Servicezentrum Cybercrime

Landeskriminalamt NRW, Cybercrime-Kompetenzzentrum

Hermann Schumacher, Erster Kriminalhauptkommissar a. D.

Mitautor des Beitrages DSB 14 zur BTM-Kriminalität

Geboren 1941 in Frankenthal/Pfalz. Im März 1960 Eintritt in die Polizei Nordrhein-Westfalen. Nach Grundlehrgängen in Linnich/Krs. Jülich und Essen von 1962 bis März 1967 bei der Schutzpolizei in Bonn im Einzeldienst tätig, unterbrochen durch Anstellungslehrgang in Bork/Westfalen von Mai bis November 1965.

Im März 1967 Dienstzweigwechsel zur Kriminalpolizei Bonn. Nach praktischer Ausbildung in fast allen Kommissariaten des PP Bonn Fachlehrgang bei der Landeskriminalschule (LKS) Düsseldorf von Mai bis November 1968. Danach Sachbearbeiter im Einbruchs- und Raubkommissariat. 1971 Kommissarlehrgang in Münster/Westfalen. Danach stellvertretender Leiter im Fahndungs- und Diebstahlskommissariat beim PP Bonn. Von 1974 bis 1976 Leiter Ermittlungsgruppe Rauschgift.

Von Oktober 1976 bis 1978 Fachlehrer für Straf- und Strafprozessrecht und Kriminalistik bei den Anstellungslehrgängen in Schloss Holte-Stukenbrock und Essen.

Von 1979 bis 1987 stellvertretender Leiter 1. K. und Leiter von Mordkommissionen im Bereich der Kriminalhauptstelle Bonn. Von 1988 bis 1994 Leiter des RG-Kommissariats und anschließend bis zur Pensionierung im Jahr 2001 Leiter KK 21 – Organisierte RG-Kriminalität beim PP Bonn.

Nach meiner Pensionierung Auswertung, Dokumentation und Recherchen über Aktivitäten türkisch/kurdischer Netzwerke im Zusammenhang mit dem internationalen Heroin-Handel und –Schmuggel. Im September – Oktober 2010 „Studienreise“ durch Syrien und Ostanatolien. Danach Fertigstellung der Dokumentation „Die Spur des Heroins“, die (noch) nicht veröffentlicht ist.

Jörg Baumbach, Direktor in der Bundespolizei, Potsdam

Mitautor DSB 15 – Schleuser- und Schleusungskriminalität

1977–1980	Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz
1980–1993	gehobener Polizeivollzugsdienst in diversen Einsatz-, Stabs- und Lehrverwendungen, zuletzt: Hundertschaftsführer 2./ GSA Ost 4 (mit Zugriffseinheit) in *Braunschweig*
1993–1995	Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst in *Lübeck* und *Münster-Hiltrup*
1995–1997	Leiter der Bundesgrenzschutzinspektion Verbrechensbekämpfung beim Bundesgrenzschutzamt *Frankfurt (Oder)* und Mitgestaltung des „Modellversuchs Grenzschutzinspektionen“ für den BGS
1997–2000	Leiter des Hauptsachgebietes Einsatz beim Bundesgrenzschutzamt *Frankfurt (Oder)* und Vertreter des Amtsleiters
2000–2003	Dozent für Einsatzlehre an der Polizei–Führungsakademie in *Münster-Hiltrup*
2003–2006	Leiter des Bundespolizeiamtes *Pirna*
2006	Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) in *Berlin,* Teilnehmer am „Seminar Sicherheitspolitik 2006“
2006–2008	Leiter der Bundespolizeidirektion in *Koblenz*
2007–2008	Aufbaustab Bundespolizeipräsidium, Abteilung 3 – Kriminalitätsbekämpfung, in *Potsdam*
seit 01.03.2008	Bundespolizeipräsidium, Leiter Abt. 3 – Kriminalitätsbekämpfung, in *Potsdam*

Mitarbeit in Gremien

seit 2006 Vertreter der Bundespolizei in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der LKÄ mit dem BKA (AG Kripo)

Jürgen Kepura, M.A., Polizeioberrat

Mitautor DSB 15 – Schleuser- und Schleusungskriminalität

Jahrgang 1967, ist seit über 30 Jahren im Polizeidienst. Schwerpunktmäßig hat er in kriminalistischen Arbeitsbereichen der Bundespolizei gearbeitet und dort eine Reihe von Führungsfunktionen ausgeübt, so z.B. Leiter der Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Rostock.

Jürgen Kepura studierte berufsbegleitend Erziehungs-, Politik- und Rechtswissenschaft an der Fernuniversität in Hagen. Er lehrt Kriminalistik und Kriminologie an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Frank Niechziol, Polizeioberrat, Berlin

Mitautor DSB 15 – Schleuser- und Schleusungskriminalität

Prof. Sigmar-Marcus Richter, Professor für allgemeine Kriminalistik, Berlin

Autor DSB 18 – Korruptionskriminalität

Erstautor DSB 11 Vermögensdelikte-Wirtschaftskriminalität

Prof. Richter ist seit 1994 Lehrbeauftragter und seit 1998 Professor für allgemeine Kriminalistik am Fachbereich 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement – der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (früher FHVR Berlin).

Bis 1998 war er 23 Jahre als Kriminalbeamter im gehobenen und höheren Dienst der Berliner Polizei tätig: nach 6 Jahren beim MEK die letzten 13 Jahre in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Korruption.

Das eigene Studium absolvierte er an der FHVR Berlin und der Polizei-Führungsakademie in Münster (heute DHPol).

Jahrgang 1955

Autor bzw. Mitautor bei DSB 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 14, 16, 19–29 LKD a. D. Rolf Jaeger (s. o.)

Wegweiser zu kommentierten Bestimmungen und Auszügen aus der Strafprozessordnung (StPO), Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV), Telemediengesetz (TMG) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Jugendgerichtsgesetz (JGG), Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und weiteren strafprozessual oder für den Opferschutz relevanten Gesetzen

Diese Übersicht soll dem Nutzer des KFB zeigen, in welchen Fachbuchteilen des KFB bestimmte Normen der oben genannten Gesetze in der Regel ausführlicher zitiert oder kommentiert werden. Regelmäßig werden in diesen Beiträgen nicht nur die Gesetzestexte dargestellt, sondern auch die Kommentierungen und die Bezüge zur Kriminalpraxis. Bei den Abkürzungen steht:

- KR für Kriminalistik
- KT für Kriminaltechnik und naturwissenschaftliche Kriminalistik
- AT für Allgemeiner Teil Straf- und Strafprozessrecht, Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, internationale polizeiliche Zusammenarbeit
- VEM für Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen
- KL für Kriminologie
- RM für Rechtsmedizin
- DSB für Deliktsbezogene Sachbearbeitung bzw. die strafrechtliche Bewertung und kriminaltaktische Fallbearbeitung in den jeweils genannten Deliktsfeldern

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
33	Anhörung der Beteiligten	AT 2
48	Zeugenladung	AT 1, KR 9
51	Folgen des Ausbleibens	AT 1
52	Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen	KR 9, AT 1
53	Recht zur Zeugnisverweigerung aus beruflichen Gründen	KR 9, AT 1
53a	Zeugnisverweigerungsrecht für berufsmäßig tätige Hilfskräfte	KR 9, AT 1
54	Verschwiegenheitspflicht bei Personen des öffentlichen Dienstes, Aussagegenehmigung für Beamte	KR 9, AT 1

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
55	Recht zur Aussageverweigerung	KR 9, AT 1
56	Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes	KR 9, AT 1
57	Zeugenbelehrung	KR 9, AT 1
58	Vernehmung; Gegenüberstellung	KR 9, KR 10, AT 1, KT 2
58a	Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger	KR 9, AT 1, KL 4, VEM 7
59	Vereidigung	AT 1
60	Vereidigungsverbote	AT 1, KR 9
61	Eidesverweigerungsrecht	AT 1
62	Vereidigung im vorbereitenden Verfahren	AT 1
63	Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung	AT 1
64	Eidesform	AT 1
65	Bekräftigung der Wahrheit der Aussage	AT 1
66	Hör- und Sprachbehinderte	AT 1
67	Berufung auf früheren Eid	AT 1
68	Vernehmung zur Person	KR 9, KR 3, 11, AT 1, VEM 7
68a	Befragungen nach entbehrenden Tatsachen oder Vorstrafen	KR 9
68b	Zeugenbeistand	KR 9, AT 1, KL 4
69	Vernehmung zur Sache	KR 9, 3, AT 1
70	Weigerung der Zeugen	VEM 7, AT 1
72	Sachverständige	AT 1
73	Auswahl von Sachverständigen	AT 1, KT 22, DSB 2
74	Ablehnung von Sachverständigen	AT 1, DSB 2
75	Gutachterpflicht	AT 1, DSB 2
76	Gutachtenverweigerungsrecht	AT 1, DSB 2
77	Ungehorsamsfolgen bei Sachverständigen	AT 1, DSB 2
80	Vorbereitung des Gutachtens	AT 1, DSB 2
80a	Zuziehung im Vorverfahren	AT 1
81	Unterbringung zur Beobachtung	AT 1
81a	Körperliche Untersuchung; Blutprobe	KT 2, KR 3, KR 10, AT 1, AT 2

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
81b	Lichtbilder und Fingerabdrücke	KT 2, KR 8, KR 10, AT 2
81c	Untersuchung anderer Personen	KT 2, AT 1, DSB 1, AT 2
81d	Untersuchung einer Frau	KT 2, DSB 1 und 3, KT 2
81e	Molekulargenetische Untersuchungen	KT 3, AT 1
81f	Verfahrensvorschriften zur DNA-Analyse	KT 3
81g	Entnahme von Körperzellen; molekulargenetische Untersuchung	KT 3
81h	Molekulargenetische Reihenuntersuchung	KT 3
85	Vernehmung sachverständiger Zeugen	KR 9
86	Richterlicher Augenschein	KR 5, AT 1, KT 22
87	Leichenschau, Leichenöffnung	DSB 2, AT 1
88	Identifizierung	DSB 2
89	Umfang der Leichenöffnung	DSB 2
90	Neugeborenes Kind	DSB 2, AT 1
91	Leichenöffnung bei Vergiftungen/ Vergiftungsverdacht	DSB 2, AT 1
92	Gutachten bei Geld-oder Wertzeichenfälschung	AT 1
93	Schriftgutachten	KT 15, DSB 16, AT 1
94	Gegenstand der Beschlagnahme	KR 7, DSB 2, AT 2
95	Herausgabepflicht	KR 7, DSB 13
96	Amtliche Schriftstücke	KR 7, AT 1 und 3, VEM 4, 5, 7
97	Beschlagnahmefreie Gegenstände	KR 7, KR 3, AT 1
98	Anordnung der Beschlagnahme	KR 7, DSB 2, AT 2
98a	Rasterfahndung	KR 16, KR 14, AT 3
98b	Anordnung und Ausführung	KR 16, KR 14
98c	Datenabgleich zur Aufklärung einer Straftat	KR 16, KR 14
99	Postbeschlagnahme	KR 7, AT 2 und 3

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
100	Zuständigkeit für Beschlagnahme	KR 7, AT 1 und 2
100a	Überwachung der Telekommunikation	VEM 1, 3, AT 1, 2 und 3, DSB 13, 14 u. a.
100b	Überwachung der Telekommunikation- Anordnung und Anordnungskompetenzen	VEM 1, AT 1 und 2
100c	Wohnraumüberwachung	VEM 3, VEM 5, AT 1, 2 und 3
100d	Verfahren bei Wohnraumüberwachung	VEM 3, VEM 5, AT 1
100e	Berichtspflicht	VEM 1
100f	Abhören außerhalb von Wohnungen	VEM 3, KT 2, AT 3
100g	Auskunft über Telekommunikations-verbindungsdaten	VEM 1, AT 1 und 2, DSB 13
100h	Inhalt der Anordung, Formvorschriften, Beweisverwertung	VEM 1, KT 2, AT 3
100i	IMSI-Catcher	VEM 1, AT 3
100j	Bestandsdatenauskunft, Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen	VEM 1, DSB 13, AT 3
101	Benachrichtigung (-spflichten)	VEM – Kapi-tel, AT 3
102	Durchsuchung beim Verdächtigen	KR 6, AT 1 und 3, DSB 13, AT 2
103	Durchsuchung bei anderen Personen	KR 6, AT 1, 2 und 3, DSB 13, KR 4
104	Nächtliche Haussuchung	KR 6, AT 1
105	Anordnung, Ausführung	KR 6, AT 1 und 2
106	Zuziehung des Inhabers bei Durchsuchungen	KR 6, AT 1,
107	Mitteilung, Verzeichnis	KR 6, KR 7, AT 1
108	Beschlagnahme anderer Gegenstände (Zufallsfund)	KR 6, KR 7, AT 1
109	Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände	KR 6, KR 7, AT 1

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
110	Durchsicht von Papieren	KR 6, AT 1, DSB 13
110a	Verdeckte Ermittler	VEM 5, AT 1, 2 und 3
110b	Zustimmung der Staatsanwaltschaft; des Richters; Geheimhaltung der Identität	VEM 5, AT 1 und 2
110c	Betreten einer Wohnung	VEM 5, AT 1
110d	Benachrichtigung des Berechtigten	VEM 5, AT 1
110e	Verwendung erlangter Informationen	VEM 5, AT 1
111	Straßenkontrollen	KR 16, KR 14, AT 2
111a	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	KR 7, DSB 28, AT 2
111b	Sicherstellung	KR 12, AT 2
111c	Beschlagnahme zur Sicherstellung	KR 12, AT 2
111d	Arrest wegen Wertersatz, Geldstrafe oder Kosten	KR 12, AT 2
111e	Anordnung der Beschlagnahme oder des Arrestes	KR 12, AT 2
111f	Durchführung der Beschlagnahme, Vollzug des Arrestes	KR 12
111g	Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung des Verletzten	KR 12
111h	Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei Arrest	KR 12
111i	Aufrechterhaltung der Beschlagnahme	KR 12
111k	Herausgabe an den Verletzten	KR 12
111l	Notveräusserung	KR 12, AT 2
111m	Schrifttum und Herstellungsmittel	KR 12
111n	Anordnung der Beschlagnahme, zeitliche Begrenzung	KR 12, AT 2
111o	Sicherstellung bei Vermögensstrafe	KR 12
111p	Vermögensbeschlagnahme	KR 12
112	Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe	KR 8, KR 3, KR 14
112a	Weiterer Haftgrund/Wiederholungsgefahr	KR 8
113	Voraussetzung bei leichteren Taten	KR 8
114	Haftbefehl	KR 8, KR 14
114a	Bekanntgabe des Haftbefehls	KR 8, KR 14

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
114b	Belehrungspflicht	KR 8, KR 14
114c	Benachrichtigung von Angehörigen	KR 8, KR 14
114d	Inforationspflichten gegenüber der Vollzuganstalt	KR 8
115	Vorführung vor dem zuständigen Richter	KR 8
115a	Vorführung vor dem Richter des nächsten Amtsgerichtes	KR 8
116	Aussetzung des Vollzug des Haftbefehls	KR 8
116a	Aussetzung gegen Sicherheitsleistung	KR 8
117	Haftprüfung	KR 8
118	Mündliche Verhandlung	KR 8
118a	Art der Durchführung	KR 8
118b	Antrag auf Haftprüfung	KR 8
119	Vollzug der Untersuchungshaft	KR 8
119a	Gerichtliche Entscheidung im Untersuchungshaft-vollzug	KR 8
120	Aufhebung des Haftbefehls	KR 8
121	Untersuchungshaft über 6 Monate	KR 8
122	Verfahren vor dem OLG	KR 8
122a	Höchstdauer der Haft nach § 112a	KR 8
125	Zuständigkeit für den Haftbefehl	KR 8
126a	Einstweilige Unterbringung	KR 8, KR 14
127	Vorläufige Festnahme	KR 8, KR 14, AT 2
127a	Absehen von der Festnahme/Sicherheitsleistung	KR 8
127b	Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft	KR 8, AT 1 und 2
128	Vorführung vor den Richter	KR 8
129	Vorführung nach Klageerhebung	KR 8
130	Haftbefehl bei Antragsstraftaten	KR 8
131	Ausschreibung zur Festnahme/Öffentlichkeitsfahn-dung nach Beschuldigten	KR 8, KR 14
131a	Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung/ Öffentlichkeitsfahndung	KR 8, KR 14
131b	Öffentlichkeitsfahndung/Aufklärungsfahndung/ Identitätsfahndung	KR 8, KR 14, KR 17
131c	Anordnungskompetenz für Fahndungsausschreibungen	KR 8

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
132	Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Auslandwohnsitz	KR 8, AT 2
133	Schriftliche Ladung	KR 9, AT 1
134	Vorführung	KR 8, AT 1
135	Unverzügliche Vorführung und Vernehmung	KR 8, AT 1
136	Erste Vernehmung/Belehrung	KR 9, AT 1
136a	Verbotene Vernehmungsmethoden	KR 9, AT 1, AT 3
137	Wahl eines Verteidigers	KR 9, AT 1
140	Notwendige Verteidigung	KR 9, AT 1
141	Bestellung des Verteidigers	AT 1 und 3
147	Akteneinsicht des Verteidiger	KR 9, AT 1, VEM 5,7, AT 3 u. a.
148	Verkehr mit dem Verteidiger	AT 1
151	Anklageprinzip	AT 1
152	Anklagebehörde, Legalitätsgrundsatz	AT 1
153	Nichtverfolgung von Bagatellsachen	AT 1 und 2, KL 5
153a	Vorläufiges Absehen von Klage; Vorläufige Einstellung	DSB 14, AT 1, KR 9
153b	Absehen von Klage; Einstellung	DSB 14, AT 1, KR 9
154	Unwesentliche Strafen	DSB 4, 5, AT 1, KR 9, AT 3
154a	Beschränkung der Strafverfolgung	DSB 5, AT 1 und 3, AT 3
154c	Opfer einer Nötigung oder Erpressung	DSB 6, DSB 20, AT 1
154e	Straf- oder Disziplinarverfahren bei Falscher Verdächtigung oder Beleidigung	DSB 25
155	Umfang der Untersuchung	AT 1
157	Begriff des „Angeschuldigten“ und „Angeklagten“	KR 3, KR 9, AT 1
158	Strafanzeigen; Strafanträge	KR 3, KR 9
159	Unnatürlicher Tod; Leichenfund	DSB 2, KR 3

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
160	Ermittlungsverfahren	AT 1, 2 und 3, KR 9, AT 3
160a	Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger	VEM 1
161	Auskunft und Ermittlung	AT 1 und 2, KR 14, KR 9
161a	Zeugen und Sachverständige vor der Staatsanwaltschaft	KR 9, AT 1, VEM 7
163	Aufgaben der Polizei	AT 1 und 3, KR 9, DSB 13, KR 14
163a	Vernehmung des Beschuldigten	KR 9, AT 1, KR 3, 6
163b	Feststellung der Identität	KR 3, KR 13, KT 2, AT 2
163c	Dauer des Festhaltens, richterliche Überprüfung	KR 13
163d	Schleppnetzfahndung	KR 16, AT 2 und 3
163e	Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung	VEM 6, AT 3
163f	Längerfristige Observation	VEM 2, AT 1, AT 3
164	Festnahme von Störern	KR 4, 6
165	Notstaatsanwalt	DSB 2
168	Protokoll	KR 9, KR 5, AT 1 und 3
168a	Art der Protokollierung	KR 9, AT 1
168b	Niederschriften der Staatsanwaltschaft	KR 9, KR 4, KR 5
168c	Anwesenheitsrechte	VEM 7, KR 9, AT 1
168d	Teilnahme am richterlichen Augenschein	AT 1
168e	Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung	VEM 7, AT 1, KR 9
166	Beweisanträge des Beschuldigten	KR 9, VEM 7, AT 1
168e	Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung	VEM 7, AT 1, KR 9
169a	Abschluss der Ermittlungen	KR 9, AT 3

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
170	Abschluss des Ermittlungsverfahren	AT 1, KR 9, KL 5
172-177	Klageerzwingungsverfahren	AT 1, 2 und 3, KL 4
199	Vorlegung der Anklageschrift	AT 1 und 3
200	Inhalt der Anklageschrift	VEM 7, AT 1, DSB 3
203	Eröffnung des Hauptverfahrens	KR 9
221	Herbeischaffung von Beweisgegenständen	KR 4, 6
222	Namhaftmachung der Zeugen	VEM 7, KR 9, AT 1
223	Kommissarische Zeugenvernehmung	VEM 7, KR 9, AT 1
224	Benachrichtigung der Beteiligten	AT 1, KR 9, VEM 7
240	Fragerecht	KR 9, VEM 7, AT 1
241	Zurückweisung von Fragen	AT 1
241a	Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren	KR 9, VEM 7
243	Gang der Hauptverhandlung	AT 1 und 2
244	Beweisaufnahme	AT 1 und 2
245	Präsente Beweismittel	AT 1
246	Verspätete Beweisanträge	AT 1
246a	Zuziehung eines Sachverständigen	AT 1
247	Vorübergehende Entfernung des Angeklagten	VEM 7, AT 1, KL 4
247a	Audiovisuelle Zeugenvernehmung	VEM 7, KR 9, AT 1
248	Entlassung der Zeugen und Sachverständigen	AT 1
249	Urkundenbeweis	AT 1, KR 9, KT 22
250	Grundsatz der persönlichen Vernehmung	AT 1, KR 9, KT 22, VEM 5
251	Verlesung von Protokollen	VEM 7, KR 9, AT 1, VEM 5
252	Unstatthafte Protokollverlesung	VEM 7, KR 9, AT 1
253	Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung	VEM 7, KR 9, AT 1

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
254	Verlesung von Geständnissen und bei Widersprüchen	VEM 7, KR 9, AT 1
255	Protokollierung	AT 1
255a	Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung	VEM 7, KR 9, AT 1, KL 4
256	Erweiterter Urkundenbeweis	AT 1, 2 und 3, KR 9,
257	Befragung des Angeklagten; Erklärungsrecht des Staatsanwalts und des Verteidigers	AT 1
261	Freie Beweiswürdigung	VEM 7, KR 9, AT 1
264	Gegenstand des Urteils	AT 1
273	Beurkundung der Hauptverhandlung	AT 1
290	Beschlagnahme statt Haftbefehl (Vermögensbeschlagnahme)	KR 12, KR 14
291	Bekanntmachung des Beschlagnahmebeschlusses	KR 14, KR 12
296	Rechtsmittelberechtigte	AT 2
301	Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft	AT 2
365	allgemeine Vorschriften für den Antrag auf Wiederaufnahme	AT 2
374	Zulässigkeit und Klageberechtigte der Privatklage	AT 1, DSB 3
375	Mehrere Klageberechtigte	AT 1, KR 3,
376	Erhebung der öffentlichen Klage bei öffentlichem Interesse	AT 1, KR 3
380	Sühneversuch	AT 1, DSB 3, 25
385	Stellung des Privatklägers; Ladungen; Akteneinsicht	AT 1
395 ff	Nebenklageverfahren	AT 1, KL 4, KR 9
397	Rechte des Nebenklägers	AT 1
403	Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens, Geltendmachung des Anspruchs	DSB 3, DSB 25
404	Antrag; Prozesskostenhilfe	DSB 25
406d	Unterrichtungspflichten	KR 9
406e	Akteneinsicht	VEM 7, KL 4, KR 9, AT 3
406f	Beistand und Vertreter des Verletzten	VEM 7, KL 4, KR 9

§ StPO	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
406g	Beistand des Nebenklageberechtigten Verletzten	VEM 7, KR 9
406h	Hinweis auf Befugnisse	KR 3, KL 4, KR 9
443	Vermögensbeschlagnahme	KR 12, AT 2
453c	Sicherungshaftbefehl	KR 7, KR 14
457	Ermittlungen; Vorführung; Haftbefehl; Festnahme	KR 7, KR 14, KR 14
459a	Zahlungserleichterungen	KL 4
459e	Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe	KR 14
459g	Vollstreckung von Nebenfolgen wie Verfall, Einziehung	KR 7
463a	Befugnisse Unzuständigkeit der Aufsichtsstellen	VEM 6
469	Kostenpflicht des Anzeigenden	KR 3
470	Kostenregelung bei Zurücknahme des Strafantrags	KR 3
471	Privatklagekosten	KR 3
477	Zulässigkeit der Informationsübermittlung	VEM 1
482	Information der befassten Polizeibehörde durch die Staatsanwaltschaft	KR 15
484	Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfolgung	VEM 1
492	Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister	KR 15
493	automatisierte Abrufverfahren	KR 15
494	Benachrichtigung und Löschung der Daten	KR 15
495	Auskunftserteilung	KR 15
	Telekommunikationsgesetz (TKG)	
§ 3 TKG	Begriffsbestimmungen	DSB 13, VEM 1
§ 88	Inhaltsdaten (Fernmeldegeheimnis)	DSB 13
§ 95	Vertragsverhältnisse-Erfassung von Bestandsdaten	DSB 13, VEM 1
§ 96	Verkehrsdaten und Standortdaten	VEM 1, DSB 13
§ 97	Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung	VEM 1
§ 110	Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften	VEM 1

	Überschrift/Inhalt	Gliederungs-Nr. KFB
§ 111	Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden	DSB 13, VEM 1
§ 112	Automatisiertes Auskunftsverfahren	VEM 1
§ 113	Manuelles Auskunftsverfahren	DSB 13, VEM 1
	Telekommunikationsüberwachungsverordnung	
§ 1 TKÜVV	Gegenstand der Verordnung	VEM 1
§ 7	Bereitzustellende Daten	VEM 1
§ 12	Entgegennahme der Anordnung, Rückfragen	VEM 1
	Telemediengesetz (TMG)	
§ 14 TMG	Bestandsdaten	DSB 13
§ 15	Nutzungsdaten	DSB 13, VEM 1
	Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	
§ 145 GVG	Ersetzungsbefugnis der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft	AT 2
§ 147	Dienstaufsicht	AT 2
§ 152	Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft	AT 1
§ 171	Erleichterter Ausschluss der Öffentlichkeit	KL 4, VEM 7
§ 172	Ausschluss bei Gefährdung	VEM 7
§ 176	Sitzungspolizei	VEM 7
§ 184	Dolmetscher	KR 9
§ 186	Hör- oder Sprachbehinderte	KR 9
§ 187	Dolmetscher für den Beschuldigten oder Verurteilten	KR 9
§ 189	Dolmetschereid	KR 9
§ 191	Ausschließung und Ablehnung des Dolmetschers	KR 9

	Überschrift/Inhalt	**Gliederungs-Nr. KFB**
	Weitere Gesetze	
	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	KL 4
	1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren	KL 4
	Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes, auf Zeugenschutzgesetz-ZSchG	KL 4, VEM 7
	Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz-OASG)	KL 4
	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz-GewSchG)	KL 4
§ 1 GewSchG	gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	DSB 3
§ 2	Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung	DSB 3
§ 3	Geltungsbereich, Konkurrenzen	DSB 3
§ 4	Strafvorschriften	DSB 3
	Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)	KL 4
	2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006	KL 4
	2. Opferrechtsreform Gesetz (2. ORRG)	KL 4
	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs	KL 4, KR 9, DSB 1
	Jugendgerichtsgesetz (JGG)	
§ 1 JGG	Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	AT 2
§ 3	Verantwortlichkeit	AT 2
§ 7	Maßregeln der Besserung und Sicherung	KL 5
§ 9	Erziehungsmaßregeln-Arten	KL 5
§ 10	Erziehungsmaßregeln-Weisungen	KL 5
§ 12	Hilfe zur Erziehung	KL 5
§ 13	Zuchtmittel-Arten und Anwendung	KL 5
§ 14	Verwarnung	KL 5
§ 15	Auflagen	KL 5
§ 16	Jugendarrest	KL 5
§ 16a	Jugendarrest neben Jugendstrafe	KL 5
§ 17	Jugendstrafe-Form und Voraussetzungen	KL 5

	Überschrift/Inhalt	**Gliederungs-Nr. KFB**
§ 18	Dauer der Jugendstrafe	KL 5
§ 38	Jugendgerichtshilfe	KL 5
§ 39	sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters	KL 5
§ 40	sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengericht des	KL 5
§ 41	sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer	KL 5
§ 43	Umfang der Ermittlungen im Vorverfahren	KL 5
§ 45	Absehen von der Verfolgung	KL 5
§ 47	Einstellung des Verfahrens durch den Richter	KL 5
§ 48	Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung	KL 5
§ 69	Beistand	KL 5
§ 76	Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens	KL 5
§ 103	Verbindung mehrerer Strafsachen	KL 5
§ 105	Anwendung des Jugendstrafrechts auf heranwachsende	KL 5, AT 2
	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)	
§ 17 IRG	Auslieferungshaftbefehl	KR 14
§ 18	Fahndungsmaßnahmen	KR 14
§ 19	vorläufige Festnahme	KR 14
§ 59	Zulässigkeit der Rechtshilfe	VEM 5

Wegweiser zu kommentierten Bestimmungen und Auszügen aus dem Strafgesetzbuch (StGB), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG), der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BTMVVO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Waffengesetz

Diese Übersicht soll dem Nutzer des KFB zeigen, in welchen Fachbuchteilen des KFB bestimmte Normen der oben genannten Gesetze in der Regel ausführlicher kommentiert oder zitiert werden. Regelmäßig werden in diesen Beiträgen nicht nur die Gesetzestexte dargestellt, sondern auch die Kommentierungen und die Bezüge zur Kriminalpraxis. Bei den Abkürzungen steht:

- KR für Kriminalistik
- KT für Kriminaltechnik und naturwissenschaftliche Kriminalistik
- AT für Allgemeiner Teil Straf-und Strafprozessrecht, Organisation der Verbrechensbekämpfung, internationale polizeiliche Zusammenarbeit
- VEM für Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen
- KL für Kriminologie
- RM für Rechtsmedizin
- DSB für Deliktsbezogene Sachbearbeitung bzw. die strafrechtliche Bewertung und kriminaltaktische Fallbearbeitung in den jeweils genannten Deliktsfeldern oder von Einzeldelikten

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
	Allgemeiner Teil	
6	Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter	DSB 2, DSB 3, DSB 14
8	Zeit der Tat	KR 4
9	Ort der Tat	KR 4
10	Sondervorschriften für Jugendliche und heranwachsende	AT 2
11	Personen- und Sachbegriffe	DSB 1, 3 u. a., DSB 13
12	Verbrechen und Vergehen	AT 4
13	Begehen durch Unterlassen	DSB 1, 2, u. a.
15	Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	DSB 1, 2, 3, 8 u. a.

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
18	Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen	DSB 5, 6, 8 u. a.
19	Schuldunfähigkeit des Kindes	AT 2
20	Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen	KR 8
21	Verminderte Schuldfähigkeit	KR 8
22	Begriffsbestimmung zum Versuch	AT 4, Alle DSB
23	Strafbarkeit des Versuchs	AT 4, Alle DSB
24	Rücktritt vom Versuch	AT 4, z.B. DSB 5, 6, 8
25	Täterschaft/Mittäterschaft	Alle DSB
26	Anstiftung	Alle DSB
27	Beihilfe	Alle DSB
30	Versuch der Beteiligung	DSB 3 u. a.
32	Notwehr	AT 5
33	Überschreitung der Notwehr (Notwehrexzess)	AT 5
44	Fahrverbot	DSB 28, 29
46	Grundsätze der Strafzumessung	DSB 14
46b	Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten	DSB 14, AT 1 und 3, DSB 22
49	besondere gesetzliche Milderungsgründe	AT 4
52	Tateinheit	Viele DSB
53	Tatmehrheit	Viele DSB
63	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	DSB 14, AT 1
64	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	DSB 14
69	**Entziehung der Fahrerlaubnis**	DSB 28, 29, KR 7
69a	Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis	DSB 28, 29, KR 7
73	Voraussetzungen des Verfalls	KR 12
73a	Verfall des Wertersatzes	KR 12
73b	Schätzung	KR 12
73d	Erweiterter Verfall	KR 12
73e	Wirkung des Verfalls	KR 12
74	Voraussetzung der Einziehung	KR 12
74a	Erweitere Voraussetzungen der Einziehung	KR 12

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
74b	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einziehung	KR 12
74c	Einziehung des Wertersatzes	KR 12
74d	Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung	KR 12
74e	Wirkung der Einziehung	KR 12
77	Antragsberechtigte (für Strafantrag)	AT 1, 5, 25 u. a.
77a	Antrag des Dienstvorgesetzten	KR 3
77b	Antragsfrist	AT 1, 5, DSB 3, DSB 25
77c	Wechselseitig begangene Taten	KR 3
77d	Zurücknahme des Antrags	KR 3, DSB 3, DSB 25
77e	Ermächtigung und Strafverlangen	KR 3
91	Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	DSB 13
108e	Abgeordnetenbestechung	DSB 18
113	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	DSB 3
114	Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	DSB 3
123	Hausfriedensbruch	DSB 24
124	Schwerer Hausfriedensbruch	DSB 24
129	Bildung krimineller Vereinigungen	DSB 7
129a	Bildung terroristischer Vereinigungen	VEM 1–7
129b	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; erweiterter Verfall und Einziehung	VEM 1–7
130	Volksverhetzung	DSB 13
130a	Anleitung zu Straftaten	DSB 13
140	Belohnung und Billigung von Straftaten	DSB 13
145d	Vortäuschen einer Straftat	DSB 22
164	Falsche Verdächtigung	DSB 23
170	Verletzung der Unterhaltspflicht	DSB 3
173	Beischlaf zwischen Verwandten	DSB 1
174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	DSB 1
174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	DSB 1

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	DSB 1
174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	DSB 1
176	Sexueller Missbrauch von Kindern	DSB 1
176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	DSB 1
176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	DSB 1
177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	DSB 1
178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	DSB 1
179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	DSB 1
180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	DSB 1
180a	Förderung der Prostitution	DSB 1
180b	Menschenhandel	DSB 1
181	Schwerer Menschenhandel	DSB 1
181a	Zuhälterei	DSB 1
181b	Führungsaufsicht	DSB 1
181c	Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall	DSB 1
182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	DSB 1
183	Exhibitionistische Handlungen	DSB 1
183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses	DSB 1
184	Verbreitung pornographischer Schriften	DSB 1
184a	Ausübung der verbotenen Prostitution	DSB 1
184b	Jugendgefährdende Prostitution	DSB 1, DSB 13
184c	Begriffsbestimmungen (zum Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)	DSB 1
185	Beleidigung	DSB 25
186	Üble Nachrede	DSB 25
187	Verleumdung	DSB 25
188	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	DSB 25
189	Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener	DSB 25
190	Wahrheitsbeweis trotz Strafurteil	DSB 25
192	Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises	DSB 25

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
193	Wahrnehmung berechtigter Interessen	DSB 25
194	Strafantrag (in Beleidigungsfällen)	DSB 25
199	Wechselseitig begangene Beleidigungen	DSB 25
200	Bekanntgabe der Verurteilung	DSB 25
202a	§ 202a StGB Ausspähen von Daten	DSB 13
202b	§ 202b StGB Abfangen von Daten	DSB 13
202c	§ 202c StGB Vorbereiten des Ausspähens/Abfangens von Daten	DSB 13
211	Mord	DSB 2
212	Totschlag	DSB 2
213	Minder schwerer Fall des Totschlags	DSB 2
216	Tötung auf Verlangen	DSB 2
222	Fahrlässige Tötung	DSB 2, 3
223	Körperverletzung	DSB 3
224	Gefährliche Körperverletzung	DSB 3
225	Misshandlung von Schutzbefohlenen	DSB 3
226	Schwere Körperverletzung	DSB 3
226a	Verstümmelung weiblicher Genitalien	DSB 3
227	Körperverletzung mit Todesfolge	DSB 3
228	Einwilligung	DSB 3
229	Fahrlässige Körperverletzung	DSB 3
230	Strafantrag i.S. Körperverletzung	DSB 3
231	Beteiligung an einer Schlägerei	DSB 3
233	Wechselseitig begangene Straftaten	DSB 3
238	Nachstellung – Stalking	DSB 26
240	Nötigung	DSB 20
241	Bedrohung	DSB 21
242	Diebstahl	DSB 4
243	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	DSB 5
244	Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl	DSB 5
244a	Schwerer Bandendiebstahl	DSB 5
246	Unterschlagung	DSB 4
247	Haus- und Familiendiebstahl	DSB 4
248a	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	DSB 4
248b	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges	DSB 4

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
248c	Entziehung elektrischer Energie	DSB 4
249	Raub	DSB 6
250	Schwerer Raub	DSB 6
251	Raub mit Todesfolge	DSB 6
252	Räuberischer Diebstahl	DSB 6
253	Erpressung	DSB 6
255	Räuberische Erpressung	DSB 6
258	Strafvereitelung	AT 1
258a	Strafvereitelung im Amt	AT 1
259	Hehlerei	DSB 5
260	Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei	DSB 5
260a	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	DSB 5
263	Betrug	DSB 11, DSB 13
263a	Computerbetrug	DSB 11, DSB 13
264	Subventionsbetrug	DSB 11
264a	Kapitalanlagebetrug	DSB 11
265	Versicherungsmissbrauch	DSB 11, DSB 8, DSB 22
265a	Erschleichen von Leistungen	DSB 12
265b	Kreditbetrug	DSB 11
266	Untreue	DSB 11
266a	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	DSB 11
266b	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	DSB 11
267	Urkundenfälschung	DSB 16
268	Fälschung technischer Aufzeichnungen	DSB 16
269	Fälschung beweiserheblicher Daten	DSB 16, AT 1, DSB 13
270	Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	DSB 16, AT 1, DSB 13
271	Mittelbare Falschbeurkundung	DSB 16, DSB 13
273	Verändern von amtlichen Ausweisen	DSB 16
274	Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung	DSB 16, DSB 13

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
275	Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	DSB 16
276	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	DSB 16
276a	Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere	DSB 16
277	Fälschung von Gesundheitszeugnissen	DSB 16
278	Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	DSB 16
279	Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	DSB 16
281	Missbrauch von Ausweispapieren	DSB 16
283	Bankrott	DSB 11
283a	Besonders schwerer Fall des Betruges	DSB 11
283b	Verletzung der Buchführungspflicht	DSB 11
283c	Gläubigerbegünstigung	DSB 11
283d	Schuldnerbegünstigung	DSB 11
292	Jagdwilderei	DSB 4
293	Fischwilderei	DSB 4
298	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	DSB 18
299	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	DSB 18
300	besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	DSB 18
301	Strafantrag	DSB 18
302	Vermögensstrafe und erweiterter Verfall	DSB 18
303	Sachbeschädigung	DSB 27
303a	§ 303a StGB Datenveränderung	DSB 13
303b	§ 303b StGB Computersabotage	DSB 13
304	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	DSB 27
305	Zerstörung von Bauwerken	DSB 27
305a	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	DSB 27
306	Brandstiftung	DSB 8
306a	Schwere Brandstiftung	DSB 8
306b	Besonders schwere Brandstiftung	DSB 8
306c	Brandstiftung mit Todesfolge	DSB 8
306d	Fahrlässige Brandstiftung	DSB 8
306e	Tätige Reue	DSB 8
306f	Herbeiführen einer Brandgefahr	DSB 8

§ StGB	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
315	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	DSB 29
315a	Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs	DSB 29
315b	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	DSB 28
315c	Gefährdung des Straßenverkehrs	DSB 28
316	Trunkenheit im Verkehr	DSB 28
316a	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	DSB 6
331	Vorteilsannahme	DSB 18
332	Bestechlichkeit	DSB 18
333	Vorteilsgewährung	DSB 18
334	Bestechung	DSB 18
335	besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	DSB 18
336	Unterlassen der Diensthandlung	DSB 18
337	Schiedsrichtervergütung	DSB 18
338	Vermögensstrafe und erweiterter Verfall	DSB 18
340	Körperverletzung im Amt	DSB 3
343	Aussageerpressung	AT 1, KR 9
348	Falschbeurkundung im Amt	DSB 13
	Aufenthaltsgesetz	
§ 3	Passpflicht	DSB 15
§ 4	Erfordernis eines Aufenthaltstitels	DSB 15
§ 11	Einreise-und Aufenthaltsverbot	DSB 15
§ 14	Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum	DSB 15
§ 46	Ordnungsverfügungen	DSB 15
§ 47	Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung	DSB 15
§ 49	Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität	DSB 15
§ 54a	Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit	DSB 15
§ 61	Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen	DSB 15
§ 95	Strafvorschriften	DSB 15
§ 96	Einschleusen von Ausländern	DSB 15

	Bezeichnung	**Gliederungs-Nr.**
§ 97	Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	DSB 15
§ 98	Bußgeldvorschriften	DSB 15
	Asyverfahrensgesetz	DSB 15
§ 84	Verleitung zurmissbräuchlichen Asylantragstellung	DSB 15
§ 84a	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung	DSB 15
	Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	
§ 1	Betäubungsmittel	DSB 14
§ 2	Sonstige Begriffe	DSB 14
§ 3	Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln	DSB 14
§ 11	Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr	DSB 14
§ 13	Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung	DSB 14
§ 14	Kennzeichnung und Werbung	DSB 14
§ 29	Straftaten nach dem BTMG (Grundtatbestand)	DSB 14
§ 30	Straftaten nach dem BTMG	DSB 14
§ 30a	Straftaten nach dem BTMG	DSB 14
§ 30b	Straftaten nach dem BTMG	DSB 14
§ 30c	Vermögensstrafe bei Straftaten nach dem BTMG	DSB 14
§ 31	Strafmilderung oder Absehen von Strafe	DSB 14, AT 3, DSB 22
§ 31a	Absehen von der Verfolgung	DSB 14
§ 32	Ordnungswidrigkeiten	DSB 14
§ 33	Erweiterter Verfall und Einziehung	DSB 14
§ 35	Zurückstellung von der Strafvollstreckung	DSB 14
§ 36	Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	DSB 14
§ 37	Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage	DSB 14
§ 38	Jugendliche und Heranwachsende	DSB 14

	Bezeichnung	Gliederungs-Nr.
	Betäubungsmittelverschreibungsverordnung	
§ 5	Verschreiben zur Substitution	DSB 14
§ 5a	Substitutionsregister	DSB 14
	Arzneimittelgesetz (AMG)	
§ 47b	Sondervertriebsweg Diamorphin	DSB 14
	Waffengesetz	
§ 1	Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen	DSB 17
§ 2	Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste	DSB 17
§ 10	Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen	DSB 17
§ 12	Ausnahmen von den Erlaubnispflichten	DSB 17
§ 51	Strafvorschriften (Verbrechenstatbestände)	DSB 17
§ 52	Strafvorschriften (Vergehenstatbestände)	DSB 17
§ 52a	Strafvorschriften	DSB 17
§ 53	Bußgeldvorschriften	DSB 17
§ 54	Einziehung und erweiterter Verfall	DSB 17
	Weitere Bestimmungen des Waffengesetzes	DSB 17

Gesamtinhaltsverzeichnis

Detaillierte Inhaltsangaben befinden sich vor den jeweiligen Kapiteln

KFB-App – Kostenfreier Download – 299 Seiten

mit Gesamt-Inhaltsverzeichnis aller weiteren 6 Kapitel des KFB, die in ihrer Gesamtheit und als Einzelkapitel angeboten werden, Vorwort der Chefredaktion, Autorenverzeichnissen, StPO- und StGB-Wegweiser durch alle KFB-Apps, Leseproben aus einzelnen Kapiteln

KFB-App 1 – Kriminalistik I (KR I) – 546 Seiten

KR 1 **Einführung in die Kriminalistik** (62 Seiten)

Autor: Prof. Dr. jur. habil. Armin Forker, Leipzig

1 **Einführung in die Kriminalistik**
1.1 Verbrechensbekämpfung in geschichtlicher Entwicklung
1.1.1 Vorwissenschaftliche Stufe
1.1.1.1 Mystische oder magische Aufhellung der Missetat
1.1.1.2 Territion und Tortur sowie Anfänge vernunftmäßiger Wahrheitsfeststellung
1.1.1.2.1 Entwicklung von Gerichtsmedizin und Gerichtspsychiatrie
1.1.1.2.2 Entwicklung der Toxikologie
1.1.1.2.3 Erstes „Betrugslexikon“
1.1.1.2.4 Kriminalistische „W-Fragen“
1.1.1.2.5 Begrenzung der Folter und Brandmarkungen
1.1.2 Konsolidierung zur Untersuchungskunde
1.1.2.3 Stufenweise Abschaffung der Folter und Vorläufer wissenschaftlicher Wahrheitsfeststellung
1.1.2.1.1 Einführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung / Sachverständigenbeweis
1.1.2.1.2 Kreuzverhör
1.1.2.1.3 Gaunerliteratur
1.1.2.2 Rechtlich fundierte methodische Erhebung des Tatbestandes als Strafuntersuchungskunde
1.1.2.2.1 Alibi
1.1.2.2.2 Entwicklung der Beweistheorie
1.1.2.2.3 Entwicklung der gerichtlichen Medizin
1.1.2.2.4 Erste Strafprozessordnungen
1.1.2.2.5 Erste kriminalpolizeiliche Organisationen
1.1.2.2.6 Verbrecheralben / Fahndung
1.1.2.2.7 Einführung der polizeilichen Kriminalstatistik

1.1.2.2.8 Strafuntersuchungskunde
1.1.2.2.9 Reisende Täter
1.1.2.2.10 Gauner- und Diebessprachen
1.1.2.2.11 Einsatz von Lichtbildern / Fotografie
1.1.2.2.12 Wechselwirkung zur Archäologie
1.1.2.2.13 Kleinstaaterei als Ermittlungsgrenze
1.1.2.2.14 Einführung StGB / StPO
1.1.3 Konsolidierung zur Kriminalistik
1.1.3.1 Wissenschaftliche Wahrheitserforschung als Kriminalistik
1.1.3.1.1 Identifizierung von Personen
1.1.3.1.2 Identifizierung durch Körpermessverfahren Bertillonage (Frankreich)
1.1.3.1.3 Täterlichtbildsammlungen / Tatortfotographie
1.1.3.1.4 Daktyloskopie (Großbritannien)
1.1.3.1.5 Systematik und Methodik der Kriminalistik und Kriminologie nach Hans Groß (Österreich-Ungarn)
1.1.3.2 Infrastrukturelle Entwicklung von Teilgebieten der Kriminalistik und internationale Aspekte
1.1.3.3 Kriminaltaktik / Einrichtung der Erkennungsdienste
1.1.3.4 Deliktsbezogene psychologische Untersuchungsaspekte
1.1.3.5 Präventive Sicherheitstechnik und privates Bewachungsgewerbe
1.1.3.6 Korrektur justizieller Fehlentscheidungen
1.1.3.7 Gründung internationaler Gesellschaften
1.1.3.8 Anfänge einer internationalen Verbrechensbekämpfung
1.1.3.9 Auswirkungen des 1. Weltkrieges
1.1.3.10 Internationale kriminalpolizeiliche Kommission
1.1.3.11 Täterperseveranz / modus-operandi-System
1.1.3.12 Gerichtliche Ballistik / Vergleichsmikroskopie
1.1.3.13 Spektralanalyse / Lumineszenzanalyse
1.1.3.14 Kriminalpsychologie
1.1.3.15 Mord- und Branduntersuchungskommissionen
1.1.4 Konsolidierung zu kriminalistischen und forensischen Wissenschaften (Forensic Sciences)
1.1.4.1 Auswirkungen des 2. Weltkrieges
1.1.4.2 Institutionelle Fundierung
1.1.4.2.1 Gutachtenerstattung und kriminalistische Forschung durch Zentralstellen und Gerichtsmedizin
1.1.4.2.2 Gründung „Institut für Kriminalistik“ u.a. Forschungseinrichtungen
1.1.4.3 Differenzierung in kriminalistische und forensische Disziplinen
1.1.4.3.1 Methoden der Tatortarbeit / Erlangung von Vergleichsmaterial

1.1.4.3.2 Kriminalistisches Denken / kriminalistische Handlungslehre / Spurentext
1.1.4.3.3 Naturwissenschaftliche Kriminalistik
1.1.4.3.4 Identifizierung von Stimmen und Schallträgern
1.1.4.3.5 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung / AFIS
1.1.4.3.6 DNA-Analyse
1.1.4.3.7 Kriminalistische Fotografie / Videographie
1.1.4.3.8 Öffentlichkeitsfahndungen
1.1.4.3.9 Privatisierung staatlicher Sicherungsaufgaben
1.1.4.3.10 Kriminalpsychologie / Täterporträts / Täterprofil
1.1.4.4 International umfassendere Verfolgung von Straftaten und Straftätern
1.2 Kriminalistik als wissenschaftliche Disziplin
1.2.1 Begriffsbestimmung
1.2.2 Stellung im System der Wissenschaften
1.2.2.1 Kriminalwissenschaften
1.2.2.1.1 Strafrechtswissenschaft
1.2.2.1.2 Strafprozessrechtswissenschaft
1.2.2.1.3 Kriminologie
1.2.2.2 Natur- und Technikwissenschaften
1.3 Teildisziplinen der Kriminalistik
1.3.1 Kriminalistische Theorie und Methodologie
1.3.2 Kriminaltaktik und kriminalistische Operationslehre
1.3.3 Kriminaltechnik und naturwissenschaftliche Kriminalistik
1.3.4 Methodik der Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung einzelner Deliktsgruppen
1.3.5 Kriminalstrategie
1.3.6 Historische Kriminalistik
1.4 Aktualisierung der Fachkenntnisse
1.5 Bedarf an universitärer kriminalistischer Ausbildung für Polizei und Justiz

KR 2 Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken (50 Seiten)

Autor: Dr. Holger Roll, FHöVPR, Fachbereich Polizei Mecklenburg-Vorpommern

2 Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken
2.1 Die Polizeiliche Lagebeurteilung
2.1.2 Rechtliche und dienstkundliche Grundlagen
2.2 Allgemeine Grundlagen der Kriminalistischen Lagebeurteilung
2.2.1 Kriminalistische Beurteilung der Lage
2.2.2 Das kriminalistisch relevante Ereignis

2.2.3 Voraussetzungen der kriminalistischen Lagebeurteilung
2.2.3.1 Psychologische Voraussetzungen
2.2.3.1.1 Wahrnehmung
2.2.3.1.2 Einprägen/Speichern
2.2.3.1.3 Reproduzieren
2.2.3.1.4 Mögliche Fehlerquellen
2.2.3.2 Kriminalistisches Denken als Voraussetzung der Lagebeurteilung
2.2.3.2.1 Begriff
2.2.3.2.2 Besonderheiten des Kriminalistischen Denkens
2.2.3.2.3 Logische Aspekte kriminalistischen Denkens
2.2.3.2.4 Aspekte der Modellbildung
2.2.3.2.5 Aspekte der Versionsbildung
2.2.3.2.6 Fehlerquellen des Kriminalistischen Denkens
2.3 Lagebeurteilung bei Ermittlungslagen / Kriminalistisches Konzept
2.3.1 Die kriminalistische Beurteilung der Lage
2.3.1.1 Die kriminalistische Fallanalyse
2.3.1.1.1 Auftragsbeurteilung
2.3.1.1.2 Anlassbeurteilung
2.3.1.1.2.1 Allgemeine Beurteilung des Ereignisses
2.3.1.1.2.2 Analyse der Gefahrenlage
2.3.1.1.2.3 Analyse der Tatsituation
2.3.1.1.2.3.0 Allgemeines
2.3.1.1.2.3.1 Tatort
2.3.1.1.2.3.2 Tatzeit
2.3.1.1.2.3.3 Begehungsweise / modus operandi
2.3.1.1.2.3.4 Tatopfer, Geschädigter
2.3.1.1.2.3.5 Tatmittel / Tatwerkzeuge
2.3.1.1.2.3.6 Motiv
2.3.1.1.2.3.7 Täter
2.3.1.1.2.3.8 Taterfolg, Tatbeute
2.3.1.1.2.4 Beurteilung der Verdachtslage
2.3.1.1.2.5 Beurteilung der Beweislage
2.3.1.1.2.6 Analyse der Fahndungslage
2.3.1.1.3 Analyse der Rechtslage
2.3.1.2 Beurteilung der Einsatzlage
2.3.2 Kriminaltaktisches Konzept
2.3.2.1 Kriminalistische Maßnahmen
2.3.2.2 Durchführungsplan
2.3.2.3 Befehl, Einsatzanweisung
2.3.2.4 Berichte und Meldungen
2.3.3.3 Erfolgskontrolle

KR 3 **Anzeigenaufnahme bei Straftaten** (30 Seiten)

Autor: Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

3	**Anzeigenaufnahme bei Straftaten**
3.1	Bedeutung der Strafanzeige
3.2	Rechtsgrundlagen
3.3	Zuständigkeit für Anzeigenaufnahme
3.4	Inhalt der Anzeige
3.4.1	Allgemeines
3.4.2	Vordruck-Verwendung
3.5	Taktische Maßnahmen
3.5.1	Personalien
3.5.1.1	Personalienfeststellung bei Anzeigenden und sonstigen Zeugen
3.5.1.2	Personalienfeststellung bei Verdächtigen
3.5.1.3	Polizisten als Beschuldigte
3.5.2	Sachverhalt
3.5.3	Protokoll
3.5.4	Geschäftszeichen / System-Eingabe
3.5.5	Meldepflichten / Folgemaßnahmen
3.6	Spezielle Formen der Anzeige
3.6.1	mündlich-persönliche Anzeige
3.6.2	Telefonische Anzeige
3.6.3	Schriftliche Anzeige
3.6.4	anonyme oder pseudonyme Anzeigen
3.6.5	Anzeigen von Kindern
3.6.6	Anzeigen geistig verwirrter oder psychisch kranker Personen
3.6.7	Gegenbeschuldigungen oder falsche Verdächtigungen,Vortäuschung einer Straftat
3.7	Strafanzeige und Strafantrag
3.8	Privatklagedelikte
3.9	außerdienstliche Anzeige-Verpflichtung für Polizisten
3.10	Zusicherung der Vertraulichkeit
3.10.1	Voraussetzungen
3.10.2	Entscheidungsfindung
3.10.3	Verfahren nach Zusicherung der Vertraulichkeit
3.10.4	Maßnahmen im Fall der Ablehnung der Zusicherung von Vertraulichkeit
3.11	Maßnahmen bei fehlendem Anfangsverdacht

KR 4 **Der Tatort** (26 Seiten)

Autor: Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

4	**Der Tatort**
4.1	Allgemeines
4.1.1	Tatort-Begriff
4.1.2	Regelung der örtlichen Zuständigkeit
4.1.3	Regelung der sachlichen Zuständigkeit
4.1.4	Bedeutung des Tatorts
4.2	Erster Angriff
4.2.1	Grundsätze
4.2.2	Sicherungsangriff
4.2.3	Auswertungsangriff
4.2.4	Tatort- und Ermittlungsbericht
4.2.5	Durchsetzung der Tatortarbeit
4.2.6	Fehlerquellen
4.2.6.1	Fehlerquellen beim Sicherungsangriff
4.2.6.2	Fehlerquellen beim Auswertungsangriff
4.2.7	Fallbeispiel Sicherungsangriff
4.2.8	Fallbeispiel Auswertungsangriff
4.3	weitere Ermittlungen

KR 5 **Kriminalistische Rekonstruktion** (14 Seiten)

Autoren: Dr. Holger Roll, FHöVPR, FB Polizei Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

5	**Kriminalistische Rekonstruktion**
5.1	Allgemeines
5.2	Kriminalistische / Gedankliche Tatrekonstruktion
5.3	Rechtliche Kriterien
5.4	Kriminalistische Kriterien
5.5	Hauptarten von Rekonstruktionen und Experimenten
5.5.1	Rekonstruktionen
5.5.2	Untersuchungsexperimente
5.6	Taktisch-methodische Aspekte der Vorbereitung und Durchführungen von Experimenten und Rekonstruktionen
5.6.1	Vorbereitung
5.6.2	Durchführung
5.6.3	Dokumentation der Ergebnisse
5.6.4	Gliederung eines Protokolls zu Rekonstruktionen / Experimenten

KR 6 Strafprozessuale Bewertung und Kriminaltaktik bei Durchsuchungen (58 Seiten)

Autoren: Kriminaldirektor Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

6	**Strafprozessuale Bewertung und Kriminaltaktik bei Durchsuchungen**
6.1	Einleitung / Begriffsbestimmung
6.2	Kriminalistische Bedeutung der Durchsuchung
6.2.1	Durchsuchung vor Vorladung
6.2.2	Durchsuchungen bedeuten Erkenntnisgewinn
6.2.3	Schwierigkeit der Erkennung von Widerholungstätern
6.2.4	Geständnisbereitschaft rückläufig
6.2.5	Verbesserung der Vernehmungs- und Beweissituation
6.2.6	Durchsuchungen nach Aussageverweigerung
6.3	Verfassungsrechtliche Betrachtung
6.4	**§ 102 StPO Durchsuchung beim Verdächtigen**
6.4.1	Durchsuchungsobjekte
6.4.2	Begründung der Auffindungswahrscheinlichkeit / Durchsuchungszwecke
6.4.3	Verfahren bei Einwilligungen zur Durchsuchung
6.4.4	Wohnungsdurchsuchung nach vorläufiger Festnahme
6.4.5	Durchsuchungsersuchen anderer Dienststellen
6.5	**§ 103 StPO Durchsuchung bei Dritten**
6.6	**§ 104 StPO Nächtliche Haussuchung**
6.7	**§ 105 StPO Anordnung und Ausführung von Durchsuchungen, Zeugenzuziehung; Durchsuchung bei der Bundeswehr**
6.7.1	Entscheidung des BVerfG zu „Gefahr im Verzuge“
6.7.2	Kriminalistische Voraussetzungen für Antrag auf Durchsuchungsbeschluss
6.7.3	Erlass einer Beschlagnahmeanordnung
6.7.4	Form der Durchsuchungsanordnung
6.7.5	Durchsuchungen bei mehreren Personen und/oder in mehreren Objekten
6.7.6	Zwangsanwendung
6.7.7	Hinzuziehung von Durchsuchungszeugen
6.8	**§ 106 StPO Zuziehung des Inhabers / Angabe des Durchsuchungszweckes**
6.9	**§ 107 StPO Mitteilung, Verzeichnis, Bescheinigung**
6.10	**§ 108 StPO Zufallsfunde; Beschlagnahme anderer Gegenstände**
6.11	**§ 109 StPO Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände**

6.12 § 110 StPO Durchsicht von Papieren
6.12.1 Justizmodernisierungsgesetz schafft Erleichterungen für Ermittlungspersonen
6.12.2 „Papiere“ i.S. des § 110 StPO
6.12.3 Praktische Konsequenzen für Durchsuchungen
6.12.4 Absprachen mit dem Betroffenen zur Arbeitserleichterung
6.12.5 Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes
6.12.6 Rückgabe an den Berechtigten
6.12.7 Besonderheit: Durchsuchung nach elektronisch gespeicherten Daten
6.12.7.1 Die Suche nach den Datenträgern
6.12.7.2 Die Suche und Sicherung von elektronisch gespeicherten Daten
6.12.7.3 Mitwirkungspflicht der Betroffenen
6.12.7.4 Planung einer Durchsuchung nach digitalen Beweismitteln
6.12.7.5 Durchführung einer solchen Durchsuchung
6.13 Einsatz- und kriminaltaktische Maßnahmen bei Durchsuchungen
6.13.1 Vorbereitung einer Durchsuchung
6.13.2 Zeitpunkt der Durchsuchung
6.13.3 Durchführung der Durchsuchung
6.13.3.1 Einweisung in die Lage:
6.13.3.2 Verhalten am und im Durchsuchungsobjekt
6.13.3.3 Wie werden Gebäude und Gelände durchsucht?
6.13.3.4 Wie werden Personen durchsucht?
6.14 Durchsuchung aufgrund vertraulicher Hinweise

KR 7 Sicherstellung, Beschlagnahme, Postbeschlagnahme, Entziehung der Fahrerlaubnis (30 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

7 Sicherstellung, Beschlagnahme, Postbeschlagnahme, Entziehung der Fahrerlaubnis
7.1 § 94 StPO Verwahrung oder Sicherstellung von Beweisgegenständen
7.1.1 Sicherzustellende Beweismittel
7.1.2 Beweisbedeutung bewerten
7.1.3 Schwierigkeit der Bewertung von Beweismitteln
7.1.4 Verfalls- oder Einziehungsgegenstände / Beschlagnahme nach § 111 c StPO
7.1.5 Aufbewahrung der sichergestellten Beweismittel/Kostenentwicklung

7.2 § 95 StPO Herausgabepflicht
7.2.1 Herausgabepflicht von Banken und Unternehmen erleichtert Sachbearbeitung
7.3 § 98 StPO Anordnung der Beschlagnahme
7.3.1 Unterschiedliche Beschlagnahmemöglichkeiten
7.3.2 Bewertung der Beweismittelqualität / Beschlagnahmealternativen
7.3.3 Anordnungskompetenz
7.3.4 Durchsuchungsbeschluss mit Beschlagnahmeanordnung verbinden
7.3.5 Entscheidung über Beschlagnahme / Herausgabe in 3 Tagen
7.3.6 Beschlagnahmeantrag
7.3.7 Aufhebung der Beschlagnahmeanordnung
7.3.8 Überzeugungsarbeit erspart Beschlagnahmeanordnungen
7.4 § 97 StPO Beschlagnahmefreie Gegenstände
7.4.1 Differenzierung zwischen beschlagnahmefreien u.a. Gegenständen erforderlich
7.5 § 99 StPO Postbeschlagnahme
7.5.1 § 100 Zuständigkeit für Anordnungen zur Postbeschlagnahme
7.5.2 Adressaten der Postbeschlagnahme
7.5.3 Anordnungskompetenz / Beschluss
7.5.4 Begrenzung der Beschlagnahmeanordnung aus ermittlungstaktischen Gründen
7.5.5 Beschlagnahmefähige Postsendungen
7.5.6 Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Gericht
7.5.7 Geringerer Eingriff: Auskunftsverlangen über Postendungen
7.5.8 Freiwillige Herausgabe
7.5.9 Postbeschlagnahme in das Ermittlungskalkül einbeziehen
7.6 § 111 a StPO Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
7.6.1 § 69 StGB Entziehung der Fahrerlaubnis
7.6.2 Beschlagnahme der Führerscheine durch Polizeivollzugsbeamte
7.6.3 Maßnahmen aus gefahrenabwehrenden Gründen
7.6.4 Bedeutung des § 111 a für andere als Verkehrsstraftaten
7.6.5 § 69 a StGB Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
7.6.6 § 69 b StGB Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis
7.6.7 § 44 StGB Fahrverbot
7.6.8 Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbote und Sperre der Fahrerlaubnis wirksame Nebenstrafen

KR 8 **Strafprozessuale Bewertung und Kriminaltaktik bei Festnahmen / Haft / Sicherheitsleistungen / Hauptverhandlungshaft / Öffentlichkeitsfahndung** (98 Seiten)

Autoren: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn; LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

8	**Strafprozessuale Bewertung und Kriminaltaktik bei Festnahmen / Haft / Sicherheitsleistungen / Hauptverhandlungshaft / Öffentlichkeitsfahndung**
8.1	Einleitung / Besondere Bedeutung von Festnahmen
8.2	Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung
8.3	Abgrenzung Festnahme und Ingewahrsamnahme
8.4	Planung und Durchführung einer Festnahme, dargestellt am Beispiel eines gefährlichen Gewalttäters
8.4.1	Grundsätzliche Aspekte einer Gefährdungsanalyse
8.4.2	Die Vorbereitung einer Festnahme
8.4.3	Personenbezogene Vorbereitung einer Festnahme
8.4.4	Ortsbezogene Vorbereitung einer Festnahme
8.4.5	Festnahmeort: Arbeitsstätte
8.4.6	Festnahmeort / Straße
8.4.7	Kräftebezogene Vorbereitung einer Festnahme
8.4.8	Bestimmung des Festnahmezeitpunktes
8.4.9	Einweisung der Festnahmekräfte in die Lage
8.4.10	Durchführung der Festnahme
8.4.11	Der Transport des Festgenommenen
8.5	**§ 127 StPO Vorläufige Festnahme**
8.5.1	Jedermannrecht zur Festnahme
8.5.2	Festnahmen durch Beamte des Polizeidienstes
8.6	**§ 112 StPO Voraussetzungen der Untersuchungshaft / Haftgründe**
8.6.1	Untersuchungshaft erleichtert Ermittlungsführung
8.6.2	Haftbefehl nach Vorläufiger Festnahme
8.6.3	Haftbefehlsantrag ohne Vorläufige Festnahme
8.6.4	Haftbefehl beeinflusst Täterverhalten
8.6.5	Voraussetzungen eines Haftbefehls nach §§ 112 ff
8.6.5.1	Freiheit richterlicher Entscheidung
8.6.5.2	Dringender Tatverdacht
8.6.5.3	Fluchtgefahr
8.6.5.3.1	Gründe für Fluchtgefahr
8.6.5.3.2	Gründe gegen Fluchtgefahr
8.6.5.3.3	Zu erwartende Freiheitsstrafen
8.6.5.3.4	Haftbefehl bei inhaftierten Tätern
8.6.5.3.5	Ermittlung haftbefehlsrelevanter Fakten
8.6.5.3.6	Durchsuchungen beschaffen Hinweise auf Fluchtgefahr
8.6.5.3.7	Ortsgebundene Täter

8.6.5.3.8 Auswertung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KPS)
8.6.5.3.9 § 113 Abs. 2 StPO – Besondere Bedingungen für Haftgrund Fluchtgefahr bei „kleiner Kriminalität“
8.6.5.3.10 § 116 Abs. 1 StPO – Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr
8.6.5.4 Verdunkelungsgefahr
8.6.5.4.1 Gründe, die nicht für Verdunkelungsgefahr sprechen
8.6.5.4.2 Gründe, die für Verdunkelungsgefahr sprechen
8.6.5.4.3 Abhängigkeit der Verdunkelungsgefahr von der Beweissituation
8.6.5.4.4 Verdunkelung aus Ermittlungssicht sehr wahrscheinlich
8.6.5.4.5 Inhaftierung wegen Verdunkelungsgefahr nur bis zur Tatklärung
8.6.5.4.6 Auswertung Kriminalpolizeilicher personenbezogene Sammlungen (KPS)
8.6.5.5 § 113 Abs. 1 StPO – Kein Haftgrund Verdunkelungsgefahr bei „kleiner Kriminalität“
8.6.5.6 § 116 Abs. 2 StPO – Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr
8.6.5.7 Absoluter Haftgrund
8.7 § 112 a StPO Haftgrund der Wiederholungsgefahr
8.7.1 Voraussetzung: schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung
8.7.2 Voraussetzung: Gefahr der Wiederholung gleichartiger Taten
8.7.3 Subsidiaritätsklausel bezogen auf Flucht- und Verdunkelungsgefahr
8.7.4 Auswertung von Kriminalakten
8.7.5 Absichten des Täters bei Entlassung
8.7.6 Vorteile des Haftgrundes „Wiederholungsgefahr“
8.7.7 Vorführungsbericht
8.7.8 § 116, Abs. 3 StPO – Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr
8.7.9 § 122 a StPO Höchstdauer der U-Haft wegen Wiederholungsgefahr
8.8 § 114 StPO Haftbefehl / Inhalt des Haftbefehls
8.8.1 Mindestinformationen in Haftbefehlen
8.8.2 Haftbefehle aktualisieren
8.8.3 § 125 StPO Zuständigkeit für den Haftbefehl
8.8.4 Vollstreckung des Haftbefehls
8.9 § 114 a StPO Aushändigung des Haftbefehls
8.10 § 114 b StPO Belehrungspflicht
8.10.1 Auszug § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO Mitwirkung eines Verteidigers
8.10.2 Auszug § 141 StPO Abs. 3 Bestellung eines Verteidigers

8.10.3 § 114c StPO Benachrichtigung von Angehörigen

8.10.4 § 114d StPO Informationspflichten gegenüber der Vollzugsanstalt

8.10.5 § 114e StPO Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt

8.11 § 115 StPO Vorführung und Vernehmung des Verhafteten

8.12 § 115 a StPO Vorführung vor den nächsten Richter

8.13 § 116 StPO Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls

8.13.1 Kriminalistische Chancen der Aussetzung des Haftbefehls

8.14 Haftprüfung

8.14.1 § 117 StPO Haftprüfung

8.14.2 § 118 StPO Mündliche Verhandlung bei Haftprüfung und Beschwerde

8.14.3 § 118a StPO Art der Durchführung

8.14.4 § 118b Antrag auf Haftprüfung

8.15 § 119 StPO Untersuchungshaftvollzug

8.15.1 Trennung von inhaftierten Mittätern und andere Auflagen in der Haft

8.16 § 119a Gerichtliche Entscheidung im Untersuchungshaftvollzug

8.17 § 120 StPO Aufhebung des Haftbefehls

8.17.1 Verantwortung der Sachbearbeiter im Zusammenhang mit dem Haftende

8.18 § 121 StPO Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate

8.18.1 Zügiger Abschluss der Ermittlungen nach Inhaftierung

8.19 § 122 StPO Verfahren vor dem Oberlandesgericht

8.20 § 122 a StPO Höchstdauer der U-Haft wegen Wiederholungsgefahr (s. § 112a StPO)

8.21 § 126 a StPO Einstweilige Unterbringung

8.21.1 § 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

8.21.2 § 21 StGB Verminderte Schuldfähigkeit

8.21.3 Alkoholkonsum

8.21.4 tiefgreifende Bewusstseinsstörung u. vgl.

8.21.5 Normzweck der Einstweiligen Unterbringung

8.21.6 Berücksichtigung des § 126a bei der Täterbeurteilung

8.22 § 127 a StPO Freilassung gegen Sicherheit / Absehen von der Festnahme

8.23 § 116a StPO Art und Höhe der Sicherheitsleistung

8.23.1 Defizite bei der polizeilichen Umsetzung der Sicherheitsleistung

8.24 § 132 StPO Maßnahmen zur Sicherstellung des Strafverfahrens

8.24.1 Anwendungsfälle für Sicherheitsleistungen

8.24.2 Beschlagnahme von Beförderungsmitteln u.a.

8.24.3 Ökonomische Verfahrenslösung

8.25 § 127 b StPO Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft

8.25.1 Kriminalpolitische Entwicklung zum § 127 b –Tatzeitnahe Strafe, Beschleunigtes Verfahren

8.25.2 Unterschiedliche Reaktionen der Justiz

8.25.3 Vorteile des § 127 b für die Ermittlungsführung – Verzicht auf Haftgründe

8.25.3.1 Zielgruppe des § 127b

8.25.4 Geeignete Taten für § 127b

8.25.5 Unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren

8.25.6 Möglichkeiten beschleunigter Verfahren prüfen

8.25.7 Beurteilung der zu erwartenden Strafe / Gebrauch der Ermächtigung

8.25.8 Absprache mit Staatsanwaltschaft und Gericht

8.25.9 Zeit bis zur Hauptverhandlungshaft noch für Ermittlungen nutzen

8.25.10 Vorführung vor den Richter

8.25.11 Entlassung / Strafhaft / Verteidiger

8.26 § 128 StPO Vorführung des Festgenommenen

8.27 § 129 StPO Vorführung des Festgenommenen nach der Klageerhebung

8.28 § 130 StPO Haftbefehl bei Antragsdelikten

8.28.1 Anwendung des § 130 äußerst selten

8.29 Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

8.29.1 § 131 StPO Ausschreibung zur Festnahme / Öffentlichkeitsfahndung nach Beschuldigten

8.29.1.1 Ausschreibung zur Festnahme

8.29.1.2 Anordnungskompetenz für Ausschreibungen

8.29.1.3 Öffentlichkeitsfahndung

8.29.1.4 Fälle der Öffentlichkeitsfahndung

8.29.1.5 Zweck von Öffentlichkeitsfahndungen

8.29.1.6 Internetfahndung problematisch

8.29.1.7 Inhalte für Öffentlichkeitsfahndungen

8.29.1.8 Öffentlichkeitsfahndung durch Sachbearbeiter prüfen

8.29.2 § 131 a Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung / Öffentlichkeitsfahndung

8.29.3 § 131 b Öffentlichkeitsfahndung / Aufklärungsfahndung / Identitätsfahndung

8.29.4 § 131 c Anordungskompetenz für Fahndungsausschreibungen

KR 9 **Vernehmungslehre** (124 Seiten)

Autoren: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn-Flughafen, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

9. Vernehmungslehre

9.1 Wichtige Statusbegriffe im Zusammenhang mit Vernehmungen

9.1.1 Der Zeuge
9.1.2 Der Zeuge vom Hörensagen
9.1.3 Der Geschädigte/Verletzte
9.1.4 Der sachverständige Zeuge (§ 85 StPO)
9.1.5 Der Sachverständige (§ 73 StPO)
9.1.6 Der Verdächtige
9.1.7 Der Beschuldigte
9.1.8 Der Mitbeschuldigte

9.2 Begriff, Bedeutung und Ziel einer Vernehmung

9.2.1 Generelle Bedeutung der Vernehmung
9.2.2 Bedeutung der Vernehmung im Ermittlungsverfahren
9.2.3 Bedeutung der Vernehmung für die Staatsanwaltschaft
9.2.4 Bedeutung der Vernehmung für die Verteidigung
9.2.5 Bedeutung der Vernehmung für das Gericht
9.2.6 Das Vernehmungsziel
9.2.7 Der Vernehmungsbegriff
9.2.7.1 Auskunftsverlangen = gezielte Befragung
9.2.7.2 Repressiver Zweck des Auskunftsverlangen
9.2.7.3 Befragung durch eine Strafverfolgungsperson
9.2.7.4 Erkennbarkeit der Strafverfolgungsperson

9.3 Der kriminalistische Vernehmungsbegriff

9.3.1 Die informatorische Befragung
9.3.2 Die Spontanäußerung

9.4 Anforderung an eine Vernehmung

9.4.1 Vollständigkeit der Aussage
9.4.2 Informationserhebung zur Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit

9.5 Die Vernehmung und die freie Gestaltung des Ermittlungsverfahrens

9.6 Einflussfaktoren auf den Beweiswert des Personalbeweises

9.6.1 Wahrnehmungs-, Beurteilungs-, Aussagefähigkeit und Erinnerungsvermögen
9.6.2 Aussageehrlichkeit / Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
9.6.2.1 Die Persönlichkeit des Vernommenen
9.6.2.2 Die Motivation des Vernommenen

9.6.2.3 Die Analyse der Aussage
9.6.2.4 Die Analyse der Aussagesituation
9.7 Die Vernehmung
9.7.1 Methode und Taktik
9.7.1.1 Grundmethoden einer Vernehmung
9.7.1.1.1 Sondierungsmethode
9.7.1.1.2 Festlegemethode
9.7.1.1.3 Überzeugungsmethode (Persuasion, sinngemäß auch „Überredungskunst“)
9.7.1.1.4 Rationale Argumente für eine Aussage
9.7.1.1.5 Emotionale Argumente für eine Aussage
9.7.1.1.6 Überraschungsmethode
9.7.1.1.7 Zick-Zack Methode
9.7.2 Planung und Vorbereitung einer Vernehmung
9.7.2.1 Sachverhaltskenntnis
9.7.2.2 Rechtskenntnis
9.7.2.3 Personenkenntnis (Personagramm – Soziogramm)
9.7.2.4 Ortskenntnis
9.7.2.5 Weitere Aspekte der Vorbereitung
9.7.2.5.1 Vernehmungsplan anfertigen
9.7.2.5.2 Vernehmungszeitpunkt und Reihenfolge festlegen
9.7.2.5.3 Vernehmungsort festlegen
9.7.2.5.4 Vernehmungsbeamte und Hilfskräfte auswählen und bestimmen
9.8 Vorladungen
9.8.1 Ladung von Beschuldigten
9.8.1.1 § 163 a StPO Vernehmungen im Ermittlungsverfahren
9.8.1.1.1 Gründe für eine telefonische Vorladung
9.8.1.1.2 Gründe gegen eine telefonische Vorladung
9.8.1.1.3 Gründe für eine persönliche Vorladung
9.8.1.1.4 Gründe gegen eine persönliche Vorladung
9.8.1.1.5 Schriftliche Äußerung des Beschuldigten
9.8.2 Vorladung von Zeugen
9.8.2.1 § 161a StPO Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft
9.8.2.2 Vorladungen mit Anhörbogen
9.8.2.3 Ladungen und Vernehmungen von Zeugen im Ausland
9.8.2.4 Die telefonische Vernehmung
9.8.2.5 Hinweis- und Belehrungserfordernisse bei Zeugenbelehrungen
9.8.2.5.1 § 57 Zeugenbelehrung
9.8.2.5.2 § 58 Zeugenvernehmung; Gegenüberstellung
9.9 Belehrung von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen

9.9.1 **§ 52 Recht zur Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen**
9.9.1.1 Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen
9.9.2 **§ 53 Recht zur Zeugnisverweigerung aus beruflichen Gründen**
9.9.3 § 203 StGB bestraft Verstöße gegen die Schweigepflicht
9.9.4 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht
9.9.5 **§ 53a Zeugnisverweigerungsrecht für berufsmäßig tätige Hilfskräfte**
9.9.6 **§ 54 StPO Verschwiegenheitspflicht bei Personen des öffentlichen Dienstes**
9.10 **§ 55 StPO Recht zur Aussageverweigerung**
9.11 **§ 56 Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes**
9.12 Ermahnungs- und Hinweisrecht bei Zeugen
9.12.1 **§ 68 StPO Vernehmung zur Person, Zeugenschutz**
9.12.2 **§ 68a Befragung nach entehrenden Tatsachen oder Vorstrafen**
9.12.3 **§ 69 StPO Vernehmung des Zeugen zur Sache**
9.13 Die audiovisuelle Vernehmung
9.13.1 **§ 58a Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger**
9.13.1.1 Audiovisuelle Vernehmung von (fast) jedem Zeugen: § 58a Abs. 1 S. 1 StPO
9.13.1.2 Audiovisuelle Vernehmung von besonderen Zeugen: § 58a Abs. 1 S. 2 StPO
9.13.1.3 Audiovisuelle Vernehmung von bestimmten Opferzeugen gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO
9.13.1.4 Anhebung der Schutzaltersgrenze
9.13.1.5 Audiovisuelle Vernehmung von bestimmten Zeugen gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO
9.13.1.6 Rechtsfolgen nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO
9.13.1.7 Einwilligung in die audiovisuelle Vernehmung
9.13.1.8 Akteneinsicht: § 58a Abs. 2 S. 3, Abs. 3 StPO und Ziffer 19b RiStBV
9.14 Anwesenheitsrechte des Verteidigers
9.14.1 Bei Zeugenvernehmungen
9.14.2 **§ 68b Zeugenbeistand**
9.14.2.1 Allgemeiner Zeugenbeistand
9.14.2.2 Beigeordneter Zeugenbeistand
9.14.2.3 Bei Beschuldigtenvernehmungen
9.14.3 Weitere Anwesenheitsrechte
9.14.3.1 Verletztenbeistand
9.14.3.2 Nebenklageberechtigte – Verletztenbeistand
9.14.3.3 Vertrauensperson
9.14.3.4 Besondere Anwesenheitsrechte bei Jugendlichen

9.15 Ablauf einer Vernehmung
9.15.1 Das Kontaktgespräch
9.15.2 Personalienfeststellung
9.15.3 Das Vorgespräch
9.15.4 Die Belehrung
9.15.4.1 Die Beschuldigtenbelehrung
9.15.4.1.1 § 163 a StPO Vernehmungen im Ermittlungsverfahren
9.15.4.1.2 § 136 StPO Erste Vernehmung des Beschuldigten
9.15.4.1.2.1 Das Ausageverweigerungsrecht
9.15.4.1.2.2 Verteidigerkonsultation
9.15.4.1.2.3 Beweisantragsrecht
9.15.4.1.2.4 Hinweis auf die Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung
9.15.4.1.2.5 Hinweis auf den Täter-Opfer-Ausgleich
9.15.4.1.2.6 Die „qualifizierte“ Belehrung
9.15.4.1.2.7 Art und Protokollierung der Belehrung
9.15.5 Vernehmung zur Person/zur Sache
9.15.6 Vernehmung zur Tat (weitere Vernehmung zur Sache)
9.15.7 Fragen und Fragetechniken
9.15.8 Die Dokumentation
9.15.8.1 Das Protokoll
9.15.8.1.1 § 168 a StPO Art der Protokollierung
9.15.8.2 Protokollierungsfehler
9.15.8.2.1 Das „runde Protokoll“
9.15.8.2.2 Auslassungen
9.15.8.2.3 Umformulierungen
9.15.8.2.4 Fragen/Vorhalte werden nicht protokolliert
9.15.8.2.5 Beeinflussung durch Richtungs-/Tendenzvorgaben
9.15.8.2.6 Selbstdiktat/Fremddiktat
9.15.8.3 Die Anerkennung des Vernehmungsprotokolls
9.15.8.4 Aushändigung des Protokolls
9.15.8.5 Exkurs: Vorbereitung eines Polizeibeamten auf die Hauptverhandlung
9.15.8.6 Vernehmungsaufzeichnungen auf Tonband
9.15.8.6.1 Das Tonbandprotokoll
9.15.8.6.2 Taktische und psychologische Gesichtspunkte einer Tonbandvernehmung
9.16 Absicherung des forensischen Beweiswertes einer Vernehmung
9.16.1 Dokumentation
9.16.2 Zeugen
9.16.3 Täterwissen
9.16.4 Aufzeichnungen
9.16.5 Geständnis
9.16.6 Tatortbesichtigungen

9.17 Die Verwertung von früheren richterlichen und nichtrichterlichen Vernehmungen in der Hauptverhandlung
9.17.1 Rechtliche Rahmenbedingungen gemäß § 249ff StPO.
9.17.2 Die mittelbare Verwertbarkeit früherer Aussagen des Angeklagten
9.17.3 Formloser (freier) Vorhalt gegenüber dem Angeklagten
9.17.4 Vernehmung der nichtrichterlichen Verhörsperson in der Hauptverhandlung
9.17.5 Die mittelbare Verwertbarkeit früherer Aussagen von Zeugen
9.17.6 Das Verlesungsverbot des § 252 StPO
9.17.7 Der förmliche Vorhalt gemäß § 253 StPO
9.17.8 Verlesung von sonstigen Berichten/Protokollen gemäß § 256 StPO
9.17.9 Anfertigung und Einführung von Tonaufnahmen oder audiovisuellen Vernehmungen
9.17.9.1 Audiovisuelle Vernehmung eines Beschuldigten
9.17.9.2 Audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen
9.18 Vernehmungen mit Dolmetscher
9.18.1 Vernehmung von Nichtdeutschen
9.18.2 Weitere Rechtsgrundlagen
9.18.3 Vernehmungstaktik
9.19 Vernehmung von Verletzten und Geschädigten
9.19.1 Rechtsgrundlagen
9.19.2 Vernehmungstaktik
9.19.3 Vernehmung von Ärzten
9.19.4 Vernehmung von Gefangenen
9.20 Verbotene Vernehmungsmethoden
9.20.1 § 136a StPO Verbotene Methoden der Vernehmung
9.20.1.1 Anwendungsbereich
9.20.1.2 Verbotene Methoden im Einzelnen
9.20.1.2.1 Überwiegend physisch wirkende Zwangsmethoden
9.20.1.2.1.1 Misshandlung
9.20.1.2.1.2 Ermüdung
9.20.1.2.1.3 Körperliche Eingriffe
9.20.1.2.2 Überwiegend psychisch wirkende Zwangsmittel
9.20.1.2.2.1 Täuschung
9.20.1.2.2.2 Quälerei
9.20.1.2.2.3 Hypnose
9.20.1.2.2.4 Drohungen
9.20.1.2.2.5 Versprechen
9.20.2 Verbot des Einsatzes von Lügendetektoren
9.21 Maßnahmen nach Vernehmungen

KR 9a **Besonderheiten bei der Vernehmung von Asiaten** (16 Seiten)
Autor: Prof. Dr. Hans-Peter Vietze

9a **Besonderheiten bei der Vernehmung von Asiaten**
9a.1 Asiatische Namen
9a.2 Äußeres Erscheinungsbild
9a.3 Verhaltensweisen – Die Guanxi-Mentalität
9a.4 Verhaltensweisen – das „Gesicht verlieren“
9a.5 Verhaltensweisen – Achtung vor dem Ranghöheren
9a.6 Justizvollzugsanstalten
9a.7 Hinweise für Vernehmungen
9a.8 Dolmetscher
9a.9 Fazit

KR 10 **Gegenüberstellung** (22 Seiten)
Autor: Prof. Trenschel, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

10 **Gegenüberstellung**
10.1 Rechtsgrundlage
10.2 Arten der Gegenüberstellung
10.3 Gegenüberstellung zur Identifizierung
10.3.1 Vorbereitung
10.3.2 Durchführung
10.3.3 Dokumentation
10.4 Vernehmungsgegenüberstellung
10.4.1 Vorbereitung
10.4.2 Durchführung
10.4.3 Dokumentation
10.5 Lichtbild-Vorlage
10.5.1 Rechtsgrundlage
10.5.2 Lichtbild-Vorzeigedatei
10.5.3 Wahl-Lichtbild-Vorlage
10.5.4 Einzel-Lichtbild-Vorlage
10.6 Sequenzielle Identifikationsverfahren
10.6.1 Sequenzielle Video-Identifikation
10.6.1.1 Rechtsgrundlagen
10.6.1.2 Erstellung des Video-Materials
10.6.1.3 Vergleichspersonen
10.6.1.4 Video-Archiv
10.6.1.5 Video-Aufzeichnung
10.6.1.6 Durchführung
10.6.1.7 Dokumentation
10.6.2 Sequenzielle Lichtbildvorlage
10.6.2.1 Rechtsgrundlagen

10.6.2.2 Vergleichsbilder
10.6.2.3 Durchführung
10.6.2.4 Dokumentation
10.7 Leichenanerkennung
10.7.1 Rechtsgrundlage
10.7.2 Vorbereitung und Durchführung
10.7.3 Dokumentation

KR 11 **Alibi** (16 Seiten)
Autor: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn

11 Alibi
11.1 Begriffe
11.2 Bedeutung
11.2.1 Alibiüberprüfung und Vernehmung
11.2.2 Alibi als täterschaftsausschließender Beweis
11.2.3 Bedeutung des Alibis für die Ermittlungsbehörden
11.2.4 Bedeutung des Alibis aus der Sicht des Täters
11.2.5 Anforderungen an den Sachbearbeiter
11.3 Voraussetzungen einer Alibiüberprüfung
11.3.1 Tatzeit / Tatort
11.3.2 Wegezeiten/Fahrzeiten:
11.3.3 Vernehmungstaktische Aspekte einer Alibiüberprüfung
11.3.4 Hilfsmittel bei einer Alibiüberprüfung
11.4 Objektivierung der Angaben
11.4.1 Ermittlungen
11.4.2 Alibizeugen
11.4.3 Verdachtsbegründende Umstände
11.4.4 Rekonstruktion/Konfrontation
11.5 Abschlussvermerk

KFB-App 2 – Kriminalistik II (KR II) und Naturwissenschaftliche Kriminalistik (KT) – 566 Seiten

KR 12 **Vermögensabschöpfung im Strafverfahren** (80 Seiten)
Autor: Christian Veith, Erster Kriminalhauptkommissar, LKA NRW, Düsseldorf

12 Vermögensabschöpfung im Strafverfahren
12.1 Bedeutung und Aufbau des Vermögensabschöpfungsrechts
12.2 Verfall
12.2.1 § 73 StGB Voraussetzungen des Verfalls
12.2.2 § 73e StGB Wirkung des Verfalls

12.2.3 § 73a StGB Verfall des Wertersatzes
12.2.4 § 76 StGB Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes
12.2.5 § 73b StGB Schätzung
12.2.6 Verfall des Original- oder Ersatzgegenstandes oder von Wertersatz?
12.2.7 Weitere Erlangungsformen
12.2.7.1 Erlangen bei Mittäterschaft
12.2.7.2 Erlangen in sog. Handelsketten
12.2.7.3 Vertretungsfälle
12.2.7.3.1 § 14 StGB Handeln für einen anderen (Organvertretung)
12.2.7.3.2 § 164 BGB Wirkung der Erklärung des Vertreters (Offene Stellvertretung)
12.2.7.3.3 Faktisches Handeln (auch) im Interesse eines Dritten
12.2.7.4 Verschiebungsfälle
12.2.7.4.1 Täter überträgt inkriminiertes Vermögen unentgeltlich auf Dritten
12.2.7.4.2 Täter überträgt inkriminiertes Vermögen entgeltlich auf Dritten, dem die Herkunft des Vermögens bekannt ist oder der sie leichtfertig nicht erkennt
12.2.7.5 Erfüllungsfälle
12.2.7.6 Weitere Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung gegen Dritte, auf die Vermögen im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten übertragen worden ist
12.3 Rückgewinnungshilfe/Auffangrechtserwerb
12.4 § 73d StGB Erweiterter Verfall
12.5 § 73c StGB Härtevorschrift
12.6 § 111b StPO Vermögenssicherungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren
12.6.1 Grundlagen
12.6.1.1 Tabellarischer Überblick über das Sicherungssystem der StPO
12.6.2 Die Sicherung von inkriminiertem Vermögen
12.6.2.1 § 111c StPO Beschlagnahme
12.6.2.2 § 111e StPO Anordnungskompetenz
12.6.2.3 § 111f StPO Vollstreckungskompetenz
12.6.2.4 Voraussetzungen und taktische Hinweise
12.6.2.5 Beispiele und Erläuterungen zu den häufigsten Sicherungen von inkriminiertem Vermögen
12.6.3 Die Sicherung von legalem Vermögen
12.6.3.1 § 111d StPO Dinglicher Arrest
12.6.3.2 Auszug § 111f StPO Vollstreckungskompetenz
12.6.3.3 Auszug § 111e StPO Anordnungskompetenz
12.6.3.4 § 917 ZPO Arrestgrund bei dinglichem Arrest
12.6.3.5 § 920 Abs. 1 ZPO Arrestgesuch

12.6.3.6 § 923 ZPO Abwendungsbefugnis
12.6.3.7 § 928 ZPO Vollziehung des Arrestes
12.6.3.8 § 934 Abs. 1 ZPO Aufhebung der Arrestvollziehung
12.6.3.9 § 930 ZPO Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen
12.6.3.10 § 931 ZPO Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk
12.6.3.11 § 932 Arresthypothek
12.6.3.12 Voraussetzungen und taktische Hinweise
12.6.3.13 Beispiele und Erläuterungen zu den häufigsten Sicherungsmaßnahmen von legalem Vermögen
12.7 Prozessuale Abwicklung von Rückgewinnungshilfe und Auffangrechtserwerb
12.7.1 Auszug § 111e StPO Benachrichtigung von Verletzten
12.7.2 § 111g StPO Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten (Zulassungsbeschluss)
12.7.3 § 111h StPO Rangänderung zugunsten des Verletzten (Rangrücktritt)
12.7.4 § 111i StPO Verlängerung von Beschlagnahme oder Arrest; Auffangrechtserwerb
12.7.5 § 111k StPO Herausgabe sichergestellter Sachen an den Verletzten
12.8 Weitere Beschlagnahmemöglichkeiten
12.8.1 § 443 StPO Beschlagnahme des Vermögens
12.8.2 § 290 StPO Vermögensbeschlagnahme statt Haftbefehl
12.9 Einziehung
12.9.1 § 74 StGB Voraussetzungen der Einziehung
12.9.2 § 74b StGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
12.9.3 § 74e Wirkung der Einziehung
12.9.4 § 74 f StGB Entschädigung
12.9.5 Voraussetzungen für die Einziehung
12.9.6 § 74a Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung
12.9.7 § 74 c StGB Einziehung des Wertersatzes
12.9.8 § 76 StGB Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes
12.10 Strafprozessuale Vermögenssicherungsmaßnahmen nach dem Urteil
12.11 Praktische Umsetzung von Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung
12.11.1 Zusammenarbeit Vermögensabschöpfer, Staatsanwaltschaft, Gericht fördern
12.11.2 Vermögensabschöpfung in Ermittlungskonzept einbeziehen
12.11.3 Aktenführung / Finanzermittlungs- und Vermögensabschöpfungsakten
12.11.4 Vermögensübersicht/Vermögensstatus

12.11.5 Schlussbericht
12.12 Vermögensabschöpfung in der Praxis
12.12.1 „Ad hoc – Maßnahmen“ zur Vermögenssicherung
12.12.1.1 Sicherung von beweglichen Gegenständen, die durch die Tat erlangt wurden oder der Einziehung unterliegen
12.12.1.2 Sicherung von beweglichen Gegenständen als Surrogate
12.12.1.3 Sicherung von beweglichen Gegenständen, die dem erweiterten Verfall unterliegen
12.12.2 Planbare Vermögensabschöpfungsmaßnahmen
12.12.2.1 Sechs Phasen der Vermögensabschöpfung
12.12.2.2 Fallbeispiel
12.12.2.2.1 Anspruch prüfen
12.12.2.2.2 Verdeckte Vermögensaufspürung
12.12.2.2.2.1 Auskunftsersuchen an Banken
12.12.2.2.2.2 Auskunftsersuchen zur Ermittlung weiterer Konten
12.12.2.2.2.3 Auskunftsersuchen an Grundbuch-/Landesvermessungsamt
12.12.2.2.2.4 Auskunftsersuchen an Kraftfahrtbundesamt (KBA)
12.12.2.2.2.5 Beispielhafte Nachfrageergebnisse zum Fall
12.12.2.2.2.6 Tabellarische Aufstellung der Vermögenswerte
12.12.2.2.3 Vorbereiten der Sicherungsmaßnahmen
12.12.2.2.3.1 Beschlagnahmebeschluss
12.12.2.2.3.2 Pfändungsbeschluss
12.12.2.2.3.3 Dinglicher Arrest
12.12.2.2.3.4 Pfändung beweglicher Gegenstände
12.12.2.2.3.5 Weitere Vorbereitung
12.12.2.2.4 Vermögenssicherung, Offene Vermögensaufspürung und weitere Sicherung
12.12.2.2.4.1 Dinglicher Arrest gegen einen Dritten
12.12.2.2.4.2 Kontopfändung
12.12.2.2.4.3 Eintragung einer Sicherungshypothek
12.12.2.2.5 Weiteres Vorgehen / Information des Verletzten
12.12.2.2.6 Steuerliche Auswirkungen / Kontaktaufnahme zur Steuerfahndung

KR 13 Identitätsfeststellung (14 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

13 § 163 b StPO Feststellung der Identität
13.1 Identitätsfeststellungen bei Verdächtigen
13.1.1 Kein Zwang zur Identitätsfeststellung am Kontrollort
13.1.2 Durchsuchung der Person und der von ihr mitgeführten Sachen
13.1.3 Abgleich der Fingerabdrücke mit AFIS-Datenbank

13.1.4 Exkurs – Aktueller Stand von Personenfeststellungsverfahren am Beispiel von NRW
13.2 Identitätsfeststellungen bei Unverdächtigen
13.2.1 Weitere Maßnahmen nur mit Zustimmung
13.3 § 163 c Festhalten zur Identitätsfeststellung
13.3.1 Herbeiführen eines Richterentscheides
13.3.2 Verständigung von Angehörigen
13.3.3 Praktische Möglichkeiten der Identitätsfeststellung

KR 14 Fahndung (28 Seiten)
Autor: Adham Charaby, Kriminaloberkommissar, PP Berlin

14 Fahndung
14.1 Einleitung
14.2 Rechtsgrundlagen und Vorschriften
14.3 Personenfahndung
14.3.1 Fahndungsziele
14.3.2 Fahndungshilfsmittel
14.3.2.1 INPOL – Informationssystem der Polizei
14.3.2.2 SIS – Schengener Informationssystem
14.3.2.3 BKBl. / LKBl. – Bundeskriminalblatt / Landeskriminalblatt
14.3.2.4 EXTRAPOL / INTRANET
14.3.2.5 Weitere Fahndungshilfsmittel
14.3.3 Besondere Fahndungsarten
14.3.3.1 Tatortbereichsfahndung
14.3.3.2 Alarmfahndung
14.3.3.2.1 Ringalarmfahndung
14.3.3.2.2 Grenzalarmfahndung
14.3.3.2.3 Landesalarmfahndung
14.3.3.2.4 Bundesalarmfahndung
14.3.3.3 Schwerpunktfahndung
14.3.3.4 Zielfahndung
14.3.3.5 Vorrangfahndung
14.3.3.6 Öffentlichkeitsfahndung
14.3.3.7 Rasterfahndung
14.3.3.8 Fahndung in Datennetzen
14.3.3.9 Schleppnetzfahndung
14.3.3.10 Verkehrswegesofortfahndung
14.3.4 Internationale Fahndung
14.3.4.1 SIS – Schengener Informationssystem
14.3.4.2 Europäischer Haftbefehl
14.3.4.3 Interpol-Fahndung
14.3.4.4 Weitere Möglichkeiten der internationalen Fahndung

14.3.5 Maßnahmen beim Antreffen gesuchter Personen
14.3.5.1 Haftbefehle
14.3.5.1.1 Strafverfolgungshaftbefehle
14.3.5.1.2 Strafvollstreckungshaftbefehle
14.3.5.2 Aufenthaltsermittlung
14.3.5.3 ED-Behandlung und DNA-Probenentnahme
14.3.6 Gezielte Personenfahndung
14.3.6.1 Maßnahmen in der gezielten Personenfahndung
14.3.6.1.1 Besonderheiten in der gezielten Personenfahndung
14.3.6.1.1.1 Auskunftsersuchen
14.3.6.1.1.2 Fahndungsmaßnahmen im Vollstreckungsverfahren
14.3.6.1.1.3 VP-Einsatz
14.3.6.1.1.4 § 290, 291 StPO – Vermögensbeschlagnahme
14.3.6.1.1.5 Ergreifungsdurchsuchung
14.3.6.1.1.6 Beweismitteldurchsuchung
14.3.6.1.1.7 Aktenführung
14.4 Sachfahndung
14.4.1 Fahndungsziele
14.4.2 Fahndungshilfsmittel
14.4.2.1 Sonderfälle der Ausschreibung
14.4.2.1.1 Sachen ohne alphanumerische Kennzeichnung
14.4.2.1.2 Banknoten
14.4.2.1.3 Personaldokumente
14.4.2.1.4 Insassenfeststellung
14.4.2.2 Weitere Fahndungshilfsmittel
14.4.2.3 Internationale Fahndung
14.4.2.4 Verhalten beim Auffinden gesuchter Sachen
14.4.2.5 Gezielte Sachfahndung – Sachfahndung im Internet

KR 15 Kriminalakten (KA) / Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) / Anhaltemeldungen (26 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, KD Werner Märkert, FHS Rheinland-Pfalz, Hahn

15 Kriminalakten (KA) / Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) / Anhaltemeldungen
15.1 Zweck der Kriminalakte
15.2 Umfang der personenbezogenen Angaben / betroffene Personenkreise
15.3 Inhalt der Kriminalakte
15.4 Inhalt von Merkblättern
15.5 Bedeutung der Kriminalaktenhaltung für Kriminalisten
15.6 Kriminalaktennachweis (KAN) /Abfrage im INPOL/POLAS-System

15.7 Führung von Kriminalakten
15.8 Speicherung der Daten – Mitteilungen an die Polizei nach § 482 StPO
15.9 Einsichtnahme in KA / Verwertung von Erkenntnissen
15.10 Übermittlung der Daten aus KA / KpS
15.11 Auskunft über den Bestand von KA an den Betroffenen
15.12 Aufbewahrungsfristen
15.13 Löschung und Vernichtung der Kriminalakte
15.14 Verhältnis der Kriminalakten zum staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
15.14.1 § 492 StP Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
15.14.2 § 493 StPO Automatisiertes Abrufverfahren
15.13.3 § 494 StPO Berichtigung und Löschung der Daten
15.14.4 § 495 StPO Auskunftserteilung
15.15 Anhaltemeldungen

KR 16 Rasterfahndung, Kontrollstellen, Netzfahndung (22 Seiten)
Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, KHK Michael Minten, LKA NRW, Düsseldorf

16 Rasterfahndung, Kontrollstellen, Netzfahndung
16.1 § 98 a StPO Rasterfahndung
16.1.1 Vorbemerkung / Entstehungsgeschichte
16.1.2 Negative und positive Rasterfahndung
16.1.3 Datenspeicherungen in Dateien statt Karteien
16.1.4 § 98 c StPO Datenabgleich
16.1.5 Alltäglicher polizeilicher Zugriff auf Dateien
16.1.6 Einengung des Tatverdächtigenkreises wesentliche Ermittlungsaufgabe
16.1.7 Voraussetzungen zur Anwendung der Rasterfahndung
16.1.8 Erfolg abhängig von der Qualität der Prüfungsmerkmale
16.1.9 Übermittlung der Daten
16.1.10 § 98 b StPO Anordnung und Ausführung der Rasterfahndung
16.1.11 Anordnungskompetenz / Benachrichtigung
16.1.12 Präventiv-polizeiliche Rasterfahndung
16.1.13 Auswertung gespeicherter Verbindungsdaten
16.2 § 111 StPO Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten
16.2.1 Sehr eingeschränkter Anwendungsbereich
16.2.2 Erhebliche Rechtsfolgen für Betroffene
16.2.3 Erfolgswahrscheinlichkeit beurteilen
16.2.4 Planung und Festlegung von Kontrollstellen
16.2.5 Praktische Umsetzung des Kontrollstellenkonzepts

16.2.6 Kontrollstellen in Tatzeitferne möglich
16.3 § 163 d StPO Netzfahndung
16.3.1 Speicherung von Massendaten in Dateien
16.3.2 Engerer Straftatenkatalog
16.3.3 Vielfältige Datenerfassungsmöglichkeiten
16.3.4 Anordnung selbst bei noch weitgehend unbekannten Prüfkriterien
16.3.5 Erfolgsvermutung
16.3.6 Relevante Daten für automatisierte Auswertung
16.3.7 Dauer der Maßnahme / Anordnung

KR 17 Fahndungsbildmontagen – Montagebilder – „Phantombilder" – Die Bildrekonstruktion gesuchter Personen zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken (16 Seiten)

Autoren: Lothar Storm, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg.

17 Fahndungsbildmontagen – Montagebilder – „Phantombilder" – Die Bildrekonstruktion gesuchter Personen zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken
17.1 Montagebilder als Fahndungschance
17.2 Kurzbeschreibung der interaktiven Technik
17.3 Beschreibung des „photoshop-basierten" Verfahrens
17.4 Beschreibung des Facette-Systems
17.5 Die Handzeichnung
17.6 Der Wahrnehmungs- und Erinnerungsprozess
17.7 Voraussetzungen für einen erfolgversprechenden Bildmontage-Einsatz
17.8 Geeignete Deliktskategorien
17.9 Rechtliche Voraussetzungen
17.10 Bewertung von Zeugen hinsichtlich ihrer Qualität für die Erstellung von Montagebildern
17.11 Lichtbildvorlage zur Vorauswahl von Bildelementen
17.12 Selbsteinschätzung der Zeugen
17.13 Wiedererkennungswert von Montagebildern
17.14 Ergänzung durch andere Beweise – Nachvernehmung
17.15 Positive Wirkungen von Montagebildern für das Ermittlungsverfahren
17.16 Möglichkeit der Gesichtsrekonstruktion

KT 1 Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik (42 Seiten)

Autor: Dr. Holger Roll, FHöVPR - Vorpommern

1 Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik
1.1 Einführung in die Spurenkunde

1.2 Begriff der Spurenkunde
1.3 Spurendefinition
1.3.1 Materielle Widerspiegelungen in Form von Veränderungen (Situationsspuren)
1.3.2 Materielle Widerspiegelungen (Abbildungen) in Form von Spuren
1.4 Spurenentstehung
1.4.1 Allgemeine Phänomene der Spurenentstehung
1.4.2 Einwirkung des Täters an Orten
1.4.3 Einwirken durch Tatwerkzeuge und Tatmittel
1.4.4 Einwirken des Täters auf das Opfer
1.4.5 Rückwirkungen an Orten
1.4.6 Spurenentstehung durch Rückwirkungen von Mitteln
1.4.7 Rückwirkungen des Opfers
1.5 Systematisierung von Spuren -Spurenarten
1.5.1 Spuren nach der Form und Substanz
1.5.2 Spuren nach der Widerspiegelung i.S. der Abbildung
1.5.3 Spuren nach der Art des Teilungsprozesses
1.5.4 Spuren nach dem kriminaltechnischem Wissenschaftsgebiet
1.5.5 Spuren nach der Bedeutung für die Tatortarbeit
1.6 Besondere Spurenarten
1.6.1 Trugspuren
1.6.2 Fingierte Spuren
1.6.3 Situationsfehler
1.6.4 Fehlspuren
1.7 Aussagemöglichkeiten von Spuren
1.7.1 Personale Aussagemöglichkeiten zu handelnden Personen
1.7.2 Gegenständliche Aussagemöglichkeiten zu Tatmitteln
1.7.3 Temporale Aussagemöglichkeiten zur Tatzeit
1.7.4 Modale Aussagemöglichkeiten zur Tatbegehung
1.7.5 Lokale Aussagemöglichkeiten zu tatrelevanten Örtlichkeiten
1.7.6 Motivale Aussagemöglichkeiten zum Tatmotiv
1.8 Spurenkundliche Aufgabenstellungen
1.9 Grundsätze der Spurensuche und -sicherung
1.9.1 Allgemeine Hinweise zum methodischen Vorgehen
1.9.2 Tatortsicherung
1.9.3 Tatortbesichtigung
1.9.4 Tatortuntersuchung
1.9.4.1 Handlungsalgorithmus bei der Spurensuche und -sicherung
1.9.4.2 Tatortfotografie
1.9.4.3 Tatortvideografie

1.9.5 Kriminaltechnische Sicherung von Spuren
1.9.6 Operative Auswertung von Spuren
1.9.7 Dokumentation der Tatortarbeit
1.9.8 Kriminaltechnische Untersuchungsanträge

KT 2 Strafprozessuale Ermächtigungen mit Bezug zur naturwissenschaftlichen Kriminalistik (32 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, POR Christoph Keller, FHöV NRW

2 Strafprozessuale Ermächtigungen mit Bezug zur naturwissenschaftlichen Kriminalistik

2.1 § 81 a StPO Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Blutentnahme; DNA-Analyse

2.1.1 Feststellung von für das Verfahren bedeutsamen Tatsachen
2.1.1.1 Blutprobenentnahme
2.1.1.2 Verabreichung von Brechmitteln
2.1.1.3 Andere körperliche Eingriffe
2.1.2 Anordnungskompetenz
2.1.3 Körperliche Untersuchung als wichtige Maßnahme der Beweisführung
2.1.4 Einwilligung des Beschuldigten
2.1.5 Anwesenheit / Spurensicherung / Untersuchungsanträge

2.2 § 81b StPO Lichtbilder und Fingerabdrücke

2.2.1 ED-Behandlung zu präventivpolizeilichen Zwecken
2.2.2 ED-Behandlung zu Zwecken des Strafverfahrens
2.2.3 Täteranalyse und Bedarf an ED-Behandlungen
2.2.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Erkennungsdienstlichen Behandlungen
2.2.5 ED - Behandlung bei Erst- und Wiederholungstätern
2.2.6 Steigerungen bei ED-Behandlungen möglich
2.2.7 Gegenüberstellung

2.3 § 81c StPO Körperliche Untersuchung anderer Personen

2.3.1 Mithilfe von Opfern zu erwarten
2.3.2 Analyse der Untersuchungsnotwendigkeit
2.3.3 Untersuchungszweck Spuren / Tatfolgen
2.3.4 Zulässige Maßnahmen / Zumutbarkeit
2.3.5 Begrenzung der Untersuchungszeugen

2.4 § 81d StPO Sonstige körperliche Untersuchung

2.4.1 Geeignetes gleichgeschlechtliches Untersuchungspersonal bereitstellen

KT 3 **DNA-Spurenkomplex** (30 Seiten)

Autoren: 3-3.6 Biologiedirektor Dr. Rainer Wenzel, LKA Mainz, Dezernatsleiter Biologie/DNA, 3.7-3.9.3 Polizeioberrat Christoph Keller, LAFP NRW (Münster), 3-10 EKHK a.D. Wolfgang Thiel, Sachverständiger

3 DNA-Spurenkomplex
3.1 Einleitung
3.2 Geschichte der DNA-Analyse
3.3 Der naturwissenschaftliche Hintergrund der DNA-Analyse
3.4 Zugängliche Spurenklassen
3.4.1 Blutspuren
3.4.2 Sperma- bzw. Sekretspuren
3.4.3 Haarwurzeln
3.4.4 Speichelanhaftungen
3.4.5 Körpergewebe
3.4.6 Kontakt- und Gebrauchsspuren
3.5 DNA-Datenbanken
3.6 Fazit – Möglichkeiten und Grenzen der DNA-Analyse
3.7 DNA-Analyse
3.7.1 § 81 e StPO DNA-Analyse
3.7.1.1 DNA-Quantensprung in der Sachbeweisführung
3.7.1.2 Bedingungen des Gesetzgebers
3.7.1.3 Suche nach Spuren
3.7.2 § 81 f StPO Verfahrensvorschriften zur DNA-Analyse
3.8 § 81 g StPO Entnahme von Körperzellen; molekulargenetische Untersuchung
3.8.1 Verzicht auf dezidierten Straftatenkatalog
3.8.1.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung
3.8.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
3.8.1.3 Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten
3.8.2 Täterauswahl für DNA-Datei
3.8.3 Prognose zur Wiederholungsgefahr
3.8.4 Aufnahme von Verurteilten in DNA-Datei
3.8.5 Anordnung
3.8.6 Speicherung und Verwendung
3.9 § 81 h StPO Molekulargenetische Reihenuntersuchung
3.9.1 Straftatenkatalog für Reihenuntersuchungen
3.9.2 Einwilligungserklärung / Belehrungspflicht
3.9.3 Löschung des Materials
3.9.4 Zwangsweiser Reihengentest
3.10 Praktische Spurensicherungsmaßnahmen bei DNA-analytischen Spuren

KT 4 **Haarspuren** (10 Seiten)

Autoren: Dr. Karlheinz Foos, ehem. Bayerisches Landeskriminalamt, 4.7: EKHK a.D. Georg Prüfling, Bonn

4 **Haarspuren**

4.1 Einleitung

4.2 Aussagemöglichkeit der Untersuchung und Wert der Haarspuren

4.2.1 Die Morphologisch-mikroskopische Untersuchung

4.2.2 Die DNS-Analyse an Haaren

4.3 Spurensicherung

4.4 Vergleichsmaterial

4.4.1 Kopfhaare

4.4.2 Schamhaare und Barthaare

4.4.3 Sonstige Körperhaare

4.5 Tierhaare

4.6 Haarbildatlas / Haardatei

4.7 Untersuchung von Haaren zum Nachweis von im Haar eingelagerten Fremdsubstanzen (BTM, Medikamente oder Gifte)

4.7.1 Grundlagen

4.7.2 Sicherung von Haarproben und Untersuchungsmethodik

KT 5 **Bodenspuren** (16 Seiten)

Autor: Ing. Bernd Heyroth, ehem. Sachverständiger LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

5 **Bodenspuren**

5.1 Der Boden als Naturkörper (Bodenarten und Zusammensetzung)

5.2 Standortbestimmung der forensischen Bodenkunde

5.3 Zur Beweiskraft forensischer Boden-Vergleichsuntersuchungen

5.4 Prinzipieller Ablauf der vergleichenden forensischen Bodenuntersuchung

5.5 Wissenschaftliche Grundlage der forensischen Bodenuntersuchung

5.6 Methodische Prinzipien für die Entnahme von Vergleichsbodenproben am Tatort

5.7 Zur Verfahrensweise bei der Vergleichsbodenasservierung

5.8 Zur Sicherung von Bodenspuren

5.9 Fragestellungen zu Bodenspuren im Begutachtungsantrag

5.10 Weitere Untersuchungsmöglichkeiten der forensischen Bodenkunde

KT 6 Personenerkennung – Daktyloskopie (36 Seiten)

Autor: KHK a.D. Hans-Joachim Braasch, zul. LKA Berlin, Abt. KT Fachlehrer für Kriminaltechnik, Sachverständiger für Daktyloskopie

6 Personenerkennung – Daktyloskopie
6.1 Begriffsbestimmung
6.2 Biologische Grundlagen der Daktyloskopie
6.3 Theoretische Grundlagen der Daktyloskopie
6.3.1 Zwei Axiome
6.3.1.1 Axiom der Einmaligkeit
6.3.1.2 Axiom der Unveränderlichkeit
6.4 Daktyloskopische Begriffsbestimmungen
6.4.1 Definitionen
6.4.1.1 Grundmuster
6.4.1.1.1 Bogenmuster
6.4.1.1.2 Schleifenmuster
6.4.1.1.3 Wirbelmuster
6.4.1.2 Delta
6.4.1.3 Anatomische Merkmale (Minutien)
6.4.1.4 Poren
6.4.1.5 Kantenverläufe
6.4.1.6 Zwischenleisten/Zwischenlinien
6.4.1.7 Hydrolipidfilm
6.5 Der daktyloskopische Identitätsnachweis
6.6. Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS)
6.7 Entstehung daktyloskopischer Spuren
6.7.1 Die daktyloskopische Spur
6.7.2 Abdruckspuren
6.7.3 Eindruckspuren
6.7.4 Greifakt
6.7.5 Stützakt
6.8 Informationsgehalt daktyloskopischer Spuren
6.8.1 Identifizierende Informationen
6.8.2 Modale Informationen
6.8.3 Lokale Informationen
6.8.4 Temporale Informationen
6.9 Daktyloskopische Spurensuche und -sicherung
6.9.1 Hilfsmittel zur Spurensuche
6.9.2 Spurenkonkurrenz und Kontaminationsvermeidung
6.9.3 Die Adhäsionsverfahren
6.9.3.1 Arbeitsmittel
6.9.3.2 Arbeitsschutz

6.9.3.3 Transparente Spurensicherungsfolie
6.9.3.4 Gelatinefolie
6.9.3.5 Abformmittel
6.9.4 Laborverfahren
6.9.4.1 Laborverfahren für saugende Spurenträger
6.9.4.1.1 Spurenkonkurrenzen
6.9.4.1.2 Arbeitsschutz
6.9.4.1.3 Ninhydrin-Verfahren
6.9.4.1.4 DFO (1,8Diazafluoren-9-one)
6.9.4.2 Laborverfahren für nicht saugende Spurenträger
6.9.4.2.1 Cyanacrylat-Bedampfung
6.9.4.2.2 Hochvakuum-Metallbedampfung
6.9.4.3 Ausgewählte Spurenträger
6.9.4.3.1 Nasse Oberflächen
6.9.4.3.2 Euro-Banknoten
6.9.4.3.3 Spuren auf Klebebändern
6.9.4.3.3.1 Verpackung
6.9.4.3.3.2 Spurenkonkurrenzen
6.9.4.3.3.3 Kälteanwendung zur Trennung
6.9.4.3.3.4 Wärmeanwendung zur Trennung
6.9.4.3.3.5 Lösungsmittel zur Trennung
6.9.4.3.3.6 Die eigentliche Spurensuche und -sicherung

KT 7 **Ohrabdruckspuren** (10 Seiten)

Autor: Kriminalhauptkommissar Ehses, Polizeipräsidium Köln, Erkennungsdienst

7 Ohrabdruckspuren
7.1 Einführung
7.2 Sicherung der Ohrabdrücke
7.2.1 Tatortspuren
7.2.2 Anfertigung von Vergleichsmaterial
7.3 Auswertung / Begutachtung / Beweiswert
7.3.1 Ermittlung der Größe
7.3.2 Tatzusammenhänge / Täterzusammenhänge
7.3.3 Besonderheiten
7.3.4 Sammlungen / Richtlinien

KT 8 **Textile Mikrospuren – Faserspuren** (18 Seiten)

Autor: Ing. Bernd Heyroth, ehem. Sachverständiger LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

8 Textile Mikrospuren – Faserspuren
8.1 Einleitung
8.2 Begriffsbestimmung Fasern
8.3 Begriffsbestimmung Faserspur

8.3.1 Allgemeines
8.3.2 Spezielle Probleme der Spurenentstehung
8.3.2.1 Spurengebereigenschaften von Textilien aus Stapelfasern
8.3.2.2 Spurengebereigenschaften von Textilien aus/mit Faserfilamenten
8.3.2.3 Abhängigkeit der Spurenträgereigenschaften von der Beschaffenheit ihrer textilen Oberfläche
8.4 Weitere textile Merkmale und ihr Einfluss auf die Qualität von Faserspuren
8.5 Auswirkungen der Intensität des Opfer- / Täterkontaktes auf die Spurenquantität und -qualität
8.6 Beeinflussung der Spurenqualität durch den Umgang des Opfers mit seiner Kleidung nach der Tat
8.7 Einfluss der Qualität der Polizeiarbeit auf die Beweisqualität von Faserspuren
8.7.1 Allgemeine Probleme der Spurensicherung
8.7.2 Probleme der Sicherung von Faserspuren an Bekleidungsstücken vor Ort
8.8 Qualität einer Faserspur und ihre mögliche Beweiskraft
8.9 Sonstige Hinweise für die Asservierung von textilen Spurenträgern
8.10 Zur Zusammenarbeit von Ermittlern und Sachverständigen
8.11 Mögliche Begutachtungsergebnisse des Sachverständigen
8.11.1 Faserspurenauswertung ohne reales Vergleichsmaterial (Leitspur)
8.11.2 Ergebnisse von Vergleichsuntersuchungen und ihre Bewertung
8.11.3 Zu Wahrscheinlichkeitsberechnungen bei Spurenidentifizierungen
8.12 Zur Sicherung textiler Mikrospuren

KT 9 **Anschmelzspuren** (18 Seiten)

Autor: Ing. Bernd Heyroth, ehem. Sachverständiger LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg

9 Anschmelzspuren
9.1 Einleitung
9.2 Die Bildung von Anschmelzspuren
9.3 Zur Beweiskraft von Anschmelzspuren
9.4 Arten von Anschmelzspuren
9.4.1 Textile Anschmelzspuren
9.4.1.1 Eingeschmolzene Fasern
9.4.1.2 Aufgeschmolzene Fasern
9.4.1.3 Textileindruckspuren
9.4.2 Kunststoffanschmelzspuren

9.5 Entstehen von Anschmelzspuren
9.6 Spurenträger von Anschmelzspuren am Kfz
9.6.1 Teile im Fahrzeuginnenraum
9.6.2 Fahrzeugaußenteile
9.7 Aussehen von Anschmelzspuren und Spurensuche
9.7.1 Anschmelzspuren auf textilen Gegenständen
9.7.2 Anschmelzspuren an Kunststoffteilen
9.8 Spuren- und Vergleichsmaterialsicherung
9.9 Sonstige praktische Hinweise zur Spurensicherung
9.10 Sorgsame Dokumentation und Asservatenkennzeichnung
9.11 Fragestellungen im Begutachtungsantrag
Literaturquellen

KT 10 **Werkzeugspuren** (14 Seiten)
Autoren: EKHK a.D. Georg Prüfling, Bonn;
EKHK a.D. Wolfgang Thiel, Sachverständiger

10 Werkzeugspuren
10.1 Begriffsbestimmung
10.2 Kriminalistische Anwendungsgebiete
10.3 Beweiswert von Werkzeugspuren
10.4 Arten der Werkzeugspuren und ihre Entstehung
10.4.1 Gleitspuren (Schürf- und Schartenspuren)
10.4.2 Ein- und Abdruckspuren / Prägespuren
10.4.3 Schnittspuren
10.4.4 Zwickspuren
10.4.5 Bohrspuren und Sägespuren
10.4.6 Passspuren / Passtücke (Originale Formspuren)
10.5 Untersuchungsziele
10.6 Spurensuche
10.7 Spurensicherung
10.7.1 Spurensicherung durch Abformung
10.7.2 Hinweise zur Sicherung bei Schürfspuren, Ein- und Abdruckspuren
10.7.3 Hinweise zur Sicherung bei Schnitt-, Zwick-, Bohr- und Sägespuren
10.8 Auswertung von Werkzeugspuren – Grenzen der Werkzeugspurenuntersuchung
10.8.1 Auswertungsmöglichkeiten
10.8.2 Sicherung von Werkzeugspuren

KT 11 **Schusswaffen- und Schussspuren** (18 Seiten)
Autor: EKHK Georg Prüfling, Polizeipräsidium Bonn

11 Schusswaffen- und Schussspuren
11.1 Vorbemerkung

11.2 Schusswaffenspuren
11.3 Untersuchungsziele
11.3.1 Durchführung eines Verfeuerungsnachweises
11.3.2 Waffensystembestimmung
11.3.3 Spurenvergleich mit der zentralen Tatmunitionssammlung
11.4 Spurensuche
11.4.1 Suche nach Patronen- und Kartuschenhülsen
11.4.2 Spurensicherung von Tatmunitionsteilen
11.4.3 Spurensicherung an/von Schusswaffen selbst und von Schusswaffenteilen
11.4.4 Spuren an der Waffe
11.5 Schussspuren
11.5.1 Untersuchungsziele und Nachweismöglichkeiten
11.5.2 Spuren am Opfer
11.5.3 Spurensicherung bei Schussspuren
11.5.4 Methoden der Sicherung von Schmauchspuren

KT 12 Schuhspuren (12 Seiten)
Autor: EKHK a. D. Georg Prüfling, Bonn

12 Schuhspuren
12.1 Begriffsbestimmung
12.2 Untersuchungsziele
12.3 Beweiswert der Schuhspur
12.3.1 Entstehung der Individualität der Spur
12.3.1.1 Herstellungsbedingte Merkmale
12.3.1.2 Gebrauchsbedingte Merkmale
12.4 Spurensuche
12.5 Spurensicherung
12.5.1 Sicherung von Abdruckspuren
12.5.2 Sicherung von Eindruckspuren
12.6 Schuhspurenauswertung
12.6.1 Identifizierung des spurenverursachenden Schuhes
12.6.2 Hinweise auf Tatzusammenhänge
12.6.3 Hinweise auf Schuhgröße, Hersteller und Schuhart
12.7 Auskunftsstelle für die Ermittlung unbekannter Schuhsohlenmuster
12.8 Erläuterung der Bilddokumente zu Schuhspuren

KT 13 Fahrzeugspuren / Reifenspuren (8 Seiten)
Autor: EKHK Georg Prüfling, Polizeipräsidium Bonn

13 Fahrzeugspuren / Reifenspuren
13.1 Begriffsbestimmung
13.2 Untersuchungsziele
13.3 Messungen

13.4 Beweiswert von Fahrzeugspuren
13.5 Spurensuche und Spurensicherung
13.6 Der Reifen als Ermittlungshilfe

KT 14 Sprechererkennung, Tonträgerauswertung und Autorenerkennung (26 Seiten)

Autoren: Dr. Stefan Gfroerer, Dr. Sabine Ehrhardt
Bundeskriminalamt, Kriminaltechnisches Institut

14 Sprechererkennung, Tonträgerauswertung und Autorenerkennung
14.1 Einleitung
14.2 Forensische Sprechererkennung
14.2.1 Besondere Kennzeichen der Forensischen Sprechererkennung
14.2.1.1 Akustisch-technische Beeinträchtigungen
14.2.1.2 Qualitative und/oder quantitative Mängel des zu vergleichenden Sprachmaterials (mangelnde Ergiebigkeit, mangelnde Vergleichstauglichkeit).
14.2.1.3 Beeinträchtigungen und situativ bedingte Veränderungen des Sprecherverhaltens
14.2.1.4 Hintergrundgeräusche
14.2.1.5 Nicht-kooperative Sprecher, z.B.
14.2.2 Merkmale in der forensischen Sprechererkennung
14.2.3 Kriminaltechnische Auswertung
14.2.3.1 Auditiv-akustische Verfahren
14.2.3.2 Automatische (biometrische) Verfahren
14.2.4 Gutachtenerstellung
14.2.4.1 Stimmenvergleich
14.2.4.2 Sprecherprofil
14.2.4.3 Auditive Gegenüberstellung
14.3 Tonträgerauswertung
14.3.1 – Spracherkennung (Phonetische Textanalyse)
14.3.2 Tatrekonstruktionen und perzeptuelle Tests
14.3.3 Analyse nichtsprachlicher akustischer Vorgänge
14.3.4 Elektronische Sprachverbesserung
14.3.5 Authentisierung
14.3.6 Analyse der elektrischen Netzfrequenz (ENF)
14.4 Forensische Autorenerkennung
14.4.1 Methodik der Forensischen Autorenerkennung
14.4.1.1 Einschränkungen
14.4.2 Gutachtenerstellung
14.4.2.1 Linguistische Textanalyse
14.4.2.2 Linguistischer Textvergleich

14.4.2.3 Tatschreibensammlung und Sammlungsrecherche
14.4.3 Materialanforderungen

KT 15 Forensische (gerichtliche) Handschriften- und Maschinenschriftenuntersuchung (12 Seiten)

Autoren: Prof. Dipl.-Psych. E. Sadorf, Schriftsachverständiger im Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamts, München, Erstautor: Prof. Dr. Howorka, Berlin, ehem. Professor für Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik

15 Forensische (gerichtliche) Handschriften- und Maschinenschriftenuntersuchung
15.1 Forensische (gerichtliche) Handschriftenuntersuchung
15.1.1 Historie, Gegenstand und Objekte der Handschriftenuntersuchung
15.1.2 Methodische Grundlagen der Handschriftenuntersuchung
15.1.3 Schwierigkeiten bei der Begutachtung
15.1.4 Schriftmerkmalsklassen
15.1.5 Untersuchung von Unterschriften
15.1.6 Alters- und Geschlechtsbestimmung des Schrifturhebers
15.1.7 Schriftverstellungen
15.1.8 Nachgeahmte Schriften / Nachahmungsfälschungen
15.1.9 Physikalisch-technische Untersuchungen
15.1.10 Computergestützte Handschriftenuntersuchung
15.1.11 Wahrscheinlichkeitsgrade in Gutachten
15.1.12 Sicherung und Verpackung von Schriftstücken
15.1.13 Anforderungen an das Untersuchungsmaterial / Vergleichsschriften

KT 16 Untersuchung von Maschinenschriften und der Ausdrucke von Druckern (8 Seiten)

Autor: Peter Frensel, Dipl.-Kriminalist, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kiel, EKHK Andreas Duwe LKA Sachsen, Erstautor: Prof. Dr. Howorka, Berlin, ehem. Professor für Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik

16 Untersuchung von Maschinenschriften und der Ausdrucke von Druckern
16.1 Fragestellungen bei der Untersuchung von Maschinenschriften
16.2 Methodische Grundlagen der vergleichenden Maschinenschriftuntersuchung
16.3 Systembestimmende Merkmale
16.4 Untersuchung der Ausdrucke von Druckern

16.5 Vergleichsmaterial
16.6 Computergestützte Systeme für die Maschinenschriftuntersuchung

KT 17 Einsatzmöglichkeiten des Hubschraubers und anderer Fluggeräte (14 Seiten)

Autor: PHK Klaus Kuhlmann, Berufshubschrauberführer LZPD NRW

17 Einsatzmöglichkeiten des Hubschraubers und anderer Fluggeräte
17.1 Allgemeine Einführung in die Thematik / Entwicklungsgeschichte
17.2 Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten
17.2.1 Führung von Einsatzkräften
17.2.2 Einsatzvorbereitung, Aufklärung, Vor- und Nachaufsicht
17.2.3 Beweissicherung und Dokumentation
17.2.4 Observation
17.2.5 Umstellung und äußere Absperrung
17.2.6 Fahndung und Verfolgung
17.2.7 Durchsuchungen
17.2.8 Verkehrsmaßnahmen
17.2.9 Transportmaßnahmen
17.2.10 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
17.3 Einsatzspektrum / Einsatzbeschränkungen
17.4 Anforderung

KT 21-30 Kriminaltechnikeinsatz am Tatort
Die kriminalistische Fotografie und Videografie
Tatortmessverfahren
Praktische Spurensuche und Spurensicherung
Aufnahme des objektiven Tatbefundes
Aufnahme des subjektiven Tatbefundes
Erstellung von Tatbefundberichten
Beispiel für einen möglichen Tatbefundbericht
Tatrekonstruktion in der Praxis
Diebesfallen (56 Seiten)

Autor: Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Thiel, Sachverständiger

21 Kriminaltechnikeinsatz am Tatort – Geräteübersicht –
21.1 Fotogerät/Videogerät
21.2 Hilfsmittel für die daktyloskopische Spurensuche / -sicherung
21.3 Kriminaltechnischer Untersuchungsbereich

21.4 Einrichtung von Aufbewahrungs- und Bearbeitungsräumen
21.5 Information über Möglichkeiten örtlicher Kriminaltechnischer Untersuchungsstellen
21.6 Kriminaltechnischer Geräteeinsatz an verschiedenen Tatorten
21.6.1 Daktyloskopischer Bereich: Unterschiedliche Lichtquellen
21.6.2 Lupe
21.6.3 Foto- / Videogerät
21.6.4 Bedampfungszelt zur Sichtbarmachung daktyloskopischer Spuren
21.6.5 Schuhspurenbereich – Gerät zur Sicherung von Schuhsohlenabdruckspuren z.B. auf Teppichflächen
21.6.6 Serologischer Bereich – Gerät mit ultraviolettem Licht

22 Die kriminalistische Fotografie und Videografie – Beweis- und Dokumentationswert –
22.1 Rechtsgrundlagen / Beweiswert
22.2 Bedeutung der Technik für die Beweisführung
22.3 Begriffserläuterungen
22.4 Der Tatort / Die Spur
22.5 Ziel der Videografie/Fotografie
22.6 Sonstige Bedeutung
22.7 Anforderungen an die Mitarbeiter

23 Tatortmessverfahren

24 Praktische Spurensuche und Spurensicherung nach ausgewählten Straftaten am Beispiel Gaststätteneinbruchsdiebstahl
24.1 Vorbereitungsmaßnahmen
24.2 Eintreffen am Tatort / Aufgabenverteilung
24.3 Der Weg zum näheren Tatort / erste Tätigkeiten / Dokumentation
24.4 Die konkrete Spurensuche
24.5 Spurenbehandlung und Spurenversand
24.6 Probleme beim Spurenversand
24.7 Vergleichsmaterial
24.8 Untersuchungsanträge
24.8.1 Beispiel für Antrag auf kriminaltechnische Untersuchungen

25 Aufnahme des objektiven Tatbefundes, dargestellt am Beispiel des Wohnungseinbruchs
25.1 Verhalten am Tatort
25.2 Weiterer Tatort

25.3 Hauptzugangsmöglichkeiten
25.4 Innenbereich des Tatobjektes
25.5 Aufbruchspuren
25.6 Formatierte Tatortberichte
25.7 Tatortaufnahme mit Diktiergeräten
25.8 Tatortfotografie / Videografie
25.9 Besondere Tatorte
25.10 Information über am Dienstort eingeführte TO-Berichte
25.11 Jeden Tatort neu kriminalistisch bewerten

26 Aufnahme des subjektiven Tatbefundes
26.1 Geschädigtenbefragung
26.2 Feststellung von Schließzuständen
26.3 Nachbarschaftsbefragung
26.4 Ermittlungen zum Diebesgut
26.5 Fragen nach Tatverdächtigen
26.6 Tatbefund bei Sexualdelikten
26.7 Anforderungen an TO – Bericht

27 Erstellung von Tatbefundberichten
27.1 Allgemeines
27.2 Objektiver Tatbefund
27.3 Subjektiver Tatbefund
27.4 Schlussfolgerungen (vermutlicher Tathergang)
27.5 Eingeleitete Maßnahmen

28 Beispiel für einen möglichen Tatbefundbericht

29 Tatrekonstruktion in der Praxis

30 Diebesfallen
30.1 Einsatzmöglichkeiten von Diebesfallen
30.2 Anforderungen an die Diebes- / Foto- / Video-Falle
30.3 Fotofalle
30.4 Videofalle
30.5 Chemische Fangmittel
30.6 Praktische Durchführung im Ermittlungsverfahren am Beispiel Gelddiebstahl, Einsatz einer chemischen Diebesfalle

KFB-App 3 – Allgemeiner Teil des Straf- und Strafprozessrechtes, Aktenführung, Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (AT), Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (VEM) – 552 Seiten

AT 1 **Beweisführung** (100 Seiten)

Autoren: OStA a.D. Bülles, ehem. Staatsanwaltschaft Köln, Erstautor Prof. Dr. Stock, z.Z. Vizepräsident des BKA, Erstautor AT 1.4-1.6 LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

1	**Beweisführung / Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht / Ermittlungsverfahren**
1.1	**Allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens**
1.1.1	Zentrale Aufgabe – Gerechte Strafe
1.1.2	Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens
1.1.3	Einzelne Grundsätze des Strafverfahrens
1.1.3.1	Offizialprinzip
1.1.3.2	Akkusationsprinzip
1.1.3.3	Der Ermittlungsgrundsatz (Prinzip der materiellen Wahrheit)
1.1.3.4	Legalitätsprinzip
1.1.3.4.1	Ausnahme vom Legalitätsprinzip: Opportunitätsprinzip
1.1.3.4.2	Legalitätsprinzip bei privater Kenntnis von Straftaten
1.1.3.4.3	Das Selbstbegünstigungsprivileg
1.1.3.5	Problematik des Legalitätsprinzips
1.1.3.6	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ermittlungen
1.2	**Bedeutung der Strafprozessordnung für Kriminalisten**
1.3	**Die Polizei als Strafverfolgungsbehörde**
1.3.1	§ 163 StPO Strafverfolgungsauftrag der Polizei / Erster Zugriff der Polizei
1.3.2	Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei
1.3.3	Entscheidungen bei Sammelverfahren
1.3.4	Gefahrenabwehrlagen
1.3.5	Polizeiinterne Aufgabenübertragung / Andere Ermittlungsbehörden
1.3.6	Erforschungspflicht der Polizei
1.3.7	Eilbedürftigkeit der Ermittlungen
1.3.8	Keine schuldhafte Ermittlungsverzögerung / Prioritätenentscheidung
1.3.9	Aktenvorlagepflicht der Polizei
1.4	**Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde, Umfang der Ermittlung sowie deren Dokumentation**
1.4.1	**§ 160 StPO Ermittlungsverfahren**
1.4.1.1	Ermittlungsauftrag an Polizei und Staatsanwaltschaft

1.4.1.2 Lückenlose Dokumentation der Ermittlungshandlungen
1.4.1.3 Gefahr selektiver Ermittlung / Berücksichtigung entlastender Momente
1.4.1.4 Schlussberichte
1.4.1.5 Analyse der Täterpersönlichkeit für die Rechtsfolgen der Tat
1.4.1.6 Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse
1.4.1.7 Vorschlag für Täter-Opfer-Ausgleich
1.4.1.8 Schutz personenbezogener Daten
1.5 § 161 StPO Ermittlungen
1.5.1 Generalermittlungsklausel
1.5.2 Auskunftspflichten
1.5.3 Ersuchen der Staatsanwaltschaft an Polizeibehörden (vgl. RiStBV Anh.A)
1.5.4 Einschränkung durch § 161 Abs. 2 StPO
1.5.5 Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Wohnraumüberwachungen
1.6 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
1.6.1 § 152 GVG
1.7 Der Verteidiger
1.7.1 Stellung des Verteidigers
1.7.2 Rechte und Pflichten des Verteidigers
1.7.2.1 Rechte
1.7.2.1.1 Ungehinderter Kontakt mit dem Mandanten
1.7.2.1.2 Befugnis, eigene Sachaufklärung durchzuführen
1.7.2.1.3 Anwesenheitsrechte
1.7.2.1.4 Akteneinsichtsrecht
1.7.2.2 Pflichten des Verteidigers:
1.7.2.2.1 Fürsprachepflicht
1.7.2.2.2 Wahrheitspflicht
1.7.2.2.3 Schweigepflicht
1.7.3 § 140 Abs. 1 und 2 StPO – Notwendige Verteidigung
1.7.3.1 Zwingende Mitwirkung 140 Abs. 1
1.7.3.2 Generalklausel (Schwere der Tat pp) § 140 Abs. 2
1.7.4 Anzahl der Verteidiger, Verbot der Mehrfachverteidigung
1.8 Beweismittel und -arten
1.8.1 Der Beschuldigte im Strafverfahren
1.8.1.1 Verdacht / Verdächtiger / Tatverdächtiger
1.8.1.2 Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter, Verurteilter
1.8.2 Der Beschuldigte und seine Vernehmung
1.8.2.1 Die Rolle des Beschuldigten
1.8.2.2 Abgrenzung Beschuldigter – Zeuge
1.8.2.3 Abgrenzung von Beschuldigtenvernehmung und informatorischer Befragung

1.8.2.4 Abgrenzung von Vernehmung und Spontanäußerung
1.8.2.5 Vernehmung des Beschuldigten
1.8.3 Hörfallen (Sonderfall von § 136 a StPO)
1.8.3.1 Allgemeines
1.8.3.2 „Polizeilich gestellte Hörfalle“
1.9 Der Zeuge und seine Vernehmung
1.9.1 Allgemeines
1.9.1.1 Begriff des Zeugen
1.9.1.2 Augenscheinsgehilfe pp
1.9.1.3 Zeugnisfähigkeit
1.9.2 Pflichten und Rechte des Zeugen
1.10 Der Sachverständige
1.10.1 Sachkunde
1.10.2 Abgrenzung von Sachverständigen und Zeugen
1.10.3 Pflicht zur Herbeiziehung von Sachverständigen
1.10.4 Möglichkeiten zur Herbeiziehung eines Sachverständigen
1.10.5 „Vernehmungen“ durch den Sachverständigen
1.10.6 Sachverhaltsfeststellungen durch den Sachverständigen
1.10.6.1 Befundtatsachen
1.10.6.2 Zusatztatsachen
1.11 Grundlage der Urteilsfindung
1.11.1 Grundlage der Urteilsfindung
1.11.2 Beweisaufnahme
1.11.3 Grundsatz der richterlichen Aufklärungspflicht, § 244 Abs. 2 StPO
1.11.4 Grundsatz der freien Beweiswürdigung des Tatrichters
1.12 Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht
1.12.1 Einleitung
1.12.2 Zentrale Verfahrensgrundsätze: Mündlichkeit und Unmittelbarkeit
1.12.3 Stellung des Zeugen
1.12.4 Rolle der Verteidigung
1.12.5 Vorbereitung auf die Aussage in der Hauptverhandlung
1.12.6 Aussagegenehmigung
1.12.7 Verhalten in der Hauptverhandlung
1.12.7.1 Formaler Gang der Hauptverhandlung
1.12.7.2 Vernehmung des Polizeibeamten
1.12.7.3 Fragerecht von Angeklagtem und Verteidigung an Zeugen
1.12.7.4 Zeugenschutz im Strafverfahren
1.12.7.5 Verteidigung
1.13 Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote
1.13.1 Beweismethodenverbote
1.13.2 Beweismittelverbote
1.13.3 Beweisthemenverbote

1.13.4	Relative Beweisverbote (z. B. bei Richtervorbehalt)
1.13.5	Verstoß gegen Beweiserhebungsverbote
1.13.5.1	Unabhängigkeit des Beweiserhebungsverbots vom -verwertungsverbot
1.13.5.2	Verwertungsverbot = Belastungsverbot des Beschuldigten
1.13.6	Gesetzlich bestimmte Verwertungsverbote – Regelungen in der StPO
1.13.7	Gesetzlich geregelte Verwertungsverbote außerhalb der StPO
1.13.7.1	Art. 13 Abs. 4 GG
1.13.7.2	§ 393 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
1.13.7.3	§ 97 Abs. 1 S. 3 Insolvenzordnung (InsO)
1.13.7.4	§ 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
1.13.7.5	Art. 15 UN-Antifolterübereinkommen
1.13.8	Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelte Verwertungsverbote
1.13.8.1	Abwägungslehre
1.13.8.2	„Rechtskreistheorie“
1.13.8.3	Lehre von den „hypothetischen Ermittlungsverläufen“
1.13.9	Einzelfälle
1.13.9.1	Verstöße bei Beschuldigtenvernehmungen
1.13.9.2	Nichtbelehrung bzgl. des Rechts auf Verteidigerkonsultation
1.13.9.3	Anwesenheitsrecht der Verteidiger bei der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren
1.13.9.4	Belehrung über Schweigerecht und informatorische Befragung
1.13.9.5	Qualifizierte Belehrung
1.13.9.6	Belehrung über Recht auf konsularischen Beistand, Art. 36 WÜK (Wiener Konsularrechtsübereinkommen)
1.13.9.7	Verstöße gegen § 136 a StPO
1.13.9.8	Zum Beweisverwertungsverbot infolge Zwangsabgabe von Brechmitteln
1.13.9.9	Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 136 a StPO
1.13.10	Nichtbelehrungen außerhalb von Vernehmungen
1.13.10.1	Befragung durch Privatleute
1.13.10.2	Angaben im Konkursverfahren
1.13.10.3	Angaben in Erfüllung von § 34 VVG, § 7 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 AKB gegenüber der Kfz.-Haftpflichtversicherung
1.13.10.4	Angaben im Rahmen eines Asylverfahrens
1.13.10.5	Angaben im Steuerrecht
1.13.10.6	Abschiedsbrief
1.13.11	Verstöße bei Zeugenaussagen
1.13.11.1	Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 52 StPO

1.13.11.1.1 bei Angaben gegenüber Vernehmungsbeamten
1.13.11.1.2 bei Angaben gegenüber Privatleuten
1.13.11.1.3 Angaben gegenüber einem V-Mann
1.13.12 Verwertbarkeit von Angaben Verdeckter Ermittler
1.13.13 Verstoß gegen Einsatzvoraussetzungen Verdeckter Ermittler nach § 110 a ff. StPO
1.13.14 Verstöße gegen den Richtervorbehalt
1.13.14.1 Verstöße bei Untersuchungen nach §§ 81, 81 a StPO
1.13.15 Verabreichung eines Abführmittels
1.13.16 Verstöße bei Durchsuchungen
1.13.16.1 Formelle Fehler bei der Durchsuchungsanordnung
1.13.16.2 Die irrtümliche Annahme von Gefahr im Verzug
1.13.16.3 Zugrundelegung einer falschen Eingriffsnorm
1.13.16.4 Fehler bei der Durchführung der Durchsuchung
1.13.16.5 Verstoß gegen § 104 StPO
1.13.16.6 Verstoß gegen § 105 Abs. 2 Satz 1 StPO
1.13.16.7 Verstöße gegen §§ 106, 107 und 109 StPO
1.13.16.8 Verstöße gegen § 108 (Zufallsfunde)
1.13.16.9 Verstöße gegen § 110
1.13.17 Verstöße gegen § 100 a StPO (Telefonüberwachung)
1.13.17.1 Rechtmäßige Anordnung der TÜ:
1.13.17.1.1 Verwertbarkeit im Verfahren gegen den Beschuldigten
1.13.17.1.2 Verwertbarkeit im Verfahren gegen Dritte
1.13.17.1.3 Verwertbarkeit von Zufallserkenntnissen bei rechtmäßiger Telefonüberwachung
1.13.17.2 Rechtswidrige Anordnung der TÜ
1.13.17.2.1 Die Voraussetzungen des § 100 a StPO liegen nicht vor, es besteht kein Tatverdacht bezüglich einer Katalogtat
1.13.17.2.2 Die formellen Voraussetzungen des § 100 b StPO liegen nicht vor (nur die Polizei ordnet an)
1.13.17.3 Fristüberschreitung
1.13.18 Zulässigkeit der Beschlagnahme und Verwertung von E-Mails und Daten eines Mobiltelefons
1.13.19 Lauschangriff
1.13.19.1 Erkenntnisse aus Lauschangriff
1.13.19.2 Erkenntnisse aus überwachten Gesprächen im Besucherraum einer JVA
1.13.20 Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung
1.13.21 Vorratsdatenspeicherung und Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, § 100 g StPO
1.13.22 Verstöße bei Beschlagnahmen
1.13.23 Verwertung von privaten Video- und Tonbandaufnahmen
1.13.23.1 Private Videoaufnahmen
1.13.23.2 Private Tonbandaufnahmen

1.13.24 Die „Liechtensteiner Steueraffäre“ (Fall Zumwinkel u. a.) – Strafverfolgung durch die evtl. Begehung von Straftaten?
1.13.24.1 Der Staat als „Hehler“
1.13.24.2 Entscheidung des BVerfG v. 09.11.2010 (StV 2011, 65 ff)
1.13.25 Verwertung von polizeirechtlich erlangten Erkenntnissen im Strafverfahren
1.13.25.1 Erkenntnisse aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung – § 161 Abs. 3 StPO
1.13.25.2 Erkenntnisse aus einem polizeirechtlichen „Lauschangriff“ – § 100 d Abs. 5 Nr. 3 StPO
1.13.25.3 Sperrung polizeirechtlicher Erkenntnisse für das Strafverfahren gemäß § 96 StPO
1.13.26 Zusammenfassung

AT 2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (20 Seiten)

Autor: Oberstaatsanwalt a.D. Egbert Bülles, ehem. L/OK-Abteilung Staatsanwaltschaft Köln,
Erstautor: Professor Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, bei der Erstausgabe Rektor der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt

2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
2.1 Allgemeines
2.1.1 Natur und Geschichte
2.1.2 Unterschiede zum Gericht
2.2 Aufgaben der Staatsanwaltschaft
2.2.1 Ermittlungsverfahren (Vorverfahren)
2.2.2 Hauptverfahren und Strafvollstreckung
2.3 Aufbau und Organisation der Staatsanwaltschaft
2.3.1 Das Amt des Staatsanwalts wird ausgeübt
2.3.2 Andere Institutionen, die staatsanwaltschaftliche Aufgaben erfüllen
2.3.3 Dienstaufsicht
2.3.4 Zuständigkeit der StA
2.3.5 Organisation und Zuständigkeit örtlicher Staatsanwaltschaften
2.3.6 Umfang und Grenzen des Weisungsrechts
2.3.6.1 Externes und internes Weisungsrecht
2.3.6.2 Umfang und Grenzen des Weisungsrechts
2.3.6.3 Ausfluss des allgemeinen Weisungsrechts
2.3.6.4 Justizmitteilungsgesetz
2.4 Verhältnis Staatsanwaltschaft / Polizei
2.4.1 Gesetzliche Grundkonstruktion
2.4.2 Rechtsanwendungswirklichkeit
2.5 Absprachen Staatsanwaltschaft / Polizei

2.6 Weisungsverhältnis StA / Polizei, Ermittlungsbeamte der StA
2.6.1 Weisungsbefugnis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges
2.6.2 Weisungsrecht bei Gefahrenabwehr
2.7 Befugnisse von Polizeibeamten bei Gefahr im Verzuge

AT 3 Aktenaufbau und Aktenführung in umfangreicheren Ermittlungsverfahren (44 Seiten)

Autoren: KHK Oliver Huth, LKA NRW, Düsseldorf; Erstautor: EKHK Wilfried Albishausen, Kerken

3 Aktenaufbau und -führung in umfangreicheren Ermittlungsverfahren
3.1 Einführung
3.2 Begriffsbestimmungen
3.2.1 Die Akte
3.2.2 Berichte
3.2.3 Vermerke
3.2.4 Protokolle
3.2.5 Kriminalakten
3.2.6 Zweitschriften
3.3 Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Führung von Akten
3.3.1 Ausgangslage
3.3.2 Aktenordnung Justiz § 3 Bildung der Akten
3.3.3 Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen
3.3.4 Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit
3.3.5 Der formelle Aktenbegriff
3.3.6 Der Grundsatz der Aktenwahrheit
3.3.7 Aktenklarheit
3.3.8 Die Aktenvorlagepflicht – § 163 S.1 II StPO
3.3.9 Vorlage von Akten durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht – § 199 II StPO
3.3.10 Akteneinsichtsrecht des Verteidigers
3.3.11 Akteneinsichtsrecht im Rahmen der Untersuchungshaft
3.3.12 Entscheidung über Akteneinsichtsrecht
3.4 Der Arbeitsbereich der Aktenhaltung/-führung
3.4.1 Aufgaben der Hinweisaufnahme
3.4.2 Aufgaben der Aktenhaltung
3.5 Der Aktenaufbau
3.5.1 Grundsätze des Aktenaufbaus
3.5.2 Beispiel für einen Gliederungsvermerk
3.5.3 Die chronologische Aktenführung

3.5.4 Die sachliche Aktenführung
3.6 Der Aktenaufbau bei Sammelverfahren
3.7 Die Hauptakte
3.7.1 Abgetrennte Verfahren / Beispiel eines Abtrennungsvermerkes
3.7.2 Beispiel für Aktenindex (Band 1)
3.8 Asservatenauswertung
3.8.1 Beispiel für Gliederung des Asservatenbandes
3.8.2 Beispiel für eine Asservatenauswertung
3.9 Der Beweismittelband
3.10 Die Täterakte
3.10.1 Vordruck Täterakte
3.11 Die Fallakte
3.11.1 Vordruck Fallakte
3.12 Die Spurenakte
3.12.1 Inhalt einer Spurenakte
3.13 Die Kostenakte
3.14 Die Grundsatzakte
3.14.1 Epost oder polizeilicher Datenverkehr ein- und ausgehend
3.14.2 Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft
3.14.3 Lichtbildmappe
3.15 Beschlussakte
3.16 Vernehmungsakte
3.17 Presseakte
3.18 Dokumentation Verdeckter Maßnahmen
3.19 Aktenplan
3.20 Tagebuch Aktenversand
3.21 Schlussbericht oder Schlussvermerke
3.22 Inhalt des Schlussberichtes
3.23 Digitale Akte

AT 4 Der Versuch aus strafrechtlicher und kriminalistischer Sicht (20 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

4 Der Versuch aus strafrechtlicher und kriminalistischer Sicht
4.1 § 22 StGB Begriffsbestimmung zum Versuch
4.1.1 Statistikdaten zu Versuchsstraftaten
4.1.2 Bedeutung des Versuchs für die kriminalpolizeiliche Praxis
4.1.3 Tatphasen
4.1.4 Bedeutung der Tatphasen für Ermittlungen
4.1.5 Voraussetzungen des Versuchs

4.1.5.1 Tatentschluss
4.1.5.2 Unmittelbares Ansetzen zur Tat
4.1.5.3 Praktische Beispiele für Versuchshandlungen
4.1.6 Versuchsstrafbarkeit bei Mittätern
4.1.7 Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung
4.1.8 Taktik der Polizei bei geplanten Straftaten
4.1.9 § 23 StGB Strafbarkeit des Versuchs
4.1.9.1 § 12 StGB Verbrechen und Vergehen – Versuchsstrafbarkeit feststellen
4.1.9.2 Vernehmungen bei versuchten Straftaten
4.1.10 Untauglicher Versuch
4.1.10.1 § 23 Abs. 3 StGB Strafbarkeit des untauglichen Versuchs
4.1.10.2 § 49 Abs. 2 Besondere gesetzliche Milderungsgründe
4.1.10.3 Bedeutung des untauglichen Versuchs in der polizeilichen Praxis
4.1.10.4 Beispiele für eine Untauglichkeit des Objektes
4.1.10.5 Beispiele für die Untauglichkeit eines Mittels
4.1.10.6 Vernehmungstaktik bei untauglichem Versuch
4.1.11 § 24 StGB Rücktritt
4.1.11.1 Rücktrittsalternativen
4.1.11.2 Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten
4.1.11.3 Tätige Reue
4.1.11.4 Freiwilligkeit beim Rücktritt
4.1.11.5 Ermittlungsführung bei Rücktritten

AT 5 Notwehr und Nothilfe aus strafrechtlicher und kriminalistischer Sicht (12 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

5 Notwehr und Nothilfe aus strafrechtlicher und kriminalistischer Sicht
5.1 § 32 StGB Notwehr
5.2 Notwehr als Rechtfertigungsgrund
5.2.1 Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
5.2.2 Dauer der Notwehrlage
5.3 Notwehrrechte – erhebliche Auswirkungen auf Ermittlungen
5.4 Verteidigung und Notwehrhandlung
5.5 Kriminalistische Prüfung der Notwehrsituation
5.6 Schutzwehr oder Trutzwehr
5.7 Erforderliche Abwehrhandlungen
5.8 Kriminalistische Bewertung von Angriff und Verteidigungshandlung
5.9 Notwehrprovokation
5.10 Angriffe von nicht Schuldfähigen

5.11 **§ 33 StGB Überschreitung der Notwehr (Notwehrexzess)**
5.11.1 Verwirrung, Furcht oder Schrecken
5.11.2 Ermittlungen bei Notwehrexzess

AT 6 **Internationale polizeiliche Zusammenarbeit – Gemeinsame Zentren** (26 Seiten)

Autoren: Einleitung, 6.2 u. 6.5: KHK Uwe Gentsch, LKA Mecklenburg-Vorpommern, Dez. 62, Rechtshilfe Interpol in GZ Swiecko, 6.1: Polizeioberrat Alexander Ulmer, deutscher Koordinator des GZ Kehl, 6.3: KHK Rainer Hauer (Landespolizei Bayern) GZ der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf, 6.4: EKHK Rainer Barzen, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Deutscher Koordinator im Gemeinsamen Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit, Luxemburg

6 **Internationale polizeiliche Zusammenarbeit – Gemeinsame Zentren**

6.1 **Das Gemeinsame Zentrum der deutsch- französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit**
6.1.1 Historie
6.1.2 Aufgaben
6.1.3 Serviceleistungen
6.1.4 Organisation

6.2 **Das gemeinsame Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Świecko**
6.2.1 Rechtsgrundlagen
6.2.2 Aufgaben
6.2.2.1 Allgemeiner Informationsaustausch
6.2.2.2 Bearbeitung polizeilicher Auskunfts-/Rechtshilfeersuchen
6.2.2.3 Unterstützung bei der Koordinierung von grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen
6.2.2.4 Unterstützung bei der Koordinierung von Rückführungs- und Überstellungsmaßnahmen
6.2.2.5 Förderung der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
6.2.3 Zuständigkeiten
6.2.4 Erreichbarkeiten

6.3 **Das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf**
6.3.1 Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und den Betrieb
6.3.2 Aufgaben
6.3.3 Zuständigkeiten
6.3.4 Erreichbarkeiten

6.4 **Gemeinsames Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit in Luxemburg (GZ) – Serviceleister in Sachen grenzüberschreitende Kriminalität**
6.4.1 Historie
6.4.2 Grenzüberschreitende Kriminalität
6.4.3 Optionen des GZ Luxemburg im Rahmen des Informationsaustausches
6.4.3.1 Beispiele standardisierter Auskünfte durch das GZ:
6.4.3.2 Rechtliche Aspekte:
6.4.4 Mehrwert der Arbeit im Gemeinsamen Zentrum
6.5 **Weitere Gemeinsame Zentren**

AT 7 **Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung in Medien** (36 Seiten)
Autor: Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Kurt Maier, ehem. Polizeipräsidium Mittelhessen

7 **Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung in Medien**
7.1 Rechtsquellen
7.2 **Informationspflicht der Polizeibehörden**
7.3 Öffentlichkeitsarbeit
7.4 Wahrheit, Klarheit und Einheit von Wort und Tat
7.4.1 Wahrheit
7.4.2 Klarheit
7.4.3 Einheit von Wort und Tat
7.5 **Pressearbeit als Teil polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit**
7.5.1 Probleme polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit
7.5.2 Neuorientierung polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit
7.6 Pressestelle
7.6.1 Medienauswertung
7.6.2 Mitwirken in allen für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen
7.6.3 Öffentlichkeitsfahndung
7.7 **Grenzen des Öffentlichkeitsanspruchs**
7.8 Abgrenzung zur Pressearbeit der Staatsanwaltschaft
7.9 Taktische und einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit nach „außen“ und „innen“
7.9.1 Sinn taktischer Öffentlichkeitsarbeit
7.9.2 Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit nach „außen“
7.9.3 Öffentlichkeitsarbeit nach „innen“
7.10 **Was dürfen Journalisten ?**
7.10.1 RICHTLINIEN Deutscher Presserat (Auszüge)
7.10.1.1 Pressekodexe
7.10.1.2 Richtlinie 4.1 – Recherchen
7.10.1.3 Richtlinie 8.1 – Nennung von Namen/Abbildungen

7.10.1.4 Richtlinie 8.4 – Freitod
7.10.1.5 Pressekodex
7.10.1.6 Richtlinie 11.1 – Angedrohte und vollzogene Gewalttaten
7.10.1.7 Richtlinie 11.2 – Unglücksfälle und Katastrophen
7.10.1.8 Richtlinie 11.3 – Abgestimmtes Verhalten mit Behörden / Nachrichtensperre
7.10.1.9 Richtlinie 11.4 – Verbrecher-Memoiren
7.10.1.10 Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten
7.10.1.11 Pressekodex Unschuldsvermutung
7.10.1.12 Richtlinie 13.1 – Ermittlung- und Gerichtsverfahren – Vorverurteilung Folgeberichterstattung
7.10.1.13 Richtlinie 13.2 – Namensnennung und Abbildung von Straftätern, Opfern, Verdächtigen
7.10.1.14 Richtlinie 13.4 – Straftaten Jugendlicher
7.10.1.15 Richtlinie 15.1 – Einladung oder Geschenke
7.11 Wie kommt die Polizei in die Medien ?
7.11.1 Das Wichtigste gehört an den Anfang !
7.11.2 Was macht eine Meldung interessant ?
7.11.3 Kleines Einmaleins der journalistischen Sprache
7.11.4 Formale und redaktionelle Hinweise
7.11.5 Themen plazieren
7.11.6 Wie bekomme ich Kontakt zu Journalisten ?
7.11.7 Rundfunk, Fernsehen und Anzeigenblätter nutzen
7.12 Verhaltensgrundsätze für Medien und Polizei
7.13 Schlussbemerkungen

VEM 1 TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten (100 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

1 TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten
1.1 Analyse des Kommunikationsverhaltens von Tätern – Schlüssel zum kriminalistischen Erfolg
1.2 Erkenntnisdefizite über Kommunikationswege von Tätern
1.3 Neue Kommunikationstechnik revolutioniert Täterkommunikation
1.4 Erhebung des Kommunikationsverhaltens von Tätern
1.5 Die Kommunikationsanalyse – flexible Reaktionen
1.6 Flexible Reaktion von Staatsanwaltschaft und Gericht
1.7 DV-Beweissicherung als Teil der beweisrelevanten Kommunikation

1.8 Kommunikationsverhalten als wesentlicher Ansatz der Ermittlungsführung

1.9 Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Vorratsdatenspeicherung – Konsequenzen für die Kriminalitätsbekämpfung

1.9.1 Intentionen des Gesetzgebers

1.9.2 Konkreter Inhalt der Neuregelungen des Gesetzes

1.9.3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

1.9.3.1 § 3 TKG Begriffsbestimmungen

1.9.3.2 § 95 TKG Vertragsverhältnisse – Erfassung von Bestandsdaten

1.9.3.3 § 96 TKG Verkehrsdaten und Standortdaten

1.9.3.4 § 97 TKG Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

1.9.3.5 § 110 TKG Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften

1.9.3.6 § 111 TKG Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden

1.9.3.7 § 112 TKG Automatisiertes Auskunftsverfahren

1.9.3.8 § 113 TKG Manuelles Auskunftsverfahren

1.9.3.9 – 1.9.3.10 Bundesverfassungsgericht erklärt § 113a und § 113b TKG für nichtig – Konsequenzen auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH

1.10 Telekommunikations-Überwachungsverordnung

1.10.1 § 1 TKÜV Gegenstand der Verordnung

1.10.2 § 7 TKÜV Bereitzustellende Daten

1.10.3 § 12 TKÜV Entgegennahme der Anordnung, Rückfragen

1.11 Telekommunikationsüberwachung und -auswertung

1.11.1 § 100a StPO Überwachung der Telekommunikation

1.11.2 TKÜ immer noch bedeutsame Ermittlungsmaßnahme

1.11.3 Erheblicher Beweiswert der Telekommunikationsüberwachung

1.11.4 TKÜ keine Routinemaßnahme – Anordnungsvoraussetzungen gem. § 100a Abs. 1, 1.

1.11.5 Verteidigergespräche ausgenommen

1.11.6 Vielzahl von Überwachungsmöglichkeiten

1.11.7 Überwachung von Internet und E-Mail-Verkehr

1.11.8 Online-Durchsuchungen

1.11.9 Überlegungen des Gesetzgebers zu den Katalogtaten des § 100a StPO – Abgrenzung unterschiedlich "schwerer" Straftaten

1.11.10 Veränderungen im Anlasstatenkatalog des § 100a StPO (TKÜ)

1.11.11 Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung auch bei TKÜ – Konsequenzen für die Praxis

1.11.12 Problemstellungen für die polizeiliche Praxis

1.11.13 Verwertung der Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachungen
1.11.14 Auszug aus § 477 StPO – TÜ-Zufallserkenntnisse – Verwertungsverbote
1.11.15 Erkenntnisverwertung aus Auslands-TKÜ
1.11.16 Gefahrenabwehrrecht / Besondere Überwachungsarten
1.11.17 Gerätenummerbezogene Überwachung (IMEI)
1.11.18 Datensicherung ermittlungsrelevanter Daten auf Funk- und Mobiltelefonen, Feststationen
1.12 § 100b StPO Überwachung der Telekommunikation
1.12.1 Anordnungskompetenzen
1.12.2 Beschlussübermittlung – Überwachungstechnik
1.12.3 Beginn der TKÜ zum taktisch und personell günstigen Zeitpunkt
1.12.4 Dauer von TÜ / Abbruch von TÜ
1.12.5 Staatsanwaltschaft ggf. vorzeitige Beendigung empfehlen
1.12.6 Fortsetzung der TKÜ nach anderen strafprozessualen Maßnahmen
1.12.7 Vernichtung der Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachungen
1.12.8 TÜ-Protokollierung / Auswertung
1.13 § 100g StPO Erhebung von Verkehrsdaten
1.13.1 Bundesverfassungsgericht erklärt Teile der Norm für nichtig
1.13.2 Kriminalistische Bedeutung der Erhebung von Verkehrsdaten
1.13.3 Effektive Auswertung muss sich am speziellen Delikt und Kommunikationsmuster orientieren
1.13.4 Die besondere Bedeutung der Funkzellenspeicherung in Verkehrsdaten – Erhebung von Standortdaten in Echtzeit
1.13.5 Rechtsgrundlage zur Speicherung und Erhebung der Verkehrsdaten und speziell der Funkzellenabfrage
1.13.6 Datenspeicherung und Datenabgleich
1.13.7 § 484 StPO Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfolgung
1.14 100i StPO "IMSI-Catcher"-Einsatz
1.14.1 Rechtlicher und kriminalistischer Hintergrund des Einsatzes von IMSI-Catchern
1.14.2 Technische Hintergrundinformationen
1.14.3 Regelfälle des Einsatzes des IMSI-Catchers
1.14.4 § 100i Abs. 1 Nr. 2 Standortbestimmung eines Mobiltelefons
1.15 § 100j StPO Auskunft u.a. über Internetprotokoll-Adressen und Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen

1.16 **§ 101 StPO Verfahrensregelungen**
1.16.1 Gesetzgeber betont Bedeutung der TKÜ für die Kriminalitätsbekämpfung – Benachrichtigungspflichten
1.16.2 Kriminalistische Beurteilung des geeigneten Benachrichtigungszeitpunktes

VEM 2 **Die Observation** (32 Seiten)

Autoren: KD Werner Märkert, FHS Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg (2.4.3)

2 **Die Observation**
2.1 Begriffserläuterung
2.2 Rechtliche Einordnung – Grundgesetz
2.3 Zuordnungsproblematik
2.4 **Observation zum Zweck der Strafverfolgung**
2.4.1 § 163 I S. 2 Die kurzfristige Observation
2.4.2 § 163f StPO Die langfristige Observation
2.4.2.1 Gesetzesbegründung und Kurzkommentar
2.4.2.2 Voraussetzungen der Normanwendung
2.4.3 Einsatz weiterer technischer Mittel
2.4.3.1 Anordnungsvoraussetzungen für den Einsatz weiterer technischer Mittel
2.4.3.2 Herstellung von Bildaufnahmen für Observationszwecke – Bilder als Beweis, Fahndungs- und Ermittlungshilfe
2.4.3.2.1 Herstellung von Bildaufnahmen vor Observationsbeginn
2.4.3.2.2 Herstellung von Bildaufnahmen während der Observation und in der Zugriffsphase
2.4.3.2.3 Verwendung sonstiger technischer Mittel im Rahmen von Observationen
2.4.3.2.4 Ortung durch Global Positioning System (GPS) – Satellitenpeilung
2.4.3.2.5 Hinweis auf § 160a StPO Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger
2.4.3.2.6 Voraussetzungen der Normanwendung
2.5 Abhören außerhalb von Wohnungen
2.5.1 Voraussetzungen der Normanwendung
2.6 **Verwertung von Informationen aus Ermittlungsmaßnahmen**
2.7 **Aufbewahrung und Vernichtung von repressiv gewonnenen Observationsunterlagen**
2.8 **Observation zum Zweck der Gefahrenabwehr**
2.8.1 Aufbewahrung und Vernichtung von präventiven Observationsunterlagen
2.9 **Verantwortlichkeiten**
2.9.1 Sachbearbeiter
2.9.2 Leiter der Observierungskräfte

2.9.3 Durchführung von Observationen
2.9.3.1 Grundsätzliches
2.9.3.2 Observationstaktik
2.9.3.2.1 Grundsätze
2.9.4 Observationsarten/-formen/-techniken
2.9.4.1 Observationsarten
2.9.4.2 Observationsformen
2.9.4.2.1 Die Bewegungsobservation zu Fuß
2.9.4.2.2 Die Bewegungsobservation mit Fahrzeugen
2.9.5 Observationstechniken
2.9.5.1 Observationsglocke
2.9.5.2 Observationsreihe
2.10 Observationskräfte/Sachausstattung
2.10.1 Observationseinheiten
2.10.2 Sachausstattung
2.11 Zukunftsorientierte Observation

VEM 3 Akustische Überwachungen in Wohnräumen und anderen Objekten – rechtliche Bewertung und kriminaltaktische Umsetzung (30 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

3 Akustische Überwachungen in Wohnräumen und anderen Objekten – rechtliche Bewertung und kriminaltaktische Umsetzung
3.1 § 100c StPO Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung
3.1.1 Eigene Norm für akustische Wohnraumüberwachung
3.1.2 Artikel 13 Grundgesetz – Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung
3.1.3 Auszüge aus der Wohnraumüberwachungsstatistik
3.1.4 Einsatzorte in Wohnungen
3.1.5 Öffentlich und nicht öffentlich gesprochene Worte
3.1.6 § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
3.1.7 Voraussetzung der Anordnung
3.1.8 Gründliche Prüfung des Einsatzzweckes und der Einsatzmöglichkeiten
3.1.9 Gründe für die neuen Restriktionen in der Ermächtigungsnorm
3.1.10 Wesentliche Änderungen – Problematik des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
3.1.11 Problematik der Unterbrechung und Wiedereinschaltung der Abhörmaßnahme
3.1.12 Kein Abhören von Gesprächen mit Berufsgeheimnisträgern
3.1.13 Legalisiertes Eindringen in Wohnungen und andere Räume

3.1.14 Präventiv-polizeiliche Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel – VE-Einsatz in Wohnungen
3.1.15 § 100d StPO Verfahren bei Wohnraumüberwachung
3.1.16 Anordnungskompetenzen
3.1.17 Anträge durch Sachbearbeiter – Klärung technischer Einsatzmöglichkeiten
3.1.18 Verwertung der Erkenntnisse aus akustischen Wohnraumüberwachungen
3.1.19 § 100e StPO Berichtspflicht
3.2 § 100f StPO Abhören außerhalb von Wohnungen
3.2.1 Katalogstraftaten von § 100f und 100a StPO identisch
3.2.2 Maßnahmen gegen andere Personen
3.2.3 Abhören und Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen
3.2.4 Keine Anordnungskompetenz für Ermittlungspersonen
3.2.5 Technische Mittel / Operativtechnik
3.2.6 Vorabklärung technischer Einsatzmöglichkeiten
3.2.7 Legalisiertes Eindringen in Wohnungen und andere Räume
3.2.8 Einbau von akustischer Überwachungstechnik in Fahrzeuge
3.2.9 Einsatz verdeckter Operativtechnik im Ausland (grenzüberschreitender Einsatz)
3.3 Kombination verdeckter Ermittungsmaßnahmen

VEM 4 Führung von V-Personen (16 Seiten)

Autor: Kriminaldirektor Ernst Hunsicker, Kriminalpolizei Osnabrück

4 Führung von V-Personen
4.1 Begriffsbestimmungen
4.1.1 Vertrauenspersonen (V-Personen, VP, V-Leute, V-Männer)
4.1.2 Agents provocateurs (A.p.) bzw. „Lockspitzel“
4.1.3 Tipp- bzw. Hinweisgeber
4.1.4 Informanten
4.1.5 Under Cover Agents (UCA’s)
4.2 Einsatzanlässe für V-Personen
4.3 Strafprozessuale Voraussetzungen
4.4 Gefahrenabwehrender Einsatz von Vertrauenspersonen
4.5 Zusicherung der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung
4.6 Einsatz von V-Personen im Ausland
4.7 Sperrerklärung
4.8 Gewinnung (Anwerbung) und Betreuung bzw. Führung von V-Personen, Informanten

4.8.1 Für die Anwerbung geeignete Personengruppen
4.8.2 Unterschiedliche Motive für eine Zusammenarbeit
4.8.3 Inanspruchnahme- und Einsatzmöglichkeiten
4.9 Bezahlung von V-Personen und Informanten

VEM 5 Einsatz verdeckter Ermittler, Vertrauens- und Scheinkäufe und Kombination verdeckter Ermittlungsmethoden (66 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, KD a.D. Heinz Sappelt, zul. LKA NRW, Düsseldorf

5 Einsatz verdeckter Ermittler, Vertrauens- und Scheinkäufe und Kombination verdeckter Ermittlungsmethoden
5.1 Verdeckte Ermittler als „Krone der Personalbeweisführung“
5.2 § 110 a StPO Verdeckte Ermittler (VE), Einsatzvoraussetzungen
5.2.1 Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) regelt den Einsatz von VE
5.2.2 Definition Verdeckter Ermittler
5.2.3 Nichtanwendbarkeit der VE – Normen auf artverwandte „verdeckte Ermittlungen“ (VP, Scheinkäufer, NoeP)
5.2.4 Gleichzeitiger Einsatz in mehreren Verfahren / Legendenkonflikte
5.2.5 Unterstützung durch andere Bundesländer / Bund Internationaler Austausch von VE
5.2.6 Voraufklärung / Ermittlungsauftrag an VE
5.2.6.1 Voraufklärung
5.2.6.2 Ermittlungsziele abstimmen
5.2.6.3 Einstiegsvarianten für VE
5.2.7 § 110 b StPO Verfahren beim Einsatz Verdeckter Ermittler Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Richters, Geheimhaltung / Konspirationserfordernis
5.2.8 Betreten von Wohnungen durch VE
5.2.9 Geheimhaltung der Identität des VE / Einbringen der Erkenntnisse in Gerichtsverfahren / Konspirationserfordernis
5.2.9.1 Sperrung in der Gerichtsverhandlung / Zeuge vom Hörensagen / Verdeckte Audiovisuelle Vernehmung von VE
5.2.9.2 Einbringen der Erkenntnisse von VE/ VP/ Informanten in Gerichtsverfahren
5.2.9.3 Verlesung von nichtrichterlichen Vernehmungen gesperrter Zeugen (§§ 250, 251 StPO)
5.2.9.4 Präsentation von VE in der Gerichtsverhandlung über verdeckte audiovisuelle Vernehmungen
5.2.10 § 110 c StPO Befugnisse des Verdeckten Ermittlers

5.2.11 Keine Straftaten durch VE
5.2.11.1 Zur Problematik „einsatzbedingter Straftaten“ des VE
5.2.11.2 Fallgruppen möglicher einsatzbedingter Straftaten
5.2.11.2.1 „Keuschheitsprobe“
5.2.11.2.2 Notwehr- oder Notstandshandlungen
5.2.11.2.3 Vermeidung strafrechtlich relevanter Einsatzsituationen
5.2.12 Aktenführung, Benachrichtigung – früher § 110d StPO, jetzt § 101 StPO
5.2.13 Präventiv-polizeilicher Einsatz von VE
5.2.14 Grundsätzliches und organisatorische Regelungen zum VE-Einsatz
5.2.14.1 Führung und Betreuung von VE und VEF
5.2.14.2 Betreuung von VE / VEF durch Psychologen
5.2.14.3 Zusammenarbeit mit der STA
5.2.15 Möglichkeiten, Grenzen und Durchführung des VE Einsatzes
5.2.15.1 Grundsätzliches
5.2.15.2 Möglichkeiten und Grenzen des internationalen Einsatzes Verdeckter Ermittlungen
5.2.15.2.1 Einsatzvarianten und Problembereiche
5.2.15.2.1.1 Status des deutschen VE im Ausland
5.2.15.2.1.2 Status von ausländischen VE in Deutschland
5.2.15.2.2 Auslandseinsatz deutscher VE und von deutschen Behörden geführter VP im Rahmen deutscher Ermittlungsverfahren
5.2.15.2.3 Auslandseinsatz deutscher VE und von deutschen Behörden geführter VP im Rahmen ausländischer Ermittlungsverfahren
5.2.15.2.4 Inlandseinsatz ausländischer VE und von ausländischen Behörden geführter VP im Rahmen ausländischer Ermittlungsverfahren
5.2.15.2.5 Inlandseinsatz ausländischer VE und von ausländischen Behörden geführter VP im Rahmen deutscher Ermittlungsverfahren
5.2.16 VE-Führer (VEF)
5.2.17 Vertraulichkeit/Geheimhaltung
5.2.17.1 Gefährdung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen durch Verrat von Innen
5.2.17.2 Schutzbedürfnis Verdeckter Ermittler
5.2.17.3 Schutzbedürfnis für VE-Dienststellen
5.2.17.4 Schutz der Ermittlungen
5.3 Vertrauenskauf und Probekauf, Einsatz von Vorzeigegeld
5.3.1 Begriffsbestimmungen
5.3.2 Rechtliche Beurteilung /Abgrenzung zum Verdeckten Ermittler
5.3.2.1 Taktisches Ziel des Scheinkaufes

5.3.2.2 Abgrenzung Einsatz von Scheinkäufern (SK) und Verdeckten Ermittlern (VE)
5.3.2.2.1 Art und Umfang des Ermittlungsauftrages
5.3.2.2.2 Art und Umfang der tatsächlichen Ermittlungshandlungen
5.3.2.2.3 Dauer der Maßnahme
5.3.2.2.4 Täuschung/Legende
5.3.2.2.5 Betreten von Wohnungen
5.3.2.2.6 Verwertung der Erkenntnisse in der Hauptverhandlung
5.3.2.3 Auswirkungen für die polizeiliche Praxis
5.3.3 Kombination verdeckter Ermittlungsmethoden
5.3.3.1 Einleitung
5.3.3.2 Weitgehender Verzicht auf VE, VP und NoeP/Scheinkäufe?
5.3.3.3 Fehlende Erfahrungen auf Sachbearbeitungs- und Führungsebenen
5.3.3.4 Verzicht aus Haushaltsgründen?
5.3.3.5 Einsatz von NoeP/Scheinkäufern
5.3.3.6 Zentrale VE-Dienststellen auf Landesebene
5.3.3.7 Einsatz von VE und VP im Zusammenhang mit Finanzermittlungen / Vermögensabschöpfung
5.3.3.8 Einsatz von Verdeckten Ermittlern auf nationaler und internationaler Ebene
5.3.3.9 Fragwürdiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis bei Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen
5.3.3.10 Die „Treppenleiter“ hochwertiger Ermittlungsmethoden in den Köpfen der Sachbearbeiter
5.3.3.11 Kombination der genannten verdeckten Ermittlungsmethoden
5.3.3.12 Angst vor Mehrfachbeschlüssen? – Fazit

VEM 6 Polizeiliche Beobachtung (12 Seiten)

Autoren: KHK Michel Minten, LKA NRW, Düsseldorf, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

6 § 163 e StPO Polizeiliche Beobachtung
6.1 Weitere Grundlage PDV 384.2
6.2 Intentionen / Entstehungsgeschichte
6.3 Ziele und Grundsätze der Polizeilichen Beobachtung
6.4 Abgrenzung zu Observations- und anderen Maßnahmen
6.5 Zulässigkeitsvoraussetzungen
6.6 Ausschreibungs- und Rückmeldeverfahren
6.7 Nutzen der Polizeilichen Beobachtung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung

6.8 Ausschreibungen zur Polizeilichen Beobachtung im Rahmen der Überwachung der Führungsaufsicht
6.9 Polizeiliche Beobachtung aus gefahrenabwehrenden Gründen

VEM 7 Zeugenschutz (38 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, Kapitel 7.1 bis 7.9 der Erstfassung KHK Flach, BKA Wiesbaden

7 Zeugenschutz
7.1 Zeugenschutz als Beweissicherungsmaßnahme
7.2 Konzeption Zeugenschutz
7.2.1 Entstehung
7.3 Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG)
7.3.1 § 1 ZSHG Anwendungsbereich
7.3.2 § 2 ZSHG Zeugenschutzdienststellen
7.3.3 § 3 ZSHG Geheimhaltung, Verpflichtung
7.3.4 § 4 ZSHG Verwendung personenbezogener Daten
7.3.5 § 5 ZSHG Vorübergehende Tarnidentität
7.3.6 § 6 ZSHG Aufhebung von Maßnahmen des Zeugenschutzes
7.3.7 § 7 ZSHG Ansprüche gegen Dritte
7.3.8 § 8 ZSHG Zuwendungen der Zeugenschutzdienststelle
7.3.9 § 9 ZSHG Ansprüche Dritter
7.3.10 § 10 ZSHG Zeugenschutz in justizförmigen Verfahren
7.3.11 § 11 ZSHG Zeugenschutz bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
7.3.12 Rechtliche Grundlagen des Zeugenschutzes
7.4 Zweck und Ziel
7.5 Zielgruppe
7.6 Aufnahme in den Zeugenschutz
7.6.1 Eignung und Aussagebereitschaft der Zeugen
7.6.2 Auswahl von geeigneten Zeugen
7.6.3 Argumentationslinien für die Gewinnung von Zeugen
7.6.4 Lagebeurteilung
7.6.5 Gefährdungseinstufung
7.6.6 Unterweisung/Bedingungen
7.7 Zeugenschutzmaßnahmen und ihre Problemfelder
7.7.1 Maßnahmen der Polizei
7.7.1.1 Benennung einer Ansprechstelle bei der Polizei
7.7.1.2 Verwendung personenbezogener Daten – Datensperrungen nach § 4 ZSHG
7.7.1.3 vorübergehende Tarnidentität nach § 5 ZSHG – Tarnpapiere
7.7.1.4 Waffenschein / Waffenbesitzkarte

7.7.1.5 Alimentierung
7.7.1.6 Beschäftigung
7.7.1.7 Wohnsitzänderungen
7.7.1.8 Auslandsunterbringungen
7.7.1.9 Personenschutzmaßnahmen
7.7.1.10 Weitere Maßnahmen
7.7.2 Maßnahmen der Justiz
7.8 Zu schützende Zeugen werden “neu geboren“
7.9 Beweiswert der Aussagen geschützter Zeugen
7.10 Zeugenschutzprogramme erleichtern Ermittlungen und die Verhandlungsführung
7.11 Abschließende Bewertung der Bedeutung des Zeugenschutzes
7.12 Zeugenschutz im Bereich der Gefahrenabwehr
7.13 Zeugenschutz im Ermittlungs-/Strafverfahren
7.13.1 Grundsätze des Zeugenrechts
7.13.2 Notwendigkeit prozessualen Schutzes
7.13.3 Relevante verfahrensrechtliche Bestimmungen
7.13.3.1 § 68 StPO Vernehmung zur Person
7.13.3.2 § 200 StPO Inhalt der Anklageschrift
7.13.3.3 § 222 StPO Ladungsmitteilung; Namhaftmachung
7.13.3.4 § 147 StPO Akteneinsicht des Verteidigers
7.13.3.5 § 161 a StPO Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft
7.13.3.6 § 168c Abs. 3 StPO Anwesenheitsrechte
7.13.3.7 § 70 StPO Grundlose Zeugnis- oder Eidesverweigerung
7.13.3.8 § 96 Satz 1 StPO Amtliche Schriftstücke (sog. „Sperrerklärung“)
7.13.3.9 § 247 StPO Zeitweise Entfernung des Angeklagten
7.13.3.10 § 172 GVG Ausschluss bei Gefährdung
7.13.3.11 § 176 GVG Sitzungspolizei
7.14 Verbesserter Opferschutz durch Zeugenschutzgesetz (ZSchG)
7.14.1 § 58a StPO Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger

KFB-App 4 – Kriminologie (KL), Rechtsmedizin (RM), Deliktsbezogene Sachbearbeitung I (DSB I mit Beiträgen DSB 1–3 Straftaten gegen die Person) – 572 Seiten

KL 1 **Einführung in die Kriminologie** (34 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

1 **Einführung in die Kriminologie**
1.1 **Allgemeine Begriffsbestimmungen**
1.1.1 Definition der Kriminologie und ihrer wesentlichen Gegenstandsbereiche
1.1.2 Das Verbrechen als Untersuchungsgegenstand der Kriminologie
1.1.2.1 Verbrechen und abweichendes Verhalten
1.1.2.2 Der Verbrechensbegriff
1.1.2.3 Verbrechen als normative Kontrolle
1.1.2.4 Die Funktion der Instanzen in der Verbrechenskontrolle
1.1.3 Charakterisierung der Kriminologie
1.1.4 Die Teilgebiete und Aufgaben der Kriminologie
1.1.5 Kriminologie und Kriminalistik
1.2 **Zu den Forschungsmethoden der Kriminologie**
1.3 **Die Entwicklung der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft**
1.3.1 Zu vorwissenschaftlichen Äußerungen
1.3.2 Die Entwicklung der Kriminologie zur Wissenschaft
1.3.2.1 Die Klassische Schule
1.3.2.2 Die Positivistische Schule
1.3.2.3 Zur Milieutheorie der Französischen Schule
1.3.2.4 Die Deutsche (Marburger) Schule
1.4 **Die wichtigsten Gegenwartsströmungen der Kriminologie**

KL 2 **Theorien zur Erklärung des Verbrechens** (32 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

2 **Theorien zur Erklärung des Verbrechens**
2.1 **Biologische Ansätze**
2.1.1 Die Zwillingsforschung
2.1.2 Die Adoptionsstudien
2.1.3 Vergleichende biologische Verhaltensforschung (Ethologie)
2.2 **Psychologische Ansätze**
2.2.1 Psychoanalytische Konzepte
2.2.2 Kontrolltheorien

2.2.2.1 Halttheorien von Reiss und Reckless
2.2.2.2 Die Bindungstheorie von Hirschi
2.2.3 Lerntheoretische Ansätze
2.2.3.1 Theorie der differentiellen Assoziation
2.2.3.2 Die Theorie der differentiellen Identifikation
2.2.3.3 Eysencks Kriminalitätstheorie der misslungenen Konditionierung
2.2.4 Aggressionstheorien
2.2.5 Die Sündenbockhypothese
2.3 Soziologisch orientierte Erklärungsansätze
2.3.1 Theorie der strukturell-funktionalen Bedingtheit der Kriminalität
2.3.2 Anomietheorie
2.3.3 Chicagoer Schule
2.3.4 Theorie der delinquenten Subkultur
2.3.5 Kulturkonflikttheorie
2.4 Multifaktoriell orientierte Ansätze
2.5 Der Etikettierungsansatz (labeling approach)
2.6 Erklärungsansatz der sozialistischen Kriminologie
2.7 Der Täter und sein Sozialbereich

KL 3 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld (30 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

3 Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld
3.1 Kriminalität im Hellfeld
3.1.1 Die Kriminalstatistiken
3.1.1.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
3.1.1.2 Die Strafverfolgungsstatistik (Rechtspflegestatistik)
3.1.1.3 Die Strafvollzugsstatistik
3.1.1.4 Die Bewährungshilfestatistik
3.1.1.5 Internationale Kriminalitätsstatistiken (International Crime – Statistics)
3.1.2 Die Erfassung der Kriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik
3.1.2.1 Der Inhalt der Polizeilichen Kriminalstatistik
3.1.2.2 Zum Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik
3.1.2.3 Bedeutung und Nutzen der Polizeilichen Kriminalstatistik
3.2 Die Kriminalität im Dunkelfeld
3.2.1 Methoden der Dunkelfeldforschung
3.2.1.1 Das Experiment
3.2.1.2 Die teilnehmende Beobachtung
3.2.1.3 Die Befragung
3.2.2 Umfang des Dunkelfeldes

3.3 Die Darstellung des Kriminalitätsgeschehens in der PKS
3.3.1 Zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität
3.3.2 Zu den Tatverdächtigen
3.3.3 Zu den Opfern

KL 4 Viktimologie und polizeil. Opferschutz (32 Seiten)
Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

4 Viktimologie und polizeilicher Opferschutz
4.1 Standort und Aufgaben der Viktimologie
4.1.1 Zur Geschichte der Viktimologie
4.1.2 Das Aufgabenspektrum der Viktimologie
4.2 Opferbegriff, Opfertypologien
4.2.1 Zum Opferbegriff
4.2.2 Opfertypologien
4.2.2.1 Phänomenologische Typenbildung von v. Hentig
4.2.2.2 Typenbildung nach Fattah
4.2.2.3 Schuldorientierte Opfertypologie nach Mendelsohn
4.2.2.4 Opfertypen aufgrund der Tätermotivation
4.3 Opfer als Selektionsfaktor für die Anzeigenerstattung
4.4 Die Viktimisationsstufen
4.4.1 Primäre Viktimisation
4.4.2 Sekundäre Viktimisation
4.4.3 Tertiäre Viktimisation
4.5 Polizeilicher Opferschutz
4.5.1 Opfererwartungen an die Polizei
4.5.2 Opferschutz
4.5.3 Allgemeine Verhaltensempfehlungen für die Polizeibeamten im Umgang mit Opfern
4.5.4 Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit speziellen Opfergruppen
4.6 Verminderung des Opferrisikos
4.6.1 Technische Prävention
4.6.2 Verhaltensorientierte Prävention
4.6.2.1 Empfehlungen bei sexuellen Gewaltdelikten
4.6.2.2 Kommunikation statt Bewaffnung
4.6.3 Motive für mangelnde Zeugen- und Hilfsbereitschaft
4.7 Kriminalitätsfurcht – Bedrohtheitsgefühle
4.8 Gesetzliche Grundlagen – Rechte der Opfer im Strafverfahren
4.8.1 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewaltaten

4.8.2 Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz – OSG)
4.8.3 Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz – ZSchG)
4.8.4 Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG)
4.8.5 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz GewSchG)
4.8.6 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)
4.8.7 Zweites Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 BGBl. I, S. 3416–
4.8.8 Zweites Opferrechtsreformgesetz (2. ORRG)
4.8.9 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (STORMG)
4.8.10 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

KL 5 Jugendkriminalität (46 Seiten)

Autorin: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse, ehem. FHS der Polizei Brandenburg (Oranienburg)

5 Jugendkriminalität
5.1 Begriffsbestimmungen Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz
5.1.1 Zum Begriff Jugendkriminalität
5.1.2 Zum Begriff Jugenddelinquenz
5.2 Umfang und Entwicklung der Jugendkriminalität
5.3 Charakterisierung der Jugenddelinquenz und deren Ursachen
5.3.1 Charakterisierung der Jugenddelinquenz
5.3.2 Zu den Ursachen der Jugenddelinquenz
5.4 Jugendgruppen und -banden
5.5 Jugend und Subkulturen
5.6 Ziel und wesentliche Maßnahmen des Jugendstrafverfahrens
5.7 Besonderheiten der Bearbeitung von Jugendsachen im polizeilichen Ermittlungsverfahren
5.8 Repressive und präventive Bekämpfungsansätze
5.8.1 Wirksame repressive Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität
5.8.2 Zu präventiven Ansätzen

KL 6 **Fallanalyse, Täterprofil und andere Methoden** (20 Seiten)

Autorin: Kriminaloberkommissarin Julia Mahnken, LKA 21 OFA Hamburg

6 Fallanalyse, Täterprofil und andere Methoden
6.1 Einleitung
6.2 Historie der Täterprofilerstellung
6.2.1 Erste Versuche einer Täterbeschreibung
6.2.2 Die zweite Phase
6.2.3 Die dritte Phase
6.2.3.1 Die Entwicklung in den USA
6.2.3.2 Die Entwicklung in Großbritannien
6.3 Die Fallanalyse
6.3.1 Datenerhebung
6.3.1.1 Opferbild
6.3.2 Tathergangsanalyse
6.3.3 Verhaltens- und Motivbewertung
6.3.4 Täterprofil
6.3.5 Ergebnis der Fallanalyse
6.3.6 Was bringt der Polizei eine Fallanalyse?
6.3.7 Strukturieren des Ermittlungsstandes
6.3.8 Ermittlungspragmatische Gewinne
6.3.9 Motivationale Gewinne
6.3.10 Ermittlungstaktische Gewinne
6.3.11 Wo liegen die Grenzen einer Fallanalyse?
6.4 Vergleichende Fallanalyse
6.5 Geografische Fallanalyse
6.6 Ausblick

RM 1 **Zusammenarbeit von Kriminalisten und Rechtsmedizinern** (12 Seiten)

Autoren: Prof. Dr. med. M.A. Verhoff, Institut für Rechtmedizin, Universitätsklinikum Frankfurt, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Prof. Dr. med. M. Rißе, Institut für Rechtsmedizin, Justus-Liebig-Universität, Gießen

1 Zusammenarbeit von Kriminalisten und Rechtsmedizinern
1.1 Ausbildung zum Rechtsmediziner
1.2 Berufliche Situation eines Rechtsmediziners
1.3 Der Rechtsmediziner am Leichenfundort
1.3.1 Die Todeszeitbestimmung
1.3.2 Erste Untersuchungen zur Todesursache und -art am Leichenfundort
1.3.3 Rechtsmedizinische Tatortarbeit

1.4 Obduktion
1.4.1 Todesursache und Todesart
1.4.2 Identifikation
1.5 Untersuchung (lebender) Verletzter – klinische Rechtsmedizin
1.5.1 Voraussetzungen für die rechtsmedizinische Untersuchung Lebender
1.5.2 Geeignete Fälle für die rechtsmedizinische Untersuchung von Verletzten
1.5.3 Der ideale Zeitpunkt für eine klinisch-rechtsmedizinische Untersuchung
1.5.4 Häusliche Gewalt – „Rechtsmedizinische Ambulanz“
1.6 Forensische Bildgebung
1.7 Kosten des Einsatzes eines Rechtsmediziners

RM 2 Insekten auf Leichen – Gliedertierkunde als Spezialität der Kriminalbiologie (22 Seiten)

Autoren: Dr. Mark Benecke, Kriminalbiologe, Köln und Dipl. Biologin Kristina Baumjohann, Kriminalbiologin, Köln

2 Insekten auf Leichen – Gliedertierkunde als Spezialität der Kriminalbiologie
2.1 Definition Forensische Entomologie
2.2 Kriminalistische Fragestellungen an die Gliedertierkunde
2.3 Frühe Untersuchungen zur Liegezeitbestimmung
2.4 Fauna und Lebenszyklus leichenbewohnender Fliegen
2.5 Aussagesicherheit, Genauigkeit und Fehlerquellen
2.6 Wund- und Spurartefakte
2.7 Vergiftungsnachweis über Gliedertiere und deren Larven
2.8 Fallbeispiele
2.8.1 Liegezeitbestimmung teilskelettierter Leichen
2.8.2 Blutströpfchenbakterieninfektion
2.8.3 Gescheiterter Versicherungsbetrug
2.8.4 Verdriftung und Todeszeitpunkt einer Wasserleiche
2.8.5 Zuordnung von Tätern zu Tatort und Opfer mittels Milbenbissen
2.8.6 Kombinierte entomologische Spuren- und Liegezeitanalyse
2.8.7 Bissspuren/Bestimmung der Tatlokalität
2.8.8 Nachweis von Herkunftsländern
2.8.9 Überführung eines Tatverdächtigen durch Ameisen
2.8.10 Bedeutung der Temperatur in der Berechnung der Leichenliegezeit
2.8.11 Insektenflügel statt Maden
2.8.12 Käferfraß statt Stichwunden
2.8.13 Madenbefall von Lebenden

2.8.14 Insektenbefall an Leichenteilen
2.9 Praktische Beweissicherungs- und Asservierungshilfen
2.10 Nachstellung von Fundorten
2.11 Internationaler Ausblick

DSB 1 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung (154 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, EKHK a.D. Paulus, ehem. Kriminalpolizei Ulm; KD Werner Märkert, FHöV Rheinland-Pfalz Hahn

1 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung
1.1 Kriminalstatistik – Anteil der Sexualdelikte an der Gesamtkriminalität
1.1.1 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung
1.1.1.1 Die Opferproblematik
1.1.1.2 Vorurteile und falsche Vorstellungen
1.1.1.3 Die Schwere der Tat
1.1.1.4 Das „professionelle“ Misstrauen
1.1.1.5 Anforderungen an Befragungen und Vernehmungen
1.1.1.6 Anforderungen an Sachbearbeiter(innen)
1.1.1.7 Täterstruktur(en) und Täterverhalten
1.1.1.8 Beziehungstäter und Beziehungstaten
1.1.1.9 Überfalltäter und Überfalltaten
1.1.1.10 Die Haftfrage
1.1.1.11 § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
1.1.1.11.1 Kriminalstatistische Daten zu Vergewaltigungen und Sexuellen Nötigungen
1.1.1.11.1.1 Fallzahlentwicklungen
1.1.1.11.1.2 Die Aufklärungsquoten
1.1.1.11.1.3 Tatverdächtigenstrukturen
1.1.1.11.1.4 Opferstatistik
1.1.1.11.2 Entwicklung des Tatbestandes
1.1.1.12 „Klassische Vergewaltigung“
1.1.1.13 Qualifikationen
1.1.1.14 Besondere Sensibilität bei der Anzeigenaufnahme
1.1.1.15 Auswahl des Vernehmenden
1.1.1.16 Erstvernehmung des Opfers
1.1.1.17 Spurenkomplexe
1.1.1.17.1 Körperliche Untersuchungen
1.1.1.17.2 Spurensuche beim Täter
1.1.1.17.3 Tatort / Rekonstruktion

1.1.1.18 Zweifel an Geschädigtenaussagen zurückstellen
1.1.1.19 Täterstruktur / -verhalten
1.1.1.20 Untersuchungshaft
1.1.1.21 § 173 StGB Beischlaf zwischen Verwandten
1.1.1.21.1 Strafrechtliche Bewertung des Tatbestandes
1.1.1.21.2 Tathandlung
1.1.1.21.3 Großes Dunkelfeld – geringe Anzeigebereitschaft
1.2 § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
1.2.1 Kausalitätsbeweis Sexualtat / Todeseintritt
1.3 § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
1.3.1 Kriminalstatistische Daten zum Missbrauch von Schutzbefohlenen
1.3.2 Allgemeine Bedeutung des Tatbestandes
1.3.3 „Anvertraute“ Opfer
1.3.4 Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen § 174 (Abs. 1 Nr. 2)
1.3.5 Ermittlung der Täter-Opfer-Beziehung
1.3.6 Verteidigungsstrategien / Vortäuschungsmotive
1.3.7 Tathandlungen beim Missbrauch von Schutzbefohlenen
1.3.8 Vorsatz / Versuch
1.4 § 174 a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
1.4.1 Gefangeneneigenschaft
1.4.2 Anvertraut zur Beaufsichtigung oder Betreuung
1.4.3 Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit
1.4.4 Bewertung des Verhaltens von Tätern und Opfern
1.5 § 174 b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
1.5.1 Tatverdächtigenkreis
1.5.2 Tathandlungen
1.5.3 Großes Risiko falscher Verdächtigung
1.6 § 174 c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
1.7 § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
1.7.1 Kriminalstatistische Daten zum Sexuellen Missbrauch von Kindern
1.7.2 Entstehung der aktuellen Norm
1.7.3 Tathandlungen
1.7.4 Einwirken durch Schriften, Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen
1.8 § 176 a StGB Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
1.8.1 Vollziehen des Beischlafes

1.8.2 Ermittlungen zu sexuellen Erfahrungen von Tätern und Opfern
1.8.3 Dokumentation sichtbarer Gesundheitsschädigungen oder Körperschäden
1.8.4 Strafverschärfung für Wiederholungstäter
1.8.5 Kinderpornografie und Vermarktung des Kindesmissbrauchs
1.9 § 176 b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
1.10 § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
1.10.1 Aussageproblematik und Verteidigungstaktiken
1.11 § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
1.11.1 Kriminalstatistische Daten zum Missbrauch von Jugendlichen
1.11.2 Entwicklung des Delikts
1.12 § 183 Exhibitionistische Handlungen
1.12.1 Kriminalstatistische Daten zum Exhibitionismus
1.12.2 Täterpersönlichkeit und Arbeitsweise des Exhibitionisten
1.12.3 Vertrauensverhältnis schaffen – Therapie statt Strafe
1.13 § 183 a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
1.13.1 Tatbestand von subjektiven Wahrnehmungen bei Täter und Opfer abhängig
1.14 § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
1.14.1 Kriminalstatistik zur Verbreitung pornographischer Schriften
1.14.2 Kinderpornografie und Internet
1.14.3 Gefahren pornografischer Darstellungen
1.14.4 Kunst ist keine Pornografie
1.14.5 Tatbestandsalternativen des § 184 StGB
1.14.6 § 184 a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
1.14.7 § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
1.14.8 § 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
1.14.9 § 184 d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
1.14.10 Vorsatz / Versuch
1.14.11 Hinweisen nachgehen, Pornografie sicherstellen
1.14.12 Ermittlung von Vertriebsweg und Herkunft
1.15 Prostitution und Zuhälterei aus kriminologischer Sicht
1.15.1 Einleitung und kriminalstatistische Daten zu Prostitution und Zuhälterei
1.15.2 Definition des Begriffs Prostitution

1.15.3 Geschichte der Prostitution und Zuhälterei
1.15.4 Dimension der Prostitution
1.15.4.1 Zahl der Prostituierten
1.15.4.2 Wirtschaftliche Dimension
1.15.5 Erscheinungsformen der Prostitution
1.15.5.1 Bordellprostitution
1.15.5.2 Straßenprostitution
1.15.5.3 Wohnungsprostitution
1.15.5.4 Getarnte Prostitutionsformen
1.15.6 Der Wandel des Berufsbildes der Prostitution
1.15.6.1 Verfassungsrechtliche Probleme
1.15.6.2 Das Hemmnis der Sittenwidrigkeit – Lösung durch neues Prostitutionsgesetz
1.15.6.3 Das Problem der Sperrbezirke
1.15.7 Strafrechtliche Hemmnisse
1.15.7.1 Die Zuhälterei
1.15.8 Andere Rechtsbereiche
1.15.9 Auswirkungen einer Legalisierung der Prostitution
1.15.9.1 Auswirkungen auf die organisierte Kriminalität
1.15.9.2 Auswirkungen auf ausländische Prostituierte
1.15.9.3 Lösung: Konzessionierte Bordelle
1.15.10 Fazit
1.16 § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
1.16.1 „Vorschubleisten“ von sexuellen Handlungen
1.16.2 Vermittlung von sexuellen Handlungen
1.16.3 Bestimmen zu sexuellen Handlungen
1.16.4 Abgleich Opferalter mit StGB-Tatbeständen
1.16.5 Fehlende Kooperationsbereitschaft von Opfern, Kunden und Tätern
1.16.6 Schwerpunkt Opferaussage / Zeugenermittlung / Tatortbesichtigung
1.17 § 180 a StGB Ausbeutung von Prostituierten
1.17.1 Vorbemerkung
1.17.2 Gewerbsmäßigkeit
1.17.3 Prostitutionsbetrieb
1.17.4 Abhängigkeitsverhältnis der Prostituierten
1.17.5 Erhebung der „Arbeitssituation“
1.17.6 Kriterien für Ausbeutung
1.17.7 Indikatoren für Förderung der Prostitution
1.17.8 Ermittlung der Arbeitsbedingungen der Prostituierten
1.17.9 Beweis der Gewerbsmäßigkeit
1.18 § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

1.18.1	Kriterien für das Vorliegen einer Zwangslage
1.18.2	Ausnutzen der Hilflosigkeit in einem fremdem Land
1.18.3	Erhebung der Lebens- und Herkunftssituation des Opfers
1.19	Strafverschärfende Tatbegehungsweisen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 Abs. 3 und 4 StGB
1.19.1	Tathandlung schwere körperliche Misshandlung,Todesgefahr, banden- und gewerbsmäßige Begehung
1.19.2	Tathandlung Einsatz von Nötigungsmitteln und List
1.20	**§ 181 a StGB Zuhälterei**
1.20.1	Umfeld der Prostitutionsausübung wirkt kriminalitätsfördernd
1.20.2	Beweisproblematik aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft
1.20.3	Ausbeuterische Zuhälterei
1.20.4	Dirigistische Zuhälterei
1.20.5	Vermögenssituation des Zuhälters erheben – Beweissituation verbessern
1.20.6	Aktive Verhinderungsmaßnahmen zur Prostitutionsaufgabe dokumentieren
1.20.7	Kupplerische Zuhälterei
1.20.8	Prostitution von Ehegatten
1.21	**§ 184 e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution**
1.22	**§ 184 f StGB Jugendgefährdende Prostitution**
1.23	**§ 184 g StGB Begriffsbestimmungen**
1.24a	**§ 181 b StGB Führungsaufsicht**
1.24b	**§ 181 c StGB Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall**
1.25	**Prävention zur sexuellen Gewalt gegen Frauen**
1.25.1	Sexuelle Gewalt allgemein
1.25.2	Erscheinungsformen sexueller Gewalt
1.25.3	Präventionsziele
1.25.4	Ratschläge / Vorbeugungstipps
1.25.5	Selbstverteidigung / Selbstbehauptung
1.25.6	Grundsätzliche Verhaltenshinweise:
1.25.6.1	Auf der Straße:
1.25.6.2	In der Wohnung / Häusliche Vorsichtsmaßnahmen:
1.25.6.3	Mitfahren im PKW:
1.25.7	Verhalten bei exhibitionistischen Handlungen
1.25.8	Beurteilung technischer Hilfsmittel zur Selbstverteidigung:
1.25.8.1	Tränengas
1.25.8.2	Elektroschlagstöcke
1.25.8.3	Schrillalarm

1.25.8.4 Kleinalarmgerät
1.25.8.5 Rapel – Stinktieraroma –
1.26 Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern sexueller Übergriffe
1.26.1 Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern sexueller Gewalt
1.26.2 Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Kindern nach sexuellem Missbrauch

DSB 2 Todesermittlungen, strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Straftaten gegen das Leben (108 Seiten)

Autoren: Kriminaldirektor Glaum, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg, Mitautor der Erstausgabe EKHK a.D. Berndt Klose, ehemals Kriminalpolizei Osnabrück

2 Todesermittlungen, strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Straftaten gegen das Leben
2.1 Todesermittlungen
2.1.1 Leichenwesen
2.1.1.1 Ablauf ohne Beteiligung der Ermittlungsbehörden
2.1.1.2 Übergang zum strafprozessualen Todesermittlungsverfahren
2.1.1.2.1 § 159 StPO Unnatürlicher Tod / Leichenbefund
2.1.1.2.2 Unsichere ärztliche Entscheidungen
2.1.1.3 „Schlüsselfunktion“ des Arztes
2.1.1.4 Begriff TODESART
2.1.2 Polizeiliche Maßnahmen
2.1.2.1 Rettungs- / Hilfsmaßnahmen
2.1.2.2 Todesermittlung
2.1.2.3 Grundsätze für das Verhalten am Leichenfundort
2.1.3 § 88 StPO Identifizierung des Toten
2.1.4 § 87 StPO Leichenschau; Leichenöffnung; Ausgrabung (Exhumierung)
2.1.4.1 Vorschlag für Obduktion
2.1.4.2 Strafprozessrechtliche Leichenschau
2.1.4.3 Strafprozessuale Leichenöffnung
2.1.4.4 § 89 StPO Umfang der Leichenöffnung
2.1.4.5 § 90 StPO Leichenöffnung bei Kinderleichen /Leichen neugeborener Kinder
2.1.4.6 § 91 StPO Leichenöffnung bei Vergiftungen / Vergiftungsverdacht
2.1.4.7 Exhumierung
2.1.4.8 Sektion außerhalb des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

2.1.5 Zusammenarbeit mit dem Rechtsmediziner

2.1.6 Unbekannte Tote

2.1.6.1 KP 16 – Meldung

2.1.6.1.1 KP 16 D: Anzeige

2.1.6.1.2 KP 16 E: Personenbeschreibung

2.1.6.1.3 KP 16 F: Personenbeschreibung Blatt 2 (Körperschema)

2.1.6.1.4 Vordruck BKA 41 (IKPO Nr. 5) internationale Ausschreibung

2.1.7 Überbringung von Todesnachrichten

2.1.8 Leichenerscheinungen und -veränderungen

2.1.8.1 Totenflecke

2.1.8.2 Die Totenstarre

2.1.8.3 Die Autolyse

2.1.8.4 Fäulnis / Verwesung

2.1.8.5 Die Vertrocknung

2.1.9 Die Bestimmung der Todeszeit

2.1.9.1 Feststellen der Leichentemperatur

2.1.9.2 Mechanische Erregbarkeit der Skelettmuskulatur (idiomuskuläre Probe)

2.1.9.3 Elektrische Reizung der Skelettmuskulatur

2.1.9.4 Provozierte Pupillenreaktion nach Injektion von Pharmaka

2.1.9.5 Kaliumbestimmung in der Glaskörperflüssigkeit des Auges

2.1.9.6 Erkenntnisse aus der letzten Nahrung (Mageninhaltsbestimmung)

2.1.9.7 Berücksichtigung von Naturphänomenen

2.1.9.7.1 Erkenntnisse der forensischen Entomologie

2.1.9.7.2 Veränderungen an der Vegetation

2.1.10 Verletzungs- und Todesursachen (Rechtsmedizin)

2.1.10.1 Verletzung / Tötung durch scharfe Gewalt

2.1.10.1.1 Stichverletzungen

2.1.10.1.2 Schnittverletzungen

2.1.10.1.3 Hiebverletzungen (mit schneidender Wirkung)

2.1.10.2 Verletzung/ Tötung durch stumpfe Gewalt

2.1.10.2.1 Sturz

2.1.10.2.2 Eisenbahnunfälle (sogen., Bahnleichen‘)

2.1.10.2.3 Verkehrsunfälle

2.1.10.2.4 Anzeichen von stumpfer Gewalt

2.1.10.2.4.1 Hämatome („blaue Flecken“)

2.1.10.2.4.2 Blutungen ohne erkennbaren Blutungsherd

2.1.10.2.4.3 Anzeichen für innere Verletzungen

 2.1.10.2.4.4 Besonderheiten

2.1.10.3 Verletzung/Tötung durch Strangulation (Erhängen / Erwürgen / Erdrosseln) und sonstige Erstickungsarten
2.1.10.3.1 Erhängen
2.1.10.3.2 Erdrosseln
2.1.10.3.3 Erwürgen
2.1.10.3.4 Sonstige Erstickungsarten
2.1.10.3.4.1 Verschluss der Atemöffnungen
2.1.10.3.4.2 Verschluss der Atemwege
2.1.10.3.4.3 Behinderung von Atembewegungen
2.1.10.4 Tod durch Ertrinken (Die „Wasserleiche“)
2.1.10.4.1 Der, Badewannentod‘
2.1.10.5 Vergiftung (Die „Giftleiche“)
2.1.10.5.1 Kohlenmonoxidvergiftung
2.1.10.5.2 Schlafmittelvergiftung
2.1.10.5.3 Tod durch E 605
2.1.10.5.4 Andere Vergiftungsarten
2.1.10.5.5 Der Drogentod
2.1.10.6 Schussverletzungen / Tod durch Schuss (Die „Schussleiche“)
2.1.10.7 Tod durch Strom (Die „Stromleiche“)
2.1.10.8 Verletzungen/ Tod durch Blitzschlag
2.1.10.9 Verletzungen/ Tod durch Hitze („Die Brandleiche“)
2.1.10.10 Verletzungen / Tod durch Kälte
2.1.10.11 Tod durch Verhungern
2.1.10.12 Plötzlicher Kindstod
2.1.11 Der polizeiliche Leichenbefund
2.1.12 Gliederung eines Todesermittlungsberichts (Kurzübersicht)
2.2 Kriminalstatistische Daten zu Mord- und Tötungsdelikten 1987 – 2012
2.2.1 Fallentwicklungen, Aufklärungsquote bei Straftaten gegen das Leben
2.2.1.1 Entwicklung bei den Mordstraftaten
2.2.1.2 Entwicklung bei Totschlag und Tötung auf Verlangen
2.2.1.3 Entwicklung bei Fahrlässigen Tötungen
2.3 § 211 StGB Mord / § 212 StGB Totschlag
2.3.1 Vorbemerkung für die Sachbearbeitung
2.3.2 Gruppe 1: Niedrige Motive des Täters
2.3.2.1 Mordlust
2.3.2.2 Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes
2.3.2.3 Habgier
2.3.2.4 Aus sonstigen niedrigen Beweggründen
2.3.3 Gruppe 2: Gefährliche unmenschliche Tatausführung
2.3.3.1 Heimtücke

2.3.3.2 Grausamkeit
2.3.3.3 Einsatz eines gemeingefährlichen Mittels
2.3.4 Gruppe 3: Verwerflichkeit der mit der Tötung verfolgten Zwecke
2.3.4.1 Ermöglichung einer Straftat
2.3.4.2 Verdeckung einer Straftat
2.3.5 Vorsatz
2.3.6 Teilnehmer und Mittäter
2.3.7 Strafen
2.4 § 213 StGB Minderschwerer Fall des Totschlages
2.5 § 216 StGB Tötung auf Verlangen
2.6 § 222 StGB Fahrlässige Tötung
2.6.1 Fahrlässige Tötungen im Gesundheitswesen
2.6.2 Fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr
2.6.3 Fahrlässige Tötungen bei Betriebs- und sonstigen Unfällen
2.6.4 Beweis der Vorhersehbarkeit

DSB 3 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Körperverletzungskriminalität, Körperverletzung im Amt, Widerstandsdelikten, Häuslicher Gewalt (82 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger. Zul. L/Dir K PP Duisburg

3 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Körperverletzungskriminalität, Körperverletzung im Amt, Widerstandsdelikten, Häuslicher Gewalt
3.1 Kriminalstatistische Bewertung und Bedeutung der Körperverletzungsstraftaten
3.2 § 223 StGB Körperverletzung
3.2.1 Körperliche Misshandlung
3.2.2 Gesundheitsbeschädigung
3.2.3 Heileingriffe (als „gerechtfertigte Körperverletzungen“)
3.2.4 Ausschluss der Rechtswidrigkeit / Rechtfertigungsgründe
3.2.4.1 Kein Rechtfertigungsgrund Züchtigungsrecht – BGB fordert gewaltfreie Erziehung
3.2.5 Vorsatz
3.2.6 Versuch
3.3 § 224 StGB (früher § 223a) Gefährliche Körperverletzung
3.3.1 Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
3.3.2 mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
3.3.3 mittels eines hinterlistigen Überfalls
3.3.4 mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich
3.3.5 mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

3.3.5.1	Sonderfall Fußtritte, speziell gegen den Kopf
3.3.6	Innerer Tatbestand
3.4	**§ 225 StGB (früher § 223 b) Misshandlung von Schutzbefohlenen**
3.4.1	Tatverdächtigenkreis
3.4.2	Tathandlungen
3.5	**§ 226 StGB Schwere Körperverletzung**
3.5.1	Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder beiden Augen, des Gehörs, des Sprechvermögens oder der Fortpflanzungsfähigkeit
3.5.2	... ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann
3.5.3	... in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt
3.5.4	Versuch / Vorsatz
3.6	**§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien**
3.6.1	Gründe des Gesetzgebers für die neue Norm
3.6.2	Tathandlungen
3.6.3	Versuch, Vorsatz, Rechtfertigung und Beteiligung
3.6.4	Ursprung dieser Formen der Körperverletzung von Mädchen und Frauen
3.6.5	Problematik der Anzeigenerstattung und der Ermittlungen
3.6.6	Körperliche Untersuchung der Opfer
3.6.7	Hilfsangebote für Opfer von Genitalverstümmelungen
3.7	**§ 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge**
3.7.1	Abgrenzung zwischen Körperverletzung mit Todesfolge und Tötungsdelikt
3.8	**§ 228 StGB Einwilligung (bei Körperverletzungsdelikten)**
3.8.1	Einwilligung als Verteidigungsstrategie
3.9	**§ 231 StGB Beteiligung an einer Schlägerei**
3.9.1	„Notwehr“ als Vereidigungsstrategie
3.9.2	Rekonstruktion, Dokumentation der jeweiligen Verletzungsfolgen
3.10	**§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung**
3.10.1	Kriminalstatistik zur Fahrlässigen Körperverletzung
3.10.2	Tatbestandsmerkmale
3.11	**§ 230 StGB Strafantrag**
3.11.1	Rücknahme des Strafantrages
3.11.2	Ermittlungsbegrenzung bei Verzicht auf Strafantrag
3.11.3	Eilbedürftigkeit der Ermittlungen / Opferrechte / Adhäsionsverfahren

3.12 § 340 StGB Körperverletzung im Amt
3.12.1 Kriminalstatistik zur Körperverletzung im Amt
3.12.2 Die Tatbestandsmerkmale
3.12.3 Anzeigen gegen Polizeivollzugsbeamte
3.12.4 Anzeigen im Zusammenhang mit Widerstandhandlungen
3.12.5 Ermittlungsführung
3.12.6 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt Methode zur Diffamierung erfolgreicher Polizisten
3.13 § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
3.13.1 Kriminalstatistik zu Widerstandstaten
3.13.2 Tatbestandsmerkmale der Widerstandshandlungen
3.13.3 Notwehrrecht gegen unrechtmäßige Amtshandlung
3.13.4 Tathandlungen
3.13.5 Anzeigepflicht – Widerstand als Offizialdelikt
3.14 § 114 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
3.14.1 Erweiterter Personenkreis durch § 114 geschützt
3.14.2 Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst werden bei der Hilfeleistung geschützt
3.14.3 Gründliche Sachbearbeilung bei Widerstandsdelikten
3.15 Bewertung von Verletzungsfolgen
3.16 Die Problemlagen und Ermittlungen in Sachen häuslicher Gewalt
3.16.1 Was ist häusliche Gewalt?
3.16.2 Tatbegehungsweisen und Tatverdächtige
3.16.3 Verhalten der Opfer erschwert Strafverfolgung und Gefahrenabwehr – erste Maßnahmen an Tatorten und Ermittlungsführung
3.16.4 Wirkungen professioneller polizeilicher Maßnahmen
3.16.5 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) und polizeirechtliche Regelungen zur Wohnungsverweisung oder zum Rückkehrverbot
3.16.5.1 § 34a PolG NRW – Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
3.16.5.2 § 1 GewSchG Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
3.16.5.3 Kostenloses Hilfe Telefon „Gewalt gegen Frauen“
3.16.5.4 Weitere Hinweise zur Sachbearbeitung

KFB-App 5 – Deliktsbezogene Sachbearbeitung II (DSB II) – 544 Seiten

DSB 4 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Diebstahl, Unterschlagung** (50 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

4	**Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Diebstahl, Unterschlagung**
4.1	**Kriminalstatistische Betrachtungen zur Diebstahlskriminalität**
4.2	**§ 242 StGB Diebstahl**
4.2.1	Sache
4.2.2	Fremde Sache
4.2.3	Prüfung von Eigentumsangaben
4.2.4	Gewahrsam eines anderen
4.2.5	Ermittlung des Aufbewahrungsortes
4.2.6	Wegnahme einer Sache
4.2.7	Beweis der Wegnahme / Tatortbesichtigung / Videos als Beweis
4.2.8	Rechtswidrige Zueignung
4.2.9	Beweis der Zueignung
4.2.10	Vorsatz / Absicht
4.2.11	Mitbestrafte Nachtat
4.2.12	Anstiftung, Beihilfe
4.2.13	Hehler
4.3	**Unterschlagungsdelikte**
4.3.1	**Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Deliktsfeld „Unterschlagung“ § 246 StGB**
4.3.2	**§ 246 StGB Unterschlagung**
4.3.2.1	Tatbestandsveränderungen durch 6. StrRG
4.3.2.2	Fallkonstellationen der Unterschlagung
4.3.2.3	Veruntreuende Unterschlagung
4.3.2.4	Vorsatz
4.3.2.5	Klärung der Gewahrsams- und Überlassungsverhältnisse
4.3.2.6	Schutzbehauptungen von Tatverdächtigen
4.3.2.7	Durchsuchung nach Unterschlagungsgegenständen unverzichtbares taktisches Mittel
4.4	**§ 248 a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen**
4.4.1	Kriminalpolitischer Hintergrund der Privilegierung
4.4.2	Grenze für „Geringwertigkeit“ / unterschiedliche Fallkonstellationen
4.4.3	Besonderes öffentliches Interesse

4.4.4 Nachteile vereinfachter Bearbeitungsverfahren
4.4.5 Ladendiebstahl als Einstiegseigentumskriminalität
4.4.6 Reaktion der Staatsanwaltschaft
4.4.7 Nutzung unterschiedlicher Reaktionsmöglichkeiten durch die Sachbearbeitung
4.5 Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen
4.5.1 Statistikdaten zum Unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen
4.5.2 § 248 b StGB Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
4.5.2.1 Rückführungswille statt Diebstahlsabsicht
4.5.2.2 Tatobjekte
4.5.2.3 Entgegenstehender Wille des Berechtigten
4.5.2.4 Schwierige Unterscheidung Diebstahl – Unbefugter Gebrauch
4.5.2.5 Tatsituationen
4.5.2.6 Indikatoren für Rückführungswillen
4.5.2.7 Strafantrag einholen
4.6 § 247 StGB Haus- und Familiendiebstahl
4.6.1 Privilegierungsgrund
4.6.2 Großer Anwendungsbereich
4.6.3 Betroffene Personenkreise
4.6.4 Hinweise an Geschädigten
4.7 § 248 c StGB Entziehung elektrischer Energie
4.7.1 Kriminalstatistische Daten
4.7.2 § 248 c StGB Entziehung elektrischer Energie
4.7.3 Tatobjekte / Tathandlung
4.7.4 Tatsituationen / Beweisführung / Schadensberechnung
4.8 Einzeldeliktische Betrachtung zum Ladendiebstahl
4.8.1 Daten zum Ladendiebstahl aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2012
4.8.2 Erscheinungsformen des Ladendiebstahls
4.8.3 Besonderheiten des Delikts
4.8.4 Diebesgut
4.8.5 Anzeigeverhalten
4.8.6 Schlechte Anzeigenqualität
4.8.7 Prognose zur Täterpersönlichkeit durch Tatanalyse
4.8.8 Vereinfachtes Verfahren
4.8.9 Tätereinschätzung nicht möglich
4.8.10 Ladendieben gebührt kriminalistische Aufmerksamkeit
4.8.11 Aufgabe der Vernehmung – täterbezogene Aufhellung des Dunkelfeldes
4.8.11.1 Fallkategorien mit ausführlichem Vernehmungsbedarf
4.8.11.2 Indikatoren für wiederholte Taten
4.8.12 Ermittlungen zum weiterem Diebesgut

4.8.13 Verfahren gegen Kinder und Jugendliche
4.8.14 Schutz vor Ladendieben
4.8.14.1 Bauliche Maßnahmen
4.8.14.2 Organisatorische Maßnahmen
4.8.14.3 Technische Maßnahmen
4.8.14.4 Personal

DSB 5 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Einbruchskriminalität, Hehlerei
(88 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K, PP Duisburg

5 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Einbruchskriminalität, Hehlerei
5.1 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Diebstählen unter erschwerenden Umständen (Einbruchdiebstählen)
5.1.1 Durchaus positive Entwicklungen in der Einbruchskriminalität
5.1.2 Rückgang der Einbruchskriminalität erhöht Gesamtaufklärungsquote
5.1.3 Tatverdächtigenstruktur
5.2 § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls
5.2.1 Bedeutung des schweren Diebstahls für die Sachbearbeitung
5.2.2 Regelbeispiele als Strafzumessungsregel nicht abschließend
5.2.3 Regelbeispiele nach Nr. 1: Einbruchdiebstahl, Einsteigediebstahl, Nachschlüsseldiebstahl
5.2.3.1 Geschützte Objekte
5.2.3.2 Tathandlungen des Einbrechers
5.2.3.3 Hohe Anzeigebereitschaft – geringes Dunkelfeld
5.2.3.4 Qualifizierte Tatortaufnahme
5.2.3.5 Einsteigediebstahl
5.2.3.5.1 Komplizierte Spurensuche
5.2.3.6 Nachschlüsseldiebstahl
5.2.3.6.1 Durchsuchungen bei Nachschlüsseldieben
5.2.3.7 Sich-Verborgenhalten
5.2.3.7.1 Ausstiegsöffnung, Aufenthalts- und Tatorte ermitteln
5.2.4 Regelbeispiel Nr. 2: Gegenstände, die in einem verschlossenen Behältnis oder einer anderen Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert sind
5.2.4.1 Behältnisbegriff
5.2.4.2 Beispielfälle
5.2.4.3 Sachfahndungsmöglichkeiten nutzen

5.2.5 Regelbeispiel 3: Gewerbsmäßiger Diebstahl
5.2.5.1 Indikatoren für gewerbsmäßigen Diebstahl
5.2.5.2 Überprüfung der Täterpersönlichkeiten
5.2.6 Regelbeispiel Nr. 4: Kirchendiebstahl
5.2.7 Regelbeispiel Nr. 5: Gemeinschädlicher Diebstahl
5.2.7.1 Geschützte Sachen
5.2.8 Regelbeispiel Nr. 6 Diebstahl unter Ausnutzung von Hilflosigkeit oder Bedrängnis, Unglücksfall oder gemeiner Gefahr
5.2.9 Regelbeispiel Nr. 7: Schusswaffen- und Sprengstoffdiebstahl
5.2.9.1 Waffendiebstahl oft Vortat für schwerwiegendere Delikte / Sachfahndung
5.2.10 Strafmilderung nach § 243 (2) StGB bei geringwertigen Sachen
5.2.11 Vorsatz / Tateinheit
5.2.12 Zusammentreffen mehrerer Regelbeispiele
5.3 § 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl
5.3.1 Neuer Tatbestand Wohnungseinbruchdiebstahl
5.3.2 Diebstahl mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen
5.3.3 Höhere Opfergefährdung durch Mitführen von Waffen
5.3.4 Berufswaffenträger als Täter
5.3.5 § 244 (1) 1. b StGB Mitführen sonstiger Werkzeuge oder Mittel
5.3.5.1 Tathandlung
5.3.5.2 Beweismöglichkeiten
5.3.6 § 244 (I) 2. StGB Bandendiebstahl
5.3.6.1 Bandenbegriff
5.3.6.2 Indikatoren für Bandendiebstahl
5.4 Wohnungseinbruchdiebstahl
5.4.1 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Wohnungseinbruchdiebstählen
5.4.1.1 Tendenziell rückläufige Fälle des Wohnungseinbruchs mit Steigerungen in den letzten Jahren
5.4.1.2 Entwicklung der Aufklärungsquoten beim Wohnungseinbruch
5.4.1.3 Tatverdächtigenstruktur
5.4.1.4 Besonderheiten beim Tageswohnungseinbruch
5.4.2 § 244 (I 3.) StGB Wohnungseinbruchdiebstahl
5.4.2.1 Wohnungsbegriff
5.4.3 Versuch / Vorsatz / Verfall
5.4.4 Erfolgreiche Ermittlungen gegen Wohnungseinbrecher
5.5 § 244 a StGB schwerer Bandendiebstahl

5.5.1 Norm für OK-relevante Täterstrukturen
5.5.2 Tathandlungen / Ermittlungsführung
5.6 Vernehmung von Einbrechern
5.6.1 Methoden der Ermittlung von Einbrechern
5.6.2 Vernehmungsausgangssituation
5.6.3 Erkenntnisabfrage vor Vernehmung
5.6.4 Durchsuchungen vor Vernehmungen
5.6.5 Kriminalistische Beurteilung der Tat / Vernehmungsvorbereitung
5.6.6 Vernehmung mit einem oder zwei Vernehmungsbeamten
5.6.7 Vernehmungen mit Eltern von Tatverdächtigen oder Verteidigern
5.6.8 Belehrung / Vernehmung zur Person und Sache
5.6.9 Auswirkungen des Vernehmungsverhaltens auf die Strafe
5.6.10 Tatbeteiligungen klären
5.6.11 Tatzusammenhänge
5.6.12 Verbleib des Diebesgutes / Zusammenarbeit mit Hehlern
5.6.13 Schadenswiedergutmachung / Täter-Opfer-Ausgleich / Diversion / Beschleunigtes Verfahren
5.7 Kfz.-Kriminalität
5.7.1 Tathandlungen der Kfz-Kriminalität nach §§ 243 ff. StGB
5.7.2 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Kfz.-Kriminalität
5.7.2.1 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den Diebstählen von Kraflfahrzeugen
5.7.2.1.1 Fallentwicklung und Aufklärungsquote
5.7.2.2 Tatverdächtigenstruktur
5.7.3 Einzeldeliktische Betrachtung des Diebstahls aus PKW
5.7.3.1 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
5.7.3.1.1 Fallentwicklung und Veränderungen beim Diebesgut
5.7.3.1.2 Geringe Aufklärungsquote
5.7.3.1.3 Tatverdächtigenstruktur
5.7.3.2 Rechtliche Bewertung
5.7.3.3 Arbeitsweisen
5.7.3.4 Spurenkomplexe
5.7.3.4.1 Fingerspuren
5.7.3.4.2 DNA-Spurenmaterial und Blutspuren
5.7.3.4.3 Spurenkomplex Textilspuren
5.7.3.4.4 Werkzeugspuren
5.7.3.5 Bevorzugtes Diebesgut, speziell Navigationssysteme
5.7.3.6 Anzeigenaufnahme
5.7.3.6.1 Ermittlung der möglichst genauen Tatzeit oder eines weitgehend eingegrenzten Tatzeitraumes

5.7.3.6.2 Ermittlung der genauen Tatörtlichkeit
5.7.3.6.3 Ermittlungen zum Modus operandi (Tatbegehung)
5.7.3.6.4 Diebesgut / Sachfahndung
5.7.3.7 Vernehmung von tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden
5.7.3.8 Vernehmung von erwachsenen und banden- und gewerbsmäßigen Kfz-Aufbrechern
5.7.3.9 Auffindung und Verwendung des Diebesgutes / Sachfahndungsmöglichkeiten
5.8 Hehlereidelikte
5.8.1 Statistikdaten zur Hehlerei
5.8.2 § 259 StGB Hehlerei
5.8.2.1 Vortat erforderlich
5.8.2.2 Keine Konkretisierung der Vortat erforderlich
5.8.2.3 Wesen der Hehlerei
5.8.2.4 Tathandlungen des Hehlers /„Verschaffen“ / Ankauf des Hehlereigegenstandes
5.8.2.5 Absetzen des Hehlgutes
5.8.2.6 Sonderfall Absatzhilfe
5.8.2.7 Vorsatz und Fahrlässigkeit – § 148b Gewerbeordnung bedeutsam
5.8.2.8 Versuch
5.8.2.9 Ermittlungen aus 2 Richtungen
5.8.2.10 Abhängigkeiten zwischen Hehlern und Vortätern
5.8.2.11 Schutzbehauptungen von Hehlern
5.8.2.12 Hehler klassische Wiederholungstäter
5.8.2.13 Erfolgreiche Hehlerei – Sachbearbeitung
5.8.2.14 Ermittlungsmethodik
5.8.3 § 260 StGB Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei
5.8.3.1 Ermittlung des Geschäftsgebahrens und Vermögensanalyse
5.8.3.2 Bandenhehlerei
5.8.4 § 260 a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

DSB 6 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Raub- und Erpressungsdelikten
(66 Seiten)
Autoren: 6-6.11, 13 LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg; 6.12 KHK a.D. A. Stettien, zul. Kriminaldirektion Köln

6 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Raub- und Erpressungsdelikten
6.1 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Raub / Räuberische Erpressung / Räuberischer Angriff auf Kfz-Fahrer
6.1.1 Entwicklung von Fallzahlen, Tatorten, Schaden und Opfer

6.1.2 Aufklärungsquote
6.1.3 Tatverdächtigenstruktur
6.2 § 249 StGB Raub
6.2.1 Abgrenzung Räuberische Erpressung / Räuberischer Diebstahl
6.2.2 Raubmittel / Gewaltbegriff
6.2.3 Fallbeispiele
6.2.4 Raubmittel Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
6.2.5 Fallbeispiel Opferempfinden
6.2.6 Erhebung von Opfer- und Täterempfinden
6.2.7 Versuch / Vollendung / Vorsatz / Mittäter
6.2.8 Tatbestandsermittlung / Beantragung von Haftbefehlen
6.2.9 Raub als Teil der Kinder- und Jugendkriminalität
6.3 § 250 Schwerer Raub
6.3.1 Übertragbarkeit der Tathandlungen auf Räuberischen Diebstahl und Räuberische Erpressung
6.3.2 Tathandlung Mitführung einer Schusswaffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges
6.3.3 Tathandlung Überwinden von Widerstand durch gefährliche Tatmittel
6.3.4 Erhöhte Opfergefährdung bei Tatalternativen
6.3.5 Raub als Mitglied einer Bande
6.3.6 Ermittlungen zu den Tatvarianten
6.3.7 Kontrollstellen
6.4 § 251 StGB Raub mit Todesfolge
6.4.1 Leichtfertigkeit
6.4.2 Kausalität zwischen Raub und Tod
6.4.3 Abhängigkeit zwischen Raub und Todeseintritt beweisen
6.5 § 252 StGB Räuberischer Diebstahl
6.5.1 Räuberischer Diebstahl bei allen Diebstahlstaten möglich
6.5.2 beim Diebstahl auf frischer Tat betroffen
6.5.3 Regelfälle des Räuberischen Diebstahls
6.5.4 Verteidigung kein Räuberischer Diebstahl / Versuch / Vorsatz / Beteiligung
6.5.5 Räuberischer Diebstahl nach Ladendiebstahl / Fluchtmotiv
6.5.6 Ermittlung der Motivlagen / Schutzbehauptungen bewerten
6.6 § 253 StGB Erpressung
6.6.1 Erpressung klassisches Vermögensdelikt
6.6.2 Einsatz von Nötigungsmitteln
6.6.3 Kausalzusammenhang zwischen Vermögensnachteil und Nötigungsmittel / Absicht / Mittäter / Versuch
6.6.4 Gewerbs- oder bandenmäßige Erpressung

6.6.5 Ermittlungen auf Abhängigkeit von Vermögensnachteil und Nötigungsmitteln ausrichten
6.6.6 Beweis der Vermögensverfügung
6.6.7 Erpressungen als Teil der Kinder- und Jugendkriminalität
6.7 255 StGB Räuberische Erpressung
6.7.1 Bankraub als klassischer Fall der Räuberischen Erpressung
6.7.2 Räuberische Erpressung durch Banden
6.7.3 Räuberische Erpressung durch Einzeltäter
6.7.4 Vielfältige Erscheinungsformen
6.7.5 Vortäuschungen
6.7.6 Rekonstruktion bei Vortäuschungen und mehreren Tatbeteiligten
6.7.7 Ermittlungen zur Beute
6.7.8 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Raubüberfall auf Geldinstitute und Poststellen von 1987 bis 2012
6.7.8.1 Tatverdächtigenstruktur
6.7.8.2 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Raubüberfällen auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte
6.8 § 316 a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
6.8.1 Schutzzweck
6.8.2 Tathandlung
6.8.3 Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs beweisen
6.9 Straßenraub/Handtaschenraub/ Zechanschlussraub
6.9.1 Straßenraub-Statistik, Erscheinungsformen/ Täter- und Opfertypologie
6.9.1.1 Kriminalstatistik zum Straßenraub
6.9.1.2 Erscheinungsformen des Straßenraubes
6.9.1.3 Präventionsratschläge zum Straßenraub
6.9.2 Handtaschenraub
6.9.2.1 Kriminalstatistik zum Handtaschenraub
6.9.2.2 Strafrechtliche Bewertung
6.9.2.3 Erscheinungsformen/Modus operandi
6.9.2.4 Präventionsratschläge zum Handtaschenraub
6.9.3 Zechanschlussraub
6.9.3.1 Kriminalstatistik zum Zechanschlussraub
6.9.3.2 Erscheinungsformen/Modus operandi beim Zechanschlussraub
6.9.3.3 Präventionsziele / Ratschläge / Vorbeugungstipps zum Zechanschlussraub
6.9.4 Beraubung von Taxifahrern
6.9.5 Raub in Wohnungen – Statistik und Bedeutung

6.10 **Vernehmung von Räubern**
6.10.1 Ziel der Vernehmung
6.10.2 Was sagt uns die Tat?
6.10.3 Was wissen wir vom Täter?
6.10.4 Auf welche Weise wurde der Täter identifiziert und festgenommen?
6.10.5 Wie ist die Beweislage?
6.10.6 Vernehmungssituation
6.10.7 Die Vernehmung
6.11 Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit kindlichen/jugendlichen Opfern von Jugendgruppengewalt

DSB 7 **Organisierte Kriminalität – Begriff / Indikatoren / Bekämpfungsstrategie / Strafrecht** (20 Seiten)

Autor: Oliver Huth, Kriminalhauptkommissar, LKA NRW, Abteilung 1 / Dezernat 11 / OK

7 **Organisierte Kriminalität – Begriff und Indikatoren und Bekämpfungsstrategien**
7.1 Entwicklungen der deutschen Definition "Organisierte Kriminalität"
7.2 **Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität"**
7.2.1 Aufbau der Definition OK
7.2.2 Anwendungsfälle
7.3 **Begriffsmerkmale der Definition „OK"**
7.3.1 Generelle Merkmale
7.3.1.1 Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
7.3.1.2 Gewinn oder Machtstreben
7.3.1.3 Auf längere oder unbestimmte Dauer
7.3.1.4 Arbeitsteiligkeit
7.3.1.5 Zusammenwirken von mehr als zwei Beteiligten
7.3.1.6 Planmäßige Begehung
7.3.2 Spezielle Merkmale der Alternativen a) bis c)
7.3.2.1 a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
7.3.2.2 b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
7.3.2.3 c) Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft
7.4 Ergänzungen der einschlägigen Literatur
7.5 **Anlage zum Bericht der Kommission Organisierte Kriminalität zur Ausfüllung der Definition OK**
7.5.1 Indikatoren
7.5.2. Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte

7.5.2.1 Tatvorbereitung/-planung
7.5.2.2 Tatausführung
7.5.2.3 Beuteverwertung
7.5.2.4 Geldwäsche
7.5.2.5 Konspiratives Täterverhalten
7.5.2.6 Gruppenstruktur
7.5.2.7 Hilfe für Gruppenmitglieder
7.5.2.8 Korrumpierung
7.5.2.9 Monopolbildung
7.5.2.10 Öffentlichkeitsarbeit
7.6 EU – Definition
7.7 Lagebilder
7.8 OK und Bekämpfungsstrategien
7.8.1 Strategie auf EU-Ebene
7.8.2 Nationale Strategie
7.9 Straftatbestand § 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen

DSB 8 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Brandkriminalität / Brandermittlungen
(50 Seiten)
Autoren: Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Thiem, zul. FHS BKA; LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

8 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Brandkriminalität / Brandermittlungen
8.1 Auswertung der Kriminalstatistik zur Brandkriminalität
8.1.1 Entwicklung der Branddelikte seit 1987
8.1.2 Entwicklungen bei vorsätzlichen Brandstiftungen
8.1.3 Entwicklung bei fahrlässigen, schweren und besonders schweren Brandstiftungen
8.1.4 Entwicklungen bei den Tatverdächtigen
8.1.5 Unterschiedliche Belastungen der Bundesländer
8.1.6 Personen- und Sachschäden durch Brände
8.2 § 306 StGB Brandstiftung
8.2.1 Reformiertes Brandstrafrecht
8.2.2 Ergebnisorientierte Betrachtung der Brandstiftung
8.2.3 Tathandlungen „in-Brand-setzen“ und „Brandlegung“
8.3 § 306 a StGB schwere Brandstiftung
8.3.1 Änderungen des Tatbestandes
8.3.2 Geschützte Tatobjekte
8.3.3 Gefahr einer Gesundheitsschädigung
8.3.4 Versuch / Vorsatz / Vollendung / Mittäterschaft
8.3.5 Brandursachenermittlung

8.3.6 Eigenschutz beachten
8.3.7 Erstmaßnahmen
8.3.8 Technische und sonstige Ursachen
8.3.9 Ermittlung des Brandentstehungsortes
8.3.10 Ermittlungen zum Zündmittel
8.3.11 Entkräften von Schutzbehauptungen
8.3.12 Bewertung eines Brandobjektes
8.3.13 Betrug z.N. von Versicherungen bei Erstermittlungen berücksichtigen
8.4 § 306 b StGB Besonders schwere Brandstiftung
8.4.1 Schwere Gesundheitsschädigung
8.4.2 Gefahr des Todes
8.4.3 Brandstiftung als Vor- oder Nachtat
8.4.4 Beeinträchtigung von Löscharbeiten
8.4.5 Gesundheitsbeeinträchtigungen und Todesgefahr dokumentieren
8.4.6 Vor- oder Nachtaten ermitteln
8.4.7 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
8.5 § 306 c StGB Brandstiftung mit Todesfolge
8.5.1 Kausalität Brandstiftung – Todeseintritt beweisen
8.6 § 306 d StGB Fahrlässige Brandstiftung
8.6.1 Sorgloser Umgang mit Zündmitteln und brennbaren Gegenständen
8.6.2 Fahrlässige Brandstiftungen bei Ermittlungen berücksichtigen
8.7 § 306 e StGB Tätige Reue i. Z. mit Brandstiftungen
8.7.1 Genaue Tatumstände für Privilegierung ermitteln
8.8 § 306 f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr
8.8.1 Differenzierung eigene / fremde Tatobjekte
8.8.2 Schutzzweck
8.8.3 Großes Dunkelfeld – Geringe Anzeigebereitschaft
8.9 „B R A N D D E L I K T E“ – Erscheinungsformen und Ursachen
8.9.1 Schwierigkeit der Ermittlungen bei Bränden und gegen Brandstifter
8.9.2 Einteilung der Brandstiftungen nach Motiven und Ursachen
8.9.2.1 Aus der Sicht der Brandversicherer
8.9.2.2 Aus der Sicht des Psychiaters
8.9.2.3 Aus der Sicht des Kriminalisten
8.9.3 Motivlage bei Brandstiftungen
8.9.3.1 Eigenbrandstiftung
8.9.3.2 Pleitebrandstiftung
8.9.3.3 Verbesserungsbrandstiftung (warme Sanierung)

8.9.3.4 Fremdbrandstiftung
8.9.3.5 Brandstiftung aus Gewinnsucht
8.9.3.6 Brandstiftung aus sonstigen Gründen
8.9.3.7 Mordbrandstiftung
8.9.3.8 Brandstiftung als Vor- oder Nachtat
8.9.3.8.1 Brände als Vortat
8.9.3.8.2 Brände als Nachtat – Verdeckungsbrände
8.9.3.8.3 Entlastungsbrände
8.9.3.9 Brandstiftung aus weltanschaulichen Gründen
8.9.3.10 Brandstiftung aus politischen Gründen
8.9.3.11 Brandstiftung aus rassistischen Gründen
8.9.3.12 Brandstiftung aus psychischer Hemmungslosigkeit
8.9.4 Brandstiftung durch Mitglieder von Feuerwehren
8.9.5 Brandstiftung mit pathologischen Ursachen / Pyromanie
8.10 Serienbrandstiftung
8.10.1 Motivlagen
8.10.2 Persönlichkeitsstruktur der Täter
8.10.3 Tatörtlichkeiten / Brandobjekte
8.10.4 Besonderheiten der Taten
8.11 Kinderbrandstiftung
8.12 Inbrandsetzen von Kraftfahrzeugen

DSB 9 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung einer Sprengstoffexplosion** (8 Seiten)

Autoren: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg; EKHK a.D. Wolfgang Thiel, Sachverständiger

9 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung einer Sprengstoffexplosion
9.1 Kriminalstatistische Auswertungen zu Sprengstoffdelikten
9.2 § 308 StGB Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
9.3 Sprengstoffe
9.3 Fallkategorien / Tatortarbeit und Ursachenermittlung
9.4 Einsatz von Sprengstoffermittlungsbeamten, Gutachtern und Entschärfern

DSB 10 **Vermisstensachbearbeitung** (20 Seiten)

Autor: Kriminaldirektor Jürgen Glaum, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Abteilung Gießen

10 Vermisstensachbearbeitung
10.1 Begriffsbestimmung
10.2 Statistik
10.3 Vermisstensachbearbeitung in der polizeilichen Praxis
10.3.1 Organisatorische Anbindung
10.3.2 Personalauswahl/ Persönliche Eigenschaften

10.3.3 Anzeigenaufnahme/Zuständigkeiten
10.3.3.1 Anzeigen von Heimen und Kliniken
10.3.3.2 Hilflosigkeit der Angehörigen
10.4 Sofortmaßnahmen / Fahndungen
10.4.1 Öffentlichkeitsfahndung
10.5 Maßnahmen der Zentralstellen / Ausschreibung
10.5.1 Datei über Vermisste, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen ('Vermi/Utot')
10.5.2 Auslandsfahndung
10.6 Beschaffung von Hilfsmitteln zur späteren Identifizierung
10.6.1 Daktyloskopische Spuren
10.6.2 Bedeutung der DNA-Analyse
10.6.3 Sonstige Identifizierungshilfen
10.7 Ermittlungsmaßnahmen
10.7.1 Durchsuchungsmaßnahmen (lt. PDV ‚Überprüfen' bevorzugter Aufenthaltsorte)
10.8 Problematische Vermisstenfälle
10.8.1 ‚Vom Vermisstenfall zum Mord'
10.8.2 Vermisste Kinder (Erstfälle)
10.8.3 ‚Mehrfach vermisste Minderjährige' (‚Ausreisser')
10.8.4 Suizidgefährdete Personen / Vermisste mit Freitodabsicht
10.8.5 Kinder oder Jugendliche, welche als Asylsuchende ohne Erziehungsberechtigte in Deutschland eintreffen
10.9 Erledigung der Vermisstensache/ Einstellung der Ermittlungen
10.10 ‚Sonderfall' Unbekannte hilflose Personen

DSB 11 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung der Betrugs- und Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität (142 Seiten)

Autoren: KHK Sebastian Fiedler, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Selm; Erstautor Prof. Sigmar-Marcus Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

11 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung der Betrugs- und Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität
11.1 Rechtsproblematiken/ Zuständigkeiten
11.2 Strafrechtsbestimmungen des StGB
11.2.1 Zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue
11.2.1.1 § 263 StGB Betrug
11.2.1.1.1 Betrugstatbestand
11.2.1.1.2 Täuschungshandlung
11.2.1.1.3 Irrtumserregung
11.2.1.1.4 Vermögensverfügung / Vermögensschaden

11.2.1.1.5 § 263 Abs. 3 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande
11.2.1.1.6 § 263 Abs. 3, 2. Vermögensverlust großen Ausmaßes
11.2.1.1.7 § 263 Abs. 3, 3. – wirtschaftliche Not für eine andere Person
11.2.1.1.8 § 263 Abs. 3, 4. – Missbrauch der Befugnisse oder der Stellung als Amtsträger
11.2.1.1.9 § 263 Abs. 3, 5. – Versicherungsbetrug
11.2.1.1.10 Seeversicherungsbetrug
11.2.1.1.11 § 263 Abs. 5 Gewerbsmäßiger Bandenbetrug
11.2.1.1.12 Vollendung / Vorsatz / Versuch
11.2.1.1.13 Vielfältige Tatbestandsvarianten / Motive für Anzeigenerstattung
11.2.1.1.14 Kausalität der Tatbestandsmerkmale beweisen
11.2.1.1.15 Beweisführung / Finanzermittlungen
11.2.1.2 § 263 a StGB Computerbetrug
11.2.1.2.1 Computerkriminalität
11.2.1.2.2 Tathandlung Manipulation von Datenverarbeitungsvorgängen
11.2.1.2.3 Spielautomaten- und Bankomatenmissbrauch
11.2.1.2.4 Vorbereitungshandlungen mit Computerprorammen haben neue strafrechtliche Relevanz
11.2.1.2.5 Vermögensvorteil / Vermögensschaden
11.2.1.3 § 264 StGB Subventionsbetrug
11.2.1.3.1 Bedeutung des Deliktes / Zuständigkeiten
11.2.1.3.2 Definition
11.2.1.3.3 Subventionszwecke / Subventionsempfänger / Subventionsarten
11.2.1.3.4 Tatbestandsalternativen
11.2.1.3.4.1 Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung
11.2.1.3.4.2 § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB – Verwendungsbeschränkung
11.2.1.3.4.3 § 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Verschweigen subventionserheblicher Tatsachen
11.2.1.3.4.4 § 264 Abs.1 Nr. 4 StGB – Falsche Bescheinigungen
11.2.1.3.5 Täter / Vorsatz
11.2.1.3.6 Strafverschärfungen
11.2.1.4 § 264 a StGB Kapitalanlagebetrug / Prospektbetrug
11.2.1.4.1 Unrichtige Angaben in Prospekten
11.2.1.4.2 Begriffsbestimmungen
11.2.1.4.3 Tathandlungen
11.2.1.4.4 Täter / Vorsatz
11.2.1.4.5 Ermittlungen vor Schadenseintritt
11.2.1.5 § 265 StGB Versicherungsmissbrauch
11.2.1.5.1 Schutz vor Versicherungsmissbrauch
11.2.1.5.2 Tatobjekt / Täter / Tathandlungen

11.2.1.6 § 265 b StGB Kreditbetrug
11.2.1.6.1 Vollendung des Delikts durch Täuschungshandlung
11.2.1.6.2 Kreditgeber und Kreditnehmer
11.2.1.6.3 Tathandlungen
11.2.1.6.4 Kreditbegriff
11.2.1.6.5 Täter / Vorsatz / Straffreiheit bei tätiger Reue
11.2.1.7 § 266 StGB Untreue
11.2.1.7.1 Missbrauchstatbestand / Treubruchstatbestand
11.2.1.7.2 Tathandlungen
11.2.1.7.3 Grenzfälle zur Unterschlagung
11.2.1.7.4 Versuch / Vollendung
11.2.1.7.5 Amts- oder Haushaltsuntreue
11.2.1.7.6 Beispielfälle
11.2.1.8 § 266 a StGB Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
11.2.1.8.1 Beitragspflichten des Arbeitgebers
11.2.1.8.2 Ermittlung vorenthaltender Beträge
11.2.1.8.3 Tathandlungen / Täter
11.2.1.8.4 Strafbefreiung durch Selbstoffenbarung
11.2.1.9 § 266 b StGB Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten
11.2.1.9.1 Tatobjekt
11.2.1.9.2 Täter
11.2.1.9.3 Abgrenzung zum Computerbetrug / Versuch
11.2.2 Vierundzwanzigster Abschnitt. Insolvenzstraftaten
11.2.2.1 § 283 StGB Bankrott § 283 b StGB Verletzung der Buchführungspflicht
11.2.2.1.1 Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit
11.2.2.1.2 Täter
11.2.2.1.3 „Die Krise“
11.2.2.1.4 Die Bankrotthandlungen
11.2.2.1.5 Bilanz- und Buchhaltungsdelikte
11.2.2.1.6 § 283 a StGB Besonders schwerer Fall des Bankrotts
11.2.2.2 § 283 c StGB Gläubigerbegünstigung
11.2.2.3 § 283 d StGB Schuldnerbegünstigung
11.3 Strafbestimmungen nach strafrechtlichen Nebengesetzen
11.3.1 § 15a InsO
11.3.1.1 Insolvenzverschleppung
11.3.1.2 Firmengründungsschwindel
11.3.1.2.1 Normzweck
11.3.1.2.2 Täter / Vollendung
11.3.1.2.3 Fallbeispiele
11.3.1.2.4 Falsche Angaben des Geschäftsführers
11.3.1.2.5 Sachgründungsschwindel
11.3.1.2.6 Einschränkung der Geschäftsführertätigkeit

11.4 Kriminologie
11.4.1 Vorbemerkung, Begriffsbestimmung
11.4.2 Kriminalstatistische Angaben zu Vermögens- und Fälschungsdelikten
11.4.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik, PKS- Schlüsselzahl 5100 Betrug
11.4.2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, PKS- Schlüsselzahl 8930 Wirtschaftskriminalität
11.4.3 Dunkelfeld / Schaden
11.4.4 Begehungsarten
11.4.4.1 Betrug mit Waren, Leistungen und Geld
11.4.4.1.1 Waren- und Warenkreditbetrug
11.4.4.1.2 Leistungs- und Leistungskreditbetrug
11.4.4.1.3 Geld- und Geldkreditbetrug (auch Darlehenskreditbetrug)
11.4.4.2 Betrug mittels Scheck, Kreditkarte und Wechsel
11.4.4.2.1 Scheck- und Kreditkartenbetrug
11.4.4.2.2 Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten
11.4.4.2.3 Wechselbetrug
11.4.4.2.4 Scheck- und Wechselreiterei
11.4.4.3 Trickbetrug und artverwandte Delikte
11.4.4.3.1 Konkrete Beispiele des Trickbetruges mit Bewertung
11.4.4.3.1.1 Enkeltricktaten meist z.N. älterer Menschen
11.4.4.3.1.2 Kriminalität rund um Glücksspiel und Call-Center
11.4.4.3.1.3 Gewinnscheck per Nachnahme
11.4.4.3.1.4 Forderungsmanagement
11.4.4.3.1.5 Gewinnmitteilungen
11.4.4.3.1.6 Tatvarianten mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zwischen Tätern und Opfer
11.4.4.3.1.7 Betrügerische Umzugsunternehmen
11.4.4.3.1.8 Falsche Schecks
11.4.4.3.1.9 Single-Treff – moderner Heiratsschwindel
11.4.4.3.1.10 Warenbestellbetrug in Hotels
11.4.4.3.1.11 Finanzagenten / Nebentätigkeiten
11.4.4.3.1.12 Finanzagenten auf Nebentätigkeitsbasis
11.4.4.3.1.13 Mini- oder Handykamera-Trick
11.4.4.3.1.14 „Geschenkt“ aus dem Ausland – zu teuer
11.4.4.3.1.15 Autobahngold
11.4.4.3.1.16 Fundgold
11.4.4.3.1.17 Telefonnummern verdecken
11.4.4.3.1.18 Arbeitsvermittlungsbetrug über angebliche Job-Center
11.4.4.3.1.19 Arbeitsvermittlungsbetrug mit Kurzzeitarbeitskräften
11.4.4.3.1.20 Kostenerstattung von Unterkunft und Verpflegung im Rahmen angeblicher Arbeitsvermittlungen

11.4.4.3.1.21 Löschungsservice
11.4.4.3.1.22 Kein Girokonto für Autokauf
11.4.4.3.1.23 Meldepflichten bei Verstorbenen
11.4.4.3.1.24 Falsche Polizeibeamte
11.4.4.3.1.25 Datenerlangung durch Arbeitsangebote
11.4.4.3.1.26 Hilfe für Senioren über kostenpflichtige Rufnummern
11.4.4.3.1.27 Überweisungsbetrug mit gleichnamigem Empfängerkonto
11.4.4.3.1.28 Auto als Werbefläche
11.4.4.3.1.29 Überweisungsauftrag wegen Notlage
11.4.4.3.1.30 Im Auftrag der Stadt / des Ordnungsamtes
11.4.4.3.1.31 Neue Variante in Sachen Gewinnmitteilung
11.4.4.3.1.32 Irrtümliche Überweisung?
11.4.4.3.1.33 Spendenbetrug als Vorbereitung zum Taschendiebstahl
11.4.4.3.1.34 Neue Anrufmasche – Telefongewinnspiel eines Fernsehsenders
11.4.4.3.1.35 Betrügerische „Techniker“ im Krankenhaus
11.4.4.3.1.36 Betrügerischer Abschluss einer Sterbegeldversicherung in Betreuungsfällen
11.4.4.3.1.37 Betrügerischer Einkauf mit Storno
11.4.4.3.1.38 Vertragsangaben beim Autokauf
11.4.4.3.1.39 Anmieten von Showräumen und Anbieten von teuren PKW
11.4.4.3.1.40 Taxi als Kurier für wertlose Ware
11.4.4.3.1.41 Handy auf Echtheit prüfen
11.4.4.3.1.42 Besondere Entwicklungen bei Trickdiebstählen / Bewertung
11.4.4.3.2 Kurpfuscherei
11.4.4.3.3 Hochstapelei
11.4.4.3.4 Einmietebetrug / Zechbetrug
11.4.4.4 Anlagebetrug
11.4.4.4.1 Schneeball- und Pyramidensysteme
11.4.4.4.2 Warentermingeschäfte – Optionshandel
11.4.4.4.3 Betrug mit Aktien
11.4.4.4.4 Sonstiger Anlagebetrug
11.4.4.5 Insolvenzstraftaten
11.4.4.6 Sonstige Betrugs- und Wirtschaftsdelikte
11.4.4.6.1 Vermittlungsbetrug
11.4.4.6.2 Kautionsbetrug
11.4.4.6.3 Provisionsbetrug
11.4.4.6.4 Grundstücks- und Baubetrug
11.4.4.6.5 Urheberrechtsverletzungen
11.4.4.6.6 Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
11.4.4.6.7 Zessionsbetrug
11.4.4.6.8 Tankbetrug

11.4.5 Das Opfer
11.4.6 Täter
11.4.7 Motive
11.5 Kriminalistik
11.5.1 Strafanzeigen
11.5.2 Meldedienst
11.5.3 Beweissicherung
11.5.3.1 Tatortaufnahme
11.5.3.2 Auswertung der Erkenntnisquellen
11.5.3.2.1 IHK/ DIHK
11.5.3.2.2 Handelsregister
11.5.3.2.3 Genossenschafts-/ Vereinsregister
11.5.3.2.4 Schuldnerverzeichnis
11.5.3.2.5 Gerichtsvollzieher
11.5.3.2.6 Wirtschafts- und Gewerbeamt
11.5.3.2.7 Gewerbezentralregister
11.5.3.2.8 Katasterämter / Grundbuchämter
11.5.3.2.9 Auskunfteien
11.5.3.2.10 Finanzbehörden / Steuerfahndung
11.5.3.3 Sonstige Vorbereitungen zur Beweissicherung und Durchsuchung
11.5.3.3.1 Observation
11.5.3.3.2 Kräfte / besondere Logistik
11.5.3.4 Besonderheiten der Durchsuchung bei Wirtschaftsdelikten
11.5.3.4.1 Beweismittel
11.5.3.4.2 Kopien
11.5.3.4.3 Durchsicht von Papieren
11.5.3.4.4 Durchsuchung „digitaler Papiere“
11.5.3.4.5 Behandlung der Asservate
11.5.3.4.6 Durchsuchung bei Banken
11.5.3.4.7 Durchsuchung beim Steuerberater
11.5.4 Hinweise zur speziellen Ermittlungsführung
11.5.4.1 Allgemeine Hinweise
11.5.4.1.1 Auswertung der Zivilakten
11.5.4.1.2 Aktenführung
11.5.4.1.3 Erkennungsdienstliche Behandlung
11.5.4.1.4 Vorläufige Festnahme / Vorführung
11.5.4.2 Hinweise für die Ermittlungen bei speziellen Delikten
11.5.4.2.1 Trickbetrug
11.5.4.2.2 Insolvenzdelikte
11.5.4.2.3 Anlagebetrug
11.5.5 Vernehmungen bei Betrugs- und Wirtschaftsdelikten
11.5.5.1 Vernehmung des Geschädigten beim Betrug

11.5.5.2 Vernehmungen bei Wirtschaftsdelikten
11.5.5.2.1 Grundsätzliches
11.5.5.2.2 Zeugenvernehmungen
11.5.5.2.3 Fragebögen
11.5.5.2.4 Beschuldigtenvernehmung
11.5.6 Bekämpfungsansätze
11.5.6.1 Repression
11.5.6.2 Prävention
11.5.7 Zusammenarbeit mit der StA

DSB 12 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung beim Erschleichen von Leistungen (8 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

12 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung beim Erschleichen von Leistungen
12.1 Kriminalstatistische Auswertung zum Erschleichen von Leistungen
12.2 § 265 a StGB Erschleichen von Leistungen
12.3 Tatvarianten
12.4 Beförderungserschleichung
12.5 Tatziel Vermögensvorteil
12.6 Charakteristika des Massendeliktes Beförderungserschleichung
12.7 Verfolgungsverhalten der Staatsanwaltschaft
12.8 Unterschiede im Vernehmungsaufwand
12.9 Schwarzfahrten auch Wege zu oder von Tatorten

DSB 13 Rechtliche, phänomenologische, forensische und kriminaltaktische Aspekte der Computerkriminalität (92 Seiten)
Autoren: KK Wolfgang Holzapfel, LKA NRW, Abt. 4, Düsseldorf, Erstautor KR Helmut Picko, LKA NRW, Abt. 4, Statistikteil LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

13 Rechtliche, phänomenologische, forensische und kriminaltaktische Aspekte der Computerkriminalität
13.1 Begriff der Computerkriminalität/ Cybercrime
13.2 Statistische Daten und Probleme bei der Erfassung der Computerkriminalität
13.2.1 Statistische Definition der Computerkriminalität
13.2.2 Entwicklungen der Computerkriminalität seit 1987
13.2.3 Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debit-Karten mit PIN
13.2.4 Computerbetrug
13.2.5 Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten

13.2.6 Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung
13.2.7 Datenveränderung und Computersabotage
13.2.8 Ausspähen und Abfangen von Daten
13.2.9 Straftaten mit dem Tatmittel Internet
13.2.10 Kritik an der PKS- Erfassung der Computerkriminalität
13.2.11 Die PKS-Daten des Jahres 2012
13.2.12 Analyse der Tatverdächtigen am Beispiel des Jahres 2012
13.2.13 Die Problematik der Schadenserfassung bei der Computerkriminalität – Schätzungen über die Schadenshöhe von Unternehmensberatungen
13.3 Strafrechtliche Normen der Computerkriminalität
13.3.1 Strafrechtsbestimmungen des StGB
13.3.1.1 § 202a StGB Ausspähen von Daten
13.3.1.2 § 202b StGB Abfangen von Daten
13.3.1.3 § 202c StGB Vorbereiten des Ausspähens/Abfangens von Daten
13.3.1.4 § 263a StGB Computerbetrug
13.3.1.5 § 303a StGB Datenveränderung
13.3.1.6 § 303b StGB Computersabotage
13.3.1.7 §§ 269/270 StGB Fälschung beweiserheblicher Daten/Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung
13.3.2 Formelles Recht/Ermächtigungen
13.3.2.1 Grundrechte
13.3.2.2 Datenkategorien, Eingriffsbefugnisse
13.3.2.2.1 Bestandsdaten gem. §§ 3, 95, 111 Telekommunikationsgesetz (TKG), § 100j StPO
13.3.2.2.2 Bestandsdaten gem. § 14 Telemediengesetz (TMG)
13.3.2.2.3 Verkehrsdaten gem. § 96 TKG
13.3.2.2.4 Nutzungsdaten gem. § 15 TMG
13.3.2.2.5 Inhaltsdaten gem. § 88 TKG (Fernmeldegeheimnis)
13.3.2.2.6 § 100a StPO Telekommunikationsüberwachung
13.3.2.2.7 § 100g StPO Erhebung von Verkehrsdaten
13.3.2.2.8 § 100j StPO Bestandsdatenauskunft
13.4 Phänomenologie
13.4.1 Das Tatmittel Internet
13.4.2 Schadsoftware/Malware
13.4.3 Ransomware
13.4.4 Phishing
13.4.5 DoS und DDoS
13.4.6 Hacking
13.4.6.1 Defacement
13.4.6.2 Intrusion - Eindringen in fremde Computersysteme

13.4.6.3 Angriffstechniken
13.4.6.3.1 Angriffs-Vorbereitung
13.4.6.3.2 Angriffe auf Netzwerke
13.4.6.3.3 Social-Engineering – Ausnutzen der Schwachstelle Mensch
13.4.6.3.4 Passwort-Cracking
13.4.6.3.5 Buffer-Overflow
13.4.6.3.6 Spoofing / Man-in-the-middle Angriffe
13.4.6.3.6.1 IP-Spoofing
13.4.6.3.6.2 ARP-Spoofing
13.4.6.3.6.3 DNS-Spoofing
13.4.6.3.7 Sniffer
13.4.6.3.8 Trojaner - Programme mit Schad- und Ausspähfunktionen
13.4.6.3.9 Angriffs-Nachbereitung zur Verschleierung von Täterspuren
13.5 Forensik – der Computer als Beweismittel
13.5.1 Technische Grundlagen
13.5.1.1 TCP/IP und DNS Grundlage für Ermittlungen
13.5.1.2 Zuordnung dynamischer IP zu Einwahlkunden
13.5.1.2.1 Speicher- und Löschfristen für IP
13.5.1.3 Domain-Name-System erleichtert das Surfen
13.5.1.4 Höhere Protokolle
13.5.1.4.1 HTTP – Datenübertragungsprotokoll im WWW
13.5.1.4.2 SMTP und POP/IMAP zum Versenden und Empfang von E-Mails
13.5.1.5 Besonderheiten
13.5.1.5.1 Calling-ID – protokollierte Telefonnummer bei Einwahl
13.5.1.5.2 Timestamp – Zeitzonen
13.5.2 Daten- und Datenträgerauswertung
13.5.2.1 UNIX- / LINUX-Systeme
13.5.2.2 Verräterische Dateien
13.5.2.2.1 Cookies
13.5.2.2.2 Auswertung der temporären Dateien, des Verlaufs und der Favoriten von Internet-Browsern
13.5.2.2.3 Auswertung der Index.dat und User.dat
13.5.2.2.3.1 Auffinden der Index.dat
13.6 Rückverfolgungsmöglichkeiten in Datennetzen
13.6.1 E-Mail
13.6.1.1 Aufbau einer E-Mail-Adresse und einfache Rückverfolgungsmöglichkeiten
13.6.1.2 Freemailer - Postfach mit Fantasiepersonalien
13.6.1.3 Anonymizer und Remailer erschweren Ermittlungen
13.6.1.4 E-Mail ohne Header – Anzeigen des Headers
13.6.1.5 Spammer, Flooder, Hacker und Andere

13.6.1.5.1 Bestandteile einer E-Mail
13.6.1.5.2 Weg der Datenübertragung
13.6.1.5.3 Beispielhafte Auswertung eines Headers
13.6.1.6 E-Mail anonymisieren/fälschen
13.6.1.6.1 Verfälschung eines E-Mail-Absenders
13.6.2 Upload mit FTP ermöglicht Rückverfolgung des Autors
13.6.3 WWW / Homepages – Ermittlung von Verantwortlichen
13.6.3.1 Informationen in Quelltexten
13.6.3.2 Achtung! Sabotage-Skripte
13.6.3.3 Zugriff mit Telnet auf Port 80
13.6.4 Ermittlungswerkzeuge
13.6.4.1 Ping zur Prüfung von IP-Adressen
13.6.4.1.1 Ping Optionen
13.6.4.2 nsLookup Verbindung von Domain und IP
13.6.4.2.1 Optionen von nslookup
13.6.4.3 Traceroute / Tracert verfolgt den Weg von Datenpaketen
13.6.4.4 Whois- Abfrage – der direkte Weg zum Verantwortlichen
13.6.4.4.1 Internet-Datenbanken automatisieren Whois- Abfragen
13.6.4.4.2 Recherchen liefern umfangreiche ermittlungsrelevante Daten
13.6.4.5 Netstat Statusanzeigen für Netzwerkverbindungen
13.6.4.6 Taktische Erwägungen
13.6.5 Durchsuchung, Sicherstellung, Datensicherung und -auswertung in der Praxis
13.6.5.1 Rechtliche Besonderheiten
13.6.5.1.1 §§ 102, 103 i. V. m. 94 StPO Durchsuchung und Sicherstellung
13.6.5.1.2 § 110 StPO Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien
13.6.5.2 Datensicherung
13.6.5.2.1 Grundsätze und Sicherungsvarianten
13.6.5.2.2 Datensicherung an Einzelplatzrechnern
13.6.5.2.3 Datensicherung an Netzwerken
13.6.5.2.4 Datensicherung im Internet/Soziale Netzwerke
13.6.5.2.5 Datensicherung bei Cloud-Diensten
13.6.5.2.6 Mobilgeräte
13.6.5.2.7 Beschädigte Datenträger
13.6.5.2.8 Besondere Medien
13.6.5.3 Datenauswertung
13.6.5.4 Beweismittel in das Verfahren einbringen
13.6.6 Ausblick

KFB-App 6 – Deliktsbezogene Sachbearbeitung III (DSB III) – 552 Seiten

DSB 14 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei BTM-Kriminalität (182 Seiten)

Autoren: EKHK a.D. Hermann Schumacher, zul. L/KK 21/Org. Rauschgiftkriminalität, PP Bonn; LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

14 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei BTM-Kriminalität

14.1 Einleitung

14.1.1 Kriminalstatistische Entwicklungen im Bereich der Rauschgiftkriminalität

14.1.1.1 Rauschgiftdelikte insgesamt – Fallentwicklungen seit 1987

14.1.1.2 Tatverdächtigenstruktur

14.1.2 Verteilung der Einzeldelikte bei den Konsumenten- und Handelsdelikten am Beispiel der registrierten BTM Kriminalität des Jahres 2012

14.1.3 Allgemeine Verstöße nach § 29 BTMG Tat- und Tatverdächtigenstruktur

14.1.4 Illegaler Handel und Schmuggel von BTM – Tat- und Tatverdächtigenstruktur

14.1.5 Allgemeine Verstöße nach § 29 BTMG mit Cannabis

14.1.6 Illegaler Handel und Schmuggel von Cannabis

14.1.7 Allgemeine Verstöße nach § 29 BTMG mit Heroin

14.1.8 Illegaler Handel und Schmuggel mit Heroin

14.1.9 Allgemeine Verstöße nach § 29 BTMG mit Kokain

14.1.10 Illegaler Handel und Schmuggel mit Kokain

14.1.11 Allgemeine Verstöße nach § 29 BTMG mit Amphetamin

14.1.12 Illegaler Handel und Schmuggel mit Amphetamin

14.1.13 Illegaler Anbau von Betäubungsmitteln

14.2 Informationen zur Drogenart Heroin

14.2.1 Heroin-/Opiumanbau und Heroinproduktion

14.2.2 Heroinschmuggel

14.2.2.1 Die Balkanroute – 2000 bis in die heutige Zeit

14.2.3 Heroinhandel

14.2.3.1 Türkisch/kurdische Heroinhändler und -Organisationen

14.2.4 Heroin-/Opiumkonsum

14.2.4.1 Heroinkonsum in Deutschland

14.3 Information zur Drogenart Kokain

14.3.1 Kokainproduktion und Produktionsländer

14.3.2 Schmuggel und Handel – Großhandel – von Kokain

14.3.2.1 Immenser Profit und extreme Gewalt durch Kokainschmuggel sowie Kokainhandel
14.3.2.2 Kokainschmuggel nach Europa
14.3.2.3 Kokainschmuggel nach Afrika – Transitschmuggel
14.3.2.4 Kokainschmuggel und -handel durch nigerianische OK-Gruppierungen
14.3.2.5 Schmuggelmethoden und Verstecke der Kokainkuriere
14.3.2.6 Kriminelle Strukturen der Kokain-Kartelle und Großdealer-Organisationen
14.3.3 Organisierte Rauschgiftkriminalität: Kokainhandel in Deutschland
14.3.4 Wirkungen der Kokainkonsumarten
14.3.4.1 Wirkung und Verbreitung von Free-base
14.3.4.2 Herstellung, Wirkung und Verbreitung von Crack
14.3.4.3 Kokainkonsum in der Bundesrepublik Deutschland
14.4 Information zur Drogenart Amphetamin (einschließlich Amphetaminderivate)
14.4.1 Ecstasy
14.4.2 „Liquid Ecstasy“ – oder K.O.-Tropfen
14.4.3 Amphetaminherstellung
14.4.4 Amphetaminproduktion in Deutschland
14.4.5 Die Amphetamin-Produktionsländer: Basis für Handel und Schmuggel in Europa
14.4.6 Andere synthetische und pflanzliche Betäubungsmittel
14.4.7 Situation in der Bundesrepublik Deutschland
14.4.8 Ecstasyschmuggel
14.4.9 Konsum / Gefährlichkeit von Ecstasy, Amphetamin und Methamphetamin („Crystal“)
14.4.10 Neue psychoaktive Substanzen (NPS)
14.5 Information zur Drogenart Cannabis
14.5.1 Anbau und Herstellung
14.5.2 Anbaugebiete und Produktionsländer
14.5.3 Schmuggelwege und Schmuggelverstecke
14.5.4 Handel und Schmuggel
14.5.5 Wirkungen und Konsumarten von Cannabisprodukten
14.5.6 Liberalisierungsdiskussion in der Drogenpolitik
14.5.6.1 Ausgangssituation
14.5.6.2 Begriffsbestimmung/Definitionen und Argumentationen i.Z. mit Liberalisierung/Teilliberalisierung
14.5.6.3 Diskussionsinhalte zur Freigabe von Cannabis
14.5.6.3.1 Argumente der Befürworter der Cannabisfreigabe
14.5.6.3.2 Argumente der Gegner der Cannabisfreigabe
14.6 Straftaten nach dem BTMG
14.6.1 Definitionen und Begriffsbestimmungen zum BTMG
14.6.1.1 § 1 BTMG Betäubungsmittel

14.6.1.2 § 2 BTMG Sonstige Begriffe
14.6.2 Sachbearbeitungsrelevante illegale Drogen
14.6.3 Keine Unterscheidung „weiche / harte Drogen“ im BTMG
14.6.4 § 29 Abs. 1 Nr. 1 BTMG Grundtatbestand der BTM-Kriminalität
14.6.4.1 § 29 Abs. 1 Nr. 1 BTMG Grundtatbestand der BTM-Kriminalität
14.6.4.2 Anbauen von BTM
14.6.4.2.1 Herstellen von BTM
14.6.4.2.2 Handeltreiben mit BTM
14.6.4.2.3 Schutzbehauptung Eigenkonsum
14.6.4.2.4 Abgrenzung Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung
14.6.4.2.5 Umfassender Handelsbegriff
14.6.4.2.6 Weltrechtsprinzip
14.6.4.2.7 Herkunft und Qualität der Täter / Ermittlungsproblematik
14.6.4.2.8 Einfuhr und Ausfuhr von BTM
14.6.4.2.9 Arten des Einfuhrschmuggels
14.6.4.2.10 Aufgriffe durch Zoll und Bundespolizei (verdachtsabhängige und -unabhängige Kontrollen)
14.6.4.2.11 Auffinden von Schmuggelverstecken
14.6.4.2.12 Kontrollierte Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von BTM
14.6.4.2.13 Schmuggel in Gepäckstücken angeblich ohne Wissen des Schmugglers
14.6.4.2.14 Beteiligungsformen
14.6.4.2.15 Veräußerung von BTM
14.6.4.2.16 Abgabe von BTM
14.6.4.2.17 Sonst in-den-Verkehr-Bringen
14.6.4.2.18 Erwerb von BTM
14.6.4.2.19 Straftaten im Ausland
14.6.4.2.20 Erwerb von nicht geringen Mengen
14.6.4.2.21 Sich-Verschaffen von BTM in sonstiger Weise
14.6.4.3 § 29 Abs. 1 Nr. 2 BTMG Herstellen von Zubereitungen
14.6.4.4 § 29 Abs. 1 Nr. 3 BTMG Besitz von BTM
14.6.4.4.1 Fälle des Besitzes von BTM
16.6.4.4.2 Ein Besitz von BTM ist nicht gegeben bei
14.6.4.5 Straffreier Konsum von BTM
14.6.4.7 § 29 Abs. 1 Nr. 5 BTMG Durchfuhr von BTM
14.6.4.6 § 29 Abs. 1 Nr. 6 BTMG Verschreiben, Verabreichen, Überlassen von BTM
14.6.4.7.1 § 5 BtMVV Verschreiben zur Substitution
14.6.4.7.2 § 5a BtMVV Substitutionsregister
14.6.4.7.3 § 29 Abs. 1 Nr. 7 BTMG Abgabe in Apotheken

14.6.4.7.4 § 29 Abs. 1 Nr. 8 BTMG Werbung für BTM

14.6.4.7.5 § 29 Abs. 1 Nr. 9 BTMG Täuschung bei Verschreibung von BTM

14.6.4.7.6 § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BTMG Förderung des BTM – Erwerbs und Verbrauchs

14.6.4.7.7 Verantwortung des Gastwirtes einfordern

14.6.4.7.8 § 29 Abs. 1 Nr. 12 BTMG öffentliche Aufforderung zum BTM-Verbrauch

14.6.4.7.9 § 29 Abs. 1 Nr. 13 BTMG Finanzierung von BTM – Straftaten

14.6.4.7.9.1 Finanzierung größerer Deals keine Ausnahme

14.6.4.7.9.2 Finanzsituation der Dealer erheben

14.6.4.7.10 § 29 Abs. 1 Nr. 14 BTMG

14.6.4.7.11 Versuchsstrafbarkeit

14.6.4.7.12 Besonders schwere Fälle gemäß § 29 Abs. 3 BTMG

14.6.4.7.12.1 § 29 Abs. 3, 1. BTMG Gewerbsmäßiger Handel mit BTM

14.6.4.7.12.1.1 Gegenüberstellung legale / illegale Einnahmen

14.6.4.7.12.1.2 § 29 Abs. 3 Nr. 2 BTMG Gefährdung der Gesundheit mehrerer Menschen

14.6.4.8 Fahrlässige Begehung gem. § 29 Abs. 4 BTMG

14.6.4.9 Absehen von Strafe bei Eigenverbrauch gem. § 29 Abs. 5 BTMG

14.6.4.10 Anwendbarkeit auf Rauschgiftersatzstoffe gem. § 29 Abs. 6 BTMG

14.6.4.10.1 Analyse der Ersatzstoffe / Schein- und Vertrauenskauf

14.6.5 § 29 a BTMG Straftaten

14.6.5.1 § 29 a Abs.1, 1. BTMG Abgabe an Personen unter 18 Jahren

14.6.5.1.1 Alter der Abnehmer ermitteln

14.6.5.2 § 29 a Abs. 1, 2. BTMG Umgang mit BTM in nicht geringer Menge

14.6.5.2.1 Ermittlungen zur Quantität und Qualität von BTM

14.6.6 § 30 BTMG Straftaten

14.6.6.1 § 30 Abs. 1, 1. BTMG Bandenmäßige Tatbegehung

14.6.6.1.1 Ermittlung der Bandenstruktur

14.6.6.2 § 30 Abs. 1 Nr. 2 BTMG Gewerbsmäßiger Handel mit Personen unter 18 Jahren

14.6.6.3 § 30 Abs. 1 Nr. 3 BTMG Verursachung eines Drogentodes

14.6.6.3.1 Tatbestand bei jedem Drogentoten prüfen

14.6.6.4 § 30 Abs. 1 Nr. 4 BTMG Einfuhr von BTM in nicht geringer Menge

14.6.7 § 30 a BTMG Straftaten

14.6.8 § 30 b BTMG Straftaten
14.6.9 § 30 BTMG Vermögensstrafe
14.7 § 31 BTMG Strafmilderung oder Absehen von Strafe
14.7.1 Tatverdächtige offenbaren Wissen, keine Beweise
14.7.2 Späte Offenbarung
14.7.3 Inanspruchnahme des § 31 durch mehrere Tatverdächtige
14.7.4 Wesentlicher Aufklärungsbeitrag gefordert
14.7.5 Beschuldigte auf § 31 BTMG hinweisen
14.7.6 § 31 BTMG Erfolgsbasis bei Ermittlung von Tätergruppen
14.8 § 33 BTMG Erweiterter Verfall und Einziehung
14.9 § 32 BTMG Ordnungswidrigkeiten
14.10 Grundsatz des BTMG: Therapie statt Strafe
14.10.1 § 35 BtMG Zurückstellung der Strafvollstreckung
14.10.2 § 36 BTMG Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung
14.10.3 § 37 BTMG Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage
14.10.4 § 38 BTMG Jugendliche und Heranwachsende
14.10.5 BTM-Sucht ist Krankheit
14.10.6 Aus der Sachbearbeitung den Weg in die Therapie ebnen
14.11 Vernehmungen von Straftätern der BTM-Kriminalität
14.11.1 Vernehmung von Haschisch-Erst-Konsumenten / erst-auffälligen Haschischkonsumenten
14.11.2 Vernehmung von Haschisch-Dauerkonsumenten
14.11.2.1 Vernehmung zum eigenen Konsumverhalten
14.11.2.2 Aussagen zu Miterwerbern, Mitkonsumenten
14.11.2.3 Vernehmung zu Dealern
14.11.3 Dokumentation der Vernehmung
14.11.4 Abtrennung von Verfahren
14.11.5 Haschisch-Kleindealer
14.11.6 Haschisch-Großdealer
14.11.7 Vernehmung von Konsumenten sogenannter harter Drogen
14.11.8 Vernehmung von Erst- und Langzeitkonsumenten
14.11.9 Heroindealer
14.11.10 Therapiebereitschaft fördern
14.11.11 Dealer von harten Drogen in nicht geringen Mengen
14.12 Polizei hat zusätzliche Aufgaben in der Drogenprävention 195

DSB 15 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Schleusungskriminalität, Aufenthaltsgesetz** (60 Seiten)

Autoren: Jörg Baumbach, Direktor in der Bundespolizei, Potsdam; Jürgen Kepura, Polizeioberrat, Lübeck; Frank Niechziol, Polizeioberrat, Berlin

15 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Schleusungskriminalität, Aufenthaltsgesetz

15.1 Schleusungskriminalität stiller Begleiter moderner Wanderungsbewegungen

15.2 Rechtliche Orientierung

15.2.1 Strafvorschriften im Überblick – Ziele des Aufenthaltsgesetzes

15.2.2 Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes mit Kurzkommentierungen

15.2.2.1 § 95 AufenthG - Strafvorschriften

15.2.2.1.1 Auszug § 3 AufenthG Passpflicht

15.2.2.1.2 Auszug § 48 AufenthG Ausweisrechtliche Pflichten

15.2.2.1.3 Auszug § 4 AufenthG Erfordernis eines Aufenthaltstitels

15.2.2.1.4 Auszug § 14 AufenthG Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

15.2.2.1.5 Auszug § 46 AufenthG Ordnungsverfügungen

15.2.2.1.6 Auszug § 47 AufenthG Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

15.2.2.1.7 Auszug § 49 AufenthG Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität

15.2.2.1.8 Auszug § 49 AufenthG Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität

15.2.2.1.9 § 54a AufenthG Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

15.2.2.1.10 Auszug § 61 AufenthG Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

15.2.2.1.11 Auszug § 404 SGB III Bußgeldvorschriften

15.2.2.1.12 Auszug § 98 AufenthG Bußgeldvorschriften

15.2.2.1.13 Auszug § 11 AufenthG Einreise- und Aufenthaltsverbot

15.2.2.2 § 96 AufenthG - Einschleusen von Ausländern

15.2.2.2.1 Einschleusung gem. § 96 Abs. 1 Nr. 1 (1. Alt.) AufenthG

15.2.2.2.2 Einschleusung gem. § 96 Abs. 1 Nr. 1 (2. Alt.) AufenthG

15.2.2.2.3 Einschleusung gem. § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

15.2.2.2.4 Qualifizierte Fälle der Einschleusung mit höherer Strafandrohung

15.2.2.2.5 Schleusungskriminalität hat Schnittmengen mit anderen Kriminalitätsfeldern

15.2.2.3 § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
15.3 Besondere Eingriffsnormen nach der Strafprozessordnung bei besonders schweren Straftaten
15.3.1 § 84 Asylverfahrensgesetz - Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung
15.3.2 § 84a Asylverfahrensgesetz - Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung
15.4 Was ist Schleusungskriminalität?
15.4.1 Irreguläre Migration und Schleusungskriminalität
15.4.2 Allgemeine kriminalistische Herausforderung
15.4.3 Schleusungskriminalität - ein grenzenloses Phänomen mit vielen Gesichtern
15.5 Phänomenologie
15.5.1 Die Lage im Hellfeld
15.5.1.1 Unerlaubte Einreise – Daten aus der Statistik der Bundespolizei
15.5.1.2 Unerlaubter Aufenthalt – Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik
15.5.2 Die Lage im Dunkelfeld
15.5.2.1 Auszug § 87 AufenthG Übermittlungen an Ausländerbehörden
15.6 Modi Operandi
15.6.1 Partielle Schleusung
15.6.2 Organisierte Etappenschleusung
15.6.3 Legendierte Schleusungen / Scheinlegalität
15.6.3.1 Visumschleusung
15.6.3.2 Scheinehe / Scheinvaterschaft
15.6.3.2.1 § 1592 BGB Vaterschaft
15.6.3.3 Urkundendelikte
15.6.3.3.1 Totalfälschungen
15.6.3.3.2 Blankofälschungen
15.6.3.3.3 Verfälschungen
15.6.3.3.4 Phantasie- und Pseudo- / Camouflage-Dokumente
15.6.3.3.5 Proxy-Pässe – Beantragung von Pässen für Einreisewillige durch Passberechtigte
15.6.3.3.5.1 Auszug Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
15.6.3.4 Täuschung über Flugrouten
15.6.4 Besonderheiten in der Tatausführung
15.6.4.1 Garantieschleusung
15.6.4.2 Gefährliche Schleusungen / Einschleusen mit Todesfolge
15.7 Ätiologie – Ursachen für irreguläre Migration / Schleusungskriminalität

15.8 Sachbearbeitung – Wege zur Beweisführung
15.9 Verdachtsgewinnung

DSB 16 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Urkundendelikten (28 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

16 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Urkundendelikten
16.1 Kriminalstatistische Auswertungen im Zusammenhang mit Urkundendelikten
16.2 § 267 StGB Urkundenfälschung
16.2.1 Urkundenbegriff
16.2.2 Beweisfunktion / Beispiele für Urkunden
16.2.3 Aussteller der Urkunde
16.2.4 Tathandlung „Herstellen einer unechten Urkunde“
16.2.5 Tathandlung „Verfälschung einer echten Urkunde“
16.2.6 Tathandlung „Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde“
16.2.7 Täuschung im Rechtsverkehr
16.2.8 Vorsatz / Vollendung / Versuch
16.2.9 Bestrafung von Fälschern
16.2.10 Beweis der Herstellung unechter Urkunden
16.2.11 Sammlungen über Fälschungsmerkmale / Rolle der Zentralstellen
16.2.12 Beweis des Verfälschens einer echten Urkunde
16.2.13 Tatentdeckung / Dunkelfeld / Geständnisbereitschaft
16.3 Weitere Fälschungsdelikte
16.3.1 § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen
16.3.2 § 269 StGB Fälschung beweiserheblicher Daten
16.3.3 § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
16.3.4 § 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung
16.3.5 § 273 StGB Verändern von amtlichen Ausweisen
16.3.6 § 274 StGB Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung
16.3.6.1 Tathandlungen
16.3.6.2 Tathandlungen im Umgang mit Daten / Grenzbezeichnungen
16.3.6.3 Beweisführung / Ermittlung der Motivlage
16.3.7 § 275 StGB Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen
16.3.8 § 276 StGB Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
16.3.9 § 276 a StGB Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere
16.3.10 § 277 StGB Fälschung von Gesundheitszeugnissen

16.3.11 § 278 StGB Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse
16.3.12 § 279 StGB Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
16.3.13 § 281 StGB Mißbrauch von Ausweispapieren
16.3.13.1 Ermittlungsführung
16.3.14 § 282 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung
16.3.15 Hinweis auf Delikte der Geld- und Wertzeichenfälschung

DSB 17 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Waffenkriminalität (58 Seiten)
Autor: EKHK a. D. Georg Prüfling, Bonn

17 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Waffenkriminalität
17.1 Tätertypologien bei der Waffenkriminalität und Konsequenzen für die Ermittlungen
17.1.1 Waffen als Tatmittel
17.1.2 Tatwaffen als Ermittlungschance
17.1.3 Waffen- und Munitionssammler (mit waffenrechtlichen Erlaubnissen)
17.1.4 Ermittlungen gegen Waffensammler
17.1.5 Illegale Waffen- und Munitionssammler
17.1.6 Ermittlungen gegen illegale Waffensammler/ Durchsuchungen / Sicherstellungen
17.2 Einleitung zum Waffenrecht
17.3 Aufbau des Neuen Waffenrechts
17.4 Das neue Waffengesetz
17.5 Allgemeine Bestimmungen (§ 1 des Waffengesetzes)
17.5.1 Zu § 1 Absatz 1 (Regelungsbereich)
17.5.2 Zu § 1 Absatz 2 (Was ist eine Waffe ?)
17.5.3 Definitionen – Was sind Schusswaffen im Sinne des Gesetzes?
17.5.3.1 Schusswaffen
17.5.3.1.1 Einzelladerwaffen, Repetierwaffen und Automaten
17.5.3.1.1.1 Einzelladerwaffen
17.5.3.1.1.2 Repetierwaffen
17.5.3.1.2 Automaten
17.5.3.1.2.1 Vollautomaten
17.5.3.1.2.2 Halbautomaten
17.5.3.2 Wesentliche Teile und Schalldämpfer
17.5.4 Was sind gleichgestellte Gegenstände?
17.5.5 Was sind tragbare Gegenstände ?
17.5.6 Was bedeutet „Umgang mit Waffen und Munition“?
17.5.6.1 Erwerben
17.5.6.2 Besitzen

17.5.6.3 Überlassen
17.5.6.4 Führen und Transport
17.5.6.5 Verbringen
17.5.6.6 Mitnehmen
17.5.6.7 Schießen
17.6 Die Anlagen zum Waffengesetz
17.6.1 Die Anlage 1 zum Waffengesetz
17.6.2 Die Anlage 2 zum Waffengesetz (§ 2 Waffengesetz)
17.6.2.1 Abschnitt 1 – Verbotene Waffen
17.6.2.2 Abschnitt 2 – Erlaubnispflichtige Waffen
17.6.2.3 Abschnitt 3 – Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen
17.6.2.4 Prüfungsschema nach Anlage 2
17.7 Allgemeine Bestimmungen des neuen Waffenrechts
17.7.1 Altersgrenzen
17.7.2 Waffen – und Munitionserlaubnisse
17.7.2.1 Voraussetzungen
17.7.2.2 Fehlende Zuverlässigkeit
17.8 Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen
17.9 Erkennen von waffenrechtlich relevanten Tatbeständen / Prüfungsschema
17.10 Mitführen von Dokumenten und Erlaubnispapieren
17.10.1 Arten von Erlaubnisdokumenten im Waffenrecht
17.11 Aufbewahrung von Waffen
17.12 Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51–53 Waffengesetz)
17.13 Einziehung und erweiterter Verfall (§ 54 Waffengesetz)
17.14 Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes
17.15 Waffenrechtliche Einordnung von Schusswaffen und tragbaren Gegenständen
17.15.1 Häufig vorkommende verbotene Waffen
17.15.2 Sonstige neue Regelungen (u. a. § 42a WaffG Anscheinswaffen)
17.16 Spurensicherung bei Waffendelikten
17.16.1 Waffen als Spurenträger
17.16.2 Waffen als Spurenverursacher
17.17 Hinweise zu SOFT-Air-Waffen
17.17.1 Begriff
17.17.2 Waffenrechtliche Einstufung
17.17.3 Führen von (Soft-Air-) Waffen
17.17.3.1 Strafbarkeit
17.17.4 Verwechslungsgefahr mit „scharfen“ Waffen.
17.17.5 Verletzungspotential von Soft-Air-Waffen

17.18 Stichwortverzeichnis

DSB 18 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Korruptionsdelikten (56 Seiten)

Autor: Prof. Sigmar-Marcus Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

18	**Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Korruptionsdelikten**
18.1	Begriff, Geschichte und Verbreitung der Korruption
18.1.1	Begriff
18.1.2	Geschichte
18.1.3	Verbreitung der Korruption
18.2	**Statistik und Lagebild**
18.3	Täter
18.4	Folgen und Schäden
18.5	Strafrecht
18.6	**Die Straftatbestände Vorteilsannahme/ Vorteilsgewährung und Bestechung/ Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB)**
18.6.1	Gesetzestexte
18.6.2	Die Tatbestände der §§ 331 ff StGB
18.6.2.1	„Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter“
18.6.2.1.1	Deutsche Amtsträger
18.6.2.1.2	Internationale Amtsträger
18.6.2.1.3	Abgeordnete
18.6.2.2	„Vorteil“
18.6.2.3	„für sich oder einen Dritten“
18.6.2.4	„fordert, sich versprechen lässt oder annimmt“ bzw. „anbietet, verspricht oder gewährt“
18.6.2.5	„für die Dienstausübung“
18.6.2.6	„für eine richterliche Handlung“
18.6.2.7	„als Gegenleistung für eine (auch zukünftige) pflichtwidrige Diensthandlung“
18.6.2.8	„als Gegenleistung für eine (auch zukünftige) pflichtwidrige richterliche Diensthandlung“
18.6.2.9	Strafverschärfungen und Gewinnabschöpfung
18.6.2.10	Strafausschließungsgründe
18.7	**Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 298–303 StGB)**
18.7.1	§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
18.7.2	§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
18.7.3	§ 301 StGB Strafantrag
18.7.4	§ 302 StGB Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

18.7.5 § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
18.8 Dienst- und Arbeitsrecht
18.9 Bearbeitungshinweise
18.9.1 Bearbeitungshinweise für situative Korruptionsdelikte
18.9.2 Bearbeitungshinweise für strukturelle Korruptionsdelikte
18.9.2.1 Hinweisaus- und -bewertung
18.9.2.2 Suche nach Sachbeweisen
18.9.2.2.1 Suche nach der Zuwendung beim Geber / Firma
18.9.2.2.2 Suche nach der Zuwendung beim Geber / Personen
18.9.2.2.3 Suche nach der Zuwendung beim Nehmer / Person
18.9.2.2.4 Suche nach Beweismitteln für die Diensthandlung
18.9.2.2.5 Weitere Ermittlungen
18.9.2.3 Telekommunikationsüberwachungen
18.9.2.4 Geständnis
18.9.2.5 Alternativermittlungen
18.10 Probleme bei den Ermittlungen
18.10.1 VE-Einsatz, Scheinaufkäufer
18.10.2 fehlender Schutz für Hinweisgeber
18.11 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
18.11.1 Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen
18.11.2 Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden
18.11.3 Zusammenarbeit mit den Steuer- und Finanzbehörden
18.12 Prävention
18.12.1 Allgemeine Grundlagen der Prävention
18.12.2 Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche
18.12.3 Risikoanalyse der korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche
18.12.4 Mögliche Maßnahmen in korruptionsgefährdeten Bereichen
18.12.5 Risikoanalyse bei Mitarbeitern

DSB 19 Strafrechtliche Beurteilung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches (16 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

19 Strafrechtliche Beurteilung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches
19.1 § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
19.1.1 Neue Technologien bieten neue Tatgelegenheiten
19.1.2 Schutzgut des § 201 StGB
19.1.3 Tathandlungen und Gerichtsentscheidungen
19.1.4 Konsequenzen für die Ermittlungen

19.1.5 Handeln von Amtsträgern
19.1.6 Strafbarkeit des Versuchs und Einziehung
19.1.7 Problematik illegaler Aufnahmen als Beweismittel
19.2 § 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
19.2.1 Schutzbereich der Norm
19.2.1.1 Geschützte Lebensbereiche
19.2.1.2 Der Wohnungs- und Raumbegriff des § 201a
19.2.2 Tathandlungen und Strafbarkeit
19.2.3 Hinweise für die Sachbearbeitung

DSB 20 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Nötigungen (12 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

20 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Nötigungen
20.1 Kriminalstatistische Auswertungen zu Nötigungen
20.2 § 240 StGB Nötigung
20.3 Schutzgüter / Tathandlungen
20.4 Gewaltbegriff der Nötigung
20.5 Drohung mit einem empfindlichen Übel
20.6 Verwerfliche Mittel-Zweck-Relation
20.7 Nötigungen im Straßenverkehr
20.8 Nötigung von Amtsträgern
20.9 Besonders schwere Fälle der Nötigung
20.10 Vollendung / Versuch / Vorsatz
20.11 Aufhellung des Dunkelfeldes
20.12 Ernsthaftigkeit und Wirkung der Tat ermitteln

DSB 21 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Bedrohungen (8 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

21 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Bedrohungen
21.1 Kriminalstatistische Auswertungen zu Bedrohungen
21.2 § 241 Bedrohung
21.3 Tathandlung
21.4 Adressaten der Bedrohung
21.5 Ankündigung von angeblich beabsichtigten Verbrechen
21.6 Bedrohung aus Opfersicht
21.7 Tatklärung mildert Opferängste
21.8 Motivlage ermitteln

DSB 22 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Vortäuschung einer Straftat** (12 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

22 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Vortäuschung einer Straftat**

22.1 Kriminalstatistische Auswertungen zur Vortäuschung von Straftaten

22.2 **§ 145 d StGB Vortäuschen einer Straftat**

22.3 Motive für Vortäuschungen

22.4 Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden beeinträchtigt

22.5 Anzeigenaufnahme selbst bei Zweifeln über die angezeigte Straftat bedeutsam

22.6 **Tathandlungen**

22.6.1 Vortäuschen einer angeblich begangenen rechtswidrigen Tat

22.6.2 Vortäuschen einer angeblich bevorstehenden rechtswidrigen Tat gemäß § 126 (1) StGB

22.6.3 Versuchte Täuschung über den Beteiligten an einer schon begangenen rechtswidrigen Tat

22.6.4 Versuchte Täuschung über den Beteiligten an einer bevorstehenden rechtswidrigen Tat

22.7 Gesetzgeber will Erschleichen von Strafmilderungen über Vortäuschungen verhindern

22.8 Vorgetäuschte Straftaten sehr häufig

22.9 Verhältnis zu § 265 StGB - Versicherungsmissbrauch

22.10 **Professionelle Ermittlungen überführen Täter**

22.11 Vortäuschen von Raubüberfällen / Rekonstruktion erforderlich

DSB 23 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Falschen Verdächtigungen** (8 Seiten)

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

23 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Falschen Verdächtigungen**

23.1 **§ 164 StGB Falsche Verdächtigung**

23.2 Verhältnis Vortäuschen einer Straftat nach § 145 d zu § 164

23.3 Tathandlung

23.4 Motivlage des Täters

23.5 Verdächtigung wider besseres Wissen

23.6 Tatvollendung

23.7 Ermittlungsführung / Ermittlung der Motivlage

23.8 **§ 165 Bekanntgabe der Verurteilung**

DSB 24 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Hausfriedensbruch** (12 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

24 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Hausfriedensbruch**
24.1 Kriminalstatistische Auswertungen zum Hausfriedensbruch
24.2 **§ 123 Hausfriedensbruch**
24.3 Schutzgut Hausrecht
24.4 Geschützte Objekte
24.5 Tathandlungen / Hausverbote
24.6 Strafantrag
24.7 **§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch**
24.8 Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen
24.9 Besonderheiten bei der Anzeigenerstattung und Sachbearbeitung des Hausfriedensbruchs
24.10 „Gerechtfertigter Hausfriedensbruch“

DSB 25 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Beleidigung, Übler Nachrede, Verleumdung** (24 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

25 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Beleidigung, Übler Nachrede, Verleumdung**
25.1 Kriminalstatistische Auswertungen zu Beleidigungen, Üble Nachrede und Verleumdung
25.2 **§ 185 StGB Beleidigung**
25.2.1 Vorsatz
25.2.2 Unterschiedliche Bewertung beleidigender Tathandlungen
25.2.3 Schutz von Würde und Ehre
25.2.4 Tathandlungen
25.2.5 Beleidigungen von Personenmehrheiten
25.2.6 Kein Schutz der Familienehre
25.2.7 Beleidigungen i.Z. mit sexuell motivierten Straftaten
25.3 § 192 StGB Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises
25.4 **§ 186 StGB Üble Nachrede**
25.4.1 Problematischer Tatsachenbegriff
25.4.2 Mögliche Verteidigungsstrategien
25.4.3 Verhältnis Beleidigung / Üble Nachrede
25.4.4 Tathandlung
25.4.5 Wirkung der Üblen Nachrede
25.4.6 Bewertung einzelner Taten
25.5 **§ 187 StGB Verleumdung**

25.6 **§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens**
25.6.1 Beweis des Wissens um den verleumderischen Inhalt
25.6.2 Motivlagen, Beispiele
25.6.3 Kreditgefährdung
25.7 **§ 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener**
25.8 **§ 190 StGB Wahrheitsbeweis durch Strafurteil**
25.9 **§ 193 StGB Wahrnehmung berechtigter Interessen**
25.10 **§ 194 StGB Strafantrag**
25.11 Alternative Bearbeitung von Anzeigen wegen Beleidigung
25.11.1 Hinweis auf den Privatklageweg
25.11.2 Anzeigen wegen Übler Nachrede oder Verleumdung ernstnehmen
25.11.3 Anzeigenaufnahme
25.11.4 Hinweis auf Adhäsionsverfahren
25.11.4.1 Entschädigung des Verletzten
25.11.4.1.1 **§ 403 StPO Geltendmachung des Anspruchs**
25.11.4.1.2 **§ 404 StPO Antrag; Prozesskostenhilfe**
25.11.4.1.3 **§ 405 StPOVergleich**
25.11.4.1.4 **§ 406 StPOEntscheidung über den Antrag**
25.11.5 Täterermittlung und Beweisführung
25.11.6 Beleidigungen gegen Amtsträger, speziell Polizeivollzugsbeamte
25.12 **§ 154e Straf- oder Disziplinarverfahren bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung**
25.13 **§ 199 StGB Wechselseitig begangene Beleidigungen**
25.14 **§ 200 StGB Bekanntgabe der Verurteilung**

DSB 26 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Nachstellungen („Stalking“)** (16 Seiten)
Autor: POR Christoph Keller, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personal NRW, Selm

26 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Nachstellungen („Stalking“)**
26.1 **§ 238 StGB Nachstellung**
26.2 **Schutzgüter / Tathandlungen**
26.2.1 Aufsuchen räumlicher Nähe (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
26.2.2 Kontaktaufnahme, Verwendung von Telekommunikationsmitteln (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
26.2.3 Bestellungen, Veranlasste Kontaktaufnahme Dritter mit dem Opfer (§ 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB)
26.2.4 Bedrohungen der höchstpersönlichen Rechtsgüter (§ 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB)
26.2.5 Auffangtatbestand (§ 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

26.3 **Taterfolg/Vorsatz**
26.4 Erfolgsqualifikation
26.5 Nachstellung als Antrags- und Privatklagedelikt
26.6 Nachstellung als Anlasstat für Wiederholungsgefahr („Deeskalationshaft“)
26.7 Tätertypologie
26.8 Ätiologie
26.9 Risikofaktoren / Gefährdungsanalyse
26.10 **Anzeigebereitschaft und Therapiebedürfnisse von Stalkingopfern**
26.11 **Polizeiliche Handlungsstrategie**
26.12 Polizeiliche Anzeigenaufnahme, Verhalten bei Erstkontakten (Checkliste)
26.13 Konfliktmanagement/Opferunterstützung/ Informationsmaterial
26.14 Fehlender Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach § 238 StGB

DSB 27 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung von Sachbeschädigungen und Sachbeschädigungen an Kfz., Zerstörung von Bauwerken und wichtigen Arbeitsmitteln** (18 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

27 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung von Sachbeschädigungen und Sachbeschädigungen an Kfz., Zerstörung von Bauwerken und wichtigen Arbeitsmitteln**
27.1 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Sachbeschädigung
27.1.1 Tatverdächtigenstruktur
27.2 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen
27.2.1 Tatverdächtigenstruktur
27.3 **§ 303 StGB Sachbeschädigung**
27.3.1 Schutz von Substanz- und Gebrauchswert
27.3.2 Tathandlungen
27.3.3 Hohes Geschädigteninteresse an Tataufklärung
27.3.4 Tathandlungen dokumentieren
27.3.5 Ermittlungen zur Motivlage
27.3.6 Tatzusammenhänge klären
27.4 **§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung**
27.4.1 Geschützte Objekte
27.4.2 Schadensausmaß feststellen / Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung tragen

27.5 **§ 305 StGB Zerstörung von Bauwerken**
27.5.1 Geschützte Objekte
27.5.2 Demonstranten als Tatverdächtige
27.6 **§ 305 a StGB Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel**
27.6.1 Technische Arbeitsmittel
27.6.2 Demonstranten als Tatverdächtige

DSB 28 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Trunkenheit im Verkehr / Gefährdung des Straßenverkehrs / Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr** (34 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

28 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Trunkenheit im Verkehr / Gefährdung des Straßenverkehrs /Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr**
28.1 § 316 Trunkenheit im Verkehr / § 24 a StVG
28.1.1 **§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr**
28.1.2 **§ 24a StVG 0,5-Promille-Grenze**
28.1.3 Konkrete Gefahr nicht erforderlich / Risiken im Straßenverkehr
28.1.4 Fahrunsicherheit
28.1.5 Beeinträchtigende Mittel und ihre Wirkungen auf Menschen
28.1.6 Problematik der Grenzwerte bei legalen und illegalen Drogen
28.1.7 Absolute / Relative Fahruntüchtigkeit
28.1.8 **§ 25 StVG Fahrverbot bei Bußgeldentscheidungen**
28.1.9 Tathandlung bei Trunkenheitsfahrten
28.1.10 Atemalkoholanalyse und Blutprobe
28.1.11 Nachtrunk- und Sturztrunkbehauptung
28.1.12 Rückrechnung auf den Tatzeit – BAK
28.1.13 Verdachtschöpfung
28.1.14 Vorsatz / Fahrlässigkeit
28.2 **§ 315 c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs**
28.2.1 Normzweck
28.2.2 Vielfältige Gefahrenmomente im modernen Straßenverkehr / Motive
28.2.3 Mögliche Täter des § 315c / Normadressat
28.2.4 Tatbestandsalternativen / Verhältnis zu § 316
28.2.5 Tatbestände nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 – Die 7 Todsünden im Straßenverkehr
28.2.6 Beweis einer konkreten Gefahr
28.2.7 Beweis über Blut- und Urinproben
28.2.8 Vorsatz / Fahrlässigkeit

28.3 **§ 315 b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr**
28.3.1 Tathandlungen
28.3.2 Gefährliche Einzelfälle, Beweisführung, Einziehung von Tatgegenständen
28.4 **Entziehung der Fahrerlaubnis – Polizeiliche Sicherstellung des Führerscheins**
28.4.1 § 111a StPO Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
28.4.2 § 69 StGB Entziehung der Fahrerlaubnis
28.4.3 § 44 StGB Fahrverbot

DSB 29 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr / Gefährdungen des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs** (8 Seiten)
Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

29 **Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei Gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr / Gefährdungen des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs**
29.1 Kriminalstatistische Auswertungen zu gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
29.2 **§ 315 Gefährlicher Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehr**
29.2.1 Geschützte Objekte
29.2.2 Tathandlungen
29.2.3 Motive und Beweisführung
29.3 **§ 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs**

KR 2 Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken

Autor: Dr. Holger Roll, FHöVPR, Fachbereich Polizei Mecklenburg-Vorpommern

Leseprobe

2 Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken

2.1 Die Polizeiliche Lagebeurteilung

Die **Polizeiliche Lagebeurteilung** ist eine „dauernde oder aus bestimmten Anlass vorgenommene Analyse und Bewertung polizeilich bedeutsamer Sachverhalte, um optimale Einsatzerfolge zu ermöglichen und Einsatzrisiken gering zu halten“ (Rupprecht (Hrsg.) 1995, 326). Sie wird durchgeführt, um polizeiliche Entscheidungen vorzubereiten und gilt als Grundlage für Planungsvorhaben.

Das Ziel der Polizeilichen Lagebeurteilung besteht darin (vgl. Clages 1997, 31) den taktisch richtigen und rechtlich zulässigen Einsatz von Polizeikräften nach

- Art,
- Umfang und
- Dauer

zur Erfüllung des polizeilichen Auftrags zu planen und vorzubereiten.

Die Polizeiliche Lagebeurteilung zielt darauf ab, Grundlagen für den **Entschluss** des Polizeiführers zu schaffen. Der Entschluss nennt Wege und Mittel, um das taktische Ziel zu erreichen.

Formal muss der Entschluss so gestaltet sein, dass er

- kurz und prägnant die wesentlichen Erkenntnisse der Lagebeurteilung mit den durchzuführenden polizeitaktischen Maßnahmen verknüpft und
- als Grundlage für den Auftrag in der Befehlsgebung dient.

Der Befehl sowie die Meldung an übergeordnete Stellen dürfen inhaltlich nicht der Entschlussfassung widersprechen.

Die Bedeutung der Beurteilung der Polizeilichen Lage besteht darin, in einer polizeihandlungsrelevanten Situation, den Beamten ein Kurzanalyseverfahren an die Hand zu geben, das es ihm ermöglicht, schnell, präzis und unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen zu entscheiden und zu handeln. Somit wird die Polizeiliche Beurteilung der Lage hauptsächlich von einsatztaktischen Gesichtspunkten (i.S. der Einsatzlehre) bestimmt.

2.1.2 Rechtliche und dienstkundliche Grundlagen

Die Ermächtigungsgrundlagen für das polizeiliche Handeln leiten sich aus der Strafverfolgung oder/und der Gefahrenabwehr im Einzelfall ab. Rechtliche Grundlage zur Gefahrenabwehr sind die Polizeigesetze der Länder. Grundlage polizeilichen Handelns im Rahmen der Strafverfol-

gung bildet die Strafprozessordnung und insbesondere der § 163 StPO als allgemeine Aufgabenzuweisung i.V. mit §§ 152, 158, 160, 161 StPO und § 152 GVG.

Die Beurteilung der polizeilichen Lage wird in der PDV 100 Nr. 1.6.2.2 beschrieben. Konkrete Lagefelder (z.B. Anlass, Bedrohung, Behörden, IuK, Kriminalität, Opfer, Recht, Schaden, Zeit) sind in der Anlage 4 der PDV 100 zusammengefasst.

Die Beurteilung der Lage nach der PDV 100 ist auf den Einsatz und die Führung von Polizeikräften ausgerichtet. Sie basiert demnach auf Grundkenntnissen, Erfahrungen und inhaltlichen Schwerpunkten der Einsatzlehre. Für kriminalistische Lagen ist das System nach der PDV 100 nur bedingt anwendbar. Zwar ist jeder kriminalistisch arbeitende Polizeibeamte an die Grundsätze gebunden, jedoch sind insbesondere vom Inhalt und von den im Rahmen der Straftatenaufdeckung, -aufklärung und -vorbeugung festgelegten Handlungsweisen, Unterschiede feststellbar. Deshalb bedarf die kriminalistische Lagebeurteilung einer gesonderten Darstellung.

„Die Analyse typischer Einsatzverläufe von kriminalistischen Lagen und die spezifischen kriminaltaktischen und technischen Anforderungen, die an die sachgerechte effektive kriminalistische Lagebewältigung und Fallbearbeitung gestellt werden, begründen diese Feststellung“ (Clages 1997, 31).

2.2 Allgemeine Grundlagen der Kriminalistischen Lagebeurteilung

2.2.1 Kriminalistische Beurteilung der Lage

Die Besonderheiten des kriminalistischen Ereignisses und des kriminalistischen Denkens spiegeln sich in der Kriminalistischen Lagebeurteilung wider.

Sie ist eine besondere Form der Polizeilichen Lagebeurteilung (vgl. Abschnitt. 1). Daraus leitet sich ab, dass die Lagekriterien für die Beurteilung der allgemeinen Polizeilichen Lage nur bedingt für kriminalistisch relevante Sachverhalte zutreffend sind. Kriminalistische Lagebeurteilungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie

- in der Regel einen Sachverhalt betreffen, bei dem der Verdacht einer Straftat nicht auszuschließen ist,
- Besonderheiten des kriminalistisch relevanten Ereignisses (vgl. Abschnitt 2.1) berücksichtigen müssen,
- Besonderheiten im Einsatzverhalten widerspiegeln durch Kombination von kriminaltaktischem und -technischem Vorgehen unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte.

Die durchzuführenden kriminalistischen Maßnahmen werden unter dem Aspekt der Einsatztaktik (z.B. Abwehr von Gefahren) und der Kriminalistik (i.S. der Strafverfolgung; Aufnahme von Beweismitteln und deren Dokumentation) betrachtet.

Die kriminalistische Tätigkeit wird durch spezifische Methoden (z.B. mathematisch- wahrscheinlichkeitstheoretische, logische, hypothesenbildende, psychologische Methoden) charakterisiert und bestimmt. Eine besondere Bedeutung nimmt dabei das kriminalistische Denken ein (vgl. Abschnitt 2.2.2).

Kennzeichnende Kriterien der kriminalistischen Tätigkeit sind (vgl. Schurich, 1998)

- hohe Anforderungen an die Intelligenzleistung,
- Kreativität,
- Individualismus,
- Phantasie,
- hohes Abstraktionsvermögen,
- Talent, Unwichtiges von Wichtigem trennen zu können,
- Denken in komplexen Zusammenhängen,
- Logische Kombinationsfähigkeit,
- „kausalwidriges Denken“, also Denken im Widerspruch,
- hohes Maß an Selbstkritik (insbesondere bei Hypothesenbildung und Wertung der Information) gegenüber den eigenen Denkprodukten.

2.2.2 Das kriminalistisch relevante Ereignis

In der Regel handelt es sich bei einem kriminalistisch relevanten Ereignis um eine Straftat oder um einen Sachverhalt, bei dem der Verdacht einer Straftat nicht auszuschließen oder gegeben ist.

Folgende Fallvarianten sind möglich:

- Es liegt der Verdacht einer Straftat vor.
- Es liegen bisher keine konkreten Hinweise auf den Verdacht einer Straftat vor, aber aufgrund der gesetzlichen Aufgabenübertragung ist die Polizei verpflichtet, kriminalistisch zu ermitteln (z.B. unnatürlicher Tod, Brand- oder Vermisstensache, Leichenfund gem. § 159 StPO).

Das kriminalistisch relevante Ereignis erfordert in jedem Fall ein polizeiliches Handeln, festgelegt im § 163 StPO oder gesonderten rechtlichen Regelungen.

Das Ereignis ist gekennzeichnet durch

- **örtliche** Komponenten

Diese begrenzen meist den Ereignisortbereich. Mitunter sind jedoch mehrere örtliche Komponenten des Ereignisses (Tatort, Fundort) festzustellen.

- **zeitliche** Komponenten

Die zeitlichen Komponenten eines Ereignisses beziehen sich insbesondere auf den Ereigniseintritt (Tatzeit) und auf die Reihenfolge der Handlungen einzelner Tatabschnitte.

- **modale** Komponenten

Die modalen Komponenten beschreiben die Art und Weise des Verlaufs des Ereignisses, insbesondere die Aspekte der Begehungsweise.

- **personale** Komponenten

Jedes kriminalistisch relevante Ereignis wird durch die Personen (Zeugen, Beschuldigte, Opfer, Geschädigte), die am Ereignis beteiligt sind, bestimmt.

- **motivale** Komponenten

Diese beschreiben die Ursachen, den Antrieb und die Auslösersituation des Ereignisses.

Diese ereigniskennzeichnenden Aspekte sind die Basisbedingungen für die kriminalistische Beurteilung der Lage.

Neben diesen Komponenten existieren Besonderheiten des kriminalistisch relevanten Ereignisses, die den kriminalistischen Erkenntnisprozess (Lagebeurteilung) vom allgemeinpolizeilichen Erkenntnisprozess (Beurteilung der polizeilichen Lage) unterscheiden. Diese Aspekte sind folgende:

1. Die Einmaligkeit des Ereignisses in der am Tatort vorgefundenen Situation (Individualereignis).
2. Erkenntnisse, die nicht aufgenommen wurden, sind oft unwiederbringlich verloren.
3. Das Ereignis liegt in der Vergangenheit.
4. Es gibt eine Zeitdifferenz zwischen dem Ereignis und der Untersuchung (unterschiedliche Situationen: Sofortlage oder Ermittlungslage).
5. Das Ereignis ist nicht der direkten Beobachtung durch den Kriminalisten zugänglich (Wahrnehmung).
6. Das Ausgangsmaterial der kriminalistischen Arbeit sind „Spuren„ des Ereignisses. Diese unterteilen sich in:
   – materielle Widerspiegelungen in der objektiven Realität (z.B. Spuren)

   – ideelle Widerspiegelungen im Bewusstsein (z.B. Beobachtungen. Aussagen, Ermittlungen).
7. Das Handeln erfolgt unter regelmäßigem Informationsdefizit (wichtig für Hypothesen- / Versionsbildung),
8. Die Informationen können vielfach differenziert interpretiert werden.
9. Es gibt nur selektive Kenntnisse.

Der kriminalistische Erkenntnisprozess beruht auf einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis. Dieses Ereignis bildet sich materiell und ideell ab. Diese Widerspiegelungen festzustellen, aufzunehmen, zu verarbeiten, zusammenzufassen, zu werten und die richtigen Schlüsse (i.S. der Festlegung der Art und Reihenfolge der durchzuführenden Maßnahmen) zu ziehen, ist die Aufgabe im Rahmen der kriminalistischen Lagebeurteilung.

2.2.3 Voraussetzungen der kriminalistischen Lagebeurteilung

2.2.3.1 Psychologische Voraussetzungen

2.2.3.1.1 Wahrnehmung

Die psychologischen Voraussetzungen für eine kriminalistische Lagebeurteilung bestehen in den Gedächtnisprozessen:

- Wahrnehmen,
- Speichern/Einprägen
  - willkürlich,
  - unwillkürlich,
- Reproduzieren
  - Wiedererkennen,
  - freie Reproduktion.

Die Ausführungen zu den psychologischen Voraussetzungen beziehen sich vorrangig auf die Tätigkeit des den Tatort aufnehmenden Kriminalisten (z.B. im Rahmen einer Sofortlage) und der dabei durchzuführenden kriminalistischen Lagebeurteilung.

Das **Wahrnehmen** ist das Gewinnen von Informationen über Erscheinungen der realen Welt. Als Wahrnehmung bezeichnet man die Abbildung unmittelbar auf die Sinnesorgane einwirkender Gegenstände und Erscheinungen der objektiven Realität im menschlichen Bewusstsein. Beim Wahrnehmen werden die Empfindungen zu ganzheitlichen Abbildern von Dingen oder Ereignissen zusammengefasst.

Die Widerspiegelung erfolgt in der Gesamtheit der Eigenschaften. Es werden einzelne Gegenstände aber auch mehrere Objekte in räumlichen und zeitlichen Zusammenhängen abgebildet.

Die Wahrnehmung ist von verschiedenen Faktoren geprägt.

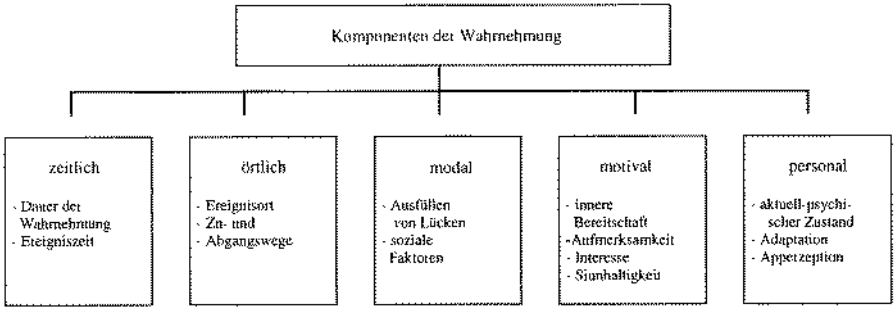

Abbildung 2.1: Komponenten der Wahrnehmung

Zeitliche Faktoren

Die zeitlichen Faktoren beziehen sich in der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit insbesondere auf die Dauer der Wahrnehmungssituation. Muss z.B. ein Kriminalist unter Zeitdruck am Ereignisort arbeiten, beeinflusst dieser Umstand die Wahrnehmung. Ebenso hat die Zeit zwischen Ereigniseintritt und Aufsuchen des Ereignisortes einen Einfluß auf die Wahrnehmung, da in diesem Zeitraum Veränderungen, die nicht im Zusammenhang mit dem kriminalistisch relevanten Ereignis stehen (Trugspuren, Witterungseinflüsse), das objektive Wahrnehmungsbild beeinflussen. Es ist von Bedeutung, die zeitlichen Aspekte der Reihenfolge der einzelnen Tathandlungen festzustellen.

Örtliche Faktoren

Die örtlichen Aspekte der Wahrnehmung sind durch die Grenzen des Ereignisortes gekennzeichnet. Wichtig ist es zu berücksichtigen, dass nicht nur der eigentliche Ort von Bedeutung ist, sondern ebenso die Zu- und Abgangswege. Hinzu kommt, dass der Ermittelnde erkennen muss, welcher Ort tatsächlich vorliegt

- Tatort,
- Fundort,
- Feststellungsort.

Die örtliche Komponente ist ebenso wie die zeitliche von den objektiven Wahrnehmbarkeitsbedingungen gekennzeichnet (Dunkelheit, Witterung).

Modale Faktoren

Die modalen Komponenten der Wahrnehmung beinhalten schon eine erste Bewertung des Ereignisses (Verarbeitung des Wahrnehmungsinhaltes im Gedächtnis). Wahrgenommenes wird verknüpft und in Beziehung gesetzt. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren von Bedeutung:

- **Ausfüllen von Lücken im wahrgenommenen Material**

Um ein möglichst vollständiges Wahrnehmungsbild zu erreichen, werden Lücken durch Schlussfolgerungen, Ableitungen und Denken ersetzt. Es ist möglich, dass Wirkliches durch Gewohntes ersetzt wird und dass man aus dem gleichen Grund nicht kausale Zusammenhänge herstellt. Atypisch verlaufende Einflüsse werden als typisch wahrgenommen. Die Wahrnehmung schließt eine Wertung des Ereignisses ein.

Auf die Wahrnehmung können sich tägliche Verrichtungen des Lebens und Wiederholungen negativ auswirken. Sachverhalte, die sich nach der ersten Informationsaufnahme als ähnlich einschätzen lassen, werden als Routinesachverhalte angesehen, ohne dass die jeweilige Situationsspezifik erfasst wird.

- **Soziale Faktoren**

Einflüsse des sozialen Umfeldes (z.B. Erwartungshaltungen zur schnellen Aufklärung eines Delikts, Erfolgsdruck, Mediendarstellungen) beeinflussen die Wahrnehmung. Ebenso von Bedeutung für die Wahrnehmung ist das Milieu, in dem das Ereignis stattfand (z.B. Vorurteile).

Motivale Faktoren

Die motivalen Komponenten wirken beeinflussend auf die Wahrnehmung. Sie stehen häufig in sehr engem Zusammenhang zu den personalen, die Wahrnehmung beeinflussenden Faktoren. Zu den motivalen Faktoren gehören:

- **Innere Bereitschaft, Einstellung des Ermittlungsbeamten**

Die subjektive Bedeutung des Ereignisses beeinflusst die Wahrnehmung (insbesondere die Konzentration und Aufnahmebereitschaft). Das heißt, die Wahrnehmung ist z.B. abhängig von der zu untersuchenden Straftat (Tötungsdelikt oder Ladendiebstahl) und wird von einer Erwartungshaltung bestimmt. Damit erfolgt eine Auswahl (Konzentration) der wahrzunehmenden Umstände.

- **Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung**

Bei angespannter Aufmerksamkeit ergibt sich im Wahrnehmungsbild eine größere Wirklichkeitstreue. Eine Ausnahme gibt es dabei jedoch zu berücksichtigen: Wenn die Aufmerksamkeit auf einen Punkt gerichtet ist, wird der Gesamtkomplex, in dem sich der Punkt befindet, nicht wahrgenommen (z.B. die Aufmerksamkeit der Wahrnehmung richtet sich ausschließlich auf die gefundene Leiche, Umstände des umgebenden Ortes werden nicht wahrgenommen).

- **Interesse am Sachverhalt, Zielgerichtetheit**

Hier ist insbesondere der Aufklärungswille im Beweisführungsprozess von Bedeutung. Günstig auf eine optimale Wahrnehmung wirkt es, wenn Kenntnisse zu Ursachen und Entstehungsprozessen der Ereignisortsituation vorhanden sind.

- **Sinnhaltigkeit der Wahrnehmung**

Sinnhaftes wird besser wahrgenommen. In seiner Wahrnehmung konzentriert man sich auf das Wesentliche, wenn ein beobachteter Vorgang (oder eine vorgefundene Situation) nachvollzogen werden kann.

Personale Faktoren

Die personalen Komponenten der Wahrnehmung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Wahrnehmungsfähigkeit des Ermittlungsbeamten beschreiben. Dies sind die Leistungsfähigkeit der Sinnesorgane und Persönlichkeitseigenschaften.

Insbesondere sind hier berufliche und persönliche Erfahrungen von Bedeutung. Ebenso zu berücksichtigen sind Fachkenntnisse (z.B. das Aufstellen von Standardversionen). Bei Erwachsenen erfolgt eine Orientierung der Wahrnehmung auf das Wesentliche, es wird der Sinn des Reizkomplexes erfasst. Häufig wird die Wahrnehmung durch Gefühle (Ekel, Mitleid) beeinflusst.

- **Aktuell-psychische Zustände**

Ein die Wahrnehmung wesentlich beeinflussender Faktor ist die Müdigkeit. Der Einfluss von Pharmaka und Alkohol kann ebenfalls eine Wahrnehmungsbeinträchtigung hervorrufen.

- **Reiz- und Empfindungsschwellen**

Sie ermöglichen überhaupt erst eine Wahrnehmung. Existieren hohe Reiz- und Empfindungsschwellen werden bestimmte Reize überhaupt nicht wahrgenommen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich bei der Tatortanalyse, Hilfsmittel (z.B. Beleuchtung, fotografische Aufnahmetechnik, Videoaufzeichnungen, Mittel zum Sichtbarmachen von latenten Spuren, optische Hilfsmittel) zu verwenden.

- **Adaptation**

Die Adaptation bedeutet eine Anpassung der Wahrnehmung an bestimmte Reize, die nach bestimmter Zeit dann nicht mehr wahrgenommen werden (z.B. Gerüche). Haben sich die Sinnesorgane an diesen Reizkomplex gewöhnt, fällt die Wahrnehmung aus. Deshalb gilt es, bestimmte Spuren und Wahrnehmungen unmittelbar nach deren Entdeckung zu sichern.

- **Wahrnehmungstäuschungen**

Wahrnehmungstäuschungen basieren auf den objektiven Wahrnehmungsbedingungen (z.B. Witterungsverhältnisse, Dunkelheit) und subjektiven Wahrnehmungsvoraussetzungen (z.B. Irrtümer). Die Wahrnehmungstäuschungen können falsche Schlussfolgerungen und Ableitungen in den nachfolgenden Gedächtnisprozessen (Einprägen, Reproduzieren) hervorrufen.

- **Apperzeption**

Apperzeption ist die Abhängigkeit der Wahrnehmung vom psychischen Leben und den Eigenschaften der Persönlichkeit. Die Wahrnehmung ist abhängig von

– den Erfahrungen des Subjekts,

– den Zielen und Motiven der Tätigkeit,

– der Einstellung.

Bei der Apperzeption tritt ein Hinzuwahrnehmen auf. Subjektive Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung. Es existieren einflusspsychische Inhalte (Beziehungen zum Objekt).

Beispiel:

> Bei einem Verkehrsunfall sind drei Zeugen vorhanden. Person A (Kfz.-Sachverständiger), Person B (Polizeibeamter) und Person C (Friseur). Alle drei Personen werden aufgefordert, eine Zeugenaussage zu machen. Die Inhalte der Aussagen unterscheiden sich wesentlich. Bei Person A werden die technischen Fakten (Beschädigungen, technische Ursachen) im Vordergrund stehen. Person B wird schlussfolgernd die Ursachen und eventuelle Schuldfragen in den Vordergrund stellen, Person C wird den Sachverhalt beschreiben, ohne auf technische Details und Ursachen einzugehen.

2.2.3.1.2 Einprägen/Speichern

Die weiteren Gedächtnisprozesse beeinflussen den Bewusstseinsinhalt (gespeichertes Material, Wissen über das Ereignis, das wahrgenommen wurde). Dabei entstehen subjektive Verfälschungsmöglichkeiten.

Das Einprägen/Speichern beinhaltet die Phase der Gedächtnisprozesse, in der das Wahrgenommene im Gedächtnis „abgelegt“ wird. **Das Einprägen/Speichern beschreibt den Zeitraum zwischen Wahrnehmung und sprachlicher Reproduktion.** Es ist notwendig, das alles, was reproduziert werden soll, vorher eingeprägt wurde. Aber nicht alles, was erlebt wurde, wird tatsächlich eingeprägt. Der Inhalt der Wahrnehmungen wird

- gespeichert und eingeprägt,
- verarbeitet,
- behalten,
- vergessen,
- bearbeitet,
- erinnert.

In der Phase des Einprägens ist wahrgenommenes Material bereits verarbeitet. Es erfolgte bereits:

- eine Auswahl von Informationen
- die Aussonderung und Verallgemeinerung
- das Herausarbeiten neuer Elemente
- ein Verlust von Informationen.

Der Verlust der Informationen kommt durch die Interessenausrichtung, den Grad des Verständnisses des Sachverhaltes sowie die Ausrichtung der Aufmerksamkeit auf das Ereignis zustande.

Das Einprägen und Speichern ist durch folgende Ordnungsprinzipien gekennzeichnet, die als Gesetzmäßigkeiten die Vorgänge des Einprägens/Speichern bestimmen.

Raumzeitliche oder assoziative Verbindungen

Bewusstseinsinhalte, die einmal gleichzeitig oder in einer Folge aufgetreten sind, bilden eine psychische Einheit. Bei späterem Auftritt eines Elementes, wird der gesamte Erlebniskomplex „hervorgeholt". Eine typische Anwendung in der kriminalistischen Tätigkeit ist bei der Arbeit mit Zeugen die Aussagedemonstration am Ereignisort. Bei ihr können aufgrund der tatsächlich wahrgenommenen Bedingungen neue, vergessene oder vorher nicht als bedeutsam eingestufte Erkenntnisse hervorgerufen werden. Dies geschieht beim wiederholten Aufsuchen eines Ereignisortes durch den Ermittlungsbeamten oder mehrmaligen Ansehen einer Videodokumentation über den Ereignisort.

Sinnhaltige Verbindungen

Sinnerfüllte Beziehungen der objektiven Realität werden als Sinnverbindungen eingeprägt. Dabei kommt es zu dem Effekt, dass eine sinnhafte Auslese (Vergessen von Nebensächlichkeiten) erfolgt.

Informationen, die in solcher Art und Weise eingeprägt wurden, können nur dem Sinne nach reproduziert werden.

Arten des Einprägens

Man unterscheidet beabsichtigtes Einprägen (willkürlich) und unbeabsichtigtes Einprägen (unwillkürlich). Willkürliches Einprägen ist vorteilhaft, weil derjenige, der sich eine Situation oder einen Sachverhalt einprägt, seine Aufmerksamkeit und Konzentration auf diesen Sachverhalt richtet. Die besten Bedingungen des Einprägens sind gegeben, wenn eine Teilnahme an einer Handlung oder Situation, die eingeprägt werden soll, erfolgt. Bewusstheit und Verständlichkeit erhöhen den Grad der Einprägung. Geschwächt wird dieser bei stereotypen Sachverhalten oder Automatismen.

Folgende Grundregeln (Bedingungen für Merkfähigkeit) beeinflussen die Gedächtnisleistungen:

1. Der Willen zum Einprägen, damit die Willkürlichkeit des Einprägens fördert das Behalten im Gedächtnis.
2. Das Einprägen im Sinnzusammenhang ist günstiger als das Einprägen eines isolierten Sachverhaltes.
3. Sinnvolles wird besser eingeprägt als scheinbar Sinnloses.
4. Es erfolgt ein besseres Einprägen bei persönlicher Relevanz des Sachverhalts.
5. Herausragendes prägt sich besser ein als Gewöhnliches.
6. Wahrnehmungen mit emotionaler Beteiligung sind besser einprägsam (aber bei starkem Affekt erfolgt eine schlechte oder überhaupt keine Einprägung (Amnesie)).
7. Bei Konzentration (Aufmerksamkeit) auf den Sachverhalt erfolgt ein besseres Einprägen.
8. Ein besseres Einprägen erfolgt bei aktiver Auseinandersetzung (gedanklicher Durchdringung) mit der Situation.
9. Je mehr Sinnesgebiete daran beteiligt sind, umso besser prägt man sich Ereignisse ein.
10. Der Effekt des Einprägens und Speicherns ist abhängig von der Dauer und der Möglichkeit der Wiederholung der Wahrnehmung.
11. Wahrnehmen, Einprägen und Speichern sind abhängig von Umfang und Komplexität des Ereignisses. Das Einprägen erfolgt selektiv.
12. Der Sinngehalt wird besser eingeprägt als konkrete Einzelheiten.
13. Die Festigkeit des Einprägens nimmt zu, wenn das Ereignis sprachlich formuliert wurde.
14. Es erfolgt eine Zunahme der Festigkeit, wenn man das Ereignis gedanklich durchdrungen hat.
15. Eine Zunahme der Merkfähigkeit ist durch Assoziationen gewährleistet.
16. Veränderungen im gespeicherten Material sind nicht zufällig. Sie ergeben sich durch die Aufnahme weiterer zum Ereignis gehörender Informationen oder durch Folgehandlungen.
17. Nachfolgende, dem Schlüsselerlebnis folgende Erlebnisse, können sich negativ auf das Einprägen auswirken.
18. Es erfolgt eine Änderung des Gedächtnisinhaltes bei Änderung des personalen Bezugssystems (z.B. dann, wenn aus Antipathie Sympathie wird).

Von besonderer Bedeutung für die Kriminalistik ist der Fakt, dass der
222 Gedächtnisbesitz nicht konstant ist, sondern sich mit der Zeit verrin-

gert. Das hat insbesondere Einfluss auf die Protokollierung der Feststellungen der Ereignisortarbeit oder auf die Durchführung von Zeugenvernehmungen, die in zeitlicher Nähe zum Ereignis erfolgen sollten.

Der Prozess der Vergessensleistung kann mittels mathematischer Funktionen ausgedrückt werden (vgl. Abb. 2).

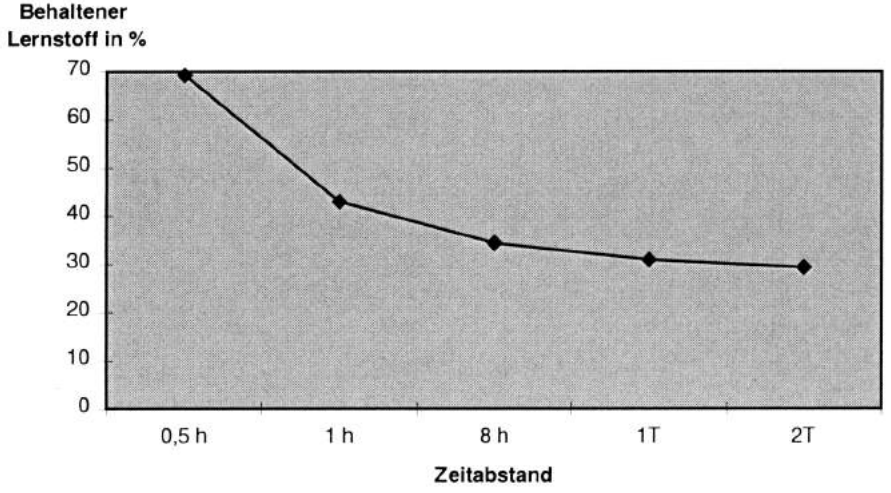

Abbildung 2.2: Die Kurve des Vergessens von Ebbinghaus, 1885
(vgl. Füllgrabe, 1990, 25 oder Zimbardo, Gerrig 2008, 252)

Das Behalten ist abhängig von
- der Art der Aufnahme,
- den Bedingungen des Einprägens,
- der subjektiven Verarbeitung und Bearbeitung des Wahrgenommenen,
- anderen personalen Einflüssen,
- dem Material, das eingeprägt wird (sinnhaft, sinnlos).

Das Vergessen ist ein aktiver Prozess. Je größer der Zeitraum zwischen Wahrnehmen, Einprägen, Speichern auf der einen und Reproduzieren auf der anderen Seite ist, desto mehr Gedächtnismaterial geht verloren. Aus diesem Grund sollte eine schnellstmögliche Dokumentation der Erkenntnisse der Ereignisortarbeit erfolgen.

2.2.3.1.3 Reproduzieren

Die Reproduktion ist Aktualisierung vergangener Eindrücke. Es erfolgt eine Tätigkeit, bei der gespeicherte Bewusstseinsinhalte in das aktuelle Bewusstsein gerufen werden. Mitunter treten diese ohne aktives Zutun ins Bewusstsein.

Das Aktualisieren von Gedächtnisinhalten erfolgt in zwei Formen: der Reproduktion und dem Wiedererkennen.

Die Reproduktion ist geprägt vom Erinnern und Verbalisieren.

Das **Erinnern** ist die Hauptform der Aktualisierung von Gedächtnismaterial. Es ist kein aktuelles Wahrnehmungsbild (wie z.B. bei der Wiedererkennung) gegeben. Das Erinnern kann unterstützt werden durch die Möglichkeit der Nutzung von Aufzeichnungsmaterial.

Es existieren zwei Hauptarten des Erinnerns

- unwillkürlich

Die Form wird hervorgerufen durch Assoziationen

– räumliche oder zeitliche Berührung,
– Ähnlichkeit bzw. Kontrast,
– komplexe Assoziation,

- willkürlich

Das ist ein aktiver Reproduktionsprozess, der dadurch gekennzeichnet ist, dass

– über das interessierende Ereignis bewusst nachgedacht wird,
– Erinnerungslücken beseitigt werden (Denken, Schlussfolgern, Ableiten).

Reproduktionsleistungen sind immer abhängig von der Situation, in der sie erbracht werden müssen.

Die Qualität der Reproduktion ist abhängig von den Aufnahmebedingungen (Wahrnehmung) des Reizes und den Bedingungen der Reizverarbeitung (Einprägen, Speichern).

Das **Verbalisieren** ist eine Reproduktion in sprachlicher Form (z.B. Bericht – Tatortbefundbericht). Es erfolgt jedoch in Worten nicht die Darstellung der gesamten Breite der Wahrnehmung, sondern nur eine Auswahl und Verdichtung. Als problematisch erweist sich der inhaltliche Aspekt bei der Beschreibung der Wahrnehmung. Es müssen genau die Worte (Doppeldeutigkeit, andere Inhaltsunterlegung) gewählt werden, die tatsächlich die Wahrnehmung charakterisieren und für andere eindeutig nachvollziehbar und verständlich machen. Beim Verbalisieren werden häufig unbewusst Gedächtnislücken (ähnlich der Wahrnehmung) ausgefüllt.

2.2.3.1.4 Mögliche Fehlerquellen

Die Fehlerquellen erstrecken sich auf die gesamten Gedächtnisprozesse und beeinflussen eine adäquate kriminalistische Lagebeurteilung. Ziel der Lagebeurteilung ist es, ein Bild über das Ereignis zu schaffen, das ein effektives einsatztaktisches und kriminaltaktisches Vorgehen ermöglicht. Aus diesem Grund werden im nachfolgenden Abschnitt thesenartig wesentliche Fehlerquellen benannt. Aufgrund der vielfältigen Fehlerquellen kann eine abschließende Aufzählung nicht erfolgen.

Fehler beim Wahrnehmen

Fehler in den **zeitlichen** Komponenten der Wahrnehmung

- Es erfolgen falsche Zeiteinschätzungen, z.B. werden unterschiedliche Teilhandlungen in ihrer zeitlichen Abfolge falsch interpretiert.
- Die Arbeit unter Zeitdruck verursacht fehlende Aufmerksamkeit und Konzentration. Aus diesem Grund werden wichtige Erkenntnisse nicht wahrgenommen oder falsch zugeordnet (z.B. werden Situationsfehler oder fingierte Spuren nicht erkannt).
- Veränderungen, die im Zeitraum zwischen Ereigniseintritt und der Ereignisortbesichtigung liegen, werden dem relevanten Sachverhalt zugeordnet. Es wird nicht erkannt, dass bestimmte Erscheinungen als Trugspuren gewertet werden müssten.
- Aufgrund der zeitlich objektiven Bedingungen (jahreszeitlichen oder witterungsabhängigen Bedingungen) sind die Wahrnehmungsmöglichkeiten eingeschränkt, so dass Informationen nicht aufgenommen werden können. Auf ein wiederholtes Aufsuchen des Ortes zu einem anderen Zeitpunkt wird verzichtet.

Fehler in den **örtlichen** Komponenten der Wahrnehmung

- Die Grenzen des Ereignisortes werden zu eng bzw. zu weit gesetzt. Dadurch können wichtige Informationen nicht gefunden oder zu viele Informationen, die die Situation verfälschen, aufgenommen werden.
- Eine Nichteinbeziehung der Zu- und Abgangswege führt zu Wahrnehmungsfehlern. Erscheinungen werden dadurch falsch interpretiert.
- Der eigentliche Charakter des Ortes (als Fund-, Verbringungs- oder Tatort) wird nicht erkannt. Aufgrund der falschen Einschätzung werden wesentliche Informationen nicht aufgenommen bzw. vorhandene falsch interpretiert.
- Aufgrund der örtlichen objektiven Bedingungen sind die Wahrnehmungsmöglichkeiten (z.B., Dunkelheit, schwer zugängliche Bereiche) eingeschränkt, so dass Informationen nicht aufgenommen werden können. Auf ein nochmaliges Aufsuchen des Ortes unter günstigeren Bedingungen wird verzichtet.

Fehler in den **modalen** Komponenten der Wahrnehmung

- Die Wahrnehmung wird dadurch verfälscht, dass bestimmte Lücken im Wahrnehmungsbild ausgefüllt werden (Schlussfolgerungen, Denken, Ableitungen). Das Schließen der Lücken erfolgt aufgrund von Erfahrungen, die bei ähnlichen Situationen erlangt wurden. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die spezifischen Erscheinungen auch anders entstanden sein könnten, d.h., die Versionsbildung erfolgt nur einseitig.

- Es kommt zu Verfälschungen, weil nicht der zugrundeliegende Sachverhalt genau analysiert wird, sondern weil man auf Wiederholungen oder typische Ermittlungssituationen zurückgreift.
- Die Wahrnehmung erfolgt routinemäßig. Das hat zwar den Vorteil, dass recht effektiv vorgegangen werden kann, birgt aber die Gefahr, dass die Wahrnehmung die jeweilige Ermittlungsspezifik nicht erfasst.
- Das Milieu, das soziale Umfeld, in dem das Verbrechen stattfand, beeinflusst die Wahrnehmung so, dass nicht die volle Breite der Wahrnehmungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Diese milieuspezifische Wahrnehmung kann zu Situationsverkennungen führen und Situationsfehler oder fingierte Spuren nicht erkennen lassen. Es erfolgt eine Wertung des Ereignisses (eventuell auch des Opfers), die dazu führen kann, dass nur in einer Richtung ermittelt wird und dabei andere Ansätze (Versionen) vernachlässigt werden.
- Mediendarstellungen, -vermutungen, -thesen beeinflussen die Ermittlungstätigkeit so, dass aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit verstärkt diese Darstellungen überprüft werden, um sie zu verifizieren bzw. zu falsifizieren. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass nach anderen Erkenntnissen überhaupt nicht gesucht wird.

Fehler in den **motivalen** Komponenten der Wahrnehmung

- Die Einstellung zur zu untersuchenden Straftat bestimmt in hohem Maße die Aufmerksamkeit und die Konzentration der Wahrnehmung. Hat das Ereignis selbst für den ermittelnden Beamten keine Bedeutung (z.B. Diebstahl eines Kfz.), so wird die Wahrnehmung durch die fehlende Konzentration eingeschränkt. Die Wahrnehmung richtet sich in diesen Fällen nur selektiv auf einzelne Punkte, was dazu führt, dass wichtige Nebenumstände (z.B. Vortäuschen dieser Straftat) nicht erkannt werden.
- Gibt es zu untersuchende Sachverhalte, deren Situation nicht klar zu erkennen ist (z.B. Unfälle, Havarien, Störfälle, Brände), fehlt unter Umständen die Sinnhaltigkeit der Wahrnehmung. Dadurch wird die Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt. Man versucht alles wahrzunehmen, kann aber viele Aspekte nicht in Beziehung setzen. Aufgrund der Vielzahl der Informationen wird die Kapazität der Wahrnehmung frühzeitig (insbesondere die der nachfolgenden Gedächtnisprozesse) ausgeschöpft.

Fehler in den **personalen** Komponenten der Wahrnehmung

- Wahrnehmungsverzerrungen und -fehler ergeben sich aus der nicht voll leistungsfähigen Funktion der Sinnesorgane. So können sich Sehfehler oder Hörschäden (die eventuell noch nicht einmal bekannt sind) negativ auf die Wahrnehmungen am Ereignisort auswirken.

- Berufliche Erfahrungen und fachliche Kenntnisse sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Wahrnehmung am Ereignisort. Problematisch wirken sich jedoch Routine, die zu einer Verringerung der Konzentration führen kann und ungenügende Fachkenntnisse aus, die dazu führen können, dass nicht alle Informationsquellen ausgewertet oder richtig interpretiert werden! Sehr häufig ist in der kriminalistischen Praxis zu verzeichnen, dass aufgrund fehlender praktischer Übung z.B. Spuren nicht aufgenommen werden. Somit erfolgt von vornherein eine Wahrnehmungseinengung.
- Aktuell-psychische Zustände (Müdigkeit, Krankheit, Unwohlsein) beeinträchtigen die Aufnahmefähigkeit. Somit ist es unmöglich, wirklichkeitsadäquat am Ereignisort wahrzunehmen.
- Die Reiz- und Empfindungsschwellen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung. Problematisch ist z.B. das Wahrnehmen von Spuren im Mikrobereich. Eine solche Wahrnehmung ist durch die menschlichen Sinnesorgane nicht gewährleistet. Deshalb sollten in jedem Fall bei der Tatortuntersuchung optische Hilfsmittel verwendet werden, die die Leistungsfähigkeit der Sinnesorgane erhöhen.
- Die Apperzeption kann ebenfalls einen negativen Einfluss auf die Wahrnehmung ausüben. So ist es z.B. möglich, dass ein Ermittlungsbeamter nur seiner subjektiven Meinung nach (Version) die Lagebeurteilung durchführt und dabei andere Ermittlungsrichtungen völlig außer acht lässt.

Fehler beim Einprägen/Speichern

Fehler bei der **Verarbeitung** des Wahrgenommenen

- Zwischen dem Wahrgenommen und dem, was eingeprägt werden soll, wird selektiert. Das kann zur Folge haben, dass für den Sachverhalt tatsächlich relevante Informationen „ausgesondert“ werden und diese den weiteren Ermittlungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Auswahl kann sich somit negativ auf die weitere Untersuchung auswirken.
- Durch die Interessenausrichtung erfolgt ebenfalls eine Konzentration auf die Speicherung von Informationen, die von dem ermittlungsführenden Beamten als relevant angesehen werden. Hier können ebenfalls tatsächlich relevante Informationen ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, zumindest zu Beginn der Ermittlungen alle Informationen zu speichern und im Zuge der Ermittlung die irrelevanten auszusondern.

Fehler durch Nichtbeachten der **Ordnungsprinzipien** des Einprägens

- Um Wahrnehmungsverzerrungen zu vermeiden, sollten bestimmte Situationen als Gesamtheit eingeprägt werden (Assoziationen). Dazu gehört, dass die Tatortsituationen vollständig dokumentiert und

aufgezeichnet werden. So ist eine spätere Nachvollziehbarkeit über Assoziationen gegeben.

- Bei nicht voller Konzentration und Aufmerksamkeit vollzieht sich das Einprägen unter Umständen unwillkürlich. Das verhindert eine vollständige Informationsaufnahme.

Fehler durch den Prozess des **Vergessens**

- Fehler ergeben sich daraus, dass keine bzw. verspätete Maßnahmen (Dokumentation und Aufzeichnungen) eingeleitet werden, um eine Situation am Ereignisort zu dokumentieren. Dabei wird wahrgenommenes Material verarbeitet (durchdacht). Die Situation sollte sprachlich formuliert werden. Das wirkt dem Vergessen entgegen.

Fehler durch **Veränderungen** des Gedächtnisinhaltes

- Werden zum Ereignis (z.B. durch Folgehandlungen, wie Anzeigenaufnahme, Zeugenvernehmungen) weitere Informationen bekannt, beeinflussen diese den Inhalt des Gedächtnisses. Bestimmte Informationen werden ausgesondert, andere werden spezifiziert und somit das Gedächtnisbild verändert. Eine wiederholte Konfrontation mit der Situation am Ereignisort (z.B. durch das wiederholte Ansehen des Videos über den Ereignisort) verändert die Wahrnehmung. Sind in den neu gewonnenen Informationen Fehler enthalten, ist es möglich, dass die wiederholte Wahrnehmung des Ereignisortes ebenso Fehler enthält.
- Fehler sind ebenso möglich, wenn personale Bezugspunkte gesetzt werden. So, z. B., wenn bei einem Verfahren mit unbekanntem Täter, der Täter ermittelt wird und dieser sympathisch erscheint. Ausgehend von dieser emotionalen Veränderung ändert sich die Wahrnehmung und damit der Gedächtnisinhalt.
- Eine Änderung des Gedächtnisinhaltes erfolgt auch durch Einfließen fremder Elemente. Das Verschmelzen des ursprünglichen Vorstellungskomplexes mit anderen eigenen oder fremden Erlebnissen bzw. Phantasieprodukten birgt Fehlerquellen. Dies kann wiederum dazu führen, dass sich ursprüngliche Wahrnehmungsinhalte verändern.

Fehler beim Reproduzieren

Fehler durch nachlassende **Erinnerung**

- Als gefährlich für die kriminalistische Ermittlung erweisen sich Vorgänge (z.B. ähnliche Tatortsituationen), die mehrmals erlebt werden, da eine genaue Zuordnung der Fakten nicht gewährleistet werden kann. Dieser Vorgang erfolgt nicht unbedingt beabsichtigt, für diesen Fehler kann auch ein Irrtum ursächlich sein.
- Entstehen beim Reproduzieren von Gedächtnisinhalten Lücken, werden diese durch Phantasie oder logische Ableitungen geschlos-

sen. Diese Ableitungen müssen jedoch nicht den tatsächlichen Fakten entsprechen. Als Ursache für das Ausfüllen dieser Lücken können unter Umständen folgende Faktoren von Bedeutung sein

- Prestigedenken,
- Erfolgsdruck,
- Irrtum (Verwechslungen),
- Vermischungstendenzen.

Fehler beim **Verbalisieren**

- Berichtet man (z.B. in Form eines Tatortbefundberichtes) über das wahrgenommene Ereignis, so erfolgt im Vergleich zum Inhalt der Wahrnehmung immer eine verknappte, auf den wesentlichen Inhalt bezogene Darstellung. Nebensächlichkeiten, am Rande liegende Erscheinungen gehören nicht mehr zum Gegenstand des Berichts. Das könnten aber für den Sachverhalt unter Umständen bedeutende Informationen sein, die als solche in der ersten Ermittlungsphase jedoch noch nicht erkannt wurden. Damit ergibt sich eine Fehlerquelle für die weiteren Ermittlungshandlungen.
- Das Verbalisieren selbst stellt eine Fehlerquelle dar. Problematisch erscheint der semantische Aspekt, ob nämlich der von einem Ermittlungsbeamten dargestellte Sinngehalt auch tatsächlich dem Wahrgenommenen entspricht und die Gedankengänge auch ausreichend verständlich gemacht werden. Andererseits ist es von Bedeutung, ob bisher noch nicht involvierte Ermittlungsbeamte (die z. B. im Rahmen der weiteren Ermittlungsführung den Tatortbefundbericht lesen) auch das verstehen, was der Autor zum Ausdruck bringen wollte. Der Umgang mit Begriffen und Worten, in dem sich das Denken vollzieht, birgt somit weitere Fehlerquellen, die eine Veränderung der wahrgenommenen Situation durch Interpretation hervorrufen.

Merke:

Die Gedächtnisprozesse Wahrnehmen, Einprägen/Speichern und Reproduzieren sind die grundlegenden psychologischen Voraussetzungen für die kriminalistische Lagebeurteilung. Auftretende Fehler können einsatztaktische Fehlentscheidungen und eine falsche Ermittlungsführung (und damit die Frage, ob der Sachverhalt überhaupt aufgeklärt werden kann und die Wahrheit ermittelt wird) hervorrufen.

2.2.3.2 Kriminalistisches Denken als Voraussetzung der Lagebeurteilung

Das Kapitel hat weitere 30 Seiten zum kriminalistischen Denken als Voraussetzung der Lagebeurteilung.

KT 6 Personenerkennung – Daktyloskopie

Autor: KHK a.D. Hans-Joachim Braasch, zul. LKA Berlin, Abt. KT
Fachlehrer für Kriminaltechnik, Sachverständiger für Daktyloskopie

Leseprobe

6 Personenerkennung – Daktyloskopie

6.1 Begriffsbestimmung

Die **Daktyloskopie** umfasst die allgemein anerkannten empirischen Grundtatsachen der Einmaligkeit und Unveränderlichkeit von Hautleistengebilden und das Verfahren zur Personenidentifizierung.

Sie beschäftigt sich mit der Aufdeckung von Identitätsschwindel, Identifizierung von unbekannten und hilflosen Personen, unbekannten Spurenverursachern, unbekannten Leichen sowie dem Erkennen von Tatzusammenhängen.

Der Begriff Daktyloskopie wurde Ende des 19. Jh. von Juan Vucetich geprägt. Aus den griechischen Worten Daktylos für Finger und skopein für schauen bildete er Daktyloskopie, die „Fingerschau“.[1]

6.2 Biologische Grundlagen der Daktyloskopie

Die Oberfläche der menschlichen Haut weist einerseits kleine Felder auf und ist mehr oder weniger stark behaart. Andererseits hat sie auf den Handinnenflächen und den Unterseiten der Füße Hautleisten und ist unbehaart. Die Hautleisten werden auch Papillarleisten genannt. Auf Grund dieser anatomischen Gegebenheiten spricht man von Felder- und Leistenhaut.

Abb.1 Übergang von der Felder- zur Leistenhaut an der Daumenseite einer Hand

Die Papillarleisten bilden für jede Person individuelle Muster. Die Muster auf den Fingerendgliedern teilt man in Grundmuster ein (s. 6.4.1.1). Die Muster sind klassifizierbar. Diese Muster und alle anderen Papillarleistengebilde sind von der Entstehung beim Embryo bis zum Verfall nach dem Tode relativ unveränderlich.

[1] Heindl Dr., Robert System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, S. 4, Verlag Walter de Gruyter & Co., dritte Auflage 1927

Abb. 2 Leistenhaut auf einem Fingerendglied. Gut erkennbar ist das von den Papillarleisten gebildete Muster

Auf der Oberfläche der Papillarleisten befinden sich Poren. Hierbei handelt es sich um die Austrittsöffnungen von ekkrinen Schweißdrüsen. Die ekkrinen Schweißdrüsen sind über den ganzen Körper verteilt. Der von ihnen abgegebene Schweiß ist geruchlos. Durch die Verdunstung des Schweißes auf der Oberfläche der Haut wird der Wärmehaushalt des Körpers reguliert. Der Schweiß aus den ekkrinen Schweißdrüsen besteht zum größten Teil aus Wasser und beispielsweise Aminosäuren, Harnstoff, Kochsalz, Ammoniak und Lactat (Salze und Ester der Milchsäure). Darüber hinaus gibt es die apokrinen Schweißdrüsen, auch als Duftdrüsen bezeichnet. Sie sind in Verbindung mit Talgdrüsen für den individuellen Körpergeruch verantwortlich. Apokrine Schweißdrüsen kommen nicht auf den Handinnenflächen und Fußsohlen vor.

Zum Verständnis ist es zweckmäßig, sich den vereinfachten Aufbau der Leistenhaut anzusehen. Die äußere Schicht ist die Oberhaut (Epidermis). Sie ist die äußere Hülle des Körpers. Auf ihr sehen wir die Papillarleisten mit den Poren. Die Oberhaut ist mehrschichtig aufgebaut. Interessant für die Daktyloskopie ist die unterste Schicht, die Keimschicht (stratum basale, oder nach ihrem Entdecker stratum malphigi). Aus ihr reproduziert sich die Oberhaut und damit auch das Papillarleistengebilde. Auf der Oberseite der Keimschicht ist die Papillarleistenstruktur bereits vollständig ausgebildet. Kommt es zu einer Verletzung der Keimschicht, dann bleiben nach der Wundheilung Narben.

Nach der Oberhaut kommt die Lederhaut (Dermis, Corium). In ihr befinden sich unter jeder Papillarleiste doppelreihig angeordnete Papillen. Aber auch die Schweißdrüsen sind hier angesiedelt.

Als dritte Schicht haben wir das Unterhautfettgewebe (Subcutis). Es bildet die Unterlage für die darüber befindlichen Schichten.

6.3 Theoretische Grundlagen der Daktyloskopie

6.3.1 Zwei Axiome

Es sind zwei Grundtatsachen (Axiome), auf denen die Daktyloskopie beruht.

1. Jeder daktyloskopische Abdruck ist einmalig. Es gibt keine zwei Individuen auf der Welt, die übereinstimmende Hautleistengebilde haben.
2. Die Hautleistengebilde sind von ihrer Entstehung während der Entwicklung des Embryos bis zum Verfall nach dem Tode relativ unveränderlich.

6.3.1.1 Axiom der Einmaligkeit

Im Jahre 1823 wurde der tschechische Physiologe Johannes Evangelista Purkinje (Purkyně) als Professor an die Universität Breslau berufen. Dort führte er sich mit einer Dissertation ein, in der er unter anderem über die Haut schrieb. In diesem Zusammenhang stellte er „ neun verschiedene Hauptmuster“ vor, in die die auf den „Fingerbeeren befindlichen Papillarlinien eingereiht werden können.[2]“ Auf die Kriminalistik hatte dies zunächst keinen Einfluss. In der zweiten Hälfte des 19. Jh. waren es mehrere Forscher, die sich um die Nutzung der Fingerabdrücke für die Personenidentifizierung verdient machten. Der im Dienst der indischen Zivilverwaltung stehende Engländer Sir William James Herschel begann 1858, sich bei Geldauszahlungen den Empfang durch Fingerabdruck quittieren zu lassen. Dieses System führte er auch im Gefängnis ein. So konnten die Richter sicher sein, dass ihnen auch der richtige Strafgefangene vorgeführt wurde. So entstand im Laufe der Jahre eine umfangreiche Sammlung von Fingerabdrücken. 1877 empfahl Herschel dem Generalinspekteur der Gefängnisse von Bengalen, seine Methode zur Personenidentifizierung in ganz Bengalen einzuführen. Er erhielt jedoch einen ablehnenden Bescheid.

[2] Zitiert bei Heindl Dr., Robert, System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, S. 195ff., Verlag Walter de Gruyter F & Co., dritte neu bearbeitete und vermehrte Auflage 1927

Der schottische Missionar und Mediziner Henry Faulds sah in Japan alte Töpferwaren mit Fingereindrücken. Dies war für ihn der Anlass, sich mit dem Thema eingehend zu beschäftigen. Im Jahre 1880 schrieb Faulds einen Brief an die Zeitschrift Nature. Darin schlug er vor, Fingerabdrücke vom Tatort zu nutzen und sie mit denen von Verdächtigen zu vergleichen. Er empfahl bereits, von allen zehn Fingern Abdrücke anzufertigen. Auch sein Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts befasste sich der englische Gelehrte Sir Francis Galton mit Verfahren der Personenidentifizierung. In diesem Zusammenhang nahm er Kontakt zu Herschel auf. Dieser stellte ihm seine umfangreiche Sammlung von Fingerabdrücken zur Verfügung. Galton wurde klar, dass drei Fragen geklärt werden müssen, bevor Fingerabdrücke zur Personenidentifizierung durch die Polizei genutzt werden können.

1. Bleibt die Linienzeichnung tatsächlich während des gesamten Lebens konstant?

2. Ist die Variabilität der Muster tatsächlich so groß, dass Tausende von Verbrechern unterschieden werden können?

3. Lassen sich die Abdrücke in einem System klassifizieren, so dass aus einer Sammlung ein bereits einliegender Abdruck bei erneuter Aufnahme herausgefunden wird?

Seine Erkenntnisse schrieb Galton nieder und veröffentlichte sie 1892 in seinem in London erschienen Buch „Finger prints“. Die Fragen, die er sich gestellt hatte, konnte er in diesem Buch bejahen.

Für die Praxis war entscheidend, dass Galton auch ein Klassifizierungssystem vorschlug. Dies ermöglichte es, nach einer daktyloskopischen Formel jedes Fingerabdruckblatt an eine bestimmte Stelle der Sammlung zu legen. Bei erneuter Aufnahme der Fingerabdrücke einer Person konnte das ältere Blatt über die Formel gefunden werden.

Ab 1895 wurden in England neben Körpermaßen und dem Photo auch Fingerabdrücke von Verbrechern genommen.

In Deutschland wurde das Verfahren der Daktyloskopie 1903 zuerst in Sachsen eingeführt.

Seit mehr als einhundert Jahren werden auf der Welt Fingerabdrücke genommen und verglichen. Seit 1993 erfolgt die Vergleichsarbeit in Deutschland unter Nutzung des Automatisierten Fingerabdruck-Identi-

fizierungs-Systems (**AFIS**). Die Einführung von AFIS führte zu einer wesentlichen Erhöhung der Effizienz der Vergleichsarbeit. Bisher ist kein Fall bekannt geworden, dass bei zwei Menschen die Papillarlinienmuster übereinstimmen, auch nicht bei eineiigen Zwillingen.

6.3.1.2 Axiom der Unveränderlichkeit

Galton konnte die Frage der Unveränderlichkeit des Papillarlinienbildes auch mit dem von Herschel zur Verfügung gestellten Material beantworten. Herschel hatte im Verlauf der Jahre immer wieder von den gleichen Personen Fingerabdrücke genommen und so die relative Unveränderlichkeit der Musterbilder belegen können.

Die Unveränderlichkeit ist als relativ zu bezeichnen. Es ist verständlich, dass es vom Embryonalstadium bis zum erwachsenen Altern ein enormes Größenwachstum der Finger gibt. Auch während des weiteren Verlaufs des Lebens kommt es zu Veränderungen. Mit zunehmendem Alter flachen die Papillarleisten ab, es bilden sich mitunter Zwischenleisten (s. 6.4.1.6). Diese Veränderungen beziehen sich aber nicht auf die Musterbildung der Papillarleisten. Sie bleibt konstant, wenn nicht die Keimschicht (s. 6.2) zerstört wird. In diesem Fall entstehen Narben, die auch wieder ein individuelles Merkmal darstellen.

Abb. 3 Fingerabdruck im Alter von 10 Jahren aufgenommen

Abb. 4 derselbe Fingerabdruck, im Alter von 24 Jahren aufgenommen

6.4 Daktyloskopische Begriffsbestimmungen

6.4.1 Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen orientieren sich an dem Standard des daktyloskopischen Identitätsnachweises des BKA[3]. Der Standard ist die Grundlage für die Ausbildung der daktyloskopischen Sachverständigen in Deutschland. Unabhängig davon haben sich diese Definitionen in ihren Grundaussagen seit mehr als einhundert Jahren nicht verändert.

[3] Siehe auch http://gletschertraum.de/Lehrmaterialien/KT/23_Skriptum_Daktyloskopie.pdf

Die Musterbestimmung durch den Daktyloskopen erfolgt immer mit Blick auf das von den Papillarleisten erzeugte Abbild (vergleichbar einem Stempelabdruck), die Papillarlinien - unabhängig davon, ob das Abbild auf Papier oder digital auf einem Monitor dargestellt vorliegt.

6.4.1.1 Grundmuster

Die von den Papillarleisten insbesondere in den Fingerendgliedern gebildeten Muster werden in drei Grundmuster eingeteilt. Es handelt sich dabei um Bogen-, Schleifen-(in älterer Literatur auch als Schlingenmuster bezeichnet) und Wirbelmuster. Ein entscheidendes Kriterium der Zuordnung eines Musters zu einem der drei Grundmuster ist das Fehlen oder Vorhandensein von Deltas.

Zu jedem Grundmuster lassen sich weitere Untermuster bilden. Dies ermöglichte in manuellen Klassifizierungssystemen eine relativ feingliedrige Unterteilung und Ablage der in Papierform vorliegenden Fingerabdruckbögen. Aber auch in Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungs-Systemen (AFIS) sind die Muster Bestandteil der Codierung.

6.4.1.1.1 Bogenmuster

Bei ihnen verlaufen die Papillarlinien bogenförmig in Richtung der Finger- bzw. Zehenspitzen, gewölbt von Nagelkante zu Nagelkante. Ein Delta haben diese Muster in der Regel nicht. Wenn ein Delta vorhanden ist, so darf zwischen innerem und äußerem Terminus keine Linie liegen.

Abb. 5 Bogenmuster

6.4.1.1.2 Schleifenmuster

Die von einer Nagelkante kommenden Papillarlinien kehren in ihrem Verlauf um und kehren in Richtung derselben Nagelkante zurück. Dabei bilden sie einen halbkreisförmigen Schleifenkopf. Diesem liegt grundsätzlich ein musterbestimmendes Delta gegenüber.

Abb. 6 Schleifenmuster

6.4.1.1.3 Wirbelmuster

Die Papillarlinien verlaufen annähernd kreisförmig um das Musterzentrum herum. Es sind grundsätzlich zwei musterbestimmende Deltas vorhanden.

Abb. 7 Wirbelmuster

6.4.1.2 Delta

Als Delta bezeichnet man ein Gebilde, das dem griechischen Großbuchstaben △ bzw. einem Dreieck ähnelt.

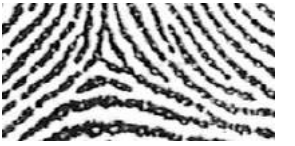

Abb. 8 Beispiel für ein Delta

6.4.1.3 Anatomische Merkmale (Minutien)

Es sind aber nicht nur die Grundmuster mit ihren unzähligen Variationen, die zur Einmaligkeit dieser Gebilde beitragen, sondern die vielen kleinen Details. Zu diesen gehören die anatomischen Merkmale, in älterer Literatur als Minutien bezeichnet. Die anatomischen Merkmale sind Individualisierungspunkte im Verlauf der Papillarleisten. Sie stellen sich als Anfänge und Endungen, Querverbindungen, Inseln, Gabelungen, Punkte und viele weitere Besonderheiten der Papillarleisten dar. Auf Grund ihrer Formenvielfalt sind sie nicht abschließend beschrieben.

Bezeichnung der einzelnen Merkmale

1 = Beginn und Ende
2 = Ausweichende Endstücke
3 = Linienverästelung
4 = Haken
5 = Gabelung
6 = Punkt
7 = Auge
8 = Insel
9 = Eingelagerte Linie
10 = Eingelagerte Schleife
11 = Sonderheiten

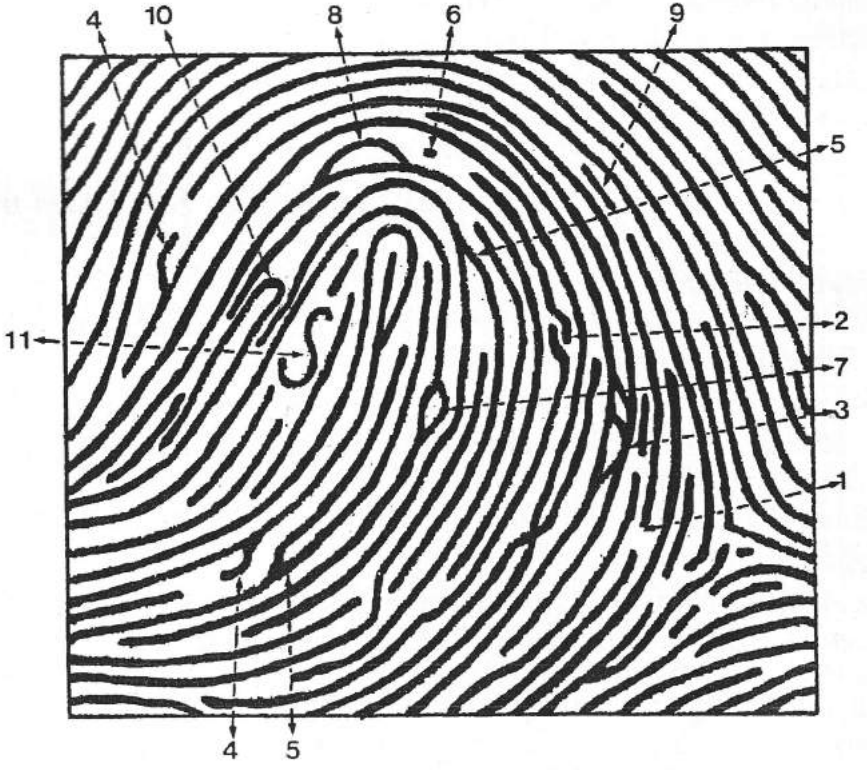

Abb. 9 Nicht abschließende Darstellung der anatomischen Merkmale (Minutien)[4]

[4] Prante, Helmut Die Personenerkennung Daktyloskopie, S. 63, Hrsg. Bundeskriminalamt Wiesbaden 1982

6.4.1.4 Poren

Auf den Papillarleisten befinden sich Poren. Sie sind die Austrittsöffnungen der Schweißdrüsen. Aus den Poren gelangt der Schweiß auf die Oberfläche der Haut. Ebenso sind Anzahl und Position der Poren unveränderlich und individuell. Die Form der Poren unterliegt durchaus Veränderungen. Einerseits kommt es zu altersbedingten Veränderungen, andererseits durch ihre Fähigkeit, sich zur Regulation der Transpiration öffnen und schließen zu können.

Abb. 10 Im Abdruck sind die Poren als weiße Punkte auf den Papillarlinien zu erkennen.

6.4.1.5 Kantenverläufe

Die Verläufe der Papillarleistenkanten sind ebenfalls individuell. Der Kantenverlauf ist nicht geradlinig. Die Papillarleisten haben nicht überall dieselbe Dicke. Diese Unterschiede können sich im Abbild widerspiegeln. Die Papillarleistenkanten sind relativ stabil. Sie unterliegen beispielsweise durch Alterung und Abnutzung Veränderungen. Auch diese Veränderungen beeinträchtigen nicht das von den Papillarleisten gebildete Muster.

6.4.1.6 Zwischenleisten/Zwischenlinien

Mit zunehmendem Alter können sich zwischen den Papillarleisten befindliche Zwischenleisten bilden. Die Zwischenleisten unterscheiden sich von den Papillarleisten insbesondere durch ihre geringere Breite und das Fehlen von Poren. Im Abdruck werden sie als Zwischenlinien sichtbar. Sie stellen zwar eine Veränderung des Erscheinungsbildes dar, verändern aber nicht das von den Papillarleisten gebildete Musterbild.

Abb. 11 In der linken Hälfte des Papillarlinienbildes sind Zwischenlinien zu erkennen. Sie sind deutlich schmaler als die Papillarlinien.

6.4.1.7 Hydrolipidfilm

Der Hydrolipidfilm befindet sich auf der Haut. Es handelt sich um ein Gemisch aus Schweiß (s. 6.2) und Talg. Auch wenn sich in der Leistenhaut keine Talgdrüsen befinden, so befindet sich doch neben dem

Schweiß auch Fett auf den Innenseiten der Finger und Handflächen. Es kommt oft genug vor, dass man sich im Laufe des Tages ins Gesicht fasst oder durch die Haare streicht und so „nachfettet". Im Hydrolipidfilm befinden sich auch Mikroorganismen, die auf der Haut leben.

6.5 Der daktyloskopische Identitätsnachweis

Beim daktyloskopischen Identitätsnachweis werden nicht Finger und Spuren verglichen, sondern es wird nach Übereinstimmungen zwischen Papillarlinienabdrücken (Papillarlinienbildern) gesucht. Dabei handelt es sich einerseits um Vergleichsabdrücke von Personen, die den Personalien einer bestimmten Person zugeordnet sind und im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung aufgenommen wurden oder von Tatortberechtigten auf freiwilliger Grundlage gefertigt wurden. Andererseits sind es Spuren, die von Tätern oder Tatortberechtigten, also auch Personen, an Tatorten verursacht wurden.

Der Entscheidungsprozess, der zum daktyloskopischen Identitätsnachweis führt, besteht aus vier Phasen:

1. Materialkritik/Analyse
2. Vergleich
3. Schlussfolgerung
4. Überprüfung

Im Rahmen der Materialkritik und Analyse wird das vorliegende Untersuchungsmaterial einzeln auf seine Eignung für die vergleichende Untersuchung geprüft, d.h. beispielsweise die Papillarlinienbilder des erkennungsdienstlichen Materials und der Spuren müssen linienklar und eindeutig zu erkennen sein. Welche Erkenntnisse können zu den Entstehungs-, Sicherungs- bzw. Herstellungsbedingungen gewonnen werden?

Der Vergleich geht vom Allgemeinen zum Besonderen. Zunächst wird der allgemeine Papillarlinienverlauf verglichen. In dieser Phase werden in den vorliegenden Untersuchungsmaterialien gemeinsame Informationsbereiche gesucht. Sind diese gefunden, werden anatomische Merkmale als Identifizierungspunkte ausgewählt und der Vergleich wird fortgeführt.

Die vergleichende Untersuchung kann beispielsweise folgende Schlussfolgerungen ergeben:

1. Der unter den Personalien A vorliegende Fingerabdruck stimmt mit der Spur 1 des Tatortes A überein
2. Der unter den Personalien A vorliegende Fingerabdruck stimmt mit dem unter den Personalien B vorliegenden Fingerabdruck überein.

3. Die Spur 1 des Tatortes A stimmt mit der Spur 3 des Tatortes B überein.
4. Der von der Leiche B genommene Fingerabdruck stimmt mit dem unter den Personalien B vorliegenden Fingerabdruck überein.

Welche kriminalistischen Schlussfolgerungen können aus den jeweiligen Übereinstimmungen gezogen werden?

Zu 1. Identifizierung des Spurenverursachers der Tatortspur

Zu 2. Aufdeckung eines Identitätsschwindels

Zu 3. Feststellung von Tatzusammenhängen/Serientaten

Zu 4. Identifizierung einer unbekannten Leiche

Der vom BKA Wiesbaden herausgegebene Standard des daktyloskopischen Identitätsnachweises vom 30.06.2010 besagt:

> „Der daktyloskopische Identitätsnachweis gilt als erbracht, wenn der Sachverständige im Untersuchungsmaterial einen für seine Überzeugungsbildung ausreichenden übereinstimmenden Informationsgehalt feststellt.
>
> Ein ausreichender übereinstimmender Informationsgehalt liegt grundsätzlich vor, wenn im zu vergleichenden Untersuchungsmaterial der allgemeine Papillarlinienverlauf und 12 anatomische Merkmale in Form und Lage zueinander übereinstimmen.
>
> Auf Grund der Vielfalt daktyloskopischer Erscheinungsformen ist die Führung des Identitätsnachweises auch mit einer geringeren Anzahl an übereinstimmenden anatomischen Merkmalen möglich, wenn im Untersuchungsmaterial weitere, die Individualität begründende, übereinstimmende Informationen vorliegen.“[5]

Zur Überzeugungsbildung des Sachverständigen gehört u. a. auch, dass es keine Abweichungen zwischen dem Untersuchungsmaterial gibt, die nicht erklärt werden können.

6.6. Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS)

In Deutschland wird seit dem 1.12.1993 das Automatisierte Fingerabdruck- Identifizierungs- System genutzt. Es wird vom Bund und den Ländern gemeinsam betrieben. Anfangs waren nur die Abdrücke von Fingerendgliedern als Spuren und Vergleichsabdrücke gespeichert. Ende 2002 wurde das System auf die effizientere Software MetaMorpho

5 BKA (Hrsg.), Referat KI 32, Standard des daktyloskopischen Identitätsnachweises.

umgestellt. Damit wurde auch die Speicherung und Auswertung von Handflächenabdrücken möglich. Der nächste Entwicklungsschritt war die Digitalisierung der Aufnahme und Weiterleitung der Finger- und Handflächenabdrücke.

Die Einführung von AFIS stellte eine Revolutionierung der daktyloskopischen Vergleichsarbeit dar. Für die Anzahl der von den Bundesländern und dem BKA pro Jahr mit Hilfe von AFIS identifizierten Spurenverursacher wären zu Zeiten des manuellen Vergleichs 20 Jahre erforderlich gewesen.

In AFIS werden die durch erkennungsdienstliche Behandlungen dezentral aufgenommenen Finger- und Handflächenabdrücke zentral codiert und gespeichert. Von den Ländern gesicherte Tatortspuren werden dezentral codiert, erfasst und ebenfalls in der zentralen Datenbank gespeichert.

Zur Unterstützung der Aufklärung von Straftaten werden gesicherte daktyloskopische Spuren von Daktyloskopen eingescannt, codiert und im AFIS-Datenbestand recherchiert. Das System AFIS stellt eine Hitliste, geordnet nach Trefferwahrscheinlichkeit, bereit. Nicht immer ist der richtige Abdruck dabei. Er steht auch nicht unbedingt immer an erster Stelle der Hitliste, wenn er dabei ist. Aufgabe des Daktyloskopen ist es, die Bilder an der AFIS-Station zu vergleichen und zu verifizieren.

6.7 Entstehung daktyloskopischer Spuren

6.7.1 Die daktyloskopische Spur

Daktyloskopische Spuren werden von den Hautleisten, welche sich auf den Handinnenflächen, Zehenunterseiten und Fußsohlen des Menschen befinden, verursacht. Sie gehören damit zu den Personen identifizierenden Spuren. Sie können auf saugenden Spurenträgern (z. B. Papier) und nicht saugenden Spurenträgern (z. B. Keramik, Glas) verursacht werden. Des Weiteren können sie als Abdruckspuren oder als Eindruckspuren (z. B. in feuchte Farbe, Plastiline, Staub) vorliegen.

Bei den daktyloskopischen Spuren kann man nach der Art und Weise des Anfassens bzw. Berührens von Gegenständen mit den Händen nach Greifakt und Stützakt unterscheiden.

6.7.2 Abdruckspuren

Grundbedingung für die Spurenentstehung ist der Kontakt der unbekleideten Leistenhaut mit einem geeigneten Gegenstand. Für die Entstehung einer Abdruckspur sind mehrere Bedingungen erforderlich. Es muss eine ausreichende Menge an Spur bildender Substanz übertragen

werden. Beeinflussende Faktoren sind dabei die Kontaktzeit und die Stärke des Drucks beim Kontakt.

Die häufigste Substanz, mit der ein daktyloskopischer Abdruck verursacht wird, ist der Hydrolipidfilm, der sich auf der Haut befindet.

Durch die Übertragung des Hydrolipidfilms auf einen festen Gegenstand entsteht ein scheinbar zweidimensionaler Abdruck. Diesen kann man unter günstigen Bedingungen, z. B. auf Glas im Durchlicht, mit dem bloßen Auge sehen. Unter dem Mikroskop erkennt man, dass die daktyloskopische Spur tatsächlich dreidimensional ist.

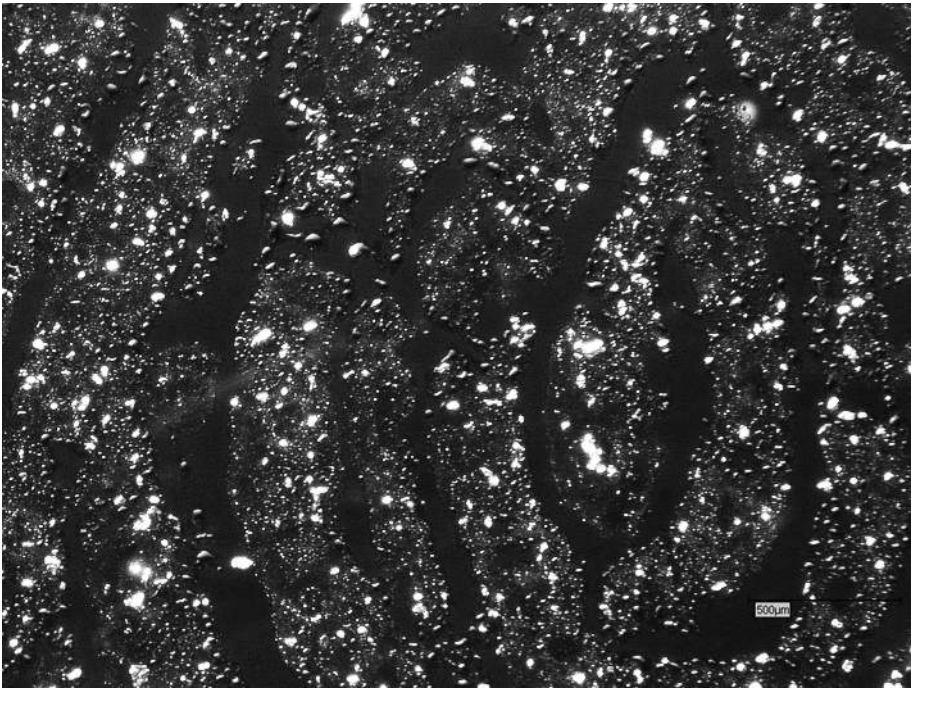

Abb. 12 Mikroskopische Aufnahme (50fach) eines Fingerabdrucks auf einem Glasträger etwa eine Stunde nach dem Setzen des Abdrucks. Erkennbar ist die Vielzahl von Tröpfchen.

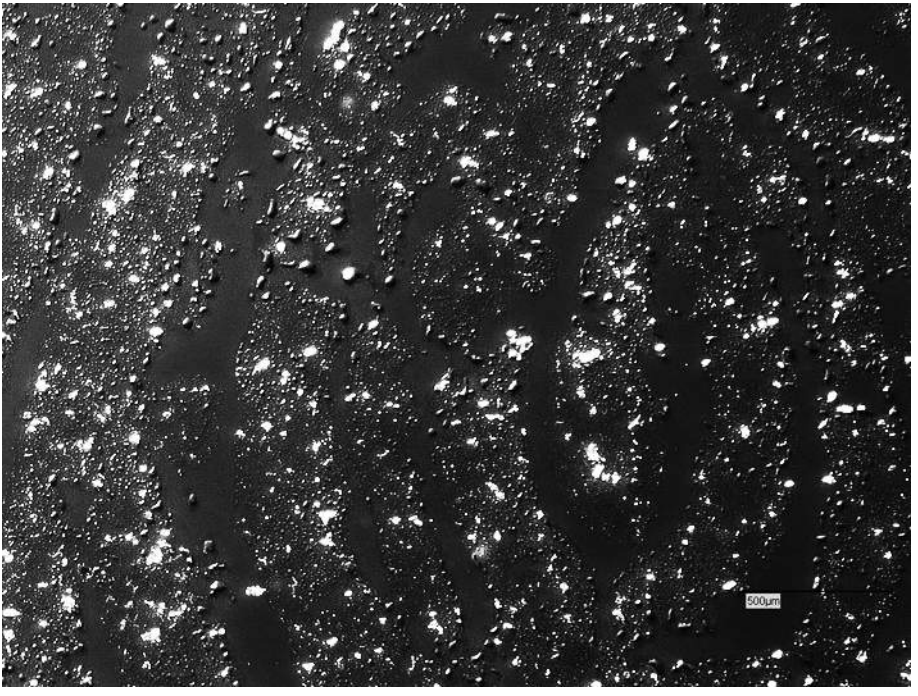

Abb. 13 Mikroskopische Aufnahme (50fach) desselben Fingerabdrucks etwa 24 Stunden nach dem Setzen des Abdrucks und Lagerung bei Raumtemperatur.

Bei nicht saugenden Spurenträgern, wie Glas, bleiben die übertragenen Substanzen auf der Oberfläche. Auch nach 24 Stunden bei Raumtemperatur ist noch ein sehr gutes Spurenbild mit viel spurenbildender Substanz erkennbar.

Ein weiterer Aspekt ist die Reaktion des Hydrolipidfilms mit dem Spurengrund. So kommt es auf bestimmten Metallen zu einer Reaktion und das daktyloskopische Abbild wird von selbst sichtbar. Ähnliches kann auf Lebensmitteln, z. B. Hartkäse, passieren.

Bei saugenden Spurenträgern diffundiert der Hydrolipidfilm oder zumindest Teile davon in das saugfähige Material.

6.7.3 Eindruckspuren

Die Papillarleisten wirken bei Spurenträgern, die dem Druck nachgeben, formend. Dies kann durch den ausgeübten Druck erfolgen oder dadurch, dass Material abgehoben wird.

Der Druck mit einem Finger in eine Masse, die sich in einem formbaren Zustand befindet, wie es bei Plastilin, Ton oder Fensterkitt der Fall sein kann, hinterlässt einen dauerhaften Eindruck. Aber auch Lebensmittel wie Butter und Schokolade können Spurenträger von Eindruckspuren sein.

Der Griff auf eine noch nicht getrocknete Farbschicht, in feuchtes Blut oder eine trockene Staubschicht kann dazu führen, dass von der jeweiligen Substanz etwas auf die Finger übertragen wird. Es kommt zu einer Substanzabtragung. In einem derartigen Fall wird es vermutlich nicht zu einer Übertragung des Hydrolipidfilms kommen. Es entsteht eine Eindruckspur.

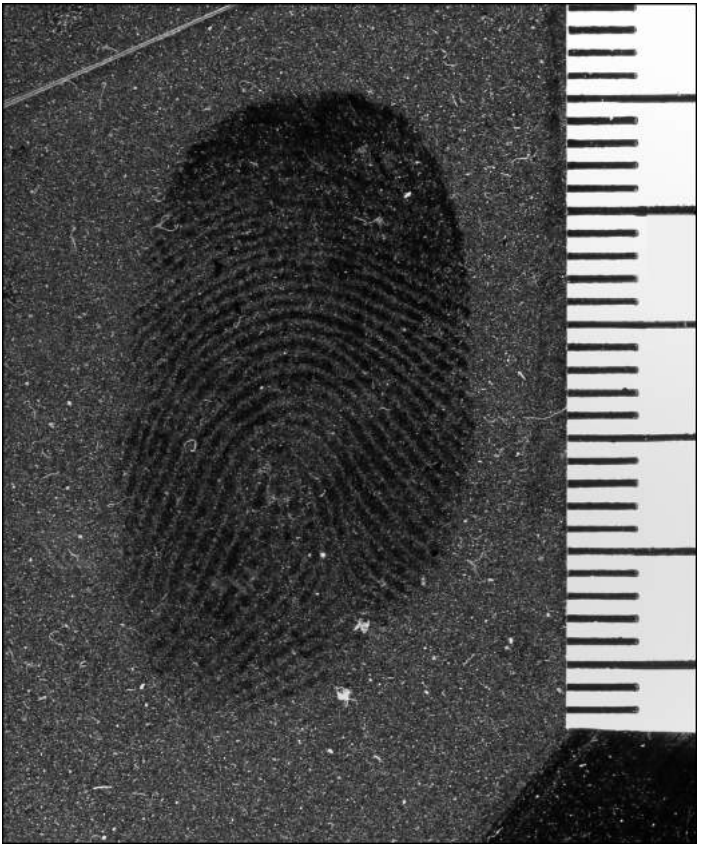

Abb. 14 Eine auf der Innenseite einer Verkleidung in die natürlich gewachsene Staubschicht gegriffene Spur.

Mit der an den Papillarleisten anhaftenden Substanz, z. B. Blut oder Farbe können aber dann auch wieder Abdruckspuren verursacht werden.

6.7.4 Greifakt

Von einem Greifakt spricht man, wenn durch das Anfassen eines Gegenstandes mehrere Finger und evtl. auch Teile der Handfläche zur Abbildung gekommen sind. Solche Spuren sind nach Möglichkeit im Ganzen zu sichern[6], unabhängig davon, ob einzelne Bereiche verwischt sind oder nicht. Die Gesamtheit des Spurenbildes kann Informationen zur Bestimmung der Spur verursachenden Hand geben.

6.7.5 Stützakt

Von einem Stützakt spricht man, wenn durch das Aufstützen oder auch Abstützen mit den Händen mehrere Finger und evtl. auch Teile der Handfläche zur Abbildung gekommen sind[7]. Zur Sicherung und den Aussagemöglichkeiten gilt das Gleiche wie beim Greifakt.

Beim Greifakt und beim Stützakt kommen jeweils andere Bereiche der Finger zur Abbildung.

6.8 Informationsgehalt daktyloskopischer Spuren[8]

Naheliegend ist, dass daktyloskopische Spuren Personen identifizierende Informationen enthalten. Es ist aber auch möglich, dass sie darüber hinaus temporale, modale und lokale Informationen tragen. Nicht jede Spur liefert alle diese Informationsinhalte und nicht immer sind sie für die Beweisführung von Bedeutung. Werden sie jedoch nicht im Rahmen der Spurensicherung dokumentiert, sind sie verloren.

6.8.1 Identifizierende Informationen

Die erste und entscheidende Information einer daktyloskopischen Spur sind die individualisierenden Merkmale, an Hand derer der Spurenverursacher identifiziert werden kann. An Hand allgemeiner Merkmale kann mitunter ausgesagt werden, ob die Spur von einer linken oder rechten Hand verursacht wurde. Weist sie genügend individualisierende Merkmale auf, kann eine Person als Verursacher festgestellt werden. Andere können als Verursacher ausgeschlossen werden.

---

6 Wirth, Ingo (Hrsg), Kriminalistik-Lexikon, S. 261f., 4. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Kriminalistik 2011

7 ebenda, S. 547

8 Autorenkollektiv, Daktyloskopie Lehrbuch, S. 63 f., Ministerium des Innern - Publikationsabteilung, 1988

6.8.2 Modale Informationen

Die Art und Weise der Spurenentstehung lässt sich aus der Lage der Spur auf dem Spurenträger ableiten. Die Lage der Spur auf einem Trinkglas kann zu der Schlussfolgerung führen, dass aus dem Glas getrunken wurde oder dass es transportiert wurde. Ob eine derartige Erkenntnis im jeweiligen Fall von Bedeutung ist oder nicht, kann am Tatort in der Regel noch nicht eingeschätzt werden. Daher ist es wichtig, zu jeder Spur eine aussagefähige Spurendokumentation zu fertigen.

6.8.3 Lokale Informationen

Die Sicherung daktyloskopischer Spuren an ortsfesten Gegenständen lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Spurenverursacher sich an diesem Ort befunden hat. Handelt es sich hingegen um einen beweglichen Gegenstand, kann diese Erkenntnis nicht ohne weiteres gewonnen werden. Es muss auch in Betracht gezogen werden, dass der Täter eine fingierte Spur „gelegt“ haben kann.

6.8.4 Temporale Informationen

Mitunter wird nach dem Alter daktyloskopischer Spuren gefragt. Da daktyloskopische Spuren altern, kann es durchaus möglich sein, dass zukünftig aus der Spur heraus ihr Alter annähernd bestimmt wird. Gegenwärtig gibt es dafür noch keine praxistauglichen Verfahren.

Unter Umständen ist es jedoch möglich, eine daktyloskopische Spur in die zeitliche Abfolge des Tatverlaufs einzuordnen. Wenn beispielsweise an der eingeschlagenen Scheibe eines Fensters sowohl an der ehemaligen Innen- und Außenseite daktyloskopische Abdrücke eines Greifaktes sind, so ist es naheliegend, davon auszugehen, dass die Spur nach dem Zeitpunkt der Zerstörung der Fensterscheibe verursacht wurde.

6.9 Daktyloskopische Spurensuche und -sicherung

Das Kapitel Daktyloskopie hat weitere 18 Seiten zur daktyloskopischen Spurensuche und -sicherung.

VEM 1 TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten

Autor: LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

Leseprobe

1 TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten

1.1 Analyse des Kommunikationsverhaltens von Tätern – Schlüssel zum kriminalistischen Erfolg

Das Kommunikationsverhalten der Menschen hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Beschränkte sich die Kommunikation vor der Einführung neuer I.u.K.-Kommunikationstechniken auf den persönlichen Umgang miteinander und Gespräche an Festnetztelefonen, so lassen moderne Kommunikationsmedien wie Handys, E-Mail, SMS- und Internetkommunikationen, Funk- und andere Kommunikationsdienste mittlerweile eine sehr facettenreiche Kommunikationslandschaft entstehen. Menschen, die miteinander kommunizieren wollen, können dies heute über die Internettechnologien weltweit praktisch ohne Grenzen, wenn sie nur im Besitz der benötigten Hard- und Software sind.

Die Kommunikationsteilnehmer können auch entscheiden, ob sie sich bei der Kommunikation z. B. über Bildtelefone, Nutzung von Webcams sehen wollen oder nur Nachrichten z. B. über E-Mail, Handys, per SMS oder über das Internet auf vielfältige Weise austauschen wollen. Sie können sich entscheiden, im Internet Chatrooms zu benutzen in Sozialen Netzwerken zu kommunizieren, Telefonkonferenzen sowohl über Handys, über Festnetzanschlüsse als auch in einer Kombination von beiden schalten und sich zusätzlich sogar noch entscheiden, Briefe und Pakete über herkömmliche Postdienste oder über private Anbieter zu versenden, über die letztlich auch noch kommuniziert werden kann. Faxe können auf PC gesandt, von PC aus Inhalte auf Faxgeräte ausgeleitet werden. Die Kommunikationslandschaft scheint unbegrenzte Möglichkeiten zu bieten.

Fast jedes neue Jahr bringt neue Kommunikationstechniken hervor. Datenträger mit Texten, digitalisierten Bildern und Videosequenzen, selbst mit langen Filmen können von jedermann auf CD-, DVD- und Blueray-Brennern gebrannt und versandt werden. Die Dateien können in vor einigen Jahren noch unvorstellbaren Dimensionen z. B. über **DSL, LTE** in die Datennetze gesandt und ohne Qualitätsverluste beim Empfänger sichtbar gemacht werden. Datenträger wie USB-Sticks, Speicherkarten unterschiedlichster Formate, CD, DVD, Blueray-Discs können mit oder

ohne Komprimierungs- und Kryptierungssoftware mit geringem Enttarnungsrisiko weltweit versandt werden.

Neue Techniken wie **UMTS, DSL, LTE** haben eine weitere Revolution des Kommunikationsmarktes begründet, die unter der Formel "immer schnellere, immer bessere, immer hochwertigere Kommunikation ohne Qualitätsverluste" zusammengefasst werden kann. Kryptierte Telefonie über Internetdienste ist auf dem Kommunikationsweg aktuell noch nicht zu überwachen. Deshalb werden neue Eingriffsnormen wie die **Online-Durchsuchung** im neuen BKA-Gesetz geschaffen. Die Ermächtigungsnormen für die Überwachung der Telekommunikation müssen dem technischen Wandel angepasst werden. Hier besteht ein hoher Aktualisierungsbedarf, auf den der Gesetzgeber in den letzten Jahren wiederholt reagiert hat.

1.2 Erkenntnisdefizite über Kommunikationswege von Tätern

So selbstverständlich wie diese Aufzählungen moderner Kommunikationsmittel und -wege zu sein scheinen, so wenig wurden diese Kommunikationsmöglichkeiten bisher bei vielen Ermittlungsplanungen berücksichtigt. Es scheint so zu sein, als ob selbst Kriminalisten, die diese Technik wie selbstverständlich privat nutzen, davon ausgehen, dass sie nur von einem geringen Teil der Täter genutzt werden und dass sie unterstellen, dass Täter ihre beweisrelevante Kommunikation nach wie vor im Wesentlichen über Festnetz- oder Mobilfunkanschlüsse abwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die Telekommunikationsüberwachung alter Art mit der Überwachung von Festnetz- und in den letzten Jahren zunehmend Mobilfunkanschlüssen nach wie vor eine übliche Maßnahme der Beweisführung bei geeigneten Katalogstraftaten ist, die übrige Kommunikation wie z. B. über E-Mail und Internetkommunikation, Kommunikation über z. B. Funk usw. oft nicht in das Ermittlungskalkül einbezogen wird.

Dies bedeutet, dass Täter sich in weiten Bereichen heutiger moderner Kommunikation von polizeilicher Beobachtung und Beweisführung frei fühlen können, da Kriminalisten häufig diesen Wandel in der Kommunikation noch nicht in ihre konzeptionellen Überlegungen zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens einbeziehen. Dabei bieten sich bei jeder neuen Technik auch neue Möglichkeiten der Beweisführung.

1.3 Neue Kommunikationstechnik revolutioniert Täterkommunikation

Die Kommunikation zwischen Tätern und Mittätern, Tätern und Gehilfen, Tätern und Opfern ist die Achillesferse des Verbrechens. Straftaten können ohne Kommunikation zwischen den Beteiligten nicht geplant, nicht durchgeführt und der Gewinn aus Straftaten nicht verwertet werden. Zeugen können nicht ohne Kommunikation beeinflusst werden, wahrheitswidrige Aussagen zu Gunsten von Beschuldigten oder Angeklagten zu machen.

Je mehr es also gelingt, die Kommunikation von Tätern zu überwachen und möglichst vollständig abzubilden, um so eher ist es möglich, ihre kriminellen Absichten einzuschätzen, Straftaten zu verhindern und die Beweismittel für ihre Überführung zu sammeln.

Die Kommunikation von Menschen setzt sich aus vielen Mosaiksteinen vom persönlichen Gespräch über die Telefonkommunikation über Festnetz und Mobiltelefone, über E-Mail und Internet, Funk- und Briefverkehr zusammen. Je mehr es gelingt, dieses Kommunikationsmosaik zusammen zu setzen und diese Kommunikation mit den passenden Techniken zu überwachen, umso schneller wird eine Beweisführung möglich.

Je transparenter allerdings umgekehrt die Arbeitsweisen der Polizei für Täter z. B. durch Medien und im Rahmen öffentlicher Gerichtsverhandlungen werden und je mehr den Tätern deutlich wird, dass die Polizei im Wesentlichen Telekommunikation über Festnetz und Handys überwacht, um so lückenhafter und schwieriger wird diese Art der Beweisführung, wenn sie nicht sogar unmöglich wird. Insbesondere professionelle Täter und ihre Anwälte verfolgen sehr aufmerksam die polizeilichen Ermittlungstaktiken und lassen nichts unversucht, Schwachstellen zu offenbaren und sie bei ihren Tatplanungen und Verteidigungsstrategien zu nutzen.

Wenn es also der Polizei nicht gelingt, das Kommunikationsverhalten von Tätern zu ermitteln und jeweils die passenden Überwachungsmaßnahmen zu treffen, werden Täter auf nicht oder nicht so wahrscheinlich überwachten Wegen miteinander kommunizieren.

1.4 Erhebung des Kommunikationsverhaltens von Tätern

Am Anfang von Ermittlungen gegen Tatverdächtige von Katalogstraftaten, bei denen auch Maßnahmen nach § § 100 a ff. StPO möglich sind, besteht deshalb die Notwendigkeit, Informationen zum Kommunika-

tionsverhalten dieser Täter in möglichst umfassender Weise zu beschaffen.

Dazu reicht es nicht mehr wie früher aus, bei Telefonanbietern Festnetzanschlüsse und Mobilanschlüsse festzustellen. Schon heute ist es durchaus üblich, dass man sich über Ermittlungen bemüht, die Handys bzw. auch die Rufnummern von Prepaid-Karten zu erfragen, mit denen der Täter vermutlich kommuniziert.

Manchmal werden sogar V-Personen und Verdeckte Ermittler u.a. mit diesem Auftrag eingesetzt. Dennoch bleibt dies bisher noch die Ausnahme. Während die telefonischen Erreichbarkeiten von Tätern in vielen Deliktsfeldern relativ einfach zu ermitteln sind, fehlen häufig Erhebungen zur PC-Nutzung von Tatverdächtigen oder ihres unmittelbaren Umfeldes. Nur selten wird festgestellt,

- ob der Täter z. B. eine oder mehrere eigene E-Mail-Adressen hat,
- ob der Täter über E-Mail-Adressen seiner Ehefrau, seiner Kinder oder anderer mit ihm im Haus lebenden Personen sowie von Mittätern oder Gehilfen kommuniziert,
- ob der Täter z. B. eine eigene Homepage hat,
- welche Informationen das Internet über die Tatverdächtigen preis gibt,
- in welchen social networks sich Tatverdächtige bewegen,
- wie die I.u.K.-Kenntnisse und insbesondere die Kenntnisse über die Nutzungsmöglichkeiten moderner Kommunikation bei Tätern ausgeprägt sind,
- ob der Täter z. B. Kurzwellenfunk oder Amateurfunk nutzt,
- ob er sich nach wie vor des Postversandes und damit des Brief- und Paketverkehrs bedient, ggf. private Paket- und Briefdienste nutzt,
- ob und in welcher Weise er das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium nutzt,
- welche Vor- und Nachteile hinsichtlich einer möglichen Beweisführung dem Täter die einzelnen Kommunikationsarten vor dem Hintergrund seiner Straftaten bieten.

Eine solche Kommunikationsanalyse sollte nach einem einheitlichen Standard erfolgen. Nun ist es heute nicht sehr einfach, die Kommunikation von Menschen zu erheben, ohne sie über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Deshalb bietet es sich z.B. an, bei einer entsprechenden Qualität des Falles z. B. ein MEK zu beauftragen, die notwendigen Informationen zu erheben oder in den Dienststellen Arbeitsraten zu schaffen, die ähnlich wie bei Finanzermittlungen sich darauf spezialisieren, die Kommunikation von Zielpersonen abzubilden. Für die Finanzermittlungen ist es z. B. sehr wichtig, zu wissen, mit welchen Banken und Geldinstituten Täter kommunizieren, da auch diese “Kommunikation“, die heute häufig online stattfindet, beweisrelevant sein kann. Es

wird durchaus in einigen Fällen gelingen, auch über Kontaktpersonen von Zielpersonen zu erfragen,

- ob sie einen Computer, einen Laptop mit Netzzugang besitzen,
- ob sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen nutzen,
- welche Erfahrungen sie im Umgang mit welchen modernen Kommunikationsmedien haben und
- ob sie auf Personen zugreifen können, die sie mit ihren Kommunikationskenntnissen bei ihren Tatplanungen und Taten unterstützen können.

Es handelt sich um eine spezielle Art der "Vorfeldermittlungen", die erst die Voraussetzungen dafür schaffen, die notwendigen Beschlüsse für die Kommunikationsüberwachungen zu beantragen. Es ist deshalb wenig sinnvoll, zunächst nur das Festnetz zu überwachen, sofern es noch Ermittlungsmöglichkeiten zu anderen Kommunikationswegen gibt. Dies sollte nur dann ein Ausweg sein, wenn außer einem Festnetzanschluss keine Kommunikationsmedien bekannt sind.

Sinnvoller ist es, nach der Erhebung der Kommunikationsbeziehungen von Tätern die Beschlüsse zu Überwachungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Kommunikationsmedien zu beantragen, auf denen voraussichtlich die beweisrelevante Kommunikation stattfindet.

Dies dürften vor allem die Medien sein, von denen der Täter ausgeht, dass sie der Polizei nicht bekannt sind oder der Polizei dafür die Überwachungstechnik, das Überwachungspersonal oder auch die Überwachungsidee fehlt.

1.5 Die Kommunikationsanalyse – flexible Reaktionen

Diese Kommunikationsanalyse ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Abstimmung eines erfolgversprechenden Ermittlungskonzeptes.

Hier gilt es, zu prüfen, welche Art von Kommunikationsüberwachungsmaßnahmen, zu der auch die akustische Überwachung in Fahrzeugen, in Wohn- und Geschäftsräumen usw. gehört, im Zusammenhang mit anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erfolgversprechend sind. So muss geprüft werden, ob nicht parallel zur Überwachung der elektronischen Kommunikation auf den Einsatz von V-Personen, Verdeckten Ermittlern oder Observationskräften zurückgegriffen wird, die letztlich auch Kommunikation durch persönliche Wahrnehmung überwachen und beweiskräftig machen. Hier kann es taktisch durchaus sinnvoll sein, Maßnahmen der elektronischen Kommunikationsüberwachung z. B. von Telefonanschlüssen, Handy, SMS, Fax-, E-Mail und Internetverkehr zu kombinieren mit einem VE- oder VP-Einsatz oder einer Bewegungsobservation mit akustischer Überwachungstechnik.

Je mehr das Kommunikationsmosaik des Täters für die Ermittlungsführung transparent wird, um so eher können weitere Ermittlungsmaßnahmen zielgerichtet geplant und konsequent zu einem erfolgreichen Ende geführt oder auf bestimmte andere Methoden der Beweisführung verzichtet werden.

In anderen Fällen kann es durchaus sinnvoll sein, sich zunächst über bestimmte Arten der Kommunikationsüberwachung wie z. B. auch der Postbeschlagnahme ein Bild davon zu machen, mit welchen Personen ein Täter überhaupt Kontakt hat und welche Rolle er in diesem Kommunikationsgeflecht spielt. Je nach Fortschreiben der Erkenntnisse können dann weitere Überwachungsmaßnahmen z. B. an bestimmten Einzelplatzrechnern oder an Handys mit Prepaid-Karten fortgeschrieben werden, die einen besseren Erkenntnisgewinn versprechen als aktuelle Überwachungsmaßnahmen.

Da Überwachungsmaßnahmen immer sehr personalintensiv sind, muss frühzeitig Abschied genommen werden von vermutlich wenig Erfolg versprechenden Überwachungsmaßnahmen. Dies ist auch nicht immer geübt, zumal sich die Kriminalisten häufig an die Dauer von Gerichtsbeschlüssen von z. B. drei Monaten für TKÜ-Maßnahmen "gebunden fühlen", obwohl aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit der entsprechenden Begründung jederzeit solche Maßnahmen auch mit Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht abgebrochen und ggf. lageangepasst durch andere, erfolgversprechendere Maßnahmen ersetzt werden können.

Stellt sich dann bei diesen Maßnahmen heraus, dass doch zu bestimmten Zeiten beweisrelevante Kommunikation, die vielleicht unter einem neuen Blickwinkel auf Grund neuer Erkenntnisse zu betrachten ist, auf früher überwachten Anschlüssen stattfindet, kann diese Überwachung selbstverständlich wieder aufgenommen werden.

Die Argumentation zeigt, dass bei den Ermittlungen und insbesondere bei der Überwachung von Kommunikationsbeziehungen von relevanten Zielpersonen Flexibilität erforderlich ist.

Hier haben statische Betrachtungen, die heute oft auch auf Grund der Formalismen der StPO zwingend zu sein scheinen, zukünftig immer weniger Platz. So kann es sein, dass der Täter z. B. ein Internetcafe betritt und von dort kommuniziert, sich einen Laptop eines Freundes ausleiht, um über die Schnittstellen seines Handys, Smartphones, Tablets oder des Handys seines Freundes seine beweisrelevanten Nachrichten abzusetzen, sich an den PC des Schulfreundes seines Sohnes setzt, um E-Mail-Verkehr auszuführen usw.

Die Polizei muss dem Kommunikationsverhalten des Täters auf der Spur bleiben, was auch bedeutet, dass die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht intensiver werden muss, da solche straf-

prozessualen Maßnahmen im Rahmen eines Ermittlungskonzeptes abzustimmen sind, weil sie kurzfristig verzichtbar oder neue Beschlüsse kurzfristig erforderlich werden.

1.6 Flexible Reaktion von Staatsanwaltschaft und Gericht

Bei heutigen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ist es üblich, dass in dem Gerichtsbeschluss ausformuliert wird, dass ein Anschluss oder mehrere Anschlüsse überwacht werden. Damit ist aber nicht mehr nur wie früher die Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche über Festnetz und Mobilnetz vom Beschluss umfasst, sondern auch die von diesem Anschluss ausgehenden und zu ihm gelangenden anderen Datenströme wie z. B. der Versand von SMS, die Übermittlung von E-Mail und das Kommunikationsverhalten im Internet. Heute werden immer mehr Kommunikationsüberwachungen über technische Landeszentralstellen oder Zentralstelen des Bundes realisiert. Sie leiten die Kommunikationsdaten auf Arbeitsplatz-PC der Sachbearbeiter in Polizeinetzen aus, die mit der jeweils notwendigen Überwachungstechnik und dem -Personal in der Lage sind, diese Überwachungen entsprechend den heutigen Anforderungen des Strafprozessrechtes durchzuführen und die Daten beweisrelevant in Datenbanksystemen zu speichern. Nicht alle geplanten Überwachungsmaßnahmen können zeitgleich realisiert werden. Daraus ergibt sich ein Konflikt. Die Polizei, die den Antrag auf Überwachung des Anschlusses gestellt hat, muss sich auf eine oder mehrere Überwachungsarten beschränken und nimmt damit das Risiko in Kauf, dass beweisrelevante Inhalte auf den anderen Kommunikationswegen eben nicht dokumentiert werden können.

Die Polizei muss aber bei ihren Ermittlungen “auf Lücke setzen“ und sich auf die Kommunikationswege in der Überwachung beschränken, von denen sie auf Grund einer sorgfältigen Analyse die Überzeugung gewonnen hat, dass hier auch die beweisrelevante Kommunikation erfolgen wird. Für die Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht bedeutet dies, dass es Vereinbarungen geben sollte, dass immer nur die Teile der Kommunikationsüberwachungsbeschlüsse realisiert werden, die auf Grund des aktuellen Ermittlungsstandes Erfolg versprechend zu sein scheinen.

Natürlich ist mit dieser Verfahrensweise der Nachteil verbunden, dass in einem späteren Verfahren die Verteidigung behaupten kann, dass die Polizei die entlastende Kommunikation ihrer Mandanten nicht dokumentiert hat, obwohl sie ihr bekannt geworden wäre und lediglich selektiv die Kommunikation beweisrelevant erhob, die ihre Mandanten

belastet. Da aber die Erkenntnisse aus Kommunikationsüberwachungen häufig nur der Anlass für gezielte weitere Ermittlungen sind und nur ein Stein in einem großen Beweisgebäude, muss die Polizei das Risiko dieser Verteidigungstaktik eingehen. Sie muss nur sauber dokumentieren, wann und warum sie welche Überwachungsmaßnahme begonnen, durchgeführt und beendet hat. Hier müssen neue Wege der engen Zusammenarbeit und der Sofortreaktion bei neuen Erfolg versprechenden Überwachungsarten zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und auch den Providern gefunden werden, die die Daten heute zunehmend auf kurzen Wegen und automatisiert ausleiten.

Da aber heute im Rahmen digitaler Kommunikation das Umschalten von Überwachungen z. B. im Fernmeldeverkehr lediglich aus einem Programmierschritt besteht und nicht noch wie früher Anschaltgeräte per Kurier transportiert werden müssen, sind solche schnellen Veränderungen bei überwachter Kommunikation realisierbar.

1.7 DV-Beweissicherung als Teil der beweisrelevanten Kommunikation

Bisher wurde die Kommunikation des Täters, die aktiv von der Polizei überwacht, mitgehört und gespeichert werden kann, thematisiert. Diese Kommunikation findet zunehmend auf digitalen bzw. elektronischen Wegen statt. Über E-Mail und Internet werden Texte, Tabellen und Bilder versandt, die im Rahmen laufender Überwachungsmaßnahmen auch durch die Sicherheitsbehörden gespeichert und sicht- oder hörbar gemacht werden können.

Ein wesentlicher Teil der Informationen, die als Dateien gespeichert und von Tätern und ihrem Umfeld auch über Kommunikationswege an andere übermittelt werden, wird zusätzlich auf eigenen Speichermedien wie Stand-alone PC, vernetzte PC oder Laptops sowie selbst auf Handys, Smartphones, Tablets und digitalen Datenträgern vielfältiger Art gespeichert und dort abrufbar zur Verfügung gestellt. Dort finden sich aber nicht nur die Informationen, die zum Teil von der Polizei überwacht wurden, sondern darüber hinaus Informationen außerhalb der überwachungsrelevanten Zeiträume und eine Vielzahl von Informationen, die nicht über die überwachten Datenwege übermittelt wurden.

Zur Analyse des Kommunikationsverhaltens von Tätern gehört deshalb auch die Erhebung der Hardware und Software, mit der Zielpersonen ihre Informationen erstellen, speichern und weiter verarbeiten.

Beweismittel, die außerhalb der Überwachungszeiträume von TKÜ-Maßnahmen und anderen Überwachungsmaßnahmen entstanden sind, können nur z.B. bei Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen einer Zugriffs- oder geeigneten anderen Ermittlungsphase

gesichert werden. Hier kommt es darauf an, Vorkehrungen zu treffen, dass beweisrelevante Daten auf Papier und Datenträgern bei Durchsuchungen nicht übersehen werden, Datensicherungen von relevanten Dateien erfolgen und auch die Speichermedien wie USB-Sticks, Speicherkarten, CD, DVD, Festplatten, Handys, Smartphones, Tablets, Laptops, Notebooks und Handheld-PC, beispielhaft auch IPods und IPads, I-Phones gesichert werden, um beweisrelevante Dateien zu finden und in das Ermittlungsverfahren einzubringen. Hier ist auch immer noch daran zu denken, dass auf PC gespeicherte Dateien ganz normal im Ausdruck als Papier verwandt werden können oder lediglich dem Täter zur Dokumentation bestimmter Tathandlungen, von Kundendateien, Adress- und Telefonverzeichnissen mit Beweisrelevanz usw. gedient haben. Es gilt, Beweisrelevantes von Irrelevantem zu unterscheiden und Beweisrelevantes zu sichern.

Die aufgrund von Überwachungsmaßnahmen entstehenden Erkenntnisse können so durch auf PC und anderen Datenträgern aufgefundenen Beweismittel in idealer Weise ergänzt werden.

Es ist kaum vorstellbar, dass zukünftig bei im Rahmen von Überwachungen von Fernmeldeanschlüssen festgestelltem Datenverkehr von einer Zielperson anschließend nicht durchsucht und nicht die PC Hardware und die beweisrelevant gespeicherten Dateien gesucht und gesichert werden.

Zu Hause installierte oder genutzte PC, Notebooks, Tablets, Smartphones und Handys können ebenfalls jeweils Mosaikstücke im Kommunikationsverhalten und in der Dokumentation der Kommunikation von Zielpersonen sein, die ermittlungstaktisch nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Insofern muss insgesamt das Kommunikationsverhalten von Tätern genauestens hinsichtlich der Beweisrelevanz und hinsichtlich seiner Schwachstellen für die Beweisführung analysiert und daraus die ermittlungstaktischen Konsequenzen zum richtigen Zeitpunkt gezogen werden.

1.8 Kommunikationsverhalten als wesentlicher Ansatz der Ermittlungsführung

Die Täterkommunikation zur Planung und Durchführung von Straftaten sowie in der Nachtatphase bietet wesentliche Ermittlungs- und Beweisführungsansätze. Gelingt es, diese Kommunikation zum richtigen Zeitpunkt an den richtigen Orten mit der richtigen Hard- und Software zu überwachen, sind wesentliche Schritte zur Beweisführung möglich und können weitere Straftaten verhindert bzw. vielfältige Ansatzpunkte für Ermittlungen gewonnen werden.

Da Kommunikation immer vielfältiger wird und sowohl über direkten persönlichen Gesprächskontakt als auch über Telefonkontakte im Mobil- und Festnetz sowie zunehmend über SMS, Internetnutzung und E-Mail-Verkehr erfolgt, greift eine polizeiliche Betrachtungsweise, die sich zur Überwachung der Kommunikation ausschließlich auf Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung stützt, zu kurz.

Es gilt vielmehr, zu Beginn der Ermittlungen ein **Ermittlungskonzept** zu erarbeiten, das die besonderen Kommunikationsgewohnheiten von Straftätern der Katalogdelikte oder erheblicher Straftaten analysiert und auf der Basis der Ergebnisse entscheidet, zu welcher Zeit welche Kommunikation mit welchen technischen Mitteln überwacht und aufgezeichnet werden soll. Es wird sogar notwendig sein, selbst schwerwiegende Ermittlungsmaßnahmen wie den Einsatz von VE und VP, von Standobservationen mit und ohne Technik und von Bewegungsobservationen einzusetzen, um nur Daten zu den von Tätern bevorzugten Kommunikationswegen zu erlangen, die ein Überwachungskonzept bestimmen.

Mit Staatsanwaltschaften und Gerichten müssen Übereinkünfte erzielt werden, dass nicht mehr in zunächst beantragten Überwachungszeiträumen alle Kommunikationsarten überwacht werden, sondern nur zu bestimmten Zeiten die Kommunikationswege. die die höchste Beweiskraft versprechen. Die Polizei wird nicht in der Lage sein, auf längere Sicht alle möglichen Kommunikationsbeziehungen selbst von Straftätern der schweren Kriminalität zu überwachen. Es wird darauf ankommen. zu entscheiden, wann welche Überwachungsmaßnahmen Erfolg versprechend sind und sie dann auch kurzfristig und zeitlich begrenzt durchzuführen (s. dazu auch „Kombination verdeckter Ermittlungsmaßnahmen in VEM 5).

1.9 Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Vorratsdatenspeicherung – Konsequenzen für die Kriminalitätsbekämpfung

Das Kapitel TKÜ – Strafprozessuale Voraussetzungen und kriminaltaktische Optionen der Beweisführung mit Telekommunikationsüberwachungen und Telekommunikationsdaten hat weitere 95 Seiten und befasst sich mit den §§ 100a–j StPO, dem Telekommunikationsgesetz, der Telekommunikationsverordnung und den kriminaltaktischen Konsequenzen, die aus diesen gesetzlichen Regelungen zu ziehen sind.

DSB 14 Strafrechtliche Bewertung und kriminalistische Fallbearbeitung bei BTM-Kriminalität

Autoren: EKHK a.D. Hermann Schumacher,
zul. L/KK 21/Org. Rauschgiftkriminalität, PP Bonn
LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

Leseprobe

14.2 Informationen zur Drogenart Heroin

Aus dem Rauschgiftjahresbericht 2001 des Bundeskriminalamtes Wiesbaden:

„Die in Deutschland lange Zeit am weitesten verbreitete „harte" Droge wird in einem relativ einfachen chemischen Prozess aus Rohopium gewonnen. Als Rohopium wird der getrocknete milchige Saft der rot oder weiß blühenden Schlafmohnpflanze (papaver somniferum) bezeichnet. Die in einem ersten Bearbeitungsschritt gewonnene Morphinbase wird durch Zusatz von Essigsäureanhydrid und Natriumcarbonat zur Heroinbase umgewandelt. Durch den Zusatz organischer Lösungsmittel wird schließlich das Heroin-Hydrochlorid gewonnen. Das Umwandlungsverhältnis von Rohopium zu Heroin beträgt 10:1.

Heroin wird geschnupft, geraucht, „unter die Haut" (subkutan) oder intravenös gespritzt. Bei fortschreitender Sucht geht der Konsument wegen der intensiveren Wirkung in der Regel zur intravenösen Injektion über. Heroinkonsum kann schwerste psychische und physische Abhängigkeit bis zum körperlichen und geistigen Verfall bewirken. Das Rauschgift besitzt eines der stärksten Suchtpotenziale aller Betäubungsmittel. Die psychische Abhängigkeit äußert sich in dem unwiderstehlichen Verlangen nach Einnahme der Droge zur Erreichung seelischer Zufriedenheit oder zur Vermeidung von Unbehagen. Die physische Abhängigkeit zeigt sich in der Gewöhnung des Körpers an das Rauschgift und in schmerzhaften körperlichen Entzugserscheinungen, wie Gewichtsverlust, Schüttelfrost, Muskelkrämpfe, Gliederschmerzen. Eine langjährige Abhängigkeit geht häufig einher mit einer sozialen Verelendung. Die meisten der festgestellten Rauschgifttodesfälle stehen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konsum von Heroin."

Heroin (Diacethylmorphin, Diamorphin) wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Arzneimittel entwickelt. Es sollte vor allem gegen Morphinsucht und Hustenreiz wirken.

1898 wurde das Produkt zwei Monate bei der Chemiefirma Bayer und in der Universitätsklinik Berlin erprobt. Als Testergebnis wurde festgestellt: Im Gegensatz zu Morphin bewirkt der neue Stoff eher eine Aktivierung, er betäubt jegliches Angstgefühl. Bereits allerkleinste Dosen ließen selbst bei Tuberkulosekranken den Hustenreiz schwinden. Letztlich hatten die damit behandelten Morphinsüchtigen danach kein Interesse mehr an Morphin.

Man glaubte, ein „heroisches" Mittel gefunden zu haben. Bezogen auf das griechische Wort für Held, wurde das Arzneimittel im Juni 1898 unter dem geschützten Warenzeichen „HEROIN" registriert. Bereits einige Jahre später, nachdem Heroin schon auf internationale Märkte (bis

in die USA als Entzugsmittel für die dort bereits zum Problem gewordene Opiumsucht) vorgedrungen war, erkannte man zunehmend das hohe Suchtpotenzial. Das Mittel wurde 1912 verschreibungspflichtig. Auf der „2. internationalen Opiumkonvention“ in Den Haag wurde Heroin zu den Opiaten gerechnet. Als ein abhängig machendes, aber „wesentlich unbedenklicheres“ Präparat, wurde es bis 1922 vor allem Opiumsüchtigen verschrieben. Zwei Jahre später wurde Heroin aus dem Verzeichnis erlaubter Medikamente für die USA gestrichen. In Deutschland wurde das „Haager Abkommen“ 1921 ratifiziert. Bis dahin war Heroin apothekenpflichtig, – aber bis 1958 (!) als Medikament frei auf dem Markt erhältlich.

Seitdem ist in Deutschland der Umgang mit Heroin grundsätzlich verboten, ausgenommen u. a. zu wissenschaftlichen Zwecken. Was allerdings Diamorphin (-Heroin) betrifft, gelten seit 2009 für die Herstellung von Präparaten, die zur Substitutionsbehandlung bestimmt sind, neue Regeln.

14.2.1 Heroin-/Opiumanbau und Heroinproduktion

Die Welt schaut beunruhigt auf Afghanistan. Nach der Vertreibung der Taliban musste die Infrastruktur (Straßen, Energie, Wasser) völlig neu aufgebaut werden. Der andauernde Wiederaufbauprozess wird durch Korruption, Ineffizienz und Vetternwirtschaft der Regierung behindert. Der seit Jahren herrschende Bürgerkrieg und die unsichere Situation fordern unzählige Menschenopfer und bedeuten für viele ein Leben in Armut. Die Mehrzahl der 32 Millionen Menschen des leidgeprüften Landes ist auf landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit angewiesenen. 80 Prozent der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2009/2010 sind Bauern. Um das Existenzminimum für sich und ihre Familien zu erarbeiten, haben sie die wenig wasserintensiven Anbaugebiete für Schlafmohn so stark wie nie ausgeweitet. Anfangs geschah dies aus eigener Initiative, später auf Druck der Gutsbesitzer und Provinzfürsten. Als die entmachteten Taliban wieder Einfluss gewannen, wurde die Landbevölkerung mit erpresserischen Methoden zur Ausweitung des Mohnanbaus gezwungen. Den finanziellen Nutzen daraus zogen zum großen Teil die Radikalislamisten.

Ein rasanter Anstieg der Mohnfelder am Hindukusch wurde bereits in den Jahren 2003 und 2004 registriert. Obwohl eine Anti-Drogen-Kampagne von Kabul aus angelaufen war, vergrößerte sich innerhalb nur eines Jahres die Anbaufläche von circa 80.000 auf 131.000 Hektar. Nach UN-Angaben hatte die damalige Mohn-Rekordernte, die zweigrößte nach 1990, die Produktion von 4200 Tonnen Rohopium zur Folge – einen Anteil von 87 Prozent des zur Heroinherstellung benötigten Opiums weltweit.

Der gefährliche Trend konnte bis heute nicht aufgehalten werden.

Im Jahr 2012 wurden in Afghanistan auf 154.000 ha Schlafmohn angebaut, aus denen geschätzte 3.700 t Opium hergestellt werden können (Quelle Drogenreport UNODC 2013). Für das Jahr 2013 meldete die UN-Anti-Drogenbehörde einen weiteren Zuwachs des Schlafmohnanbaus in Afghanistan um 36 % auf 209.000 Hektar. Auf Grund höherer durchschnittlicher Erträge wird die mögliche Opium/Heroin Produktionsmenge auf 5.500 Tonnen (plus 49 %) eingeschätzt.

Das Land am Hindukusch rangiert somit, wie in den Jahrzehnten zuvor, mit weitem Abstand an erster Stelle der weltweiten Opiumproduzenten vor Myanmar. Afghanistan bleibt somit weiterhin für den europäischen Drogenmarkt der wichtigste Heroinlieferant.

Wie BKA-Präsident Jörg Ziercke bereits im März 2010 ausdrücklich betonte, zeige das Beispiel Afghanistan für Heroin, dass der Hebel zur Bekämpfung der Drogenkriminalität nach wie vor in den Herkunftsländern anzusetzen ist. Nur wenn es gelinge, die Rauschgiftproduktion in den Herkunftsländern zu unterbinden, könne der Zufuhrdruck nach Europa und Deutschland nachhaltig geschwächt werden. Ziel sei es, die polizeilichen Gegenmaßnahmen – mehr noch als bisher – im Rahmen einer Vorverlagerungsstrategie in Kooperation mit den Behörden vor Ort zu verstärken. Der BKA-Präsident: „Die Doppelstrategie ist dabei zum einen auf die Bekämpfung der Produktion als auch auf die Unterbindung der Zufuhr von Chemikalien ausgerichtet.

Einen hohen Stellenwert im Kampf gegen die organisierte Rauschgiftkriminalität hat seit fast zwei Jahrzehnten die These: „ohne Chemie kein Heroin“. Präkursoren, chemische Vorläufersubstanzen wie Essigsäureanhydrid, unverzichtbar zur Herstellung von Heroin, müssen in die Drogen produzierenden Länder importiert werden. Beweise für den illegalen Gebrauch liegen vor, wenn es in den belieferten Staaten weder chemische Produktions-Anlagen gibt noch Lizenzen zum legitimierten Chemiegebrauch vorliegen. Wie UN-Drogenexperten vermuten, wird das afghanische Opium weiterhin hauptsächlich sowohl im Land als auch im Iran und in der Türkei zu Morphin und Heroin verarbeitet. Aus der Türkei wird dem UN-Büro jedoch bei konfisziertem Essigsäureanhydrid eine seit dem Jahr 2002 (18 Millionen Liter) stetig rückläufige Tendenz auf ca. 5 Millionen Liter gemeldet. Vorwiegend im Großraum Istanbul wurde über viele Jahre in geheimen Laboratorien die Hauptmenge des nach Westeuropa geschmuggelten Heroins hergestellt. Der Rückgang der beschlagnahmten Chemiestoffe gilt als Anzeichen, dass afghanische Morphinbase größtenteils in Heroin umgewandelt wurde, bevor es die Türkei erreichte.

Laut UNODC zählen seit den letzten Jahren die Staaten Zentralasiens zu den Ländern, auf deren Gebiete sich bedeutende Heroin-Produkti-

onsstätten befinden, auch in Russland und im Nord-Irak. Entsprechende Indizien hierfür beruhen auf der Zahl der an die UN gemeldeten illegalen Laboratorien, die staatliche Stellen zerlegten sowie unbrauchbar machten. Hinweise auf Heroin-Produktionsstätten ergeben sich zudem aus den Daten der Überwachung des Verkehrs mit chemischen Grundstoffen. Laut UNODC wurden außer in Afghanistan und Iran seit 2008 vermehrt in Kirgisien, Pakistan, Tadschikistan und Usbekistan chemische Grundstoffe sichergestellt. Dies wird als Folge einer intensivierten Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden in der Region gewertet. Transporte von Essigsäureanhydrid und andere typische Chemikalien konnten zudem in den europäischen und asiatischen Produktionsländern sowie in den Ländern entlang der Heroinhandelsrouten entdeckt und unterbunden werden.

14.2.2 Heroinschmuggel

Die Rauschgiftlage 2010: Praktisch das gesamte Heroin auf den illegalen Märkten in Europa stammt aus Afghanistan, so das UN-Büro für Rauschgift- und Verbrechensbekämpfung. Aufgrund ihrer geographischen Lage bleibt die Türkei weiter der „Hauptkorridor“ für Heroinlieferungen nach Europa. Die türkische Mega-Metropole Istanbul dient hierbei als „Startplatz“. Der Weiterschmuggel erfolgt auf der Balkan-Route über Bulgarien, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Albanien oder weiter nördlich über Weißrussland sowie die Ukraine nach Süd- und Westeuropa.

Außerdem wird das Heroin entlang der „Seidenstraße“ durch zentralasiatische Staaten in die Russische Föderation geliefert, wo es entweder an lokale Dealer verkauft oder weiter in die Mitgliedsstatten der Europäischen Union (EU) transportiert wird. Wie sich der Heroin-Schmuggel aus Afghanistan weiter ausbreitet, zeigt das Beispiel Pakistan: Immer häufiger erfolgt von dort der Heroin-Schmuggel nach Europa über den Schiffs- und Luftverkehr.

14.2.2.1 Die Balkanroute – 2000 bis in die heutige Zeit

Die Türkei gilt als das wichtigste Ausgangs- und Transitland für den Rauschgiftschmuggel über die Balkanroute; dies belegte, dass dort Ende des 20. Jahrhunderts über 46 % der gesamten Heroin-Sicherstellungen erfolgten. Istanbul ist Dreh- und Angelpunkt für Herointransporte in die westlichen Konsumländer und in die Rauschgiftdepots in den osteuropäischen Staaten.

Deutschland steht bei den Haupttransitländern für den Heroinschmuggel auf der Balkanroute an erster und bei den Hauptsicherstellungsländern an dritter Stelle. Diese negativen Ränge bedeuten: Viel zu viel junge Menschen sind zum einen im bevölkerungsreichsten Land der Euro-

päischen Union der gefährlichen Versuchung ausgesetzt, „billiges", schnell süchtig machendes Rauschgift zu erwerben und zu konsumieren. Und zum anderen ist es ein sicheres Indiz dafür, dass von Deutschland aus profitgierige Drogenkriminelle und Verbrecherbanden aktiv sind.

Die bevorzugten Transportmittel für den Heroin-Schmuggel über die Balkan-Route sind Lkw, insbesondere die auf aufgrund der Zollsonderregelung innerhalb Europas nicht oder nur im Verdachtsfall kontrollierten TIR-Lastkraftwagen. Voraussetzungen zur Teilnahme am TIR-Verkehr (Transport International de marchandises par la Route) ist eine Fahrzeugflotte mit einer Mindestkapazität von 300 Tonnen. Als die türkisch/kurdischen Heroin-Organisationen ihre Schmuggelmethoden umstellten und Zwischendepot in Ländern entlang der Balkanroute anlegten, benutzten die Heroinkuriere vermehrt Pkw, mit denen sie Heroinmengen im unteren zweistelligen Kilogrammbereich beförderten.

Nach wie vor erfolgen die meisten Opium/Heroin-Transporte aus Afghanistan über drei Schmuggel-Routen über die Türkei direkt weiter zum Hauptabsatzmarkt Europa:

Die „klassische Route" führt von der Türkei aus über Bulgarien, Makedonien, Kosovo, Serbien, Bosnien und Kroatien in die EU-Staaten.

Die „nördliche Route geht von der Türkei aus über das Schwarze Meer in die Ukraine, alternativ nach Bulgarien. Von dort aus führt sie weiter über Rumänien, Ungarn, Slowakei nach Österreich.

Die „südliche Route" verläuft über Griechenland, Makedonien und Albanien Richtung Italien.

Über die Rauschgiftszenen in Mittel- und Westeuropa werden ca. 1,4 Millionen Konsumenten versorgt. Diese „Märkte" sind zwar kleiner als die im Iran, in Pakistan und Zentralasien (ca. 5 Millionen Konsumenten), jedoch finanziell weit lukrativer. Die Heroin-Transfers aus der Türkei in die europäischen Länder gehen laut UNODC in den letzten Jahren zurück. Der Rückgang wird auf die massiven Kontrollen an den türkischen Grenzen zurückgeführt.

Zudem legten die Sicherheitsbehörden besonderen Wert darauf, illegale Chemie-Lieferungen in die Türkei zu unterbinden. Die Sicherheitsmaßnahmen zeigten schon bald ihre Wirkung: Die Heroin-Produktion im Lande, vorwiegend im Raum Istanbul, konnte reduziert werden. Dennoch gilt die Türkei weiterhin als Haupttransitland für das in die europäischen Staaten geschmuggelte Heroin. Die Behörden stellten fest, dass 80 % des von ihnen sichergestellten Heroins aus Afghanistan, die restlichen 20 % aus dem Iran stammten. Im Jahr 2009 wurden in der Türkei zehn Tonnen, im Jahr zuvor ca. 15 Tonnen Heroin beschlagnahmt. Die Schmuggel-Transporte werden, in der Türkei eingetroffen, vom östlichen Landesteil hauptsächlich in den Raum Istanbul ver-

bracht. Von dort erfolgt der Weitertransport vorwiegend über Bulgarien und Rumänien in den Süden und Westen Europas. Von insgesamt ca. 65 t Heroin, die im Jahr 2009 von der Türkei aus über die „Balkanroute" transportierten wurden, waren laut UNODC 14 t für Italien und 45 t für die Niederlande und Großbritannien bestimmt.

Die „Gemeinsame Pressekonferenz der Drogenbeauftragten der Bundesregierung und des Präsidenten des Bundeskriminalamtes" vom 25.03.2010 gibt den Medien bekannt: 758 kg Heroin wurden im Jahr 2009 in Deutschland sichergestellt, 51 % mehr als im Vorjahr. Das in Europa und Deutschland gehandelten Heroin stammt aus Afghanistan. Von der Türkei aus nach Westen spielt die „Balkanroute" beim Schmuggel von Heroin südwestasiatischer Herkunft – insbesondere aus Afghanistan– weiterhin eine herausragende Rolle. Ermittlungen in deutschen Strafverfahren anlässlich der Beschlagnahm größerer Heroinmengen ergaben zudem: Das in Deutschland sichergestellte Heroin kam vor allem aus Bulgarien und der Türkei (Polizeiliche Kriminalstatistik – PKS-2009).

Der Zustand der Straßen hat sich erheblich verbessert – und an den Staatsgrenzen fanden weniger oder keine Kontrollen statt. Der Weg des Heroins zu den Hauptabsatzmärkten in Süd- und Westeuropa fordert für die Händler- und Schmuggler somit weniger Zeit und Risiko.

Das kaum noch vorhandene Entdeckungsrisiko zeigt sich insbesondere in der Zahl der seit 2009 bis 2012 in Deutschland zurückgegangenen Sicherstellungsmengen von Heroin (laut Falldatei Rauschgift – FDR): Nach 758 kg reduzierten sich die sichergestellten Heroinmengen in den folgenden Jahren bis 2012 auf ca. 242 kg, nach 474 kg im Jahr 2010 und 497 kg im Jahr 2011. Der eklatante Rückgang dürfte darauf zurückzuführen sein, dass erheblich weniger Heroin-Großlieferungen von Polizei und Zoll entdeckt werden konnten. Die These vom „kontrollfreien und risikolosen" Transitschmuggel großer Heroinmengen über die „Balkanroute" wird zudem von Europol gestützt, nach deren Erkenntnissen im Jahr 2011 ca. 100 t Heroin vorwiegend in die EU-Staaten eingeschmuggelt wurden.

In ihrer Gesamtbewertung zum RG-Lagebild 2012 weist das BKA darauf hin, dass die anhaltend hohe Opiumproduktion in Afghanistan sowie die fortgesetzten Schmuggelaktivitäten über die Türkei und die Balkanregion nach Westeuropa weiterhin eine hohe Bekämpfungsintensität der Strafverfolgungsbehörden erfordern. Das Bundeskriminalamt untermauert diese Forderung am Beispiel zweier Sicherstellungsfälle, die im Jahr 2012 bekannt geworden sind: Zum einen konnte eine Lieferung von 250 kg Heroin, die per Frachtschiff von der Türkei über Frankreich nach Bremerhaven geschmuggelt, dort umgeladen und auf dem Landweg über Süddeutschland weitertransportiert wurde, in den Niederlanden sichergestellt werden. Im zweiten Fall gelang es tür-

kischen Strafverfolgungsbehörden, Ende März 2012 in Istanbul 851 kg Heroin sicherzustellen. Nach Erkenntnissen des BKA weisen weitere Sicherstellungen mit Deutschlandbezügen darauf hin, dass auch 2012 große Heroinmengen nach und durch Deutschland geschmuggelt wurden.

14.2.3 Heroinhandel

Das UNODC stellt in seinem Report 2010 fest: Afghanistan, die Islamische Republik des Iran, Pakistan und die Staaten Zentralasien teilen ein gemeinsames Problem: Drogenhandel. Weiter heißt es: Afghanistan ist die Quelle des globalen Opiumhandels. Nach wie vor werden 93 % der gesamten Schlafmohnfelder im Land am Hindukusch angebaut. Ungefähr 80 % der daraus gewonnen Opiate werden von international organisierten Verbrechergruppen durch den Iran und Pakistan aus dem Land geschmuggelt, der Rest fließt durch Zentralasien. Parallel dazu gefährdet der Rauschgifthandel in den Staaten und Regionen die Sicherheit und wirtschaftliche Entwicklung. Profitgierige und nach Macht strebende kriminelle Gruppen schaffen Instabilität und fördern die Korruption.

Um Erfolge im Kampf gegen große internationale Drogennetzwerke zu erzielen, sind die Sicherheitsbehörden der jeweiligen Staaten auf Informationsaustausch und gemeinsame Kontrollaktionen angewiesen.

Laut UNODC haben Drogen aus dem Land am Hindukusch einen jährlichen Marktwert von 65 Billionen US-Dollar. Sie „versorgen“ jedes Jahr 15 Millionen Drogenkonsumenten und verursachen 10.000 Tode. In unbestimmter Zahl führen Opiate aus Afghanistan zur Verbreitung von HIV-Infektionen durch riskante Injektionen. Seit 2006 wird in Afghanistan mehr Opium produziert als in der Welt verbraucht werden konnte. Der Vorrat an Opiaten ist aktuell so hoch, um weltweit den Heroinbedarf für zwei Jahre zu decken.

Das Bundeskriminalamt warnte in seinem Rausgift-Bundeslagebild 2012: Trotz zurückgehender Heroin-Sicherstellungen und Deliktszahlen in Deutschland kann nicht von einer nachlassenden Bedeutung der härtesten Droge auf dem deutschen Rauschgiftmarkt gesprochen werden. Weiterhin werden, so das BKA, große Mengen Heroin nach und durch Deutschland transportiert, die auf eine große Nachfrage dieses Rauschgiftes in Deutschland und den Nachbarstaaten schließen lassen. Im März 2014 erklärte ein Vertreter des Bundeskriminalamtes im TV-Nachrichtensender „ntv“: Obwohl die Probleme um die härteste Droge in den Medien kaum noch Interesse finden, produziere Afghanistan aktuell immer noch Heroin weit über den gesamten Weltbedarf.

14.2.3.1 Türkisch/kurdische Heroinhändler und -Organisationen

Basierend auf kriminalpolizeilichen Erkenntnissen des BKA Wiesbaden, war seit Anfang der 90 er Jahre in Deutschland ein auffälliger Anstieg von BTM-Delikten – insbesondere Heroinhandel -, begangen von türkischen Staatsangehörigen kurdischer Abstammung, festzustellen. Die ersten Alarmzeichen waren zunächst in den Drogenszenen der Großstädte zu erkennen: hoher Wirkstoffgehalt mit mehr als 50 % Heroinhydrochlorid (HCH). Heroin mit einem so hohen Reinheitsgehalt ließ darauf schließen, dass es sich um unverschnittene Substanz aus dem Herstellungsland oder aus den Heroin-Laboren im Raum Istanbul handelte.

Innerhalb kurzer Zeit zeichneten sich kriminelle Strukturen türkisch/ kurdischer Organisationen in Deutschland ab. Die mit Heroin dealenden Tatverdächtigen „arbeiteten“ dabei mit anderen Familienangehörigen oder Tatgenossen aus ihrem türkischen Heimatort zusammen.

Die zunehmenden Probleme auf dem Heroinmarkt in Deutschland veranlassten das Bundeskriminalamt, Mitte der 90 er Jahre eine Analyse der türkisch/kurdischen organisierten Kriminalität durchzuführen.

Nach einem Zeitraum von mehr als drei Jahren fiel bei der Untersuchung der Strukturen türkisch/ kurdischer krimineller Organisationen, so das Auswerteergebnis der Analyse, die besondere Rolle der „Großfamilien“ auf. In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass die türkisch/kurdische Großfamilie ein weit größeres Beziehungsgeflecht darstellt als eine Familie im herkömmlichen Sinne. So gehörten verschwägerte Angehörige dazu, die in vielen Fällen eine wichtige Rolle in der kriminellen Organisation innehatten. Auch Personen, zu denen keine Verwandtschaft besteht, wurden als Mitglieder des Clans angesehen, wie enge Freunde der Familie oder einflussreiche und angesehene Leute. Die BKA-Analyse konstatiert für die Zugehörigkeit zu einer Familie grundsätzlich weniger der gemeinsame Familienname als der Herkunfts- oder Geburtsort in der Türkei.

Die türkisch/kurdischen Großfamilien sind nach streng hierarchischen Prinzipien aufgebaut. An der Spitze steht das Familienoberhaupt, dem in der Regel bedingungslos gefolgt wird. Ihm folgen die männlichen Familienmitglieder. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Ältere in der Hierarchie über dem Jüngeren steht.

Das schlimmste Fehlverhalten innerhalb der Familie ist ein Verstoß gegen die Ehre des Mannes (Seref) oder der Familie (Aile Seref). Ehrverletzungen wird mit massiven Racheakten begegnet, die bei totalem Verlust der Familienehre bis hin zu Tötungsdelikten führen können – ein wesentlicher Grund für regelmäßig festgestellte Aussageverweigerungen in Ermittlungsverfahren gegen türkisch/kurdische Heroindealer.

Die traditionell gewachsenen Strukturen finden sich auch im Aufbau vieler türkischer Heroinhändlerorganisationen wieder. Die Familienclans erreichten so eine fast perfekte Abschottung nach außen. Durch die klare Aufgabenteilung stellten sie einen reibungslosen „Geschäftsablauf“ sicher. Das Familienoberhaupt oder ein anderes, in der Hierarchie weit oben stehendes Familienmitglied (ältester Sohn, Onkel) lenkt die Heroingeschäfte, meist ohne selbst unmittelbar mit dem Rauschgift in Berührung zu kommen. Eine enge Vertrauensperson des „Baba“ organisierte den Heroinschmuggel über die Balkanroute, gegebenenfalls die Depothaltung in Osteuropa. In den Empfangsländern hatten weitere Mitglieder der Organisation den Auftrag, für die Lagerung und Verteilung des Heroins zu sorgen. Erst in den unteren Hierarchiestufen wurden Personen als Drogen- und Geldkuriere oder Zwischenhändler eingesetzt, die nicht der Großfamilie angehörten, oft nicht kurdischer Abstammung waren. Wie bei der Analyse festgestellt, ging von den Familien eine starke Autorität aus. Die logische Konsequenz: Die einzelnen Clanmitglieder hatten vor den Clanchefs mehr Angst als vor den Strafverfolgungsbehörden.

Des Weiteren wurden bei den begangenen Straftaten der analysierten türkisch/kurdischen Großfamilien folgende typische Merkmale der Organisierten Kriminalität festgestellt: Ein auf Dauer angelegter hierarchischer Zusammenschluss einer Personenmehrheit – Organisationsprinzip -, eine systematische Abschirmung vor Strafverfolgung – Abschottungsprinzip – sowie ein methodischer Einsatz von Gewalt oder Einschüchterung als Mittel zur Durchsetzung der Gruppendisziplin – Gewaltprinzip.

Nach Vorliegen des Analyseergebnisses Ende des 20 Jahrhunderts wurde der Verdacht der deutschen Drogenfahnder aus den frühen 90 er Jahren bestätigt: Bei Ermittlungsverfahren wegen Heroinhandels und -schmuggels konstatierten sie bereits damals eine zunehmende Monopolstellung türkischer Großfamilien auf dem BTM-Sektor. Sie erreichten laut BKA einen hohen, am illegalen Markt orientierten Professionalisierungsgrad. Dazu gelang es ihnen, ihre zwischenzeitlich aufgebauten Strukturen ständig weiter zu verfestigen. Eine Tatsache, die der Öffentlichkeit kaum bekannt ist: 80 Prozent des auf dem illegalen Markt befindlichen Heroins stammt von türkisch/kurdischen Rauschgiftbanden oder -organisationen.

Es zeigte sich zudem, dass die kriminellen Netzwerke laut BKA in der heutigen Zeit untereinander geschäftliche Kontakte unterhalten. Aufgrund dieser Verbindungen ist weiterhin festzustellen, dass sie einen großen Teil des deutschen und westeuropäischen Heroinmarktes kartellähnlich unter sich aufgeteilt haben. Dadurch werden Konflikte und Konkurrenzkämpfe vermieden. Schlagzeilen in türkischen und europäischen Medien über Bandenkriege zwischen türkisch/kurdischen He-

roingroßhändlern tauchten weder bis zur Jahrtausendwende noch bis heute auf. Öffentlichkeitswirksame Streitigkeiten um Absatzmärkte unter den mittleren oder großen „Heroin-Clans“, die bei Drogenkartellen und Mafia-Organisationen in Amerika, Italien oder Russland Todesopfer oder Schwerverletzte forderten, sind bis heute nicht bekannt geworden.

14.2.4 Heroin-/Opiumkonsum

Liest man die UN-Weltdrogenberichte der letzten Jahre, so ist auf hohem Niveau ein permanentes Auf und Ab auf den illegalen Drogenmärkten in der Welt zu erkennen. Im Frühjahr 2010 ist, wie UNODC berichtet, die Lage auf den globalen Märkten für Opiate trotz eines Rückgangs als stabil anzusehen. Das Gleiche gilt in den Fällen des Konsums auf den weltgrößten Opiat-Absatzmärkten: Süd-Ost-Asien und Westeuropa. Opiate sind die bevorzugten Drogen bei den in Krankenhäusern oder Kliniken ärztlich behandelten Abhängigen (Asien 65 %, Europa 60 %). Zum Vergleich genannt: laut UN-Drogenreport 2010 sind die weltweit größten Konsummärkte für Cannabis Nordamerika, Ozeanien und Westeuropa, für Kokain Nordamerika und Teile Westeuropas.

Die auf hohem Niveau stattfindende Heroin-Zufuhr nach Europa fordert Opfer: Die Gesamtzahl der Heroin-Konsumenten wird auf mehr als 3,5 Millionen Menschen geschätzt. In Deutschland sollen zwischen 78.000 und 158.000 Heroinabhängige leben. Von ansteigendem Opiat-Missbrauch wird aus den Ländern Osteuropas berichtet, teilweise aus Ländern Süd-Ost-Europas, die entlang der Balkan-Route liegen. In Gesamt-Osteuropa wird die Zahl der Heroinkonsumenten auf 1,75 Millionen geschätzt, 1,2 % der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren. Russland hat ein großes Problem mit dem illegalen Drogenkonsum: Anfang des Jahres 2007 meldete die Regierung der Russischen Föderation 350.267 Rauschgiftabhängige. Die überwiegende Mehrheit (fast 88 %) konsumierte Opiate. Von allen in Behandlung befindlichen Drogenkranken waren 12 % mit AIDS/HIV infiziert. Hauptursache für die Infektionskrankheit war Rauschgiftkonsum durch „schmutzige“ Injektionen. Laut UNODC ist Osteuropa eines der Gebiete, in denen die HIV-Epidemie weltweit sich am schnellsten ausbreitet.

14.2.4.1 Heroinkonsum in Deutschland

Weniger dramatisch entwickelte sich erfreulicherweise das AIDS-Problem in Deutschland. Insbesondere für Abhängige, die einen riskanten Drogenkonsum durch Heroin-Injektionen praktizieren, bestehen relativ breit gefächerte Möglichkeiten, um diskret sterile Spritzen benutzen zu können. Zudem hat sich das Angebot an Substitutionsprogrammen

derart erweitert, dass selbst bei Schwerstabhängigen die Gefahr, sich mit dem AIDS-Virus zu infizieren, als gering anzusehen ist.

Die effektiveren Behandlungsmöglichkeiten der Drogensüchtigen gelten zudem als Ursache für den seit Jahren stetigen Rückgang der drogenbedingten Todesfälle.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung meldete im Frühjahr 2010 für das Jahr 2009 einen Rückgang der Drogentoten in Deutschland von 1.449 im Jahr 2008 auf 1.331 Menschen. Die häufigste Todesursache war, wie in den Vorjahren, eine Überdosis von Heroin und der Mischkonsum von Heroin mit anderen Drogen. Die rückläufige Zahl der Drogentoten interpretierte die Politikerin mit dem bestehenden Hilfs- und Behandlungsangeboten für Drogenabhängige. Zu den Hilfsangeboten zählte sie Drogenkonsumräume, Spritzentausch und Kontaktläden. Als Behandlungsangebote hob die Drogenbeauftragte die Substitution mit Methadon oder Buprenorphin (halbsynthetisches Opioid – stärker als Morphin), sowie die diamorphingestützte Behandlung hervor. Mit Diamorphin – synthetisches Heroin – können seit Juli 2009 Schwerstabhängige im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt werden (verschreibungsfähiges Betäubungsmittel).

Der RG-Lagebericht 2012 des BKA gab mit 944 Rauschgifttoten den „niedrigsten Stand der Drogentoten seit 1988 (670 Personen) bekannt. Betrachtet man die zurückliegenden Jahre, so hat sich laut BKA ein rückläufiger Trend verfestigt.

In rund zwei Drittel aller Todesfälle wurden als Todesursachen mono- oder polyvalente Vergiftungen durch Opioide bzw. Opiate festgestellt. In 14 % der Fälle führte Vergiftungen durch andere Substanzen, hier vor allem Kokain/Crack und Amphetamin/Methamphetamin, und in einigen Fällen der kombinierte Konsum von Designerdrogen in Verbindung mit anderen Betäubungsmitteln zum Tod. Erneut wurden, wie das BKA berichtete, mehrere Todesfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Fentanyl (BtM nach Anlage 3 des BtMG, verwendet als Notfallmedikation bei starken Schmerzzuständen). Die Zahl der Todesfälle nach Einnahme von Fentanyl (auch in Kombination mit Alkohol, Heroin, Cannabis, Amphetamine oder Substitutionsmitteln) stieg seit dem Jahr 2008 von 14 auf 82 Fälle in 2012 stetig an. In den Jahren 2011-2012 wurden weitere Todesfälle infolge des Konsums von GHB oder GBL – zum Teil in Verbindung mit weiteren illegalen Drogen, Medikamenten oder Alkohol – bekannt.

Die Zahl der aufgrund von Ermittlungsverfahren in Deutschland festgestellten „Erstauffälligen Konsumenten harter Drogen“ (EKhD) betrug in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 18.000 und knapp 20.000 Personen. 83 % davon waren Männer (BKA-Drogenreport 2012). Positiv ist zu bewerten, dass im Jahr 2012 die Zahl der erstauffälligen Heroin-

konsumenten erheblich zurückging, und zwar um 24 % im Vergleich zum Vorjahr. Der prozentuale Anteil der von den EKhD eingenommenen Drogenarten betrug zehn Prozent bei Heroin und liegt hinter Meth-/Amphetamin (66 %) und Kokain/Crack (17 %) nur noch vor Ecstasy (6 %).

Das Durchschnittsalter bei den im Jahr 2012 registrierten Heroinkonsumenten betrug 34 Jahre, lag somit höher als bei den erstauffälligen Amphetamin/Methamphetamin- und Ecstasy-Konsumenten (27 bzw. 25 Jahre).

Ob bei den Drogentoten oder bei den EKhD, die erfreulichen Rückgänge alleine sind keine ausreichenden Kriterien, um die Rauschgiftgefahrenlage als entspannt zu bezeichnen. Schwere Krankheit, finanzielle und wirtschaftliche Notlage sowie sozialer Abstieg begleiten das Leben junger Menschen nach der „ersten Spritze“ über viele Jahre und von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen.

14.3 Information zur Drogenart Kokain

Die nach dem Konsum primär stimulierend wirkende Droge **Kokain** wird aus den Blättern des Cocastrauchs hergestellt. Die Cocapflanze wird hauptsächlich in Bolivien, Kolumbien und Peru in Höhenlagen zwischen 500 und 1000 m angebaut. Die Coca-Blätter werden von den Ureinwohnern gekaut, um Hunger und Müdigkeit zu überwinden. Bei dieser Konsumform gelangt nur ein Teil des Alkaloids Cocain in die Blutbahn, weshalb es selten zu einer ausgeprägten Sucht kommt. Für den europäischen Markt hat der als Grundstoff für die Kokainproduktion verwendete Coca-Strauch nur geringe Bedeutung.

Kokain ist eine teure Droge. Deshalb findet sie ihre Abnehmer besonders in finanziell gut gestellten Kreisen („Schickeria-Droge“) und im Nachtleben oder Rotlichtmilieu der größeren Städte Deutschlands. Es bereichern sich nicht nur die Angehörigen der Kokain-Kartelle, sondern auch in geringerem Ausmaß die in Deutschland und von dort aus agierenden OK-Gruppierungen und Drogenbanden. Wie bereits seit Jahrzehnten zählt der illegale Drogenhandel, speziell der Handel und Schmuggel mit/von Kokain, laut BKA Wiesbaden zu den Hauptaktivitätsfeldern der Organisierten Kriminalität. Hier ist vor allem die italienische Ndrangheta als Organisator und Profiteur des Kokainhandels in Europa zu nennen.

14.3.1 Kokainproduktion und Produktionsländer

Die Kokainherstellung erfolgt in mehreren Phasen, wobei auch die Zwischenprodukte auf den illegalen Markt kommen.

Aus gestampften Cocablättern entsteht nach Zugabe von Schwefelsäure, Soda und organischen Lösemittel (Mineralöle, Benzin, Kerosin) ein grau gefärbter Brei, die sogenannte Cocapaste. Dieser wird in mehrfachen Reinigungsprozessen Äther, Azeton, Ammoniak und Pottasche beigefügt und zu der grau bis blau gefärbten Cocainbase (Rohcocain) verarbeitet. Durch Filtrieren entstehen „Cocain Rocks“ mit einem Reinheitsgehalt von 70 bis 80 Prozent.

Wird der Cocainbase Salzsäure, Äther oder Azeton beigemischt, so entsteht das weiße feinflockige Cocainhydrochlorid („Schnee“) mit einer Reinheit von 95 bis 99 %, das mit Trauben- oder Milchzucker gestreckt werden kann. Weil es sich in Wasser oder Körperflüssigkeiten gut löst und von den Schleimhäuten leicht aufgenommen wird, lässt es sich gut schnupfen oder injizieren. Dagegen ist es zum Rauchen kaum geeignet. Geraucht werden dagegen Cocainbase (**free-base**) und **Crack.**

Weitere wichtige Substanzen zur Herstellung von Kokain sind die Chemikalien Calciumcarbonat und Kaliumpermanganat.

Aus einer Tonne **Cocablätter** lassen sich 5 bis 10 kg Paste gewinnen. Diese Menge reicht für die Produktion von 2 bis 5 kg Cocainhydrochlorid (abhängig vom Alkaloidgehalt der Blätter).

Dem UNODC-Weltdrogenreport 2013 zufolge wurden in den drei südamerikanischen Staaten Kolumbien, Peru und Bolivien zwischen den Jahren 2002 und 2011 auf einer Gesamtfläche von durchschnittlich 150.000 bis 170.000 ha illegal Coca-Sträucher angebaut.

Kolumbien (64.000 ha) behauptete im Jahr 2011 unter den drei Hauptanbauländern den Spitzenplatz, knapp gefolgt von Peru (62.000 ha) und Bolivien (27.200 ha). Die UN-Drogenbehörde schätzt für das Jahr 2011, dass illegal in Kolumbien ca. 263.000 t, in Peru ca. 126.000 und in Bolivien 33.500 t der als Grundstoff für die Kokainproduktion dienenden Cocablätter geerntet wurden. Wie UNODC und die amerikanische Drogenbekämpfungsbehörde DEA (Drug Enforcement Administration) erklärten, stellte Kolumbien zwischen 2005 und 2011 jährlich 350-400 t Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 100 Prozent her. Die Skala der „ reinen“ Kokainproduktion in diesen Jahren lag in Peru zwischen 260 t und 302 t, bei Bolivien um die 100 t.

Das Kokainhydochlorid wird weitgehend in den Ursprungsländern in Laboren durch die beschriebenen chemischen Prozesse aus den Cocablättern hergestellt.

Auch in Westeuropa sind in der Vergangenheit vereinzelt Labore sichergestellt worden, so beispielsweise in Spanien, wo Labore zur Umwandlung von Kokainbase in Cocain-hydrochlorid entdeckt wurden. Auch wurden Kleinlabore entdeckt, die zur Auswaschung von mit Kokain imprägnierten Gegenständen bzw. Kleidungsstücken dienten.

14.3.2 Schmuggel und Handel – Großhandel – von Kokain

Nach Schätzungen des UNODC 2012 konsumierten 17 Millionen Menschen zwischen 15-64 Jahren Kokain. Seit längerer Zeit wird die globale Nachfrage nach Kokain von den zwei Hauptkonsummärkten dominiert. Obwohl der Anteil an den globalen Kokainkonsumenten in Nordamerika ab 2005 rapide um 22 %, in West- und Mitteleuropa minimal um 1 % zurückging, leben aktuell 51 % der weltweiten Kokainkonsumenten in diesen beiden Subkontinenten: 27 % Nordamerika und 24 % West- und Mitteleuropa. Nach Schätzungen des UNODC folgen die lateinamerikanischen Kokainuser mit einem Anteil von 21 % (15 % in den Jahren 2004-2005). Die Zahl der Kokainkonsumenten ging zwischen den Jahren 2005-2011 in Nordamerika von ca. 6,5 Millionen auf ca. 4,5 Millionen zurück, während in West- und Mitteleuropa ein leichter Anstieg von über 3 Millionen auf ca. 4 Millionen zu verzeichnen ist.

Kokain gilt nach Cannabis als die weltweit am häufigsten gehandelte illegale Droge.

Kolumbien ist nach wie vor mit Abstand der größte Kokain-Lieferant, gefolgt von Peru und Bolivien (World Drug Report 2011). Der Großteil des in Europa sichergestellten Kokains wird unmittelbar aus Südamerika oder über Mittelamerika, die Karibik und Westafrika auf die illegalen Drogenmärkte Europas geschmuggelt. Vermutlich wegen der traditionellen Handelsbeziehungen und der gemeinsamen Sprache (spanisch und portugiesisch) gilt die Iberische Halbinsel als europäischer Hauptumschlagplatz für Kokain: Spanien wird von der UN-Drogenbehörde als Haupteintrittsland bezeichnet, während Portugal zunehmend an Bedeutung gewinnt. Neben Spanien sind zudem weiterhin die Niederlande zu den Hauptumschlagplätzen zu rechnen. In diesen beiden Staaten werden die größten Kokainlieferungen, eingeschmuggelt mit Schiffen sowie Flugzeugen, durch die Strafverfolgungsbehörden konfisziert. Dabei handelt es sich meist um Sicherstellungen im Tonnenbereich, über die in den nationalen und internationalen Medien berichtet wird.

Geringere Mengen Kokain (ca. fünfzig Gramm- bis zum einstelligen Kilogrammbereich) werden von Flugpassagieren, per Luftfracht oder -postsendung und auf andere vielfältige Weise nach Deutschland eingeschmuggelt. Wenn in diesem Zusammenhang von geringen Mengen die Rede ist, so handelt es sich jedoch um „nicht geringe Mengen Kokain“ im Sinne des Betäubungsmittel-Gesetzes (BtMG). Geringe Mengen Kokain gemäß BtMG liegen je nach Wirkstoffgehalt Cocainhydrochlorid bei unter 3 – 4 Gramm. Diese Kleinstmengen werden meist von Drogenfixern in den Rauschgiftszenen neben Heroin injiziert.

14.3.2.1 Immenser Profit und extreme Gewalt durch Kokainschmuggel sowie Kokainhandel

Obwohl der Kokain-Markt in Nordamerika im Zeitraum 2006 – 2012 signifikant zurückgegangen ist und der in West- und Mitteleuropa nach Jahren des Wachstums sich stabilisiert, gelten diese beiden illegalen Märkte weiterhin als wirtschaftlich am lukrativsten (World Drug Report 2013).

Die weiterhin starke Nachfrage nach Kokain in Nordamerika und West- und Mitteleuropa bietet den kriminellen Kokain-Produzenten Gelegenheit, sich in Folge mit organisierten Handel- und Schmuggelgeschäften enorm zu bereichern.

Der großangelegte Kokainhandel und -schmuggel wird über Staatengrenzen hinweg von kriminellen Unternehmen mit einem „Heer“ von Helfern betrieben. Diese Kartelle organisieren die illegalen Geschäfte von der Produktionsstätten über den Schmuggeltransport bis zum Großabnehmer. Korruption, Auftragsmord, Geldwäsche und andere schwere Straftaten sind dabei inbegriffen. Auf diesem hohen Verbrechensniveau erscheint es unmöglich, zwischen Drogenhandel und Drogenschmuggel oder zwischen Deliktsarten zu unterscheiden. Der Boss des Kartells hält die Fäden in der Hand und dirigiert seine Marionetten, um die profitablen und blutigen Aufträge zu erfüllen.

14.3.2.2 Kokainschmuggel nach Europa

Laut World Drug Report 2013 kann davon ausgegangen werden, dass die Bekämpfungsstrategie der Sicherheitsbehörden sowie die blutigen Konkurrenzkämpfe der Kartelle die Verfügbarkeit von Kokain in den USA verringerte. Der Kokain-Einfuhrschmuggel von Südamerika nach Europa, entweder direkt oder über Afrika, erlebte dagegen einen nicht so hohen Rückgang.

In diesem Zusammenhang gewann Brasilien, unter anderem was den Inlandhandel und die Ausfuhr betrifft, immer größere Bedeutung. Der bevölkerungsreichste Staat Südamerikas spielt mit seinen ausgedehnten Landgrenzen zu den drei größten Kokain-Produktionsländern und aufgrund seiner langen Küste zum Atlantischen Ozean eine zunehmend wichtigere Rolle für den Transit- sowie Weiterschmuggel von Kokain nach Afrika und Europa. Laut UNODC stammte mehr als die Hälfte des im Jahr 2011 in Brasilien beschlagnahmten Kokains aus Bolivien (54 %), gefolgt von Peru (38‘ %) und Kolumbien (7,5 %). Bolivien ist unter den drei Herkunftsländern das einzige Land, das keinen direkten Zugang zum offenen Meer hat. Als Ausgangspunkt für den Kokainschmuggel nach West- und Zentral-Afrika sowie Europa, insbesondere auf die Iberische Halbinsel, erreichte Brasilien schon deshalb nahezu

eine Spitzenposition, da sprachliche und kulturelle Beziehungen zu Portugal und den frankophonen Ländern in Afrika bestehen.

Die Sicherstellungen in West- und Mitteleuropa liegen zwar erheblich unter dem Spitzenwert des Jahres 2006, dürften sich nach UNODC auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert haben. Der Rückgang der Verfügbarkeit von Kokain war jedoch nicht so ausgeprägt wie in den USA. Die stetig fallenden Sicherstellungen zwischen 2006 und 2011 sowie die reduzierte Nachfrage u. a. in Spanien, ein wichtiges Transit- und Verbraucherland für Kokain, führten zu einem Rückgang des Kokain-Marktes in einigen der großen Verbraucherländer Westeuropas.

Der Kokainhandel (somit auch der – Schmuggel und – Konsum) galt bisher in Ost- und Südost-Europa als begrenzt. Allerdings haben in jüngster Zeit einige Länder dieser Region sowohl höhere Beschlagnahme-Mengen als auch jeweils einen Rollenwechsel festgestellt. Der Türkei als bisheriges Zielland wird laut UN-Drogenbehörde wegen des zuletzt registrierten Anstiegs von Kokain-Sicherstellungen mehr die neuere Rolle als Transitland zugeschrieben. Zudem lassen Berichte über die Herkunft von Kokain, die in den Jahren 2010 und 2011 von Strafverfolgungsorganen aus Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, Serbien, der Türkei und der Ukraine erfolgten, erkennen, dass die etablierte Balkan-Route für den Heroinschmuggel zugleich für Kokaintransporte genutzt wird. Überschneidungen zwischen den Schmuggelrouten für Heroin und Kokain dürften laut UNODC in der Türkei beginnen, oder eventuell näher am Zielort, zum Beispiel am Hafen von Constanza in Rumänien. Basierend auf Sicherstellungen im Jahr 2011, meldete Österreich der UN-Anti-Drogenbehörde, dass 10 % des auf ihrem Hoheitsgebiet beschlagnahmten Kokains über die Balkan-Route eingeschmuggelt wurde.

Der türkischen Polizei in Ankara (Abteilung für Anti-Schmuggel und Organisierte Kriminalität) zufolge haben bestimmte Organisationen, die früher in den Heroin-Großhandel involviert waren, ihre Aktivitäten zum Teil auf den Kokainschmuggel verlagert. Neben den Sicherstellungen an Flughäfen konnten die türkischen Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2011 große Mengen Kokain in Containern und auf Seeschiffen beschlagnahmen.

Kompensationsgeschäfte zwischen südamerikanischen Kokain-Kartellen und türkisch/kurdischen Heroin-Organisationen sind Mitte bis Ende der 1990 er Jahre insbesondere bei Ermittlungsverfahren in Spanien festgestellt worden.

Ein weiteres Gebiet Europas, das Indizien einer möglichen Expansion des Kokain-Marktes aufzeigt, ist das Baltikum. Estland, Lettland und Litauen. Jeder dieser Staaten registrierte im Jahr 2010 ein Ansteigen der Kokain-Sicherstellungen. Dabei waren erhebliche Mengen, die auf

dem Seeweg eingeschmuggelt worden sind. Ermittlungsberichte deuten darauf hin, dass einige in die Baltischen Staaten gelieferte Kokainmengen weiter nach Ost-Europa und eventuell Skandinavien geschmuggelt werden. Parallel zum Ansteigen des Kokainschmuggels meldet Estland seit Neuem eine Zunahme des Kokain-Konsums auf dem eigenen illegalen Verbrauchermarkt.

Aufgrund der besonderen geographischen Lage der iberischen Halbinsel mit ausgedehnten, teilweise unübersichtlichen Küstenabschnitten und Inseln sowie den Verbindungen nach Lateinamerika und Afrika kommt dem Schmuggel per Schiff weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

Große Mengen Kokain werden nach wie vor auf dem Seeweg nach Europa verbracht. Die Beladung der Containerschiffe erfolgt entweder unter Ausnutzung bauartbedingter Hohlräume im Inneren in Zusammenarbeit mit der Besatzung oder in Verstecken zwischen den legalen Frachtgütern. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Lebensmittel oder zum Import bestimmte Früchte. Außerdem werden torpedoähnliche Behältnisse unterhalb der Wasserlinie und Hohlräume an und in Containern als Verstecke genutzt.

Die größten Mengen an Kokain erreichen spanische, belgische und niederländische Häfen. Ein kaum überschaubares Frachtaufkommen verringert das Entdeckungsrisiko auf dem Weg nach Europa um ein Vielfaches. Und dennoch gelingt es den Strafverfolgungsbehörden, in Schiffsladungen große Mengen Rauschgift sicherzustellen, die Rückschlüsse bezüglich der beschriebenen Schmuggelwege und -methoden zulassen. Dies zeigt sich, wie das BKA in seinem Lagebild „Rauschgiftkriminalität 2012“ darstellt, als im Oktober 2012 im Hafen von Antwerpen/Belgien auf einem Schiff, zwischen einer Ladung Bananen versteckt, mehr als acht Tonnen Kokain entdeckt und beschlagnahmt wurden.

Der Einfuhrschmuggel des Kokains auf dem Seeweg nach Europa variiert und ist deshalb nicht einfach beweisrelevant nachzuvollziehen. Des Öfteren verläuft der Kokain-Schmuggel nach Süd-Ost-Europa über Afrika, wobei häufig westafrikanische, vor allem nigerianische Staatsangehörige beteiligt sind. In anderen Ermittlungsfällen wurde bekannt, dass die Drogenhändler Kokain direkt aus Südamerika erhalten, in jüngster Zeit häufig aus Brasilien.

14.3.2.3 Kokainschmuggel nach Afrika – Transitschmuggel

Ein Großteil des Kokains aus Südamerika wird außerdem auf dem Seeweg nach Afrika geschmuggelt, insbesondere nach Westafrika. Laut UNODC ist Westafrika seit 2004 eine wichtige Drehscheibe im internationalen Kokainhandel. Zwischen 2006 und 2008 wurden hauptsächlich Fischkutter für den Drogenschmuggel eingesetzt. In der heutigen Zeit

benutzt man Containerschiffe. jedoch auch zweimotorige Flugzeuge, die besten geeignet sind, auf abgelegene Pisten Westafrikas zu landen.

Von 129 Tonnen Kokain, die 2009 in Europa konsumiert wurden, kamen 21 Tonnen aus Westafrika. Dies unterstreicht die immer noch bestehende Bedeutung des afrikanischen Kontinents als Transitregion. Auf halben Weg zwischen Produktions- und Hauptkonsumländer gelegen, bieten insbesondere die westafrikanischen Länder den internationalen Drogenkriminellen günstige Bedingungen: optimale Logistik, billige Arbeitskräfte, wenige oder nachlässige Kontrollen, Staaten mit untätigen Strafverfolgungsbehörden und extensiver Korruption.

Von Westafrika werden die illegalen „Waren“ aus den drei wichtigsten Kokain-Produktionsländern Kolumbien, Peru und Bolivien nach Europa weitergeschmuggelt. Dort befindet sich nach den USA der zweitgrößte Absatzmarkt für Kokain; der Umsatz des europäischen Kokain-Marktes wird für das Jahr 2012 laut Angaben des UN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf 33 Milliarden US-Dollar geschätzt, – lediglich 4 Milliarden weniger als in den Vereinigten Staaten.

Der Kokainschmuggel – im Umfang mit dem Waffenhandel vergleichbar – gehört zu den profitabelsten Branchen der kriminellen Weltwirtschaft, was ihn zugleich zum bedeutenden Wirtschaftsfaktor macht. In Westafrika konnten im Jahr 2012 mit nur 30 Tonnen Kokain 900 Millionen Euro Gewinn erzielt werden. Laut UNODC-Büro in Dakar/Senegal wurden davon 400 Millionen vor Ort gewaschen und investiert. Ein Vergleich mit dem Staatsetat von Guinea-Bissau, ebenfalls ein wichtiges Transitschmuggelland: der Haushalt betrug im Jahr 2011 rund 117 Millionen Euro.

Kokain gehört zu den kriminellen Produkten, die am profitabelsten sind. Ein Kilogramm Kokain kostet im Herstellerland 2.000 bis 3.000 Euro, in Westafrika (am Atlantik und in den Hauptstädten der Sahelzone) zwischen 10.000 und 12.000 Euro und in den Städten Nordafrikas zwischen 18.000 und 20.000 Euro. In den europäischen Hauptverbraucherländern, wie zum Beispiel Deutschland, beträgt der Großhandelspreis für 1 kg Kokain bereits zwischen 30.000 und 45.000 Euro. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Kokain, das den Endverbraucher erreicht, Stufe für Stufe gestreckt wurde.

14.3.2.4 Kokainschmuggel und -handel durch nigerianische OK-Gruppierungen

Laut Interpol spielen Nigerianer weltweit eine zentrale Rolle im Kokainhandel und -schmuggel. Sie unterhalten ein internationales Kuriersystem, das seit nunmehr zwei Jahrzehnten entweder von Spanien oder von den größten Konsumländern (u.a. Deutschland) aus gesteuert wird.

Das kriminelle Netzwerk der Nigerianer stützt sich in erster Linie auf eine starke Exilgemeinde. Die jeweiligen Residenten aus dem bevölkerungsreichsten Land Afrikas rekrutieren in den betreffenden Staaten sowohl Schwarzafrikaner als auch Europäer und „bilden" sie als Drogenkuriere aus.

Von ihrem Heimatflughafen aus werden die Kuriere, unter anderem als Touristen getarnt, in ein südamerikanisches Land entsandt. Sehr oft erfolgt der Hinflug nach Südamerika nach einem Zwischenstopp in der spanischen Hauptstadt, vermutlich um Spesengelder oder Kontaktadressen zum Drogenlieferanten in Empfang zu nehmen. Es werden in Relation zum Schmuggel über das Meer geringe Mengen Kokain auf diese Weise nach Europa bzw. Deutschland eingeführt: beim Körperschmuggel (Verschlucken von „Bodypacks") bis zu einem Kilogramm, beim Schmuggel am Körper oder im Gepäck mehrere Kilogramm. Das kriminelle System nigerianischer OK-Gruppierungen, Kokain direkt aus dem Produktionsland oder dem angrenzenden Staat (z. Bsp. Brasilien) nach Europa zu schmuggeln, fördert deren Profitstreben. Die Gewinnspanne zwischen 2.000 und 3.000 Euro für 1 kg Kokain aus dem Produktionsland zu 30.000 – 45.000 Euro Großhandelspreis in Westeuropa verdeutlichen, wie finanziell lukrativ der Schmuggel und Handel von Kokain auch im unteren Kilogrammbereich ist. Dies zumal die oft unter Lebensgefahr agierenden Schmuggler mit relativ geringen Geldbeträgen abgefunden werden, bei Festnahmen mehrjährige Freiheitsstrafen in Gefängnissen fern ihrer Heimat verbringen müssen. Es überrascht nicht – laut BKA-Bundeslagebild 2012 „Organisierte Kriminalität" liegt der Schwerpunkt der nigerianischen OK-Banden im internationalen RG-Handel und Schmuggel von Kokain nach Deutschland.

14.3.2.5 Schmuggelmethoden und Verstecke der Kokainkuriere

Das in den lateinamerikanischen Herkunftsländern für den Export vorgesehene Kokain erreicht die Konsumländer unter Verwendung aller nur denkbaren Transportmittel und -methoden. Für Deutschland kann der Trend feststellt werden, dass verstärkt per Flugzeug in kleineren Mengen geschmuggelt wird und weniger in großen Schiffslieferungen. So sind die Organisationen aus Gründen der Risikoreduzierung zuletzt offensichtlich vermehrt dazu übergegangen, die Rauschgiftmengen je Lieferung zu reduzieren, die Anzahl der Transporte jedoch deutlich zu erhöhen.

Betrachtet man die vielfältigen Schmuggelmethoden auf dem Luftweg, so lässt sich eine ständig steigende Professionalisierung beobachten. Die ausgewählten Schmuggelverstecke lassen oftmals keinen Zweifel daran aufkommen, dass innerhalb der Organisationen regelrechte Entwicklungsbüros existieren, deren alleinige Aufgabe es ist, ein perfektes

Versteck zu schaffen. Entweder wird das Kokain in teilweise aufwendig eingearbeiteten Verstecken im Reisegepäck oder im bzw. am Körper der Kuriere mitgeführt. Nach wie vor gelten auch doppelte Böden und Seitenwände von Koffern und Reisetaschen als klassische Verstecke. Ebenfalls wird Kokain häufig in Bilderrahmen, in Kunstgegenständen aus den verschiedensten Materialien, in Elektrogeräten, in aufgelöster Form in Alkoholika und Kosmetika sowie in mit Kokain getränkten Kleidungsstücken entdeckt.

14.3.2.6 Kriminelle Strukturen der Kokain-Kartelle und Großdealer-Organisationen

Im international organisierten Rauschgifthandel agieren auf Groß- und Zwischenhandelsebene zahlreiche bandenmäßige Zusammenschlüsse, Familienclans und Organisationen der unterschiedlichsten ethnischen Prägung. Auf der höheren/gehobenen Kokainhandelsebene sind es hochspezialisierte Organisationen, die die Produktion und den Absatz des illegalen Rauschgiftes über ein professionell eingerichtetes Stützpunkt- und Filialsystem steuern und kontrollieren. In ihren Strukturen modern geführten Wirtschaftsunternehmen vergleichbar, bedienen sie sich der Mittel und Methoden des organisierten Verbrechens, um ihren Bestand zu sichern, ihren Profit zu maximieren sowie ihre Macht in allen gesellschaftlichen/politischen Bereichen auszubauen. Die Aktivitäten werden durch Verbrechersyndikate mit internationalen Verbindungen und Komplizen in Finanzkreisen gelenkt und finanziert. Die Kartelle sind gekennzeichnet durch eine komplexe Infrastruktur, bestehend aus vielen Einheiten, die für verschiedene Aspekte der Rauschgiftkriminalität verantwortlich sind, u, a, für Anbau, Herstellung, Transport, Verteilung und Geldwäsche.

Die Erfahrungen mit der in den USA aufgebauten kriminellen Infrastruktur wurden auch in Europa genutzt. So haben die Kartelle europäische Brückenköpfe eingerichtet, deren Aufgabe es ist,

- die Transportfrage zu klären (Schiffs-, Luftfrachtschmuggel durch Personen, im Gepäck),
- Depots anzulegen,
- Residenten zu installieren,
- scheinlegale Geschäftsverbindungen einzugehen,
- Verteilernetze aufzubauen und
- Möglichkeiten der Geldwäsche und Geldanlagen zu sondieren.

Aufgrund gewachsener historischer und ethnischer Verflechtungen kommt dem mediterranen Raum (insbesondere Spanien und Italien) eine besondere Bedeutung zu; zudem werden anscheinend traditionell bestehende Verteilerwege und Strukturen zur Verbreitung des Kokains genutzt.

Aber auch die Zentren des Welthandels sowie die europäischen Finanz- und Geschäftsplätze sind bevorzugte Aktionsorte. Neben anderen europäischen Ländern gehört hierzu auch die Bundesrepublik Deutschland, die von den Rauschgifthändlerorganisationen sowohl als Zufuhr-, Absatz- und Transitland als auch zum Waschen der Drogengelder missbraucht wird.

Vertreter der Kartelle haben in Europa Verteiler- und Absatzstrukturen wie in den USA errichtet d. h., dass Residenten und Depothalter installiert und etabliert werden, die bis auf die Ebene des Groß- und Zwischenhandels für Verteilung und Lagerung des Kokains in bestimmten Regionen Europas verantwortlich sind. Über diese Residenten wird der Kontakthalter und Abnehmer geführt bzw. kontrolliert.

Durch die Beziehungen der Residenten zu anderen Residenten und Depothaltern wird sichergestellt, dass im Fall der Beschlagnahme eines Kokaindepots der Markt weiter versorgt werden kann. Die Funktion des Residenten kann mit der eines Maklers verglichen werden. Beliefert werden die Depothalter durch sog. Spediteure, die im Auftrag von in Südamerika ansässigen Vertriebszentralen das Kokain nach Europa verbringen.

14.3.3 Organisierte Rauschgiftkriminalität: Kokainhandel in Deutschland

Laut BKA-Lagebild „Organisierte Kriminalität 2012“ betätigen sich neben nigerianischen Drogendealern vor allen Dingen deutsche OK-Gruppierungen hauptsächlich im gewerbsmäßigen Rauschgifthandel. Vorwiegend agieren sie auf dem Gebiet des Schmuggels von Cannabisprodukten aus den Niederlanden sowie im Bereich des Einfuhrschmuggels von Kokain aus Südamerika (Peru und Ecuador) nach Deutschland. Insbesondere einige Mitglieder der Rockergruppen Hells Angels, Bandidos und andere schmuggelten und dealten schwerpunktmäßig mit synthetischen Drogen und Kokain. Daraus kann kriminalistisch geschlossen werden, dass die organisierten Schwerkriminellen die größten Mengen an Kokain aus Südamerika beziehen; Kokain, das entweder direkt auf dem Seeweg und mit Flugzeugen oder indirekt u. a. über die Niederlande auf dem Landweg nach Deutschland eingeschmuggelt wurde.

Laut BKA-Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität 2012 wurden in Deutschland zudem häufig „Ndrangheta“-Bezüge bei Ermittlungen gegen italienische Mafia Gruppen festgestellt, deren Hauptaktivitäten im Jahr 2012 vorwiegend im Handel und Schmuggel mit Kokain lagen.

In den vergangenen Jahren überstieg sowohl in Europa als auch in Deutschland die Sicherstellungsmenge von Kokain die von Heroin. Dies belegt den enormen Zufuhrdruck von Kokain aus Südamerika auf

den europäischen Markt und wird u. a. deutlich durch die Großsicherstellungen.

Ein Vergleich mit den Heroin-Sicherstellungen ist jedoch nur bedingt möglich, da zum Beispiel in Deutschland eine einzige Kokain-Beschlagnahme auf einem Containerschiff die Heroin-Gesamtsicherstellungsmenge eines Jahres übertreffen kann. So wurden im Jahr 2013 insgesamt 270 kg Heroin sichergestellt, während die Strafverfolgungsbehörden „auf einen Schlag" im Hamburger Hafen in Containern aus Kolumbien und Brasilien 427 kg Kokain beschlagnahmen konnten. Im gesamten Jahr 2013 wurden nach dem Bericht des BKA zur Rauschgiftlage 1314 kg Kokain sichergestellt.

Die Zahl der Einzel-Großsicherstellungen (über 100 kg) in Deutschland lag seit dem Jahr 2003 bis 2012 bei Kokain weit höher als bei Heroin. In diesem Zeitraum wurde jährlich zum Teil erheblich mehr Kokain als Heroin konfisziert. Die jährlichen Sicherstellungen von Kokain beliefen sich in dieser Dekade auf 969 kg (2004) bis 1.940 kg (2011), im Jahr 2010 sogar 3.030 kg. Im Vergleich dazu betrug die „Rekord"-Sicherstellung bei Heroin in diesem Jahrzehnt etwas mehr als eine Tonne (2007), in den sonstigen Jahren zwischen 241 kg (2012) und 879 kg (2006). Laut BKA Wiesbaden wurde alleine im 1. Quartal 2014 insgesamt 260 kg Kokain sicherstellt: 140 kg in Berlin und Brandenburg, wobei davon auszugehen ist, dass das in mehreren Supermärkten beschlagnahmte Kokain zwischen Bananenlieferungen in Frachtschiffen nach Deutschland eingeschmuggelt worden ist. Am 14.04.2014 wurden schließlich 120 kg Kokain auf einem Seefracht-Containerschiff im Hafen von Bremerhaven entdeckt und sichergestellt. Das Kokain war zwischen Bananenkisten versteckt.

Die größten Einzelmengen von Kokain werden laut BKA-Drogenbericht 2014 weiterhin auf dem Seeweg nach Deutschland und Europa geschmuggelt. Der Schwerpunkt in Deutschland ist dabei der Hamburger Hafen. Anders als bei den Kokain-Sicherstellungsmengen verhält es sich bei den Sicherstellungsfällen: weit häufiger als auf dem Seeweg wurde Kokain aus Südamerika mit Luftpostsendungen oder durch Fluggäste nach Deutschland eingeschmuggelt. Die entsprechenden jährlichen Zahlen aus der Falldatei „Rauschgift" (FDR) sind dann auch wie bei allen illegalen Drogenarten von mehr oder weniger Großsicherstellungen abhängig.

Die Zahlen aus der FDR der Jahre 2003 bis 2012 zeigen zudem auf, dass die Kokain-Sicherstellungsfälle in etwa konstant geblieben sind: zwischen 3.350 (niedrigster Stand 2010) und 4.199 im Jahr 2007. Bis zum Jahr 2011 lagen die Ermittlungen von Polizei und Zoll, bei denen Kokain beschlagnahmt wurde, stets niedriger als die Heroin-Sicherstellungsfälle. Erstmals im Jahr 2012 übertrafen die in der FDR registrier-

ten 3.618 Kokain-Fälle die Sicherstellungen von Heroin mit 3381 Fällen.

14.3.4 Wirkungen der Kokainkonsumarten

Die wohl bekannteste Konsumform ist das Schnupfen („sniffen“) des weißen kristallinen Kokainpulvers, wobei Mengen bzw. Konsumeinheiten zwischen 12 bis 200 mg den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Das Einführen des Kokains in die Nase geschieht in vielfacher Form: mit einem kleinen Löffel oder, nachdem eine „line“ mit einem Messer oder einer Rasierklinge auf einer glatten Fläche gebildet wurde, mit einem gerollten Geldschein oder einem Strohhalm. Kokain wird auch in die Schleimhäute eingerieben. Polytoxikomanische Junkies injizieren es subkutan oder intravenös. Selten wird das Kokain-Salz geraucht (siehe dazu Free-base und Crack) oder, in Getränken aufgelöst, getrunken.

Die stimulierende Wirkung von Kokain beginnt je nach Konsumform sowohl nach wenigen Minuten (beim „sniffen“) als auch schlagartig nach dem Injizieren oder Crack-Rauchen nach Sekunden.

Das Schnupfen kann, was die physische Schädigung nach einem mehrmaligen Konsum primär betrifft, die Nasenschleimhaut zerstören. Als weitere körperliche Schäden treten nach Dauerkonsum Krampfanfälle, Herz- und Leberschäden sowie Störungen des zentralen Nervensystems auf. Zudem führt der Dauerkonsum von Kokain zu einem „schleichend voranschreitenden“ Verfall der Persönlichkeit, indem sowohl die körperliche Hygiene als auch die Ernährung bis zur Verwahrlosung vernachlässigt wird.

Entzugserscheinungen wie beim Heroinsüchtigen treten dagegen nicht auf. Beim Schnupfen von Kokain kommt es auch **nicht zu einer physischen Abhängigkeit**, anders beim Injizieren, beim Free-base- und Crackrauchen. Dagegen geraten Kokain-User in eine solch **ausgeprägte psychische Abhängigkeit**, dass Kokain in seiner zerstörerischen Wirkung auf die Persönlichkeit zu den stärksten Betäubungsmitteln gerechnet werden muss. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass Kokain eine ähnlich gefährliche Droge wie Heroin ist.

14.3.4.1 Wirkung und Verbreitung von Free-base

Seit etwa 1980 trat in den USA das „free-basing“ auf, bei dem freie Cocainbase geraucht wird. Ab 1992 wurde es in Deutschland bekannt. Gründe hierfür sind, dass das als Endprodukt bei der Kokainproduktion hergestellte Cocainhydrochlorid zum Rauchen weniger geeignet ist. Zudem wird beim Schnupfen viel Stoff verbraucht. Daher wurde das im Straßenhandel gekaufte Kokain mit einer alkalischen Substanz (meist Ammoniak) und Wasser gemischt, wobei das Cocainhydrochlorid von

seinem Salz getrennt wird. Anschließend wird die so entstandene Base mit Ethylether extrahiert. Nach dem Verdampfen des Lösungsmittels bleibt die freie Cocainbase (free-base) zurück.

Free-base wird ausschließlich, meist in einem nach außen abgeschotteten Personenkreis geraucht. Dies wird dadurch begünstigt, dass die Substanz relativ hitzebeständig (bis 200°C) ist. Zum Rauchen wird häufig eine Wasserpfeife oder ein mit einer durchstochenen Alufolie versiegelter Topf benutzt. Pro Inhalation werden durchschnittlich 80 bis 100 mg Cocainbase verbraucht.

Innerhalb weniger Sekunden tritt die Rauschwirkung ein, die mit der einer Kokain-Injektion zu vergleichen ist: intensives Wohlbefinden, Überwachheit, Rededrang, gesteigertes Sexualbedürfnis, Reizbarkeit, Sinnestäuschung, Wahnstimmung. Der Rausch hält jedoch nur fünf bis zehn Minuten an und endet ganz abrupt, was den Wunsch nach Wiederholung verstärkt. Das kann zu Konsumexzessen (run, bings) führen, die sich über mehrere Tage bis zur Erschöpfung erstrecken. Langzeitfolgen sind Erkrankungen der Atemwege, Sehstörungen, Tremor, Schlaflosigkeit, paranoide Psychosen und Herzrhythmusstörungen. Das Abhängigkeitspotenzial ist hoch; die starken Entzugserscheinungen sprechen für das Vorliegen einer körperlichen Abhängigkeit.

14.3.4.2 Herstellung, Wirkung und Verbreitung von Crack

Seit 1983 hat sich in den USA aus den gleichen Gründen wie beim „free-basing“ das Rauchen von Crack verbreitet. Seit 1992 haben sich Crack-Szenen, in denen Kokain in Pulverform verdrängt wurde, vor allem in Hamburg und Frankfurt/M gebildet. Im gesamten Bundesgebiet wurde Crack in den Jahren 2003 bis 2012 im einstelligen Kilobereich sichergestellt: die größte Menge im Jahr 2008 mit 8,2 kg, die geringste im Jahr 2012 mit 0,5 kg. Dies lässt auf eine geringe, seit 2008 reduzierte Verbreitung in Deutschland schließen.

Crack wird hergestellt, indem das Straßenkokain (Cocainhydrochlorid) mit z. Bsp. Backpulver (Natriumhydrogencarbonat) versetzt und erhitzt wird. Aus einem Gramm Kokain können sechs bis acht Portionen Crack, beigefarbener „pancake“, hergestellt werden.

Der Crack-Handel unterscheidet sich vom Handel mit anderen Betäubungsmitteln: Es wird mit kleinen Mengen gedealt und jede Portion („Stein“) findet nur für einen Trip Verwendung. Wegen des Abbaus der Cocainbase durch Feuchtigkeit wird Crack nicht in größeren Mengen, sondern für den Tagesbedarf hergestellt. Da Crack an der Luft zerfällt, wird es meist in Folien oder Phiolen wasserdicht verpackt.

Crack wird meist in einer Art Wasserpfeife geraucht, an der ein Brenner hängt, aber auch in „Base-Pfeifen“ aus Metall oder einem provisorischen Hilfsmittel wie beim „free-basing“. Der Rauch ist geruchlos,

wenn nicht Crack, mit Tabak und Marihuana vermischt, in Zigaretten geraucht wird.

Die Wirkungen, der Rauschzustand, der Inhalt und Verlauf des Rausches des Crack-Konsumenten sowie das starke Verlangen nach dem nächsten Crack-Trip ist mit dem „free-basing" gleichzusetzen. Crack wirkt aggressionsfördernd. Es kann zu einer unkontrollierten Überaktivität mit Aggressionen bis zu kriminellen Attacken kommen. Auch die Langzeitwirkung entspricht der des „free-basing". Die Abhängigkeit tritt schneller ein als bei jeder anderen Droge einschließlich Heroin. Crack führt ebenfalls zur körperlichen Abhängigkeit.

14.3.4.3 Kokainkonsum in der Bundesrepublik Deutschland

Der Kokainmissbrauch ist eine noch relativ junge Erscheinung des Drogenmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland.

Seit Ende der 1980 er Jahre hat sich Kokain dort verstärkt unter Heroinabhängigen ausgedehnt, wo es vor allen Dingen intravenös eingenommen wird. Mit der zunehmenden Zahl der in Methadon-Programmen behandelten Drogenkranken breitete sich der Beikonsum von Kokain in den folgenden Jahren weiter aus. Da die ärztlich verschriebene Einnahme von Methadon keinen „Kick" erzeugt, kompensiert dies der „Junkie" häufig durch den zusätzlichen Konsum von Kokain. Diese Art des Beikonsums stellt für den schwerkranken RG-Abhängigen und die Institutionen der Drogenhilfe aus folgenden Gründen eine erhebliche Gefahr und ein großes Problem dar:

Das Risiko, an einer Überdosis Kokain zu sterben, ist um ein Vielfaches geringer als für Heroin in Überdosis injizierende Junkies. Der Mischkonsum von Kokain und Heroin an sich kann dagegen lebensgefährlich sein, was Untersuchungen zur Todesursache bei Drogentoten in Deutschland ergaben. Die Methadon-Substituierten zieht es weiter zu den RG-Szenen, um sich dort die illegale Droge zu besorgen. Dadurch wird es unmöglich, zumindest jedoch erschwert, sich von dem früheren Milieu zu lösen, was wiederum eine erfolgreiche Therapie erschwert oder verhindert.

Was das Kokain-Nebenprodukt **Crack** betrifft, so traten insbesondere seit Ende der 1990 er Jahre in der Frankfurter und Hamburger RG-Szene viele Junkies auf, die von Heroin-Fixen auf Crack-Konsum umgestiegen sind. Der seit 2008 festgestellte rückläufige Trend bei Crack-Sicherstellungen von etwas mehr als 8 kg auf 0,5 kg (2012) lässt den erfreulichen Schluss zu, dass insbesondere Konsumenten harter, risikoreicher Drogen sich der besonderen Gefahren des schnell süchtig machenden Rauschgiftes bewusst sind. Der Rückgang der Crack-Ermittlungsfälle und der Sicherstellungsmengen ist auch 2013 zu verzeichnen. Mit im Jahr 2013 registrierten 242 Erstkonsumenten von Crack sind zudem laut

BKA die erstauffälligen Crack-Konsumenten im Vergleich zum Vorjahr (369) um 34 % erheblich zurückgegangen.

Auch die Handelsdelikte mit Crack, Straftaten des § 29 BtMG – Handel und Schmuggel von RG – sowie nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG – illegaler Einfuhr von BtMG -, sind im Jahr 2012 mit 119 Fällen erheblich um 60 % zurückgegangen.

Kokain, neben Cannabis die beliebteste illegale Rauschdroge der Welt, wird auch in Deutschland von vielen zunächst gelegentlich konsumiert. Der Übergang vom gelegentlichen zum regelmäßigen Kokain-Konsum geschieht meist objektiv und subjektiv unbemerkt. Der regelmäßige Kokain-Konsument wird sich der negativen Folgen erst zu spät bewusst. Selbst dem direkten gesellschaftlichen Umfeld des ein geregeltes Leben führenden Kokainisten bleiben zunächst dessen gesundheitliche Probleme und Wesensänderungen („Launen“) verborgen. Kokainabhängige sind im Gegensatz zu Heroin-/Opiatabhängigen grundsätzlich sozial integriert und vor allem finanziell abgesichert, womit sie ihre Sucht und infolgedessen ihren Persönlichkeitswandel besser kaschieren können.

Gründe für den Kokainkonsum:

Bei den Gründen für den Kokainkonsum liegt das übliche Szeneziel, Euphorie und „Kick“, weit an der Spitze, gefolgt von differenzierten psychischen Gründen im Sinne der Ich-Stärkung. Aber bei fast jedem fünften der Befragten handelte es sich anfangs einfach um Neugier. In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass keiner der untersuchten Probanden seine Drogenkarriere mit Kokain begonnen hat.

Die Wohnung ist der mit Abstand beliebteste Konsumort der Kokain-Missbraucher, gefolgt von Kneipe bzw. Diskothek. Der Konsum auf der Straße spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Beim sozialen Status des Kokainkonsumenten fällt die hohe Zahl der Arbeiter (35,0 %) auf, während die Zahl der Schüler und Studenten überraschend klein ist (2,5 %). Auch dieses Ergebnis macht deutlich, dass Kokain in der Bundesrepublik Deutschland schon längst nicht mehr nur eine „Schickeria-Droge“ ist.

Die erfassten Daten aus der Falldatei „‘Rauschgift“ (FDR) über Sicherstellungsmengen und -fälle sowie aus der PKS deuten darauf hin, dass die Zahl der Kokainkonsumenten, soweit sie durch die konsumnahen BtM-Delikte ermittelt werden konnten, nahezu konstant geblieben ist. Konsumnahe Delikte finden sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter den „Allgemeinen Verstößen gg. das BtMG“ wieder. Bei diesen nach § 29 BtMG bestraften Delikten und bei den Erstkonsumenten harter Drogen (EKhD) werden in der Regel Rauschgifte in geringen Mengen sichergestellt.

Laut Falldatei Rauschgift (**FDR**) war ein rasanter Anstieg der Kokainerstauffälligen von 1986 (684) bis 1994 (über 4.000) zu verzeichnen. In

den beiden Folgejahren war die Anzahl leicht rückläufig und betrug 1996 3.930 Erstauffällige. Im Jahr 1997 betrug die Zahl der Erstauffälligen Kokainkonsumenten bei einem allerdings neuen Erfassungsmodus 5.144. Insgesamt wurden 1997 allein 20.594 Erstauffällige Konsumenten harter Drogen neu erfasst. Der Anteil der Kokainerstkonsumenten betrug damals mehr als 20 %. Zwischen 2001 und 2011 wurden pro Jahr von knapp 18.000 bis zuletzt 21.315 (höchster Stand 2011) Erstkonsumenten harter Drogen festgestellt. Der prozentuale Anteil der erstauffälligen Kokain-Konsumenten ging währenddessen im Vergleichszeitraum von 21,3 % auf 14,6 % kontinuierlich zurück. Während im Jahr 2012 die Zahl der EKhD auf 19.559 leicht zurückging, erhöhte sich der Anteil der Kokain-Erstkonsumenten minimal auf 15,4 %. Im Jahr 2013 ermittelte die Polizei insgesamt 19.210 Erstkonsumenten harter Drogen, von denen 3.173 Personen Kokain eingenommen hatten – ein Rückgang zum Vorjahr um drei Prozent.

In der PKS 2012 wurden unter den Drogenarten Kokain/Crack insgesamt 13.829 Fälle registriert, wovon es sich bei 10.525 Fällen um konsumnahe Delikte nach § 29 BtMG handelte.

Aufgrund fehlender oder begrenzt objektiver Fakten (PKS) lassen sich der Kokain-Jahresverbrauch und die Anzahl der Konsumenten in Europa und in Deutschland lediglich schätzen. Wie bereits erwähnt, wurde der größte Pro-Kopf-Kokainverbrauch in den USA festgestellt. Laut Jahresbericht 2011 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) wird die Zahl der Kokainkonsumenten in Europa auf 14,5 Millionen geschätzt.

Bei unvorstellbaren 20 Tonnen Kokain liegt nach im November 2006 veröffentlichten Schätzungen des Nürnberger Instituts für Biomedizinische und Pharmazeutische Forschung der Jahresverbrauch in Deutschland. Den Fluss- bzw. Abwasserstudien der Wissenschaftler zufolge konsumieren fast 40 Millionen Menschen, deren Abwasser in den Rhein bis Köln/Düsseldorf fließt, ca. 11 Tonnen reines Kokain. In den Abwasser-Messungen sah das Institut eine praktikable Methode, um das Ausmaß des Kokainkonsums wissenschaftlich genauer zu bestimmen.

Die bekannt gewordenen Zahlen aus der PKS sowie der FDR zeigen für das Vergleichsjahr 2005 ein anderes Bild: etwas mehr als eine Tonne Kokain wurden sicher- und 4.489 Erstkonsumenten von Kokain festgestellt.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen des Nürnberger Instituts im Vergleich zu den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik machen einmal mehr deutlich, wie groß das Dunkelfeld im Bereich des Kokain-
288 Konsums und der damit zusammenhängenden Kriminalität ist. Dies

dürfte gleichermaßen für die Kriminalität rund um die anderen Drogenarten gelten.

14.4 Information zur Drogenart Amphetamin (einschließlich Amphetaminderivate)

Das Kapitel enthält auf 182 Seiten umfassende Informationen zu den unterschiedlichen kriminalstatistischen Entwicklungen bei den Drogendelikten, weitere Informationen zu den übrigen auch neuen Drogenarten sowie alle Straftatbestände des BTMG mit ausführlichen Kommentierungen und kriminaltaktischen Hinweisen sowie Informationen zur Vernehmung von BTM Konsumenten und Dealern. Es enthält Informationen zur Substitutionsbehandlung und zum Arzneimittelgesetz.

AT 1 Beweisführung

Autoren: OStA a.D. Bülles, ehem. Staatsanwaltschaft Köln,
Erstautor Prof. Dr. Stock, z.Z. Vizepräsident des BKA,
Erstautor AT 1.4-1.6 LKD a.D. Rolf Jaeger, zul. L/Dir K PP Duisburg

Leseprobe

handlung gem. § 96 StPO analog oder § 110b Abs. 3 StPO zu sperrende besonders gefährdete Ermittlungsbeamte[1]. Für diesen Personenkreis ebenfalls einschlägig sind die mit ZSchG eingeführten §§ 168e StPO – Durchführung der richterlichen Vernehmung eines Zeugen unter Abwesenheit der Anwesenheitsberechtigten – und 247a StPO – Vernehmung eines Zeugen an einem anderen Ort unter Verwendung einer zeitgleichen Übertragung mittels Bild und Ton in den Sitzungssaal -. Möglich in Fällen besonderer Gefährdung des polizeilichen Zeugen ist auch die Beiordnung eines Rechtsanwaltes, vgl. § 68 b StPO[2].

1.12.7.5 Verteidigung

Entgegen der früheren Rechtslage werden nach § 59 Zeugen nur noch vereindigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Durch die Neuregelung ist der gerichtlichen Praxis entsprochen worden, wonach in der Regel allseits auf die Vereidigung der Zeugen verzichtet wurde.

1.13 Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote

Die Erforschung der Wahrheit ist die zentrale Aufgabe des deutschen Strafprozessrechts (§ 244 * Abs. 2 StPO für das Gericht, § 160 StPO für die StA und § 163 StPO für die Polizei). Die Strafverfolgungsbehörden haben die Aufgabe, Straftaten aufzuklären, wobei die Aufklärungspflicht jedoch Grenzen hat, an die Gericht, StA und Polizei gebunden sind. Wäre es den Strafverfolgungsbehörden möglich, zur Aufklärung von Straftaten etwa jeden Bereich im Intimleben des menschlichen Zusammenlebens auszuforschen und zu überprüfen, so wären viele der durch die Grund- und Menschenrechte geschützten Güter in Gefahr.

So ist eine Strafverfolgung um jeden Preis mit dem neueren Strafprozessrecht nicht vereinbar. Anders als etwa in der Peinlichen Gerichtsordnung Karls des V. v. 1532 (PGO = Peinliche Gerichtsordnung = constitutio criminalis Carolina, CCC – kurz Carolina genannt, auf deren Grundlage jahrhundertelang Straftäter im Wege des Inquisitionsprozesses verfolgt wurden, z.B. Hexen verbrannt, Diebe gehängt und Mörder gerädert wurden), ist nunmehr die Folter (Pein) zur Erzielung von Geständnissen pp. abgeschafft (in Preußen wurde die Folter im Jahre 1740 durch Friedrich II. verboten).

---

1 Meyer-Goßner, § 58 a Rn. 1
2 zum Ganzen, insbesondere zum neuen ZSchG, vgl. Griesbaum 1998, S. 433 ff.

Es ist nicht erst Sache der Hauptverhandlung, der immer größer werdenden praktischen Bedeutung der Beweisverwertungsverbote gerecht zu werden. Diese Aufgabe beginnt vielmehr bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens, in der für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens, auch soweit es durch die Polizei geführt wird, zu sorgen ist.

Bereits mit Blick auf mögliche Beweisverwertungsverbote etwa wegen fehlender oder nicht rechtszeitiger Belehrung als Beschuldigter (vgl. dazu BGH, StV 2007, 450) ist es deshalb erforderlich, dass die Ermittlungsbehörden bei den Ermittlungen, eventuelle Beweisverwertungsverbote stets beachten und rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass die erlangten Beweismittel auch verwertbar sind (BGH in StV 2010, 31).

Der Beweisgewinnung sind jedoch Schranken gesetzt. In diesem Zusammenhang spricht man von Beweiserhebungsverboten (oder Beweisgewinnungsverboten). Die und andere Gesetze enthalten zahlreiche Beweiserhebungsverbote, die der Wahrung der Grund- und Menschenrechte dienen. Hierbei kann man vier verschiedene Verbote unterscheiden:

1.13.1 Beweismethodenverbote

Sie richten sich gegen die Anwendung bestimmter Methoden der Beweisgewinnung. Eine besondere Ausprägung dieser Beweismethodenverbote stellt § 136 a StPO dar, wonach die Willensfreiheit des Beschuldigten nicht durch bestimmte Vernehmungsmethoden beeinträchtigt werden darf. Gemäß § 69 Abs. 3 und § 72 gilt § 136 a StPO für Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen entsprechend. Grundgedanke des § 136 a StPO ist, das verfassungsrechtliche Gebot der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG) auch in der zu verankern. (s. dazu Kapitel Vernehmung im Kriminalistik-Teil des KFB)

1.13.2 Beweismittelverbote

Sie verbieten die Verwendung bestimmter Beweismittel. So sind etwa Personen, die das Zeugnis, die körperliche Untersuchung oder das Gutachten verweigern dürfen, als Beweismittel ausgeschlossen, wenn sie von ihrem Verweigerungsrecht Gebrauch machen, §§ 52 bis 54, 76, 81 c Abs. 3 StPO; § 97 Abs. 1 S. 3 InsO (Verbot der Verwertung einer im Insolvenzverfahren abgegebenen Selbstauskunft des Schuldners).

1.13.3 Beweisthemenverbote

Bestimmte Tatsachen oder Sachverhalte dürfen danach nicht zum Gegenstand der Beweisführung gemacht werden. So ist es etwa unzulässig, das Beratungsgeheimnis, § 43 DRiG, oder das Wahlgeheimnis auszufor-

schen oder einen Beamten über ein Amtsgeheimnis zu vernehmen, obwohl er die erforderliche Aussagegenehmigung nicht besitzt oder nicht erhält. Weiterhin besteht gem. § 174 Abs. 3 GVG die Geheimhaltungspflicht bei Gefährdung der Staatssicherheit.

1.13.4 Relative Beweisverbote (z. B. bei Richtervorbehalt)

Sie bestimmen, dass die Beweisgewinnung z.B. bei körperlicher Untersuchung des Beschuldigten, § 81 a StPO, der Überwachung der Telekommunikation, § 100 a und b StPO, 100 d Abs. 5 Nr. 3 StPO (Wohnraumüberwachung), dem „Lauschangriff" oder der Durchsuchung, § 102, dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers, § 110 a StPO, grundsätzlich nur von Richtern und Maßnahmen bei Untersuchungen von Frauen – falls sie deren Schamgefühl verletzen – nur von Ärzten oder von weiblichen Untersuchungsbeamten bei § 81 a StPO angeordnet und durchgeführt werden dürfen.

1.13.5 Verstoß gegen Beweiserhebungsverbote

1.13.5.1 Unabhängigkeit des Beweiserhebungsverbots vom -verwertungsverbot

Ist gegen ein Beweiserhebungsverbot verstoßen worden, so bedeutet das aber nicht zwangsläufig, dass eine Verwertung, d.h. die Berücksichtigung des (unzulässig erlangten) Beweisergebnisses, bei der Urteilsfindung durch das Gericht ausgeschlossen ist (vgl. BGH, NJW 1992, 1463 ff. "Miranda – Fall"). Andererseits folgt aus der Unverwertbarkeit eines Beweises auch nicht, dass das Beweismittel rechtswidrig erlangt worden ist. Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote sind vielmehr voneinander unabhängig zu betrachten. Nur in einigen wenigen Fällen ist gesetzlich geregelt, dass aus einem Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot folgt (z. B. § 136 a Abs. 3 StPO).

Sofern aber hinsichtlich eines Beweismittels ein Beweisverwertungsverbot besteht, ist dieses Verbot umfassend und darf nicht durch Inanspruchnahme anderer Beweismittel umgangen werden. Hat etwa der Zeuge vor der Polizei eine Aussage getätigt und vor dem Gericht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, so ist es nicht zulässig, den Polizeibeamten über die frühere Zeugenaussage zu vernehmen.

1.13.5.2 Verwertungsverbot = Belastungsverbot des Beschuldigten

Aus § 136 a Abs. 3 StPO folgt ein Verwertungsverbot selbst für den Fall, dass der Beschuldigte in die verbotene Vernehmungsmethode eingewilligt hat. Eine wichtige Meinung in der Literatur (Roxin u. a., StV 2006,
294 655 ff. und die sogenannte **Mühlenteichtheorie** (benannt nach einem

norddeutschen Tagungsort von Strafverteidigern)) will aber § 136 a Abs. 3 StPO einschränken und als Belastungsverbot interpretieren. Sollten sich aus einem Verstoß gegen § 136 a StPO entlastende Umstände für den Beschuldigten ergeben, so sollen diese verwertbar sein. Die Mühlenteichtheorie sieht in den Verwertungsverboten nur Belastungsverbote, keine Entlastungsverbote. Dieser Meinung hat sich auch der BGH in seinem „Selbstgespräch-Urteil" (StV 2005, 591) angeschlossen:

„Ein in einem Krankenzimmer mittels akustischer Wohnraumüberwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch des Angeklagten ist zu dessen Lasten unverwertbar, soweit es dem durch Art. 13 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG geschützten Kernbereich zuzuordnen ist.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass bei der akustischen Wohnraumüberwachung angefallene Informationen auch entlastendes enthalten. So könnte das Selbstgespräch auch ein wichtiges Entlastungsindiz sein ("Ich bin unschuldig, niemand glaubt mir"). Dem Angeklagten zum Schutze seiner Menschenwürde zu verbieten, diese Situation zu nutzen, erscheint schwer vorstellbar."

1.13.6 Gesetzlich bestimmte Verwertungsverbote – Regelungen in der StPO

In der sind ausdrücklich nur die §§ 69 Abs. 3, 81 a Abs. 3, 81 c Abs. 3, 81 e Nr. 3, 98 b Abs. 3 S. 3, 100 a Abs. 4, 100 c Abs. 5, 100 d Abs. 5, 100 f Abs. 4, 100 h Abs. 3, 109 Abs. 2, 110 e und 136 a Abs. 3 S. 2, 160 a Abs. 2 S. 2, 161 Abs. 2, 257 c Abs. 5 S. 3, 477 Abs. 2 StPO geregelt. Danach besteht etwa bzgl. § 136 a StPO für die unter Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden genannten Aussagen von Beschuldigten und in entsprechender Anwendung für Zeugen (§ 69 Abs. 3) und Sachverständige (§ 72 i.V.m. § 69 Abs. 3 StPO) ein absolutes Beweisverwertungsverbot, so dass auch der Verhörte in die Verwertung nicht einwilligen kann. Allerdings muss zwischen der verbotenen Verhörmethode und der Aussage ein kausaler Zusammenhang bestehen.

1.13.7 Gesetzlich geregelte Verwertungsverbote außerhalb der StPO

1.13.7.1 Art. 13 Abs. 4 GG

1.13.7.2 § 393 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)

§ 393 Abs. 2 AO bestimmt, dass Tatsachen, die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde vor Einleitung eines Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, von der StA, die hiervon Kenntnis erhalten hat, ge-

gen den Beschuldigten nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden kann, die keine Steuerstraftat ist. Dies gilt aber nicht für Straftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 AO) besteht.

Danach soll der Steuerpflichtige davor geschützt werden, dass früher pflichtgemäß offenbarte Tatsachen in einem jetzigen Strafverfahren wegen anderer als Steuerstraftaten gegen ihn verwendet werden.

1.13.7.3 § 97 Abs. 1 S. 3 Insolvenzordnung (InsO)

Verbot der Verwertung einer im Insolvenzverfahren abgegebenen Selbstauskunft des Schuldners.

1.13.7.4 § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Die Verwertung von getilgten oder tilgungsreifen Vorverurteilungen im Bundeszentralregister zum Nachteil des Angeklagten ist verboten. Auch die Warnfunktion einer Vorverurteilung darf, wenn sie getilgt oder tilgungsreif ist, nicht strafschärfend berücksichtigt werden.

1.13.7.5 Art. 15 UN-Antifolterübereinkommen

Danach dürfen Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht verwertet werden.

1.13.8 Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelte Verwertungsverbote

Die allermeisten Verwertungsverbote sind nicht ausdrücklich gesetzlich normiert und ergeben sich nach den in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätzen oder erfolgen unmittelbar aus dem Grundgesetz. Ein Großteil der von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundidee wurde zwischenzeitlich gesetzlich geregelt. Eine allgemeine Regelung, wann aus der Verletzung eines Beweiserhebungsverbotes ein Beweisverwertungsverbot resultiert, konnte bislang in Deutschland nicht begründet werden. Es besteht auch unter Berücksichtigung des Anspruchs auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig ist (BVerfG, NStZ 2006, 468 und 2008, 4). Deshalb muss jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung untersucht werden, ob das erlangte Beweismittel zur Überführung des Täters benutzt werden darf, wobei umstritten ist, welche Kriterien für die (Un-)Verwertbarkeit von Bedeutung sind.

Die Literatur und Rechtsprechung hat versucht, mit Hilfe verschiedener Theorien allgemein verständliche Regelungen zu entwickeln, unter welchen Voraussetzungen Beweisverwertungsverbote zu bejahen sind.

1.13.8.1 Abwägungslehre

Nach der heute herrschenden **„Abwägungslehre**“ (vgl. BGH, NStZ 2009, 675 f. m. w. N.) wird das Interesse des Staates an einer wirksamen Strafverfolgung mit dem Interesse des Einzelnen an der Wahrung seiner Rechte gegenübergestellt, wobei insbesondere das Gewicht des Verfahrensverstoßes und die Schwere der aufzuklärenden Straftat von Bedeutung sind.

In der wichtigen Entscheidung des BGH vom 27.2.1992, NJW 1992, 1463 ff. („Miranda“), zur Frage, ob die Nichtbelehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 163 a Abs. 4 S. 2 StPO durch einen Polizeibeamten zu einer Nichtverwertbarkeit dieser Aussage führt, hat der 5. Senat des BGH u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die Entscheidung für oder gegen ein Verwertungsverbot ist auf Grund einer umfassenden Abwägung zu treffen. Bei ihr fallen das Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie seine Bedeutung für die rechtlich geschützte Sphäre des Betroffenen ebenso ins Gewicht wie die Erwägung, dass die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden muss. Andererseits ist zu bedenken, dass Verwertungsverbote die Möglichkeiten der Wahrheitserforschung beeinträchtigen und dass der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Verfassungswegen eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten hat, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann. Dient die Verfahrensvorschrift, die verletzt worden ist, nicht oder nicht in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten, so liegt ein Verwertungsverbot fern; ein Beispiel ist der Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO. Andererseits liegt ein Verwertungsverbot nahe, wenn die verletzte Verfahrensvorschrift dazu bestimmt ist, die Grundlagen der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren zu sichern“.

Für die Frage der Interessenabwägung dürfte die sog. **Drei-Stufen-Lehre** des BVerfG (BVerfGE 34, 328 – entschieden für den Fall eines Eingriffs in das Recht am eigenen Wort) maßgeblich sein, wonach zunächst zu untersuchen ist, ob sich der Eingriff in der

(1.) allgemein zugänglichen **Sozialsphäre**,

(2.) der schlichten **Privatsphäre** oder

(3.) in der Intimsphäre als unantastbarer **Kernbereich privater Lebensgestaltung** vollzogen hat.

Danach sind Eingriffe in die Intimsphäre oder den Kernbereich grundsätzlich unzulässig. Bei Eingriffen in die Sozial- oder Privatsphäre hängt die Verwertbarkeit der gewonnenen Beweismittel von einer Güterabwägung zwischen dem Erfordernis einer wirksamen Rechtspflege und der Schwere des Grundrechtseingriffs ab. Nach BVerfG (NJW 2003, 1728 und 2005, 3295 ff. zum Abhören eines Selbstgesprächs im

Krankenzimmer) gibt es einen "Kern der Persönlichkeit", einen "letzten unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung", welcher der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist.

Diese Rechtsprechung wurde zuletzt in einem Kölner Strafverfahren („Mord ohne Leiche") durch Urteil des BGH vom 22.12.2011 bestätigt, wonach das richterlich genehmigte Abhören eines Selbstgesprächs im Pkw als Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich unzulässig sei. Die Verurteilung beruhte u. a. auf diesem Selbstgesprächs in einem Auto. In der mündlichen Urteilsbegründung wurde u. a. ausgeführt, die Gedanken seien frei. Auch ein Aussprache von Gedanken, bei denen sich die Person allein mit sich selbst befinde, seien frei und der Strafverfolgung entzogen.

1.13.8.2 „Rechtskreistheorie"

Dagegen stellt die **„Rechtskreistheorie"** des BGH darauf ab, ob die Verletzung den Rechtskreis des Betroffenen wesentlich berührt oder ob die Verletzung für ihn von keiner oder nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nur in erstgenanntem Fall folgt hieraus eine Revisibilität der Vorschrift und damit ein Verwertungsverbot.

In seiner früheren Entscheidung zur Bedeutung eines Verstoßes gegen § 55 StPO (BGHSt 11, 213 ff.) hat der Große Senat des BGH in der von ihm entwickelten „Rechtskreistheorie" ausgeführt, neben den allgemein übergeordneten Normen, die die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens gewährleisten, gäbe es eine Vielzahl von Verfahrensvorschriften, die nach ihrer Bedeutung und Tragweite für die Rechte der Verfahrensbeteiligten sehr verschieden zu bewerten seien. Nicht alle Bestimmungen berührten den Rechtskreis des Angeklagten in gleichem Maße.

„Da sich der Ausschluss des Rügerechts im Einzelnen nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, muss bei jeder Vorschrift geprüft werden, ob ihre Verletzung den Rechtskreis des Beschwerdeführers wesentlich berührt oder ob sie für ihn nur von untergeordneter oder kleiner Bedeutung ist. Bei dieser Untersuchung sind vor allem der Rechtfertigungsgrund der Bestimmung und die Frage, in wessen Interesse sie geschaffen ist, zu berücksichtigen. Wenn der Rechtskreis durch den Verfahrensfehler nicht wesentlich berührt werde, stehe dem Beschwerdeführer auch kein Recht zu, sich gegen die Verwertung einer solchen Aussage zu wehren".

1.13.8.3 Lehre von den „hypothetischen Ermittlungsverläufen"

In einer weiteren Entscheidung („Fall Weimar", BGH, NStZ 1989, 375 m. abl. Anm. Roxin) vertritt der BGH die Lehre (Theorie) von den
298 **„hypothetischen Ermittlungsverläufen"**:

Frau Weimar stand im Verdacht, ihre beiden Töchter getötet zu haben. Aufgrund richterlichen Durchsuchungsbeschlusses durchsuchte die Polizei die Wohnung und führte die Durchsuchung am nächsten Tag fort, an dem sie Beweismittel sicherte, die zur Überführung führten.

Der Verwertung der Beweismittel widersprach die Verteidigung, da diese ohne neuen richterlichen Durchsuchungsbeschluss erlangt worden wären.

Nach BGH dürfe ein Beweis, bei dessen Erlangung eine Verfahrensvorschrift verletzt worden sei, jedenfalls dann verwertet werden, wenn dieser auch ohne Verletzung eines Beweiserhebungsverbotes hätte erlangt werden können. So könne etwa der Mangel des Fehlens eines richterlichen Durchsuchungsbefehls nach § 105 StPO jedenfalls dann kein Verwertungsverbot auslösen, „wenn dem Erlass der Durchsuchungsanordnung rechtliche Hindernisse nicht entgegengestanden hätten und die tatsächlich sichergestellten Gegenstände als solche der Verwertung als Beweismittel rechtlich zugänglich waren".

Ausgangspunkt für diese Rechtsprechung war der sog. **"Medizinalassistentenfall"** (BGHSt 24, 125) zu § 81 a StPO, in der die Hypothese rechtmäßiger Beweiserlangung zu der Frage, ob bei einem Verstoß gegen § 81 a StPO aus der Verletzung des Beweiserhebungsverbots ein -verwertungsverbot folgt, für relevant erklärt wurde.

Diese Rechtsprechung wurde vom BVerfG (NStZ 2002, 113 f.) bestätigt; zuletzt vom BGH, StV 2003, 370 f., **zur Verwertung von Raumgesprächen** (bei fortbestehender Telekommunikationsverbindung und eines Bedienungsfehlers, wenn die Aufzeichnung auf eine Eilanordnung nach § 100 c a. F., 100 g n. F. StPO hätte gestützt werden können)

Das Handy des Beschuldigten wurde wegen Verdachts des gewerbsmäßigen BtM-Handels abgehört. Nachdem der Beschuldigte telefoniert und geglaubt hatte, sein Handy abgeschaltet zu haben, unterhielt er sich in seinem Pkw mit dem Beifahrer über einen geplanten Raubüberfall in Köln auf einen Kiosk in der Luxemburger Straße.

„Die Verwertung eines vom Beschuldigten mit Dritten in einem Kraftfahrzeug geführten Raumgesprächs kann auf eine schon bestehende, rechtsfehlerfrei ergangene Anordnung nach § 100 a StPO gestützt werden, wenn der Beschuldigte eine zuvor von ihm selbst hergestellte Telekommunikationsverbindung beenden wollte, diese jedoch aufgrund eines Bedienungsfehlers fortbesteht.

Ob § 100 a StPO in diesem Fall auch gegenüber einem am Raumgespräch beteiligten Dritten eine hinreichende Eingriffsgrundlage bietet, kann offen bleiben, wenn die Aufzeichnung jedenfalls auf eine Eilanordnung nach §§ 100 g Abs. 1, 100 f Abs. 1 StPO hätte gestützt werden können und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass die Persönlich-

keitsinteressen der Betroffenen gegenüber dem staatlichen Interesse an der Verfolgung einer Katalogtat nach § 100 a Abs. 1 StPO zurücktritt."

1.13.9 Einzelfälle

1.13.9.1 Verstöße bei Beschuldigtenvernehmungen

1. Bei der **1.** Vernehmung des Beschuldigten erfolgte keine Belehrung bzgl. seines Aussageverweigerungsrechts

Die Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO soll sicherstellen, dass ein Beschuldigter nicht im Glauben an eine vermeintliche Aussagepflicht Angaben macht und sich damit unfreiwillig selbst belastet.

In seiner Entscheidung vom 27.2.1992 (NJW 1992, 1463 ff. **„Miranda"**) hat der 5. Senat des BGH erstmals entgegen der früheren Rechtsprechung entschieden, dass auch Äußerungen, die der Beschuldigte nach unterlassener Belehrung durch die Polizei im **Ermittlungsverfahren** gemacht hat, nicht verwertet werden dürfen. So darf in diesem Falle der vernehmende Polizeibeamte nicht mehr als Zeuge über die frühere Aussage des Beschuldigten gehört werden. Dies gelte aber nicht, wenn feststehe, dass der Beschuldigte sein Recht zu schweigen auch ohne Belehrung gekannt habe oder wenn der durch einen Verteidiger vertretene Angeklagte in der Hauptverhandlung ausdrücklich der Verwertung zugestimmt oder ihr nicht widersprochen habe. Die Entscheidung wird als **Miranda-Entscheidung** zitiert.

1.13.9.2 Nichtbelehrung bzgl. des Rechts auf Verteidigerkonsultation

Erforderlich ist nicht nur die Belehrung des Beschuldigten, einen Verteidiger vor seiner Befragung konsultieren zu können, sondern das Recht des Beschuldigten, vor der polizeilichen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen, muss auch praktisch gewährt worden sein.

a) Ist dem Beschuldigten vor seiner ersten Vernehmung die von ihm gewünschte **Befragung seines** gewählten **Verteidigers verwehrt** worden, so sind seine Angaben auch dann unverwertbar, wenn er zuvor gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO belehrt worden war (BGH, NStZ 1993, 142 f.). Der BGH führt u.a. aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass eine bewusste Verhinderung der Rücksprache mit einem Verteidiger zu einem Verbot der Verwertung der bei dieser Vernehmung gewollten Angaben führen müsse; die Möglichkeit, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, gehöre zu den wichtigsten Rechten des Beschuldigten, vgl. Art. 6 Abs. 3 c EMRK. Dadurch werde sichergestellt, dass der Beschuldigte nicht nur Objekt des Strafverfahrens sei, sondern zur Wahrung seiner Rechte auf das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss nehmen
300 könne.

b) Verlangt der Beschuldigte bei einer polizeilichen Vernehmung nach einem Verteidiger und will der Polizeibeamte die Vernehmung fortsetzen, so ist dies ohne vorherige Konsultation eines Verteidigers nur zulässig, wenn sich der Beschuldigte ausdrücklich nach erneutem Hinweis auf sein Recht auf Zuziehung eines Verteidigers mit der Fortsetzung der Vernehmung einverstanden erklärt. Dem müssen allerdings ernsthafte Bemühungen des Polizeibeamten vorausgegangen sein, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontaktes in effektiver Weise zu helfen.

Diese Rechtsprechung hat dazu geführt, dass in vielen Städten sog. **anwaltschaftliche Notdienste** eingerichtet worden sind.

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten:

– Das Recht des Beschuldigten, sich im Strafverfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, gehört zu dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf ein faires Verfahren.
– Ein Verwertungsverbot ist gegeben, wenn der Vernehmungsbeamte nach ordnungsgemäßer Belehrung die Kontaktaufnahme zu einem Anwalt **aktiv verweigert** oder andeutet, der Beschuldigte werde seine prozessualen Rechte **nicht durchsetzen** können.

c) Wünscht der Beschuldigte zunächst die Zuziehung eines Verteidigers, sagt er dann aber nach ordnungsgemäßer Belehrung **aus freien Stücken** auch ohne Beistand zur Sache aus, dürfen diese Angaben verwertet werden.

Ist einem Beschuldigten aufgrund Belehrungen in anderen Strafverfahren **sein Recht** auf Verteidigerkonsultation **bekannt**, so führt eine mangelhafte Belehrung nicht zu einem Verwertungsverbot seines vor der Polizei abgegebenen Geständnisses. Erfolgt daraufhin eine Tatkonstruktion, bei der der Beschuldigte ohne Rechtsanwalt und ohne Bestellung eines Pflichtverteidigers die Tat bestätigt, so ist das Geständnis verwertbar (BGH, StV 2002, 117 ff.).

1.13.9.3 Anwesenheitsrecht der Verteidiger bei der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren

Nach der geltenden Rechtslage haben Verteidiger nur in Ausnahmefällen das Recht, bei einer Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren anwesend zu sein. Nach Einschätzung der früheren Bundestagskoalition SPD – „Die Grünen“ führe dieser Zustand dazu, dass nur in 2,7 Prozent der Fälle in diesem Verfahrensabschnitt Beweisanträge durch die Verteidiger gestellt werden. Es erscheine plausibel, dass Verteidiger scheuten, eine Beweiserhebung zu beantragen, deren Verlauf und Ergebnis sie nicht einmal beobachten könnten, heißt es in dem Eckpunkte-Programm der früheren Koalition. Bei der Reform des Strafprozesses sei

deshalb eine frühere Einbindung der Verteidiger anzustreben. Verteidiger sollen ein Beteiligungsrecht bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, bei von der Verteidigung beantragten Beweiserhebungen und bei der Vernehmung von Mitbeschuldigten erhalten. Die Mitwirkung der Verteidigung würde dazu führen, dass wesentlich seltener als bisher Vernehmungen wiederholt werden müssten, was erheblich dem Opferschutz diene. Eine derartige „Mitwirkung" der Verteidiger darf aber bezweifelt werden, da die Verteidiger im Zweifel „ihr Pulver trocken" halten werden, um erst in der Hauptverhandlung mit Beweisanträgen in Erscheinung zu treten mit dem Ziel, die Überlastung der Strafgerichte auszunutzen und zu milden Strafen zu gelangen.

1.13.9.4 Belehrung über Schweigerecht und informatorische Befragung

Eine ohne Belehrung durchgeführte informatorische Befragung des späteren Beschuldigten darf nur dann verwertet werden, wenn zum Zeitpunkt der Befragung die Beschuldigteneigenschaft noch nicht feststand. Die Befragung eines Halters eines Pkw's begründet die Beschuldigteneigenschaft, da dieser als potentieller Täter einer mit seinem Pkw begangenen Straftat in Betracht kommt (AG Bayreuth, NStV 2004, 370).

1.13.9.5 Qualifizierte Belehrung

Dabei geht es um die Frage, ob der Beschuldigte dann, wenn der Inhalt einer früheren Aussage unverwertbar ist, zu Beginn einer Folgevernehmung (auch) auf diese Unverwertbarkeit hinzuweisen ist – es dem Beschuldigten also freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und zwar ohne Bindung an die früheren (unverwertbaren) Angaben.

Nach BGH, StV 2010, 1 f., hat ein Verstoß gegen die qualifizierte Belehrung aber kein derartiges Gewicht, dass er dem Verstoß gegen § 136 Abs. 1 StPO entspricht, sondern die Verwertbarkeit der Aussage ist durch Abwägung im Einzelfall zu ermitteln. Bei einer solchen Abwägung ist von Bedeutung, wie gravierend der Verfahrensverstoß war, ob er also in bewusster oder willkürlicher Umgehung der Belehrungspflichten erfolgte, auf der anderen Seite ist auf das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung abzustellen, das u. a. von dem Gewicht der Tat abhängt.

1.13.9.6 Belehrung über Recht auf konsularischen Beistand, Art. 36 WÜK (Wiener Konsularrechtsübereinkommen)

Polizeibeamte sind bei der Festnahme eines ausländischen Staatsange-
302 hörigen nach Art. 36 WÜK verpflichtet, diesen zu belehren, dass er die

unverzügliche Benachrichtigung seiner konsularischen Vertretung verlangen kann. Das Unterbleiben der Belehrung führt nicht zu einem Verwertungsverbot, kann aber zu einer Kompensation führen, derart, dass ein bestimmter Teil der verhängten Strafe als verbüßt anzurechnen ist

1.13.9.7 Verstöße gegen § 136 a StPO

a) Aussage während der U-Haft

Hinsichtlich eines Verwertungsverbotes für eine Aussage, die der Beschuldigte in der U-Haft tätigt, ist Voraussetzung, dass der Zwang, d.h. die mit Freiheitsentziehung verbundene U-Haft **generell** als Mittel zur Herbeiführung einer Aussage angewandt worden ist, also auf das „Ob" oder „Wie" einer Aussage gerichtet war (BGH, NStZ 1995, 605 f. „Pieroth"). Die Annahme eines Verwertungsverbotes infolge des mit U-Haft verbundenen Zwangs setzt nach Ansicht des BGH voraus, dass die Freiheitsentziehung gezielt als Mittel zu Herbeiführung einer Aussage angewandt worden ist. Zu verdeckten Ermittlungen in Haftanstalten und hieraus eventuell resultierenden Beweisverwertungsverboten anschaulich Schneider, NStZ 2001, 8 ff. und EGMR, StV 2003, 257 ff. im Fall „**Allan vs. Großbritannien"**.

Die englische Polizei hatte einen V-Mann auf einen in Haft einsitzenden Mordverdächtigen angesetzt, um diesen, der zuvor die Aussage verweigert hatte, in der Gefängniszelle auszuhorchen.

Das Gericht erkennt einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (fair trial), wozu die Selbstbelastungsfreiheit gehört. Wenn ein Informant des Staates gezielt auf einen Beschuldigten, der bereits die Aussage verweigert habe, angesetzt werde, um diesen unter Ausnutzung persönlicher Beziehungen zu einer Offenbarung zu veranlassen, so werde gegen den Grundsatz des fair trial verstoßen. Gegen den gleichen Grundsatz wird verstoßen, wenn ein nicht offen ermittelnder Polizeibeamter als Besucher getarnt einen inhaftierten Beschuldigten aufsucht und unter (psychischer) Zwangseinwirkung zu belastenden Äußerungen veranlasst. Ein derartiges Verhör führt zu einem Verwertungsverbot (BGH, StV 2010, 465 f.).

In der heimlichen Überwachung von Ehegattengesprächen in einem eigens dafür zugewiesenen Besuchsraum in der Untersuchungshaft ohne die übliche erkennbare Überwachung, hat der BGH (StV 2010, 458 ff.) keinen Verstoß gegen §§ 136 und 136 a StPO gesehen, sieht aber in der heimlichen akustischen Gesprächsüberwachung eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, die zu einem Verwertungsverbot der akustischen Aufzeichnung führt.

1.13.9.8 Zum Beweisverwertungsverbot infolge Zwangsabgabe von Brechmitteln

OLG Frankfurt, StV 1996, 651 ff., bejaht hierin einen Verstoß gegen die Menschenwürde und nimmt ein Beweisverwertungsverbot (anders KG, Berlin StV 2002, 122 m. w. N., das eine Verwertung zulässt). Der EGMR (StV 2006, 617 ff.) hat entgegen dem BVerfG, wonach das Verabreichen eines Brechmittels nicht gegen die Menschenwürde und dass Gebot der Selbstbelastungsfreiheit verstieße, hierin eine unmenschliche Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK erblickt und bei einer strafrechtlichen Verurteilung ausschließlich auf ein durch Verletzung von Art. 3 EMRK gewonnenes Beweismittel eine Verletzung von Art. 6 EMRK bejaht.

1.13.9.9 Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 136 a StPO

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 136 a StPO vorliegen, gilt der Grundsatz des Freibeweises (BGHSt 16, 164 f., und NStZ 1997, 609 f.). Der Grundsatz in dubio pro reo komme nicht in Betracht, weil es sich bei dem behaupteten Verstoß gegen § 136 a StPO um die Feststellung **prozesserheblicher** Tatsachen handle. Es gehe nicht um den Inhalt des für die Schuldfrage bedeutsamen Geständnisses, sondern um die Art, wie es zustande gekommen sei, also um die Feststellung eines Verfahrensfehlers.

1.13.10 Nichtbelehrungen außerhalb von Vernehmungen

1.13.10.1 Befragung durch Privatleute

§ 136 und § 136 a StPO richten sich grundsätzlich an die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Vernehmungen und gelten nicht bei Befragungen durch Privatleute.

Gegen eine Erweiterung von Beweisverwertungsboten bei Beschuldigten- und Angehörigenäußerungen **außerhalb** von Vernehmungen ausdrücklich der r Große Senat des BGH (Hörfallen-Entscheidung). Danach sind Angaben von Privatpersonen, die auf Veranlassung der Ermittlungsbehörden mit den Tatverdächtigen – ohne Aufdeckung der Ermittlungsabsicht – ein auf die Erlangung von Angaben zum Untersuchungsgegenstand gerichtetes Gespräch führen, jedenfalls dann verwertbar, wenn es um die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung geht und die Erforschung des Sachverhalts unter Anwendung anderer Ermittlungsmethoden erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert gewesen wäre.

Beispiel:

Der Zeuge hatte bei der Polizei angegeben, der Täter habe ihm gegenüber einen Raub eingeräumt. Daraufhin veranlasste die Polizei den Zeugen, ein weiteres Gespräch gezielt über den Raubüberfall zu führen, wobei ein Dolmetscher mithörte. Dessen Bekundungen über das Gespräch dürfen nach Ansicht des Großen Senats zur Überführung des Täters herangezogen werden, weil es sich nicht um eine Vernehmung des Beschuldigten handele. Dieses läge nur vor, wenn Strafverfolgungsorgane offen als Verfolgungsorgane dem Beschuldigten gegenübertreten.

Allerdings können Ergebnisse von Privatpersonen, die Straftaten aufklärten, nicht in jedem Fall verwertet werden. Danach dürfen selbstbelastende Aussagen eines U-Häftlings, die dieser unter dem Einfluss bewusstseinsberauschender Drogen gegenüber einem Mithäftling auf dessen gezielte Fragen gemacht hat, nach § 136 a StPO nicht verwertet werden, wenn die Ermittlungsbehörden diese Art des Ausforschens geduldet oder pflichtwidrig nicht erkannt haben

Unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz des fairen Verfahrens sind nach BGH dem Einsatz von Privatpersonen aber Grenzen gesetzt, jedenfalls dann, wenn zur Heimlichkeit des Ausforschens weitere Umstände hinzutreten, die den Beschuldigten in seiner Freiheit beeinträchtigen, sich über seine Tat zu äußern. Grundsätzlich ist der Einsatz von Privatpersonen zur Aufklärung von Straftaten zulässig ist Rechtsstaatliche Grenzen sind in dem Fall zu prüfen, in dem zur Heimlichkeit des Ausforschens weitere Umstände hinzutreten, die die Aussagefreiheit des Beschuldigten zusätzlich beeinträchtigen könnten (etwa der Einfluss bewusstseinsverändernder Drogen).

1.13.10.2 Angaben im Konkursverfahren

Die Aussagepflicht des Gemeinschuldners nach §§ 75, 100, 101 Insolvenzordnung (InsO) ist mit dem Selbstbelastungsverbot nicht vereinbar, so dass die Angaben im Strafverfahren unverwertbar sind, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO Ebenfalls sind Angaben in eidesstattlichen Versicherungen nach § 807 ZPO nicht verwertbar

1.13.10.3 Angaben in Erfüllung von § 34 VVG, § 7 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 AKB gegenüber der Kfz.-Haftpflichtversicherung

Diese sind verwertbar (d. h. die Unterlagen können beschlagnahmt werden. Aus dem verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, durch eigene Aussage die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verurteilung zu liefern, lässt sich kein Beweisverwertungsverbot für die Angaben herleiten, die der Angeklagte als Versicherungsnehmer gegenüber seinem Kfz-Haftpflichtversicherer gemacht hat.

1.13.10.4 Angaben im Rahmen eines Asylverfahrens

Angaben nach § 8 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz sind verwertbar (BGHSt 36, 328).

Allgemein zur Verwertung außerstrafprozessualer Erklärungen des Beschuldigten (Selbstbegünstigungsprivileg?), vgl. Verrel, NStZ 1997, 361 ff. u. 415 ff.

1.13.10.5 Angaben im Steuerrecht

Im Steuerrecht (§§ 90, 150 Abs. 2 AO) ist der Steuerpflichtige verpflichtet, seine steuerlichen Erklärungspflichten zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob er hierdurch eigene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufdeckt, und zwar aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der Notwendigkeit eines gesicherten Staatsaufkommens. Allerdings ist gem. § 393 Abs. 1 AO der Einsatz von Zwangsmitteln verboten, soweit der Steuerpflichtige Steuerstraftaten offenbaren müsste und es besteht gem. § 393 Abs. 2 AO hinsichtlich anderer Straftaten ein begrenztes Verwertungsverbot

1.13.10.6 Abschiedsbrief

Ein nach einem Selbsttötungsversuch des Angeklagten bei diesem sichergestellter Abschiedsbrief, der Angaben zu einem vorangehenden versuchten Mord an seiner Geliebten enthält, kann grundsätzlich verwertet werden

1.13.11 Verstöße bei Zeugenaussagen

Dem Beitragsauszug zu Beweiserhebung und Beweisverwertungsverboten gehen 60 Seiten zur Beweisführung und Grundsätzen des Strafverfahrens voraus. Ihm folgen weitere 25 Seiten nicht nur zu Verstößen bei Zeugenaussagen, sondern auch zu den Konsequenzen der Verletzung anderer Formvorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen.